Ded. 462 -3-
Ded. 462, 3
2798.

2 Ded. 462 (3.

Gründliche Vorstellung/

Was es mit dem Crayß-Außschreib-Ambt und Directorio in dem Löbl. Schwäbis. Crayß vor eine Bewandnüß habe.

Nebst

Standhaffter Ableinung

Dessen/

Was darwieder / sonderheitlich seither kurtzem / mit grosser Unmanier / movirt und durch offentlichen Druck divulgirt worden.

Gedruckt/ Anno 1705.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nachdeme der Glorwürdigste Käyser Maximilianus I. durch seine unermüdete Sorgfalt den innerlichen Ruhestand deß Heil. Römischen Reichs / mittelst Errichtung deß so genannten Königl. Land-Friedens / und dessen den 7. August. An. 1495. geschehenen Publication, wider hergestellt / auch zu dessen desto besserer Handhabung die vormahlige Eintheilung deß Reichs in 6. Creyse mehr resuscitirt / als de novo eingeführt / und hernach solche durch Adjungirung deß Oesterreich- und Burgundischen Creyses / und Abtheilung der Rheinisch- und Sächsischen - Creyse auff 10. vermehret / von Käyser Carolo V. auch solches alles bestättiget / und in An. 1522. mehrers erleutert worden / ist zugleich die Verordnung geschehen / daß in jedem Creyß zweyen denenselben incorporirten Fürsten die Execution dessen / und was sie dißfalls mit Ihren Creyß- Mitverwandten fürzunemmen und zu handlen / committirt werden solte / davon ein Formular der Erklärung deß Land-Friedens de An. 1522. in dem Corpore der Reichs-Abschiede beygefügt: Worauf einige der Præpotentesten / und eatenus, nicht aber eben ratione ordinis, Obersten Fürsten eines jeden Creyses sich dessen unterzogen / wiewohl nicht auf gleiche Art / sondern daß gewiße Jura bey denenselben gemeinschafflich / einige aber bey einen derselben / und zwar demjenigen / der an Vermögen und Antorität dem andern es vorgethan / absonderlich geblieben / in dessen Possession ein jeder per longum usum & patientiam reliquorum Statuum stabilirt worden: Doch hat es derentwillen zu weilen differentien abgegeben / die aber mehrentheils durch güth-

 lichen

lichen Verglich oder Interposition anderer Mit-Fürsten gehoben worden.

Und auf solche Weiß ist in dem Löbl. Fränckis. Creyß zwischen dem Hoch-Stifft Bamberg und dem Marggräflichen Hauß Brandenburg deß juxta Limn. J. P. add. T. I. ad Lib. 9. c. I. p. 424. An. 1544. zu erst strittig gewordenen Creyß Außschreib-Ammts und Directorii halber/ sich An. 1559. freundlich vereinigt/ und es solcher gestalten verglichen worden/ wie bey erstgedachtem Limn. in seinem T. I. Addit. ad L. I. c. 7. §. p. 47. & 48. zu sehen.

In dem Bäyerischen Creyß ist es auch nicht ohne Contradiction abgangen/ biß die Alternation im Directorio zwischen Bäyern und Saltzburg fest gestellt worden/ davon die Bäyerische Creyß-Abschied und Acta de An. 1551. 1554. und 1555. das mehrere zeigen/ als in welchem Jahr zu erst beede Fürsten Ertz-Bischoff Michael zu Saltzburg/ ein gebohrner von Kienburg/ und Hertzog Albrecht zu Bayern/ sich bey dem Reichs-Tag zu Augspurg in Person eingefunden/ und sich der Alternation halber miteinander gütlichen verglichen haben.

Was sich dißfalls in dem Obern-Rheinischen Creyß zwischen Worms und Pfaltz Simmern zugetragen ist bey dem Fritschio in seinen Additt. ad Instr. Pac. Wephal. art. 17. p. 591. seqq: Diario Europæo Cont. 19. p. 27. Engelbrecht: Diss. de Circulis c. 2. §. 4. p. 20. und anderswo zu lesen/ mit deme das zu conjungiren/ was seithero weiter hierüber/ und letzlichen den 30. August. 1690. zu Weinheim güthlichen abgehandelt worden.

In dem Nider-Rheinischen Westphälischen Creyß ist die/ nach absterben der Hertzogen von Jülich/ zwischen Chur-Brandenburg/ als Hertzogen von Cleve/ und Pfaltz Neuburg/ als Hertzogen von Gülich/ deß Directorii halber entstandene Differenz durch Interposition Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Münster in der güte solcher gestalten hin- und beygelegt worden/ wie der Recess vom 4/14 Februarii 1665. bey dem Lundorp. A. P. T. 9. l. 10. p. 469. & Pfeffingero in notis ad Vitriary Inst. Juris publici lib. 2. tit. 6. §. 11. Lit. c. außweiset/ wobey Stryckius in

diss.

diss. de jure Militiæ Circularis c. 2. §. 10. p. 26. noch dieses/ als notatu dignum, anmercket: quod Episcopus Monasteriensis ejusque Legatus primum quidem Locum in Conventibus Circuli Westphalici occupet, sed propositio tam in congressu Directoriali quam Statuum nunquam ab illo, verum à Duce Juliaci aut Cliviæ alternativè fiat.

Wie in dem Löbl. Nider-Sächsischen Creyß nach dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 8. §. 10. die Alternation im Directorio zwischen Magdeburg und Bremen verglichen worden/ erhellet auß selbigen Creysses Abschied vom 7. Novembr. 1652. apud Lundorp. Act. P. T. 6. c. 188. p. 678. seqq. Theatro Europæo ad dictum annum 1652. p. 299. Add. Müllerus de Conventibus Circulorum c. 3. §. 5. seqq.

In dem Löbl. Schwäbischen Creyß ist das Außschreib-Ampt und Directorium ehender bey Würtemberg als bey Costantz gewesen/ seith An. 1542. aber das Außschreib-Ampt bey beyden/ und die Direction bey Würtemberg allein gestanden/ wovon Mylerus ab Ehrenbach in suo tractatu de Principibus & Stat. Imperii P. 1. c. 12. p. 87. also schreibet: Duorum Principum Circensium, der 2. außschreibenden Fürsten/ præcipuus, authoritate & potentia pollens, plerumque Directorium gerit, quod in Circulo Svevico à tempore, quo Imperium in Circulos divisum fuit, Duces Würtembergiæ sine ulla interruptione quiete possederunt, & adhuc dum libere possident. Dieses ist schon vor etlich und viertzig Jahren geschrieben/ und doch von niemanden in publico vel privato etwas dawieder movirt/ noch dasselbe contradicirt worden. Und ob zwar Anno 1593. da auf absterben deß Herrn Hertzog Ludwigs zu Würt. Hochfürstl. Drl. die Succession dessē Hertzogthümer und Landen auf seinen Herrn Vettern zu Mömppelgard Hertzog Fridrichen gekommen/ der damahlige Bischoff zu Costantz und Cardinal Andreas darvor halten wollen/ das Directorium und Creyß Cantzley sey dem Creyß heimgefallen/ und Ihme als Obersten

Creyß Fürsten gehörig: So ist doch damahls/ und so offt dem Hoch-Fürstl. Hauß in seinen bey dem Creyß wol hergebrachten Prærogativen einiger Eingrif geschehen wollen / es mit so stattlichen Fundamentis abgeleint worden/ daß man es in dem usu & exercitio all solcher Jurium beständig/ und biß auf diese Stund / lassen müssen: Seit kurtzem aber hat man es auff allerhand Weise darinn zu beeinträchtigen/ und zu erst die Status Catholicos, utpote numero Superiores, wider das Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg auffzuhetzen / letzlichen aber auch /durch die von einem hochwürdigen Dohm-Capitul zu Costantz/ sede vacante, den 30. Jun. 1704. ad Collegia Circuli
Num. 1. nach Nro. 1. erlassene unformliche und anzügliche Schreiben / die Evangel. Stände mit in Consortium zu ziehen/
Num. 2. sich bemühet/ und durch Nro. 2. bey des regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Drl. selbsten/ dißfalls eine unnöthige schrifftliche Verwahrung einge-
Num. 3. bracht / welche Ihro Durchl. nach Nro. 3. der Gebühr beantwortet;

Um aber auch die hoch- und Löbl. Creyß Mit-Stände eines bessern und gründlichern / als ihnen durch obangeregte Dohm-Capitulische Schreiben beygebracht werden wollen / zu berichten / haben Sie die De-
Num. 4. duction Nro. 4. mit dem Schreiben Nro. 5. denen Col-
Num. 5. legiis zugeschickt / von wannen dem vernehmen nach die weitere Communication an die wenigste Banckverwandte geschehen seyn solle; damit jedoch hierdurch das gute vernehmen zwischen beeden außschreibenden Fürsten zu nicht geringen Nachtheil des Publici nicht gestört werden möchte/ haben Ih. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg / nach dero friedliebenden Gemüth / und dem höchstrühmlichen Exempel dero Höchst- Löbl. Vorfahren/ nichts mehrers gesucht / als diesen Costantzischen neuerlichen Zunöthigungen auf alle glimpffliche Weiß zu begegnen / und denenselben abzuhelffen: zu dem Ende zu des Neuerwählten Herrn Bischoffens Hoch-Fürstl. Gnaden/ gleich nach dero angetrettener und notificirter Regierung/ jemanden von dero Ministern eigens abgeschickt / und/ nebst

nebst der gratulation zu der erlangten Fürstl. Würde/ Sie dero auffrichtigen Freundschafft und inniglichen Begierde/ mit Ihro in beständiger guter Verständnus zu stehen/ versichern/ und vornehmlich contestiren lassen/ des Creyß-Außschreib-Amts und Directorij halber deme festiglich zu inhæriren/ was Anno 1662. zwischen den damahligen beedseitigen Löbl. Regenten des Hoch-Stiffts Costantz und Hertzogthums Würtemberg abgeredt worden: welches Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden mit gleichformigen Gegen-Contestationen erwidert/ und daß um der Posteritæt willen es auch also gegeneinander schrifftlich declarirt werden möchte verlangt/ worzu Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg sich gantz willfährig bezeigt/ und/ in ungezweiffelter reciprocation, das Schreiben Nro. 6. deme Num. 6. in Anno 1662. fast durchaus gleichlautend/ abgehen lassen/ anbey gäntzlich verhofft/ man Costantzischer seits von fernern præjudicirlichen Anmaßungen abstehen/ und denen hinc inde geschehenen Sincerationen auch den Effect geben werde; Deme entgegen aber ist bey letztem im Nov. und Dec. deß verwichenen 1704. Jahrs zu Eßlingen gehaltenen allgemeinen Convent die hiebevor nie üblich geweste/ und niemahlen von einigem Bischoff und Regenten des Fürstl. Hoch-Stiffts begehrte Abschrifft deß völligen Creyß Protocolli neuerlich behart/ auch bey Beschluß erstgedachten Convents eine unvermuthete Protestation von Costantz eingelegt/ über dieses noch/ und da ex parte Württemberg man sich bloß reprotestando quam decentissimè verwahrt/ die gleich hernachfolgende/ in vielen passibus hochverkleinerlich und injuriose Gegen-Information, durch offentlichen Druck publicirt/ und singulis Statibus zugeschicket worden/ welche man/ wann nicht auff den in frontispicio gesetzten Hoch-Fürstl. Costantzis. Titul einiger Regard wäre gemacht worden/ ihrer Qualitæt und denen darauff gehörigen Rechten gemäß würde tractirt haben. Es leuchtet aber der Unfug dessen und die darinn gebrauchte Unmanier jedem Unpassionirten so starck in die Augen/ daß es fast keiner Refutation meritirt. Damit jedoch incauti & imperiti dardurch

nicht irr gemacht werden mögen / da zumahlen die Hoch-Fürstl. Würtembergische / aus unverwerfflichen Documentis, gantz kurtz und glimpfflich / in oballegirter Beylaag Nro. 4. deducirte jura nicht zu männiglichs Wissenschafft gekommen / wohl aber in obgemeldter Gegen-Information ein und anders darinn enthaltene malitiose durchgezogen / contrà mentem & intentionem Serenissimi malignè interpretirt, und in alienum nunquam cogitatum sensum detorquirt, dabey Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. höchsten Person / und dero in Creyß Sachen gebrauchten und noch brauchenden Ministern, so wol lebenden als todten / nicht geschont worden; So hat man sich gemüssiget befunden / den Ungrund dessen / und den geflissenen animum injuriandi & convitiandi deß Concipisten der Gegen-Information mit wenigem darzuthun / und derselben / jedoch mit allen Glimpff / und nicht auff eine solch recht unanständige Manier / wie Gegenseits durchauß geschehen / in margine beyzurucken / und von allen Personalien / und zu dem Hauptwerck nicht gehörigen Dingen / so viel sich immer thun lassen / zu abstrahiren Zugleich aber auch durch die Beylaag Num. 7. kürtzlich darzuthun / was es mit Dirigir- und Beobachtung des Müntzwesens / nach denen dißfals vorhandenen Reichs- und Creyß-Constitutionen und Müntz-Recessen / in diesem Creyß vor eine Bewandniß habe / bevorab da auch die nach solchen von Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. gegen die sich hierinn vergriffene Stadt Buchorn vorgenommene inquisition und Execution Gegenseits gar odiose angesehen / und das alt-übliche Creyß-Herkommen auch dißfalls neuerlich in Zweiffel gezogen werden will.

Num. 7.

Fol-

Folget nun die Costantzische Gegen-Information.

Es ist nicht allein Creyß- sondern per divulgationem publicam nunmehro Reichskündig/ welcher gestalten deß jetzt regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochf. Durchl. (a) auß ohngezweiffleter widriger Verleithung / eine Deduction-Schrifft samt verschiedenen Beylagen / (b) zu nicht geringem Veracht- und Beschimpffung der Hochen Stüfft Costantz/ bey denen Löbl. Collegiis dieses Creyses nächst verwichenen Sommer in Vorschein kommen lassen / und zwar (c) zu eben der jenigen Zeit / wo deß neuerwöhlten Herren Bischoffen Hochfürstl. Gnaden zur Bischöfflichen Würde erhoben / mithin Namens höchst-ermelt Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Deroselben durch eigens abgeschickte Gesandschafft allerhand Contestationes von beständiger cultivierung auffrichtiger guter Verständnus überbracht/ zumahlen ein so anders Crayß Negotium, sonderheitlich (d) Daß die Churbeyerisc. Herrschafft Wisenstaig communi totius Circuli Nomine am Kayserl. Hoff nachgesucht werden solle/ concertiret worden;

(e) Wiewohlen nun höchst-besagt Seine Hoch-Fürstl. Gnaden diese beede Complimenten nicht zusammen bringen könen / sondern gleichbald in liminè dero angetrettener Regierung zu einiger Diffidenz mehr dann genugsammen Anlas und Ursach gehabt hätten: so haben Sie jedoch von der hohen Persohn Ihrer Hochfürstl. Durchl. nichts ohngleiches præsumiren / sondern vielmehr daß gantze Werck vor eine Geburth dieses und jenes übereylten Ministerial-Eyfers ansehen / folglichen alles per contemptum dissimulieren / und mit Stillschweigen übergehen wollen;

f Nachdem es aber nunmehr auff diesen Verstand und Meynung ankommen will/ daß man von Seiten Costantz den Daumen auff das Maul legen/ und ex diffidentià causæ zu allem stillschweigen müssen/ sich auch mitler Weil und

Deren Beantwortung.

a. Es hat keiner widrigen Verleitung gebraucht/ sondern das widrige und recht unanständige Costantzis. Dohm-Capitulisch: sub Num. 1. beyligende Schreiben und P. S. haben zu solcher Deduction gnugsam Anlaß gegeben.

b. dergleichen wird sich nichts / wolaber / daß alles auff decente und glimpffliche Weiß vorgestellt worden/ finden.

c. Weil man nicht ehender davon Nachricht gehabt / hat auch nicht ehender die Nothdurfft dargegen beobachtet werden können.

d. Dieses hat gleich in limine angeführt werden müssen / damit es ja nicht vergessen werde; Man weiß sich zwar keiner Concertirung/ wol aber/ daß dieser und der Herrschafft Mündelheim bey der Conferenz zu Costantz Meldung geschehen/ zu erinnern: weilen aber wegen der letzten noch Lis in Camera, und zu der ersten man rechtmässigen Anspruch gehabt/ und doch bey beeden dem Löbl. Creyß an seinem darauff hergebrachten jure collectandi nichts abgeht / hat man darauß kein commune negotium Circuli am Kayserl. Hoff machen können.

e. Man weiß nur von einem Compliment, welches in gleich vorselbst angeführter contestation von beständiger Cultivirung aufrichtiger guter Verständnus bestanden / und möchte man gern specialius vernemmen / wordurch zu einiger Diffidenz Anlaß und Ursach gegeben seyn solte/ da sich dann zeigen wird / ob es Geburten eines übereilten Württembergischē oder unzeitige Fœtus eines Costantzischen Ministerial Eyfers seyn. Es ist sich aber billich zu verwundern / daß deß jetzt regierenden Hrn. Bischoffen Hochfl. Gnaden sich unter dero höchsten Nahmen über etwas graviren mögen/ so vor dero erlangtē Regierung geschehen sein solle.

f Wer hat diesen Verstand und Meynung von sich kommen lassen? und was seyn das vor Umstände/ welche so schädliche Consequentien andeuten sollen? Man wird schwerlich dergleichen etwas anzeigen können/ und es endlich auff ein in dem præoccupirten Gemüth des Concipisten formirtes Gedicht ankommen.

seit-

seithero solche Umstände geäussert/ welche dem hohen Stüfft von mehr schädlichen Consequentzen nicht ohnklare Andeutung thun wollen; So findet man sich genöthiget/ und auch schuldig/ denen in vielen Stucken gantz irr gemachten Löbl. Collegiis eine Gegen-Vorstellung zu thun/ und zwar (g) Mit weit besserm Grund/ auch ohne einige Æquivacotion, wie ander seyts geschehen seyn mag.

Ehe und bevorab er zur Haupt-Sach selbst geschritten wird/ (h) so muß zu forderist der Deckel ab dem Hafen gehoben/ mithin præmittirt werden/ woher die Hoch-Fürstl. Würtenbergis. Tentationes zu Schmählerung der Hoch-Stüfftischen Prærogativ und Ansehens von einigen Jahren her augmentirt/ und vermehret worden seyen; Als nemlichen circà Annum 1690. bey damahls gehaltenem so wol Fränckis. als Schwäbis. Crayß-Convent von beeden Löbl. Theilen eine Schickung nacher deß Heil. Reichs-Statt Nördlingen veranlaßt worden/ begab sich inter pocula zwischen denen Hochfürstl. Bambergis. und Würtenbergischen Ministris ein Discurs von dem Crayß-Außschreib-Ambt in Schwaben/ da dann dieser Letztere ultrò, und ohne einig gegebenen Anlaß/ die Hochfürstl. Costantzische althergebrachte Jura specialissime und auff das herrlichste hervorgestrichen hat/ wie auch derselben Umstände warhafftig beschaffen waren; kaum aber daß der Erstere solche Erzehlung mit grosser Attention angehört/ exclamirte derselbe cum admiratione: hat dann Costantz solche Prærogativen? Wir zu Bamberg gestehen dem Marggrafen zu Bayreuth dergleichen nicht etc. (i) Von dieser Zeit an hat man ex parte Würtemberg sich auf den Bambergischen Fuß setzen/ zumahlen beständig damit exemplificiren wollen/ allermassen in folgender Gegen-Information deß mehrern zuersehen seyn wirdt; Und aber zur Haupt-Sach selbst zu kommen/ da gestehet man Costantzis. Seits gern/ daß sothane Differenz von selbst mit ungleichen Augen angesehen werde/ gleichwohlen aber seynd deß HErrn Bischoffen Hochfürstl. Gnaden zu Rettung Dero hohen Reputation, Præeminentz/ und Heyl der werthen/ Posterität (k) bey denen Haren gezogen/ die Hochfürstl. Würtenbergische Deduction in omnibus contrariis kräfftigst zu widersprechen.

(l) Bevorab weil auß allem Innhalt Sonnen-klar am Tag liget/ daß der Concipist in seinem gantzen Werck so wol den Syllogismum als medium concludendi vergessen haben müsse. Das Thema propositionis bestehet nach dem Innhalt deß an die Löbl. Collegia abgegebenen dem hohen Stüfft Costantz als einem præeminirenden uralten Reichs-

g Parturiunt Montes etc.

h. Es zeigt sich gar zu bald/ ex quo Ligno dieser Mercurius gemacht seye/ der seine so wol gegründete & ab omni æquivocatione libera Fundamenta von einem inter pocula geführten Discurs hernimmt. Wann aber auch dem gleich so wäre/ erhellet doch daraus anderst nichts/ als daß ex parte Würtemberg man gegen Costantz allemal gantz raisonabel verfahren/ und demselben von seinen hergebrachten juribus nichts zu derogiren begehrt.

i. Wann man die jura Bambergica & Wurtembergica in beeden Löbl. Fränckis. und Schwäbis. Creysen/ und deren in den Verglichen de annis 1559. und 1662. enumerirte partes gegen einander hält/ kommen sie gantz genau überein/ doch hat man bey Würtemberg noch nie in allem sich mit Bamberg zu exemplificiren/ und das zwischen beeden eine durchgehende Gleichheit/ zu allegiren/ viel weniger zu behaupten begehrt/ sondern ist stets bey deme geblibent/ in dessen Possession man schier bey zweyen Seculis gewesen/ und anno 1662 prævia sufficienti cognitione & matura deliberatione, nicht aber ererst anno 1690. inter pocula, recapitulirt und eingestanden worden/ ohne Reflection, ob es mehr oder weniger sey/ als Bamberg in dem Fränckis. Creyß hergebracht.

k. Diese Formula schickt sich besser auff den Gegnerischen Concipisten/ der das Heyl der wehrten Posterität bey den Haaren herbey ziehen wollen/ als auff souveraine Reichs-Fürsten/ die sich nicht so leicht in die Haar kommen lassen.

l. Man wolte dem Gegnerischen Concipisten gern die Ehre eines guten Philosophi gönnen/ wann nur in dem gantzen Werck sich dergleichen finden wolte/ wie man dann Mühe haben wird/ eine rechte connexion, noch weniger einen rechten Syllogismum oder medium concludendi, wol aber confundendi, heraus zu bringen.

Reichs-Fürsten Stand allzu sensibl fallenden harten Schreibens in folgenden Puncten; Daß ein Thumb-Capitul der hohen Stüfft Costantz sich durch falschen Bericht verleiten lassen / sede vacante an die Löbl. Collegia deß Crayses ohne Grund und recht odiosè zubringen / als wann die dem vor letztern Eßlingischen Crayß Abschied eingeflossene / von altem her üeblich geweßte Formula deß Fürstl. Würtenbergis. Directorij etwas neuerliches/ab erectione Circuli nicht erhörtes/ und dem Hochfürstl. Hauß niemahl eingestandenes/und dannenhero nicht nur in besagtem Recess zu deliren/sondern gäntzlich abzutödten seye.

2dò. Hätte man in dreyen P. S.tis außgegeben / was massen bey ermeltem Convent von dem Gesandten zugleich Crayß Syndico, und auch dem Secretario, als zugleich verpflichteten Crayß-Dienern/die Costantzis. Crayß-Außschreibamptliche Jura mißhandlet worden/mithin jener im proponiren/ und andern / diser aber auß den Auffsätzen nicht fleissiger Genüge mit der Costantzis. Gesandtschafft communiciret;

3tiò. Hät ein Thum-Capitel Ihrer Hochfürstl. Durchl. imputiret/als wann dieselbe die von ermeltem Convent resolvirte Schickung nacher Wien/zu Nachtheil der obern Löbl. Ständen zu trainiren/und aufzuhalten sucheten/da man doch sich am Käyserl. Hof selbsten verwundert/warum der Crayß sich weder pro præterito noch in futurum prospicier, und dann

4tò. Das der Crayß-Einnehmer Moser/wider sein gethanes Versprechen/ Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Dienste nicht quittirt / sondern so gar Expeditions Raths-Stelle / und Prædicat bey deroselben angenommen habe / welches mit der Crayß Einnemerey incompatibel, und eine solche weit außsehende Sach seye/ deren man in Zeiten vorkommen müsse / hierunter aber 5tò Seine Hochfürstl. Durchl. schon längsten Ursach gehabt hätten / eine ernstliche Animadversion vorzukehren.

m Bey dem ersten hat sich der Schrifftensteller recht eigentlich beflissen / den hohen Stifft Costantz mit allerhand verstelten Inzichten zu beschimpffen / auch sonsten der Sachen Umstände solcher Gestalt zu colorieren / daß man sich ultrò auff eine ungemeine Arth von selbsten confundieret / zumahlen mit eigenen Productis & Allegatis vor der gantzen Welt convincieret / und seines Irrthumbs schuldig machet; Man nimmt allforderist vor bekandt an / was Primâ facie und gleich bey dem Ingressu sothaner Deduction mit grossem Gepräng, und vermeintlicher Assistenz verschiedener R. A. wie nicht weniger deß Inst. P. W. wegen Stabilierung deß Hoch-Fürstl. Cr. A. A. vermeldt / und adduciert würdet;

m Weil der Daumen vom Maul / der Deckel vom Haffen/und was dergleichen schöne Expressiones mehr seyn/ist der Irrthum Sonnenklar / Quæ, Qualis, Quanta? Und welches seyn die verstelte Inzichten / womit man das Hoch-Stifft Costantz beschimpffen wollen? man muß sich deutlicher heraus lassen / wann es diejenige verstehen sollen / welche / der Gegnerischen Meinung nach / kein Fundament in Philosophia haben / sich selbsten confundiren / und sich mit ihren eigenen productis convinciren.

(n) Es erweise aber Gegentheil mit einigem Jota auß allen derselben buchstäblichen Innhalt / daß Würtemberg allein und privativè Director seye / quin imo derselbe schlagt sich gleich prima fronte & intuitu auff seine eigene Zungen / da nemlich alle und jede Allegata mit nichten in singulari von einem Directore, sondern in plurali von denen außschreibenden Fürsten sprechen / so gar auch ermeltes Instrum. Pacis dieselbe in lateinischer Sprach absque omni distinctione Directores Circuli getaufft hat/

n Wann der Gegenseitige Concipist die Würtembergis. Deduction, und die darinn allegirte Passus der Reichs-Abschied / recht gelesen hätte / würde Er nicht so wunderliche Consequentias machen / oder daß alle und jede allegata mit nichten in singulari, sondern in plurali, redeten / so audacter asseriren; die älteste Abschiede de anno 1532. 1541. & 1544. lauten gantz anderst / und hat man freylich hier erst das Fundament des Creyß-Außschreib-Amts zeigen wollen / weiter drunten aber ererst die jura Directorialia, ut cuilibet inspicienti patet, demonstrirt / wiewohl unter denen in dem 8. Art. §. 1. Instr. Pacis Westphal. denen Statibus Imperij so fest confirmirten juribus, ut in iis à nul-

hat/ wie man dann von Seiten der Hoch-Stifft Costantz seiner Praeminenz und Vorsitzes halber sich in dieser Sprach nimmermehr anderst intitulieren lassen kan/ noch auch würdet/ als Directorem Circuli Suevici primarium: Jmmassen auch ein Director absque Directorio ein Chymera, implicanz, und recht eigentliches non Ens sein wurde/ laßt sich auch hierunter/ nach gegenseitiger Einbildung/ keines Wegs auff Francken argumentieren/ indeme der einte C. A. Fürst die publica & politica, hingegen der andere die Militaria tractieret/ mithin jeder Theil mit einem Directorio versehen ist/ welches aber bey dem Schwäbichen Crayß/ wo man eines Crayß-Obristen vor längst müd gewesen/ gar nicht anschlagt noch auch vonnöthen ist;

lo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant, auch diese gehöri... Daß man aber im Lateinischen das Wort Directores gebrauche/ hat noch niemand gelaugnet/ und last sich auch in dieser Sprach nicht wol anderst geben; doch hat man bey den Westphälischen Friedens-Tractaten wol erkant/ daß dieses Lateinis. Prædicat mehr als das Teutsche der Außschr. Fürsten importire, und dahero in art. 16. §. 2. die teutsche Explication gar notanter darzu gesetzet. Daß aber ein zeitlicher Bischoff zu Costantz darum/ das Er Primus unter den Außschreibenden Fürsten/ auch primarius sey/ wird hautement widersprochen/ quadrirt auch gar nicht dieses Prædicat auf das wenige/ was das Hoch-Stifft Costantz zu dem Crayß beyträgt/ sondern primarius in recto & genuino sensu ist derjenige/ so ad summam rei das meiste contribuirt/ und mehrere reale Prærogativen/ wie notorie das Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg/ hat. Wann das Lateinische Wort Director, welches in Insttumento Pacis und anderswo indistincte von allen Creyß Außschreibenden Fürsten gebraucht wird/ ein reale Directorium, und eine durchgehends gleiche Autorität der beeden Außschreibenden Fürsten involviren soll/ müste in dem Löbl. Fränckischen und andern Crayßen dergleichen auch seyn/ weil dieses Wort in Instr. Pacis, von aller Craysen A. Fürsten indistincte gebraucht wird: daß aber solches nicht sey/ erhellet auß obigen/ werden auch Jhro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz/ als Bischoff zu Bamberg Gegenseitigen Concipistens hier so audacter angebende Distinctionem der Directorial functionen in Circulo Franconico schwerlich admittiren/ und sich so wenig von den militaribus, als Bayreuth von denen publicis & politicis, gäntzlich excludiren lassen; daß man aber bey dem Schwäbischen Crayß seines Crayß-Obristen vorlängst müde gewesen sey/ wird sich nicht verificiren lassen/ vielmehr erhellet das contrarium auß denen sub Num. 7. & 8. in fine annectirten Schreiben/ und geben dieselbe so viel/ daß sonderheitlich so lange das Crayß Obristen Ampt bey denen Hochfürstl. Regenten deß Hertzogthums Würtemberg gestanden/ der Crayß sich dabey so wohl befunden/ daß er mit den beweglichsten Expressionen Württemberg durch Schreiben und eigene Gesandtschafften ersucht/ solche function auff sich zu behalten/ unter Anführung/ daß sie deme mit sondern deß Crayses auch aller Crayß-Ständ hohen Ehr/ Nutz und Wohlfart/ unbethaurt einiger Mühe und Unkosten/ hoch-löbl. und wohl vorgestanden/ verständige Räthe/ die Crayß-Cantzley und alle Acta bey sich haben/ die gefährliche Kriegs-Läufften auch erforderten/ daß solch Ampt mit einer tauglichen weltlichen Fürsten Persohn versehen werde/ und bey all andern Craysen die Fürnehmste/ und sonderheitlich die Außschreibende weltliche Fürsten/ sich darzu bewegen lassen: Vid. Cr. A. de Febr. 1556. §. Und nachdem. de April. 1563. §. zum andern ꝛc. de Martio 1569. So viel dann ꝛc. de Nov. 1591. §. Und erstlich. de Martio 1622. §. Wann auch: Wann man aber die so offt im Munde führende/ und pro Principali Objecto der Außschreib-Amptlichen Imcumbenz haltende Creyß verfassung und Executions Ordnung/ nebst der Experienz dieses und anderer Löbl. Creyse recht erwegte/ würde man die Nothwendigkeit der Crayß Kriegs-Aempter/ und den Schaden/ so dem Löblichen Schwäbischen Crayß auß bißhero unterlassener Bestellung derselben zugegangen/ gar bald erkeñen.

(o) Ein seltzame Position aber ist dieses/ die beede C. A. Fürsten und derselben hohes Amt seynd in vielen Reichs-Abschyden und dem Instrum. P. W. bestens fundirt/ zumahlen auch per observantiam ac tacitum consensum Statuum längstens/ mithin bereits vor hundert und mehr Jahren stabilirt; Atqui der Hertzog von Würtemberg ist 11. Jahr vor dem Bischoffen zu Costantz außschreibender Fürst gewesen/ ergò hat dieser kein Directorium: warhafftig

o. Es ist freylich eine seltzame Position, komt aber auch auß einem seltzamen Kopff/ dann wo ein vernünfftiger Mensch die Württembergische Deduction liest/ er solche Subsumtion darauß nicht machen wird. Und wirfft der Gegnerische Concipist alles solcher gestalten durcheinander/ daß man weder in der Historie noch der Schreib-Art eine connexion finden kan. Jn der Württembergischen Deduction wird demonstrirt/ daß das Außschreiben und Directorium 11. Jahr ehender bey dem Hochfürstl. Hauß Württemberg/ als das Mitaußschreib-Ampt bey Costantz gewesen/ und redt dieses alles von denen alten Zeithen biß ad annum

tig 1542.

tig eine seltzame Prob! wiewohl auch hieran nichts ist/ sondern die Æquivocation in deme bestehet/ daß von Kayserl. Majest. denen Herren Hertzogen Ludwig/ Christoph/ Fridrich ꝛc. als Obristen/ verschiedene Executiones deß neu aufgerichteten Land-Friedens committiret worden/ derentwillen dann ein solcher entweder die Stände insgemein/ oder doch wenigst die zugewandte convocieret hat/ so daß dahero Quæst. de Nomine und mit lauterm Unterschied zu distinguieren/ folglich was geschehen keines Weegs von einem Crayß außschreibenden Fürsten/ sondern dem Crayß-Obristen verhänget worden ist.

1542. da das Prædicat eines Creyß-Obristen noch nicht/ vielweniger dessen Officium, in solcher maß bekandt gewesen/ sondern erst in anno 1555. durch die Reichs-Executions-Ordnung und den Reichs-Abschied von selbigem Jahr/ eingeführt/ und der erste Kriegs-Raths-Tag in diesem Crayß Anno 1556. gehalten worden; Wie kan dann gesagt werden/ daß schon um solche Zeit das Außschreiben von Württemberg nicht als Crayß-Außschreibenden Fürsten/ sondern als Crayß-Obristen geschehen/ und wie reimen sich hieher die erst lang hernach zur Regierung gekommene Hertzogen zu Württemberg/ unter welchen Hertzog Christoph/ als Pater Ducis Ludovici, diesem in ordine vorgeht.

(p) Noch weiter aber ist gesucht/ daß ein Argumentum stringens von deme wider Costantz genommen werden will/ alldieweilen ein Hertzog zu Würtemberg dann und wann der Obriste Fürst genennet worden seye/ gestalten mit dergleichen geflissentlichen Subreption die ehrbare Welt/ auch sonderheitlich ein mitaußschreibender Fürst nicht befochten werden solle.

p. Es hat keines Erlaustern gebraucht/ sondern man hätte nur die Würtembergis. Deduction selbst recht inspiciren dörffen/ so hätte man darinn gefunden/ daß man sich dieses Prædicat nicht allein attribuire, noch dieser seits so injurius in Costantz/ als von dorther man gegen Würtemberg ist/ sey/ indeme man ausdrucklich meldet/ daß beede A. Fürsten denen Protocollis und Expeditionibus öffters mit einfließen lassen/ daß Ihnen das Cr. A. A. als Obristen Fürsten gebühre.

Dann hat der Concipist dieses Prædicat in denen Actis Circularibus erlaustert/ so hat derselbe den Bischoff zu Costantz mit gleicher Ehr in capite gefunden/ Ihn zu seiner Confusion an die Acta so wol der erstern Jahren deß letzt abgewichenen Sæculi, als auch/ und so gar den alten Recess de Anno 1552. hiemit remittierend. Num. 1.

(q) Man will aber hiebey sich am forderisten versehen haben/ daß an Seiten deß Hochfürstl. Hauses Würtemberg deß beederseitigen Fürsten-Stands halber einige Imagination diser oder jener Præeminenz hierunter nicht verborgen seye/ immassen dem Hochstüfft dergleichen allzu sensibl fallen/ demenegst auch derselbe necessitirt wurde/ von der Sachen Umständen genuinè zu sprechen/ mithin zu seiner abgetrungenen Defension freyer Dingen zu sagen/ quod res est;

q. Was soll aber hier vor eine Imagination der Præeminenz verborgen seyn/ und wer will solches aus dem gantzen Context der Würtembergis. Deducton schliessen? doch darff man darum Hoch-Stifftischer seits nicht meynen/ daß die Prærogativ, welche es intuitu & honore Sacri ordinis hat/ des Fürstl. Hauses Würtemberg Fursten Stand den geringsten Abbruch thue/ oder diesen jenem subordinire, vielweniger dem jure Directoriali, als von dem hier eigentlich die Frag/ etwas præjudicire: A Præcedentia ad jus Directorii non valet consequentia: und steht in dem Westphälis. Creyß das A. A. bey Münster und Gülich/ obschon Paderborn notorie vor Münster/ auch Lüttich und Oßnabrück die Alternation mit demselben in allen Reichs und andern Conventen gemein hat. Man kan demnach gar wol leiden/ daß man genuinè aber auch ingenue spreche/ und freyer Dingen sage/ quod res est.

(r) Entzwischen seye genug/ daß der Bischoff zu Costantz bey dem Heil. Röm. Reich/ einer der acht alten Ordinari Reichs-Deputirten/ von denen ältisten Fürsten/ und deß Löbl. Schwäbis. Crayses erster Stand und außschreibender Fürst/ folglich in Circulo re-

r. Dieses wäre Württemberg zu Erweisung seiner alten Jurium nicht gnug/ wann es solche erst von Anfang der Reichs-Deputationen herführen solte/ die/ vermög Reichs-Abschieds de an. 1555. §. so sich dann: erserst in selbigem Jahr aufgekommen/ und in Locum Regimenti substituirt/ auch dabey nicht auff das Alter deß Standes/ sondern die Erfahrenheit in Reichs-

respectu seiner niemanden einige Præeminenz geständig ist.

Reichs-Sachen gesehen worden/ diese Deputation auch anfangs nur personalis & temporaria, und der Deputatorum An. 1555. nicht 8. sondern nebens 6. Churfürsten nur 4. Fürsten/als Oesterreich/ Würtzburg/ Münster (so Costantz in Comitiis Imperii noch weit nachsitzet) und Bayern/ nebst Weingarten und Fürstenberg / auch denen Stätten Cölln und Nürnberg/ mithin Ihrer in allem 14. gewesen/ denen An. 1559. der Hertzog von Gülich und Landgraff von Hessen adjungirt/ und dieses Jus erblich gemacht R. J. de an. 1559. §. Nachdem sich rc. 49. an. 1570. aber/ wie man solche noch mehrers augirt/ er erst Costantz mit Burgund/ Braunschweig und Pommern darzu gezogen worden. R. J. de anno 1570. §. Und damit solcher rc. 20. Was soll dann dieses vor ein Beweißthum geben/ daß Costantz einer von den ältisten Fürsten: daß es aber der erste Stand und Mitaußschreibender Fürst deß Löbl. Schwäbischen Crayßes/ disputirt Ihm ja niemand / welche prærogativa ordinis Ihm darum nicht / wie vorerwöhnt/ alle Præeminenz zulegt/ und andern solche benimmt.

(s) Dieses aber ist ein hieher gar nicht gehöriger und recht invidiosè eingeführter Articulus, daß der hohe Stüfft Costantz sich vor alters mit Verwaigerung seiner dem Publico abzutragen gehabter Schuldigkeit solcher gestalten conduiert und auffgeführt/ daß Fürsten und Stände demselben seine C. A. A. prærogativ benemmen wollen / wann der damahlige Hertzog zu Würtenberg nicht dargegen gestanden wäre;

s. Imò dieses gehört hieher / weil es eigendtlich das Costantzische Creiß A. Ammt betrifft/ und in plenis Comitiis Circuli tractirt / auch dem allgemeinen Crayß Abschied diese Formalia beygeruckt worden. Also auch dieweilen der Bischoff zu Costantz sich in allen Creyß-Sachen etwas widriges erzeiget / und von gemeinen Ständen unnöthiger weiß auß- und abzuziehen unterstehet / inmaßen denen Ständen bewust; Und also bedencklich fallen will / daß Sr. Furstl. Gnaden ein Mitaußschreibender Crayß Fürst / und andern Ständen befehlen/ und in den Außschreiben aufferlegen / mit vollmächtigen Gewalt zu erscheinen / aber Ihrer Fürstl. Gnaden Gesandte etwan / gehörter massen / gar nicht abgefertiget/ etwan auch denen Berathschlagungen nicht beywohnen / daß demnach die Stände dieses Crayßes auff künfftigem Crayß-Tag diesen Sachen auch ferner nachdencken wolten/ wie denenselben zu begegnen. Actum Ulm den 30. April An. 1557 Wie treulich aber Württemberg sich damahls Costantz angenommen / und wie höfflich sich Costantz deßwegen bedanckt/ erhellet auß denen Beylagen N. 9. & 10. und ist die Erläuterung über die in N. 9. enthaltene formalien bey dessen unten ad Num. 4. der Costantzischen Beylagen allegirten Extract gegeben worden.

(t) Man verweißt den Authorem dieses Asserti an den Memmingischen Abschied de Anno 1558. und contestieret sein eigen Leydweesen / daß man sothane Imputation andern zu legen helffen muß;

t. Auß diesem einseitigen Abschied eines Crayß Collegii last sich wol wenig gegen vorangeführtes erweisen/ und thut es auch so weniger hieher / als es von keiner Absonderung à Circulo, die Württemberg ad Exemplum Costantz intendirt hätte / etwas / sondern nur der mit Einwerffung der Clöster Maulbronn und Königsbronn gedenckt/ die aber bereits unter den Württembergischen hohen Chur-Fürsten Anschlag gestecket / und als dem Hertzogthum schon vor An. 1521 incorporirt darunter vertretten worden / braucht es also dißfalls keiner Contestation einigen Leidwesens / ausser daß man Costantzischer seits selbst bereuen möchte/ sich so schlecht verandtwortet zu haben.

(u) Es ist Reichs- und Acten kündig/ welcher gestalten dem Hoch-Stüfft Costantz vor Jahren beede Gottshäuser Petershausen und Creutzlingen incorporirt gewesen. Dieses letztere hat sich in die Eydgenossische Libertät geschwungen/ das erstere aber ist ebenmäßig separirt worden/ und hat solches nichts destoweniger tempore quæstionis das Hoch-Stüfft vertretten sollen/ allermassen beygehender Extractus ermelten Abschieds Num 2. sattsam zuerkennen gibet;

u. Ob Petershausen und Creutzlingen dem Hoch-Stifft Costantz incorporirt gewesen/ muß man dahin gestellt seyn lassen/ wenigst kan man auß denen Reichs und Crayß Actis und Abschieden ein solches nicht schliessen / indeme nach solchen dieselbe als immediat Stände zu denen Reichs- und Crayß-Tägen beruffen worden/ dabey auch und zwar Petershausen sowol vor als nach An. 1558. erschienen/ die moderationes ihrer Anschläg bey denen in selbigem Seculo gehaltenen Reichs moderations Tägen gesucht auch erhalten / und durchgehends als unmittelbahre Reichs-Glieder tractirt worden; Dieses ist aber notori, daß das Hoch. Stifft Costantz wegen der schönen Abtey Reichenau / so doch anno 1521. dem Hoch-Stüfft noch nicht incorporirt gewesen / also unter dem damahligen Anschlag nicht

nicht begriffen/noch heuth zu Tag nichts contribuire / ja ohnerachtet der grossen Moderation, so es weiter/als kein eintziger Stand deß gantzen Craysses/und schier biß auff die Helffte seines Anschlags/ nemlich von 204. auf 108. auß sonderbahrer gegen dasselbe habender Consideration, à Circulo geniest/ auch hieran den 6ten Theil wegen der Dohm-Probsteyis. Herrschafft Cuntzenberg bey vielen Jahren her de facto innbehalt/ wordurch bereits bey 100000. fl. dem Crayß zuruck geblieben/ und von andern übertragen werden müssen/ davon das meiste auff Würtemberg gefallen / da doch noch in incerto, und von des Herrn Dohm-Probsten Hochwürden / und noch höhern/ so diese Herrschafft hiebevor inngehabt / in Zweifel gezogen wird / ob diese Herrschafft unter dem Hoch-Stüfft. Anschlag stecke / und necessariò dahin erlegt werden müßte: Daß man aber biß dato hierinn bey dem Crayß deß Hoch-Stüffts Parthey gehalten / ist bloß zu dessen Favor geschehen/ohne daß man sich dardurch der billichen Nachforderung deß zuruck gebliebenen begeben hätte.

(x) Wobey dises notanter zunemmen/ daß in ohngezweiffleter Consideration sothanes der Sachen Verhalts nach dem klaren Innhalt/in denen Verbis dispositivis, principaliter auff Würtenberg wegen occupirter beeder ansehentlicher Clöster / Königsbronn und Maulbronn / deren Anschlag der mehrern Fürsten Beytrag ein nahmhafftes übersteiget/ signanter angetragen worden.

x. Man wolte gern die Sach wegen vorerwehnter beeder Württembergischen Clöster recht odiosè vorstellen/ darum müssen die verba dispositiva deß einseitigen geistlichen Bancks-Abschieds principaliter darauff abzihlen / da doch in dem gantzen Context beede Fürsten Costantz und Württemberg combinirt werden/ und etliche Particulier-Stände nichts über ihre andere und höhere Mit-Stände disponiren können.

(y) Gleichwie nun zu solcher Zeit/ auch vor und nach/ der hohe Stüfft Costantz von allen Seiten in einen grundverderblichen Stand gestürtzet worden/ angesehen dann und wann grosse Kriegs-Heer zwischen beeden Seen auff dessen Territorio gestanden / die Stadt Costantz sich der Religion halber empöhret / die Geistlichkeit außgejaget / mithin in dem gantzen Bisthum durch den Abfahl und Ergreiffung der neuen Religion dem Bischöfflichen Ordinariat und Fürstenthum solcher gestalten zugesetzet worden / daß ein damahlig hochwürdiges Thum-Capitel seine Residenz nacher deß Heil. Reichs-Stadt Uberlingen transferieren / herentgegen deß Hn. Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnaden 16. gantzer Jahr in dem bittern Elend umziehen müssen. Also würd dem ohnpartheyischen Urtheil der gantzen ehrbaren Welt überlassen/ ob dieser fatale Zustand nicht viel mehrers eine Christliche Compassion, als dergleichen spöttlichen Vorwurff und imputation meritieret habe;

y. Daß das Hertzogthum Württemberg die damahlige höchst-beschwehrliche Zeiten nur zu viel empfunden / ist auß denen Historien istius ævi zurgnüge bekandt/ und will man hier nicht rühren / welches die alte oder neue Religion zu nennen oder welche zu solchen troublen die meiste Ursach gegeben/ Indeme es zu odios und hieher nicht gehört.

(z) Da herentgegen mit billigmässigster Empfindlichkeit anzusehen ist/ daß von Seiten deß Hochfürstl. Hauses Würtemberg wegen obiger beeder Clöster nicht ein Häller biß heut zu Tag beygetragen worden/ und nachdeme in diesen mißlichen Zeitẽ/ viele von Freund und Feind biß auff das Blut außgesogene arme Stände mit Ernst und Gutem zu ihren Præstandis angehalten werden/ andere nicht einmahl ihr behöriges Matricular Contingent zur Crayß-Verfassung stellen / und doch ausserhalb derselben zum tausend anwerben können.

z. Diese unbilliche Empfindlichkeit ist schon oben abgeleint / und muß abermahl das Hoch-Fürstl. Hauß Württemberg denen freventlichen Lästerungen deß Gegnerischen Concipisten unterworffen seyn / als wann es seyn behöriges Crayß-Contingent zur Crayß-Verfassung nicht stelte / und doch ausserhalb deme zu taussenden anwerbe. Hätten alle Löbl. Crayß-Stände sich zu rechter Zeit / wie es Ihnen so wohl von deß Herrn Hertzogen zu Württemberg/ als deß hieroben commandirenden Käys. General Lieut. Herrn Marggraf Ludwigs zu Baaden/ Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. gnugsam und vielfaltig remonstrirt und recommendirt worgen/angegriffen/ ihr behörigen matricular quantum so complet, wie Württemberg / auffgestellt / nicht aber hierinn pro lubitu verfahren / und ohnerachtet Württemberg bey Einrichtung der jetzigen Verfassung An. 1701. 69. zu Fuß und bey 40. zu Pferd/ Hoch-Stifft Augspurg aber 14. zu Fuß und etwas zu Pferdt/ über ihren matricular Anschlag/ mit der Condition übernommen / und auch darnach ihre Gelt Præstanda abgeführt/ wann andere nur ihr Contingent richtig lüffern würden/ wie auß dem

11. Concluso vom 18. Maij, 1701. bey selbigem Abschied sub num. 16. klärlich erhellet / dasselbe doch nicht gethan / sondern wohl gar ihre Leuth ohnverantwortlicher Weiß lauffen lassen / da doch deren Theils/wo nur etwas fail geworden/und noch wird/ gleichbalden mit gnugsamen mitteln versehen seyn/oder doch damit auffkommen können/ es an sich zu ziehen / wäre man vielleichten nicht so tieff hinein gerathen/ daß an statt 1000. man hernach 10. ja 20. und mehr taussend geben müssen/ und auffs Blut außgesogen worden. Hätten auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Württemberg nicht nöthig g habt/sich weiter anzugreiffen/und durch solchen extraordinari effort den totalen Umsturtz dero Hertzogthumer und deß Creyses abzuwenden ; massen Reichs-kündig/ es auch Ihro Römis. Käys. und Königl. Mäjest. Majest. nebst allen hohen Alliirten offentlich bezeugen / daß / wann Ihro Durchl. nicht mit dero Trouppen die avenuës gegen der Donau/ wordurch der Feind weiter in den Crayß einbrechen/ und sich demselben völlig impatroniren können/ besetzt und defendirt/auch denen Käyserl. und Alliirten mit aller Nothdurfft an Vivres, Artillerie, Munition, Fuhren und allem/obgleich mit Ihro Durchl. eigenen und dero Unterthanen und Landen grösten Beschwehrde / und nit geringen auff viel Jahr hinauß nicht zu verschmertzen stehenden Schaden / so willig an hand gegangen wären/und die feindliche Drohungen/ auch/so weit er raichen können/ verübte Executiones und Exactiones sich davon nicht abhalten lassen/die Außführung der durch Göttlichen Beystand so wol reussirten Desseins der vorigen Campagne weit schwehrer/ wo nicht gar unmüglich / gefallen wären. Nur allein Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. eigene Mit-Stände/ welche Ihro dißfalls den grösten Danck wissen solten/ bezeugen hierüber eine böse Empfindlichkeit / wiewohl/wann man singulos fragen solte/ die wenigste sich damit conformiren/ und viele/ sonderheitlich die auch wissen/was in dergleichen calamitosen Zeithen das publicum erfordert / und wie der Fürsten und Herrn ihre merita zu consideriren / noch mehrern regard auff Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. machen/und die in der Costantzischen Gegen-Information gebrauchte recht un manierliche Schreib-Art/und durchgehends eingemischte eigentliche unanständige Extravagantien / höchstens improbiren würden.

(aa) Solte das Bisthum Costantz/ welches als das gröste in der gantzen Welt præcisè und allein super suâ amplitudine fundiret ist/ bey gedachten Zeiten annoch in seinem vorherigen Stand gewesen / mithin so viele ansehentliche Landschafften und Städte unter dessen Ordinariat geblieben seyn / wurde man versichert weder vormahl noch jetzt an dessen richtigem Beyhalten ichtwas zu desiderieren gehabt/ noch auch de facto haben.

(aa) Ob die Amplitudo Episcopatus Constantiensis nicht ehender von dessen Dioecesi und Ordinariat, so zwar dem Hoch-Stifft in particulari, nicht aber dem Publico verträglich / als von dessen inngehabten Bonis Collectationi Imperii obnoxiis zu verstehen / last man dahin gestellt seyn.

(bb) Und dieses seynd pur lautere Extravagantien/ wordurch man den hohen Stufft studiose bey andern hoch- und Löbl. Mit-Ständen exos zu machen/ auch klein / verächtlich und geringfiegig anzuschreiben gesucht / sich hingegen super omnes gradus zu exaltieren/ omnem lapidem moviert hat;

Es zeigt sich aber/ obgedachter massen/ daß der Concipist wegen deß privativè prætendierenden Directorij mit seinen selbst eigenen Productis und Assertis convincieret sein wolle / Sintemahlen das gantze vermeintliche Fundament principaliter auff deme bestehet/ daß die Bischöffe zu Costantz/ und zwar Namentlich deß Herren Cardinalen Andreæ von Oesterreich Eminenz, beeder Bischöffen Jacobi, und Francisc Johann Hoch-Fürstl. Gnaden Gnaden öfftermahlen das Condirectorium prætendiert / jederzeit aber auff die Hoch Fürstl. Würtenbergis. Contradiction hinwiderumben davon abgestanden haben/zu dessen

(bb) Daß schier alles in der Costantzischen Gegen-Information angeführtes rechte Exorbitantien / und auß einem præoccupirten Gemüth herrührende Conceptus seyn / wodurch man das Hoch-Fürstl. Hauß gern exos machen wollen/ geben alle Blätter zu erkennen. Daß aber Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg dero Mit-Stände klein / verächtlich und geringfügig anzuschreiben trachten solten/ bleibt so lang ein straffbarer falscher Bezücht / biß es besser erwiesen seyn wird / womit aber man schwehrlich wird auffkommen können.

Es hat auch das Hoch-Fürstl. Hauß Württemberg nicht nöthig durch solche dinge / die keinem privato, geschweige einem Fürsten und hohen Herrn wol anstehen / sich groß zu machen/ da dessen hohes und altes herkommen / und wie es schon lang ante solennem erectionem in Ducatum denen Ducibus Imperii in honoribus & prærogativis æquiparirt worden / nebst dessen Ihro Kays. Majest. und dem gantzen Reich beständig erwiesenen und auch von diesen erkannten Treu und Devotion, vorhin weltkündig.

sen Prob und allegierten Beweißthum besagter Schrifften steller verschiedene Beylaagen sub A. biß I. inclusivè in die Welt gebracht hat;

(cc) Was konte aber / um Gottes willen ohnverantwortlichers und ohnstathaffteres von aller Menschen Sinnen außgefunden werden / gestalten kein Bischoff zu Costantz sein Lebtag das Condirectorium prætendirt oder gesucht hat / noch auch suchen oder prætendiren können, / warumben ? weil derselbe schon vorhin dasselbe possidirt/ und zwar mit ohnverneinlicher Præeminenz vor Würtenberg/so daß dahero der Sachen Warheit und deß Authoris Confusion von darumben blatter Dingen am heiteren Tag liget / wann dieses schöne Argument mit einfältigen Worten und secundùm notorietatem ex actis perspicuam retorquiert würdet/ daß neımlichen à contrario das Hoch-Fürstl. Hauß Würtenberg / oder (eigentlich zu sagen) dessen Ministerium ein- und andermahl in dem Trüeben fischen/ mithin unter Anmassung deß Directorij privativi sich über Costantz empor schwingen wollen / so offt und viel aber dasselbe sich dessen unternommen/ hat das Hoch-Stüfft ein solches constantissimè widersprochen / zumahlen das Kind/ (wie man zu reden pflegt) gleich in der ersten Geburt erstickel/ mithin Würtemberg / so bald selbiges dergleichen Opposition gefunden / von seiner ohnbillichen Anmassung hinwiderumben abgestanden / und was noch mehr ist/ das deß Herrn Cardinalen Eminenz dem Hoch-Fürstl. Hauß laut verhandener Actorum, deren zur Prob nur ein Stuck N. 3. beygelegt würdet/ so gar weder Proposition noch Cantzley eingestanden / zumahlen auch die 4. geistliche Fürsten in Anno 1592. als damahl dasselbe die Majora abzutilgen/ und sich über andere Fürsten und Stände erhöhen wollen / Innhaltlich Extractus N. 4. ohne Scheu geschrieben haben/was an sich selbsten wahr ware.

Videantur die Crayß Acta von der Regierung deß Cardinals Andreæ, biß auff den vorletzten Craß- Abschied / sammt was einige Wochen vorhero zu Stuttgardt in Abwesenheit Costantz passiret ist;

(cc) Nunmehr kommt es endlich ad rem, und soll der Autor der Würtembergis. deduction auß den eigenen productis der Confusion und seiner ohnverantwortlichen wider aller Menschen Sinn lauffenden ohnstatthafften Fundamenten convincirt werden/ Ratio 1. weil kein Bischoff zu Costantz sein Lebtag ein Condirectorium gesucht habe/ noch suchen können / indeme es vorhin dasselbe und mehrers gehabt 2. Weil Württemberg auff die Costantzis. Contradictiones von seinem angemaßten Directorio privativo abgestanden / und nicht Costantz / sondern Würtemberg zur Sachen still geschwigen / und Costantz jederzeith in contradictorio obsigender Theil gewesen / ja des Herrn Cardinals Eminenz dem Hochfürstl. Hauß so gar weder Proposition noch Cantzley eingestanden / auch / 3. die Formalia Fürstl. Würtembergis. Directorium, von der Regierung des Cardinals Andreæ biß auff den letzten Convent nicht gebraucht worden/ zudeme 4tò. vier Geistliche Fursten An. 1592. nach der allegirten Beylaag/ ohne scheu an Würitemberg geschrieben/ was an sich selbsten wahr gewesen.

Die erste Ratio involvirt petitionem principii, und möchte man wol wissen/ woher erwiesen werden wolle / daß Costantz das Directorium mit unverneinlicher Præeminenz vor Württemberg possedire. Mann constituire alle jemahlen bey Crayß- Tägen geweste/ evolvire auch alle Crayß Acta und Protocolla, so wird sich finden/ daß je und allwegen der Crayß-Ständen Gesandte sich allein bey Württemberg legitimirt / und keiner vorhero/ehe solches geschehen ad Sessionem & votum beruffen und admittirt werde/ daß Württemberg alle und jede mit Costantz verglichene Deliberations Puncten, und was sonsten bey denen Crayß- Tägen vorzutragen vorgefallen/ proponirt/ die Umfrag gehalten / die vota colligirt / das Conclusum formirt und publicirt / gleichen Vortrag auch bey allen und jeden Commissionen und Gesandschafften/so beeden Craiß Außschreibenden Fürsten übertragen worden/ gethan/ alle Crayß Expeditiones und den Crayß Abschied begriffen und außgefertiget / das Crayß Procoscoll allein gehalten/ ein Fürstl. Württembergischer Secretarius zum Crayß Secretariat gezogen/ dem gantzen Crayß præsentirt/ und von demselben confirmirt und salarirt worden / die Crayß Cantzley und Archiv auch beständig bey Württemberg gewesen / und die Acta insgesammt zu der Württembergischen als der Creyß Cantzley genommen worden/ und was dergleichen mehr/ so alle ohnfehlbare Characteres und Actus Muneris Directorialis clari & simplices, nicht aber æquivoci seyn / und in præsentia Costantz / von Württemberg jederzeit ruhig exercirt worden.

Gleich-

Gleichwie nun in allen diesen Actis nimmermehr erfindtlich ist / daß auff die Costantzis. Contradiction die Formalia (Fürstl. Würtembergis. Directorium) fernerweith gebraucht worden/sondern das Hochfürstl. Hauß davon jederzeit desistieret hat / allermassen auch bey letzterm Convent zu Eßlingen geschehen ist. Also gibt sich von selbsten / daß keines Weegs Costantz / sondern Würtenberg zur Sachen still geschwigen/wohlerwogen das erstere nach erhaltener seiner Intention, und weil das Hoch-Fürstl. Hauß von dessen neuerlicher Anmassung abgestanden/keine Ursach zu fernerm Widersprechen gehabt / sondern die behörige Satisfaction ipso factò erhalten hat.

Ist nun testantibus Actis der Hoch-Stüfft Costantz in contradictorio je- und allezeit obsigender Theil gewesen/ zumahlen in seiner wolhergebrachten Possession erhalten worden / was solle dann der Schrifftensteller contrà dispositionem juris in hujusmodi casibus contradictorijs notoriam sich ferner weith movieren? bevorab da derselbe gleich in limine seiner ohnförmblichen Deduction ultrò geständig / daß sein Gnädigster Herr und Principal zu dessen Mitaußschreib-Ambt keinen Titulum habe/consequenter Seine Hoch-Fürstl. Durchl. weder in petitorio noch possessorio jchtwas wider Costantz zu allegieren in einige Weeg befuegt seyn können.

Man will dannenhero alle gegenseitige Beylaagen mit Zusatz der Notaminum Marginalium ultrò und retorquendo argumentum in vim probationis von selbsten reproduciert/und Inhaltlich deren invinciblen Tenors den Concipisten mittelst seiner selbst eigenen Confession vor der gantzen Welt schamroth gemacht/ ohnwidersprechlich confundirt/ und ad nauseam usque convincieret haben;

Wobey aber insonderheit die Anlagen D.H.I. signanter zubeobachten/da nemlichen die Erstere den gantzen Casum contradictionis und daß Costantz gut alt Teutsch von dem Würtenbergis. Directorio, welches vor deme in unser Muttersprach (gleich zwar annoch) Und ob zwar An. 1593. deß damahligen Herrn Cardinals und Bischoffen Andreæ Eminenz nach Absterben Hertzogs Ludwigs zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. Eingangs erwehnter massen/der Meynung seyn wollen/diese Jura wären dem Crayß/und Ihro/als Obersten Crayß Fursten heimgefallen / und dahero bey dem damahls einseitig fortgesetzten Creyß-Tag durch ihren Cantzler/D. Johann Hogern denen anwesenden Crayß-Ständen neben andern vortragen lassen: daß weil der Hertzog zu Würtemberg todts verschieden/ dieses Crayses Gubernament, Cantzley und Directorium Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zuständig/und die Proposition Würtemberg nicht mehr zugestatten seye; So erhellet doch eben hieraus gantz klärlich/ daß Würtemberg schon vor solcher Zeit alle diese Jura gehabt/und biß dahin exercirt/ worinnen es auch die nachgefolgte Zeit/ dieser Contradiction ungehindert/ beständig geblieben. Und geben die Acta gantz klar/daß bereits An. 1541. Württemberg die Proposition und Umfrag gehabt/ mit dieser bey der Costantzis. Gesandschafft den Anfang gemacht/die vota colligirt/ seine Meynung zu letzt gesagt/ und in paritate votorum durch seine Stimm das Mehr/ item das Conclusum, gemacht/ dabeneben alle Originalien der Creyß Acten in seiner Verwahrung und die Crayß Cantzley bey sich gehabt; Vid. literæ Ducis Christophori ad Episcopum Constantiensem de dato 10. Jan. 1555. Und hat dieser Hertzog Christoph An. 1556. seinen Gesandten verwisen/ daß sie zuweilen von denen Deliberationibus Circuli geblieben/ weil Württemberg das proponiren/ Direction und Umfrag samt der Cantzley-Haltung und protocolliren gebühre; welch Würtembergis. Directorium nicht nur in dem Crayß/ sondern auch ausser demselben/und schon An. 1554. in dem gantzen Reich so bekandt gewesen/ daß in dem damahligen Stritt zwischen Bayern und Saltzburg wegen deß Directorij in dem Bayeris. Crayß/ die Status Circuli Bavarici unter andern gebrauchten persvasoriis denen Saltzburgis. auch dieses fürgehalten: daß obwohl der Bischoff von Costantz und Hertzog von Württemberg samentlich den Schwäbischen Creyß beschrieben/ dennoch Württemberg auf denen Crayß-Tägen allein das Præsidium und Direction habe/ auch auf solchen Crayß-Tagen gemeiniglich Handlungen zu berathschlagen vorfielen/ deren Direction vielmehr und besser einem weltlichen als geistlichen zustehe. So hat auch An. 1625. Hertzog Johann Fridrich zu Württemberg sich gegen Käyser Ferdinandum *II.* wegen Ubernahm der von demselben Ihme mit Ertz-Hertzog Leopold und Costantz an den Schwäbischen Crayß wegen eines daselbst verlangten Musterplatzes aufgetragenen Commission in der Antwort vom $\frac{1}{11}$ten Julij 1625. neben andern hauptsächlich damit entschuldi-

get-

Crayßaußschreib-Ampt geheissen/ lödiglich nichts wissen-noch eingestehen wollen/ hingegen die andere propriam confessionem, zu deß Hoch-Stüffts Vortheil/ per omnes classes und quoad casus specificos in dem Mund und Feder führet/ ultimatò aber die dritte/ als Costantzische Gegen-Erklärung/ von dem vermeinten und anderseits prætendierten Directorio keines Buchstabens breit gemelt/ oder eingestanden/ sondern das Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg sich hierauffhin zur Ruhe begeben/ und secundùm notorietatem Actorum von solcher Prætension weder in Crayß-Abschiden/ noch andern Expeditionen/ biß das letzt verwichene Jahr/ die geringste Meldung nicht gethan hat;

Es ist aber nechsthieroben nicht ohne grundmäßige Ursach gemeldet/ was massen von Seiten Würtenberg diese Quæst. allein zu trüben Zeiten moviert worden; Man consideriere die von dorten selbst allegierte Jahr 1542. auch folgende und sonderbahr 1593. 94. 95. 1631. 1652. 53. 54. So waißt ein jeder sich zu bescheiden/ daß damahls tempora turbulentissima gewesen/ und dannenhero viele in Europa auff ihre eigene Convenienz gesehen/ zumahlen gesucht haben/ was ihnen hernachmahls ex capite justitiæ hinauß gewiesen worden.

Wann nun von der unpartheyischen Welt alle diese Umstände zu Gemüth und vor Augen genommen werden; So kan der hohe Stüfft Costantz einem jeden das Urtheil von selbst überlassen/ dabey aber ohnverhaltende/ daß vor Altem nicht allein das jetzmahls sogenandte Directorium bey dem Löblichen Schwäbis. Crayß ein Terminus incognitus gewesen/ mithin in keinem Recess befindlich seye/ sondern dem Hochfürstl. Hauß Würtenberg so gar die Apertura literarum an das gesampte Hochfürstl. C. A. A. niemahls zuständig gewesen/ noch auch de facto gebühre/ allermassen auß mehrgedachter Beylaag D. sonderbar aber N. 5. woselbst deß damahligen Herrn Hertzogen Hoch-Fürstl. Durchl. dergleichen vel ex incuria vel curiositate beschehene eröffnung gegen Costantz in significanten Terminis entschuldiget haben/ sattsam und ohne weitern Umschweiff

get/ und solche declinirt/ daß niemanden anders/ als Ihme/ in dem Schwäbis. Crayß das Directorium und Umfrag gebühre/ und dasselbe andern zu delegiren oder zu überlassen bey diesem Crayß niemahlen herkommens. Welche excuse Ihro Käys. Majest. auch vor relevant angenommen/ und von der Adjunction Ertz-Hertzog Leopolds abstrahirt/ Costantz aber/ deme Württemberg seine Antwort ad Cæsarem in copiis zugeschickt/ darwider nichts movirt/ sondern es dabey bewenden lassen/ wie dann auch gleich von Anfang der Crayß Versamlungen je und allweeg ein Württembergis. Secretarius das Protocoll geführt/ ohne/ daß derselbe dem Crayß einmahl verpflichtet gewesen/ biß auf erstgedachtes 1556. Jahr/ da zu erst der Württembergis. Secretarius, Florentz Groseck/ welcher auch schon vorher denen Crayß-Tägen beygewohnt/ sonderheitlich zu denen Kriegs-Expeditionen und colligirung derselbigen Acten, ad Instantiam deß Crayß-Obersten und dessen Zugeordneten/ beständig angenommen/ dazu verpflichtet/ und Ihm ein gewises Salarium geschöfft worden; Crayß-Abschied vom 29. Aug. 1556. Und hat dieser hernachmahls auch denen Crayß- und Kriegs-Raths Conventen beygewohnt/ und ist Ihm seine Besoldung Anno 1566. verbessert/ auch da Er alters halber nicht wohl mehr fortkommen könen/ Ihm An. 1582. der Württembergische Ober-Raths Secretarius, Johann Brodtbeck/ adjungirt/ und derselbe das gefolgte 1583te Jahr in deß Crayses Pflichten genommen/ auch so offt einer abgangen/ biß auff diese Stunde/ wider ein anderer Würtembergischer Secretarius dem Crayß zu einem Secretario præsentirt/ von dem gantzen Corpore Circuli confirmirt/ und niemahlen etwas anders darinn zu verordnen/ oder Württemberg in solchem Jure nominandi einigen Eingriff zu thun/ oder dem Württembergischen Præsentato jemanden zu adjungiren/ vielweniger denselben abzuweisen/ sich unterstanden worden/ biß vor gar wenig Jahren/ und bey deß letzt verstorbenen Herrn Bischoffen zu Costantz Lebzeithen/ in An. 1701. ohne eintzige vorherige communication mit Württemberg/ sich mit denen übrigen Catholis. Crayß-Ständen heimlich dahin vernommen worden/ daß ein Secretarius ihrer Religion dem ordinario Secretario Circuli adjungirt/ oder/ wie man es hernach zu beschönen gesucht/ von Ihnen ein eigener Protocollist bestellet werden möchte/ wie solches die Beylaagen Num. 12. & 13. klärlich zaigen/ deme sich aber deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. wie Sie es erfahren/ billich opponirt/ es gegen den damahls occasione der Hechingis. Commission in der Nähe gewesten Costantzis. Ministrum ahnden lassen/ und als Costantz in dem darauff an Württemberg abgelassenen Schreiben vom 30. Decembr. 1701. nach Num. 14. es noch guter massen behaupten wollen/ die Unbillichkeit dessen in der Antwort

schweiff zuerlernen ist; Was kan dann dieses vor ein Directorium privativum seyn? Indeme jedoch das Fürstl. Hauß/ nach seiner selbst eigenen Bekandtnuß Lit. H. dem hohen Stüfft Costantz den Vorsitz/ erstes Votum in Circulo, die Communication aller Acten und Concepten/deren letztern Approbation, concertierung der Propositionen auff denen Crayß-Tägen/ zumahlen/ daß all anders/was in deß Crayses Affairen einlauffet/ communicato consilio zuverrichten seye/ eingeständig seyn muß;

Solle diesem nach die Cray-Cantzley/Verfassung der Concepten/Proposition, Haltung der Umfrag/ Conclusion, Denomination deß Secretarij &c. respectu Costantz eine Præeminenz oder das geringste Merckzeichen seyn? daß der Hoch-Stüfft Costantz von dem Directorio excludiert und außgeschlossen seye?

Niemand von der ehrbaren impartialen Welt würdt solches begreiffen/ noch viel weniger bejahen können/ gestalten Würtemberg ohne die Costantzis. Approbation, und Mitwürckung secundum propriam confessionem lödiglich nichts operieren kan/ sondern all- und jedes/was vorkommet und verhänget würdt/ ebengedachte approbation prævia communicatione supponieren muß/ wohlfolglich in aperto ist/ daß man solcher Seits die Ministerialia, herentgegen Costantz die Præeminenz ohnverneinlich ob sich und wolhergebracht habe/exemplificando cum Secretario, welchen zwar Würtemberg in suo sensu concipiert/ herentgegen denselben einem Bischoffen zu Costantz vorstellen/ und ererst gewärtig seyn muß/ ob Se. Hochfürstl. Gnaden denselben zu gemeinsamer Eydlichen Verglübdung einem Löbl. Crayß præsentieren lassen wolle;

Ist und haißt dann anjetzo die Würtembergische Denomination und Eventual Project der Crayß Negotiorum, oder aber und nicht vielmehrs der Costantzische Consens, Genehmhaltung und Approbation eine Prærogativ? warhafftig! auffm Boden kan niemand seyn/ welcher dem Approbanti und Consentienti, cujus voluntas de vom 5ten Januarij 1702. nach Num. 15. dargethan/ welche Antwort um so mehr hier völlig beyzufügen/weil sie in dem/ was circa finem der Costantzis. Gegen-Information dem Creyß-Secretario beygemessen werden will/klares Liecht gibt/ werden auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Württemberg sich hierinn weder jetzt noch künfftig/eben so wenig/als in dem Ober-Sächsischen Crayß Chur-Sachsen/ nach dem Bericht Mülleri in Annalibus deß Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen ad Annum 1658. pag. 417. & ad Annum 1662. pag. 448. seq. etwas wider das herkommen/ und zu præjudiz dero Directorial Jurium, auffbürden lassen. Daß aber Costantz das Condirectorium ambirt habe/ist dem Gegnerischen Concipisten so weniger verborgen/ als er selbsten in An. 1691. da er erst wegen Costantz zu denen Crayß-Tägen gekommen/ und gleichbalden allerhand Neuerungen angefangen/auch dieses movirt;

Die zweyte Ratio, daß Costantz allemahl in contradictorio obtinirt/ und obsigender Theil geblieben/ Württemberg auch von deß Herrn Cardinals Eminenz weder Proposition noch Cantzley eingestanden worden seye: fällt zwar durch die kundbare notorietät/ und da Reichs- und Creyß-kündig/ daß Württemberg noch heuth zu Tag alle vorerwehnte Directorial Jura exercire/ von selbsten hinauß; ist auch schon hieroben mehrers deducirt/ was deß Herrn Cardinals Eminenz zu dergleichen Neuerungen veranlast/ worwider das hier zur Prob allegirte Hoch-Fürstl. Costantzis. an dero eigene Statthalter und Räthe ergangenes Schreiben sub Num. 3. nichts vermag/ vielmehr deß gesamten Evangelischen Crayß Corporis Protestation, so es wider diese neuerliche Costantzische Anmassungen damahls/ in pleno Consessu nach Num. 16. abgelegt/ hieher gehört/ und daraus zur gnüge erhellet/ daß so viele Fürsten und Stände sich deme opponirt/ und was von Costantz geschehen/ pro actu novo & turbulento gehalten/gnug ist es. daß das Hocht-Hauß Würtemberg/dieser und übrigen Costantzis. Contradictionen ohngehindert/Seine vorige Prærogativen durchaus ohngeschmälert behalten/ und nach/ wie vor/ continuirt/wie noch heute am Tag ligt; Kan dahero nicht gesagt werden/ daß Costantz obsigender-Würtemberg aber nur prætendirender-Theil gewesen/ noch daß Costantz biß auff die letzte wenige Jahr in dessen Possession vel quasi gebliben seye/ da es nie in die Possession des prætendirten gekommen/ und der eintzig angemaste Actus turbativus, & quidem contradictus, dem Hoch-Fürstl. Hauß an seiner best hergebrachten Possession nicht schädlich gewesen/ noch auch seyn können/ mithin man sich ex parte Würtemberg gleich damahls/ also auch noch/dasselbe keines wegs irren/am allerwenigsten aber/ sich viâ facti depossessioniren lassen wird.

Die dritte Ratio ist von gleicher Calibre, und

muß

substantia notoriè est, seine Ehr/ Rang/ und Præeminenz mit Fundament zubenemmen habe;

Entzwischen aber verbleiben deß jetzt regierenden Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstl. Gnaden ꝛc. als ein auffrichtiger redlicher Patriot, bey dem wahren Verstand deß heil. Römischen Reichs Gesätzen und heylsamen Ordnungen / welche zwischen Ihnen und deß Herrn Hertzogen zu Würtenberg Hoch-Fürstl. Durchl. ꝛc. vorlängst distinguiret haben/ Dieselbe contestieren auch/ daß sie weder von diesen/ noch sonderbahr der Schwäbischen Executions Ordnung und letzterem Reichs Abschied de An. 1654. nach dem klaren Innhalt beeder Extracten N. 6. 7. am geringsten abzugehen verlangen/ sondern/ und gleichwie Vermög allegierter Legum Fundamentalium & vinculi Societatis communis Se. Hoch-Fürstl. Gnaden Sich und Andere kennen/ nicht weniger auch wohlerwogen/ daß in genauer Observanz deß ein- und andern der Löbl. Schwäbis. Crayß biß anhero conserviert/ und auffrecht erhaltē worden: Also Dieselbe an Particular-Allianz- und Verstrickungen/ auch Intervertierung der Majorum bey denen Conventen/ distinctione Statuum secundùm magis & minus, und was dergleichen mehr seyn mag/ ihr Lebtag keinen Theil nemmen werdē/ sondern Sie vergnügen sich Reichs-Constitutions mässig mit dem jenigen/ was ihnen GOtt und die Welt anvertrauet/ wollen auch in der Realität zaigen / daß ihnen deß gemeinen Weesens Beste weit näher / als ihr eigen Interesse an dem hertzen gebunden seye/ am tieffesten zu Gemüth nemmende/ was vor deine unsere Altfordere bey auffgerichter Crayß Verfassung/ und so theur gelobter Executions Ordnung vor das einige Objectum ihrer respective Deliberation, und Conservation gehalten haben / damit nemlichen die Stände/ deren mercklichen Ungleichheit und unterschiedlicher Gelegenheit dieses Crayses nach/ in gutem auffrechtem/ ohnverfälschtem Vertrauen/ beneben allen Gottseeligen/ Christlichen/ fridlichen Leben/ und Weesen/ mit- und beyeinander in ihrem geliebten Vat-

muß der Autor der Costantzischen Gegen-Information die Crayß Acta, oder nur die Crayß-Abschied/ gar schlecht gelesen haben/ wann er darinn von Zeithen Cardinalis Andreæ biß auf den letzten Convent, die Wort/ Fürstl. Württembergis. Directorium nicht gefunden; die Crayß-Abschied de Anno 1601. 1616. drey de Anno 1654. in deren einem es siebenmahl mit haitern Worten steht / und deren mehr / geben gar ein anders / und seyn mit denen von Costantz und Würtemberg eigenhändig unterzeichneten Schreiben / worinn diese Formalia gebraucht werden/ und davon die Beylaag Num. 17. ein Muster ist / nebst so vielen alt- und neuen Gewälten/ auch zerschiedenen Memorialen beederseits Religions Verwandten/ zum theil in anno 1662. bey damahliger Conferenz zu Mörspurg/ und erst neulich wieder / des jetzt regierenden Herrn Bischoffs Hoch-Fürstl. Gnaden zu des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. als Gesandter abgeschickt gewestem Herrn Bruder, in Originali vorgelegt worden/ wird auch von Kaysern Rudolpho in seinem Schreiben vom 2. Junij 1601. an Hertzog Fridrich zu Würtemberg / derselbe Director und außschreibender Fürst des Schwäbis. Creyses genannt. Ist nun dieses doch noch ein Terminus vor altem bey dem Creyß incognitus, und in keinem Recess befindlich? Daß aber Würtemberg nicht so wol das Directorium, als die offtmalige Repetirung dieses Prædicats, in denen gemeinsamen Auffsetzen disputirt/ und sich dessen fürohin etwas spahrsamer zu gebrauchen / in anno 1662. abgeredt worden / geben die damahlige Acta, und auch das hernach in An. 1667. bey einer anderwärtigen Conferenz mit Costantz/ von dem Costantzis. Cantzlern Hn. Rahlern/ selbst geführte Protocoll, hiebey sub Num. 18. des mehrern zu erkennen / und wird in diesem erst vor 38. und also nicht vor 50. Jahren gehaltenem Protocoll ausdrucklich und iteratò eingestanden/ daß Würtemberg sich des additi, Fürstl. Württemberg. bey denen functionen/ so dem Hoch-Fürstl. Hauß allein zugehen / und in denen anno 1662. hinc indè gewechselten Schreiben deutlich exprimirt seyn/ bedienen möge / mit der fernern Contestation, daß man dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg weder an dessen hergebrachten Directorio, noch auch der Crayß-Cantzley / den wenigsten Eintrag zu thun/ niemahlen gemeint gewesen / und zuversichtlich auch nur solches von Costantz zu vermuthen / nicht Ursach sey gegeben worden/ sondern man möge Würtemberg wol gönnen/ was Ihme von alters her / und nach Außweiß de anno 1662. gehaltener Abred/ auch hinc indè gewechselten Missiven, zustehe; Und bald hernach heißt es wieder: Res ipsa und das Directorium seye Würtemberg niemalen contradicirt worden / sondern das Disput allein über die Wort/ Fürstl.

terland bleiben/ und hinkommen/ auch Ihr alt und rühmlich wolhergebrachte Reputation ferner erstrecken und erhalten/ zumahlen auff deren Posterität und Nachkommen erweitern mögen. Schwäbis. Executions-Ord. §. und zum Beschluß ꝛc.

Wann nun quòad prætensionem Directorij der samentliche Begriff gegenseitiger Deduction à primo ad ultimum consideriert/ und genau examiniert würdet/ so findet sich am end anderist nichts/ als daß die Hoch-Fürstl. Würtenbergis. Herren Ministri dann und wann zu verwirzten Zeiten in einem Schnap einen Actum præjudiciosum zu introducieren gesucht/ nach der Hand aber/ auff beschehene Costantzische Contradiction, hinwiderumben desistierer haben/ wie dann der letzmahls bey Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden geweßte Abgesandte ultrò contestirt/ und cum indignatione quasi vermeldet hat/ daß und so fern Deroselben Minister bey dem Eßlinger Convent der Endschafft außgewartet hatte/ die Wort/ Fürstlich Würtembergische Directorium, nimmermehr in den Crayß-Abschied kommen seyn wurden/ sapienti pauca ꝛc.

Wie nun aber das Hoch-Fürstl. Hauß bey sogestalten Dingen/ mittelst dessen neuerlicher Annmassungen/ je- und allzeit Pars prætendens gewesen/ mithin oballegirter massen/ nach selbst eigener geständnuß/ keinen Titulum allegieren/ consequenter in petitorio sich nicht fundieren können/ also ist zumahlen Costantz gleichwohlen in seiner uhralt hergebrachter mit vielen ansehentlichen Prærogativen condecorierter Possession vel quasi, biß auff die letztere wenige Jahr/ derentwillen aber propter instrumenta & acta penes turbantem existentia bona fides nimmermehr compatible/ noch einiger dergleichen Actus turbativus, & quidem contradictus, an seiner best hergebrachten Possession vel quasi dem Hoch-Stüfft schädlich seyn kan/ ohnverruckt geblieben/ kan sich auch fortauß darinn nicht irren noch turbiren/ am allerwenigsten aber viâ facti depossessionieren lassen/ sondern gibt zum Uberfluß diese noch

Würtembergisch. Directorium, gewesen/ die man auch noch fürohin in die Expeditiones einkommen zu lassen kein bedenckens habe/ wann es eine function berühre/ die Würtemberg allein zu gehe; Soll dieses doch noch vor fünffzig Jahren glatter Dingen ab- und hinaus gewiesen worden seyn? Daß aber die Einziehung der Gewalte von uhralten Zeiten bey Würtemberg gestanden/ und daß/ wan die xòòl. Stände ohne Gewalt erschienen/ es von Würtemberg bereits anno 1541. geahndet/ und bey dem Crayß-Tag anno 1554. sich durch Ubergebung schrifftlichen Gewalts zu legitimiren geschlossen worden/ zaigt der Crayß-Abschied vom 18. April. 1554. §. letztlich/ ist auch in denen gefolgten Abschiden vom Julio und Septembr. selbigen Jahrs widerhohlt. Crayß-Abschied vom 19. Julij 1554. §. zum andern & de 16. Septembr. §. Und nach deme auch ꝛc. deßgleichen im Decembr. 1555. sonderheitlich aber anno 1587. wa dem damahligen Crayß-Abschied §. 10. expressis verbis inserirt worden/ daß die Abgesandten sich bey der Creyß-Cantzley/ altem herkommen gemäß anzaigen/ und Ihre Gewält eingeben sollen/ damit sich der Session, auch der Umfrag halber/ kein Verzug noch Verlängerung zutrage/ sondern im Rath mit der Deliberation desto förderlicher fortgeschritten werden könne. Hat man demnach Würtemberg/ diesen Zusatz vorerwehnter massen allein/ und in denē Selbigem privativè zustehenden functionen/ zu gebrauchen/ nie disputirt/ in gemeinsamen Expeditionen aber/ die Costantz mit zufertigen/ solchen nicht gern gesehen/ auch Würtemberg/ Costantz zu gefallen/ und auff die widerhohlte Versicherung/ daß man dem Fürstl. Würtembergis. Directorio nicht zu præjudiciren begehre/ endlich condescendirt/ daß in solch gemeinschafftlichen Expeditionen dasselbe sparsam gebraucht werden möchte/ so auch geschehen/ und in denen meisten der nachgefolgten Crayß-Abschieden gleichfalls von dem addito, Würtembergis. abstrahirt worden/ wäre es auch dem Recess im Majo 1704. noch nicht beygeruckt worden/ wann nicht/ vorgedachter massen/ der Costantzis. Gesandte schon einige Zeit hero/ des Hoch-Fürstl Hauses Würtemberg bey dem Crayß wol hergebrachten Juribus zu nah zu tretten/ allerhand Neuerungen/ daran vorhin kein Mensch gedacht/ auff die Bahn zu bringen/ und gleichsam eine Neben-Cantzley zu formiren/ recht geflissentlich gesucht/ auch sonsten eine schlechte Confidenz gegen die Würtembergis. und noch wol gegen mehr andere Herrn Crayß Gesandte/ bezeüget hätte/ wie er dann/ was ihme von der Crayß Cantzley communicirt worden/ gar selten wider dahin gegeben/ und doch alle Comunication von dorther/ auch wei-

ter

weitere Explication, daß und so fern von Seiten Würtenberg de ipsa activitate Directorij gesprochen werde/ ein solches communi nomine geschehen müsse/ anerwogen beede Außschreibende Fürsten zu gleich nicht sprechen können/ wohl aber schreiben / welches dann allzeit conjunctim beobachtet/ zumahlen auch bey denen jeweiligen Craiß-Tägen in der Ersten und Haupt-Proposition jedesmahl expressè angeführt würdt/ daß Beede Außschreibende Fürsten diese und jene geschäfft zu tractieren vor nöthig erachtet haben; Die Mühe aber/ und was bey dem Ministeriale mit unter lauffet/ würdt in seiner acht materialiter & abstractivè loquendo der Crayß Cantzley gantz gern überlassen / id est, man kan concipieren/schreiben/ sigillieren/ und andere dergleichen geschäfft verrichten / jedoch mit allseitiger Approbation deß hohen Stüfft Costantz/deren zwar der gegenseitige Concipist in der Beylag H. mit vielen Specialitäten ultrò und von selbsten seine außführliche Anzeig thut/wie nemlichen in denen Crayß Affairen alles communicato consilio mit Costantz geschehen müsse/man bedauret aber/ und beklagt von Seiten Costantz am mehristen dieses/ daß jenes/ so Würtenberg in seinen eigenen Schrifften vor eine Schuldigkeit debitiert und anschreibet/von geraumer Zeit und obig gemeltem Fränckischen Discurs her/ wenig oder gar nicht observiert werde: man proponiert auff denen Crayß-Tägen allerhand ohne vorherigen Concert mit Costantz: es werden die Concept nicht mehr communiciert/ so gar auch dann und wann Acta substantialia, wie das recentissimum Exemplum der ferndigen Lindauischen Crayß repartition vorhanden/ selbige auch biß heut zu Tag nicht communiciert werden wollen / ja es werden allerhand Wichtigkeiten einseitig unternommen: conferatur ex multis alijs, was bey Anfang dieses Kriegs der Hoch-Fürstl. Würtenbergis. Minister vor deme zu Nürnberg mit grossem Ohnglümpff deß gesampten Löbl. Schwäbis. Crayses auff das Tapet gebracht hat/neben deme/daß die Correspondenz mit disseitigem Reter / als herkommens / prætendirt / denen wenigsten Sessionen/bevorab in denen letzten Jahren/da Er wider zu denen Crayß-Tägen komen/ biß zu End abgewartet / und auch von denen Crayß-Tägen weggeeilt / das letzte mahl sich der auff das Hoch-Fürstl. A. A. resolvirten Schickung nacher Hall/zur Conferenz mit dem Löbl. Fränckischen Crayß / unter prætexirter Unpäßlichkeit/ entzogen/ und per Substitutum, welches bey denen Crayß A. Gesandten nie gebräuchlich gewesen / die vices des Costantzis. Mit-Außschreib-Amts so wol bey solcher Abschickung/ als bey dem Convent selbsten/ versehen lassen wollen/ ja / während der Conferenz zu Hall/ einsmals sich gar davon gemacht / dabey aber kein Jota, warum oder weßwegen/ hinterlassen / noch auch ex post den Würtembergis. Gesandten nur durch ein paar zeilen / (wie doch das Vertrauen zwischen Crayß A. Gesandten erfordert/ und der Würtembergis. wann Er nur von Eßlingen auff Stuttgart von seines Gnädigsten Herrn Durchl. beruffen worden / und sich etliche wenige Stund dahin erhoben / es Ihne Costantzis. gleich wissen lassen /) davon Nachricht ertheilt/nach der Hand aber pro causa seiner schnellen Abreiß angegeben haben solle/ daß Er die von Würtemberg zu præjudiz Costantz sich angemaßte prærogativen nicht länger ansehen können/ wiewohl/ als Ihne der Würtembergis. hierüber/ und warum Er dann daselbe nicht gleich in flagranti gegen Ihn geahndet/ in præsentia Celsissimi bey der Conferenz zu Costantz constituirt, Er in specie nichts dergleichen / als daß bey der Costantzischen Gesandschafft sich öffters einige Crayß Deputirte über die Württembergis. Gesandte beschwerten / zu allegiren gewust / davon Er aber der Würtembergis. Gesandschafft nichts sagen dörffen/ weil deß verstorbenen Herrn Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnaden Hochseel. Getächtnus Ihm befohlen/ blos alles passirende genau zu beobachten/ und Ihro zu referiren/ welches man an seinen Orth muß gestellt seyn lassen/ doch von diesem hoch-erleuchten Fürsten billich ein anders præsumirt / und nicht glauben kan / daß sie mit Fleiß allerhand odiosa wider Württemberg haben zusammen suchen / und ohne mit Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. darauß zu communiciren/ und sie darüber zu vernehmen/ in der gantzen Welt/ wie gleich nach Ihrem tod geschehen/ ein Geschrey davon haben wollen machen lassen; Man provocirt auf alle hoch- und Löbl. Crayß-Stände/ ob jemahlen einer von ihnen sich an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. selbst/ als eigentlichen Richter dero Gesandtens/ wann dieser Ursach zur Beschwerde gegeben hätte / addressirt/ oder/ wo es auch vor diesem geschehen wäre/ nicht alle Satisfaction erhalten habe. Weil nun dieses alles unterblieben/und der Costantzische Gesandte den Württembergischen geflohen/ unter der Hand aber allerhand Neuerungen einzuführen sich bemüht/ hat der Württem-

sidenten oder Mandatario im Haag beständig/ und privativè ohne einige Communication mit Costantz geführt/ zumahlen die Subsidien vor heuriges Jahr ebener gestalten freyen Gefallens/ und zwar contrà Decretum, welches gleich anfänglich beeder C. A. A. Fürstl. Hoch-Fürstl. Gnaden ꝛc. und Hoch-Fürstl. Durchl. ꝛc. außgestellet/ distribuieret worden/ und was dergleichen Exempel mehr bey nahend ohne Zahl seyn möge.

Es ist solchem allem nach die alte Frag nicht mehr/ quid Romæ fieri debeat, sed quid fiat? in sonderbahrer Consideration die gegenseitige selbst eigene Beylaag D. ultro erweiset/ daß all vorstehend/ und erstgeandetes geschehen solle; es geschiehet aber nicht/ und diß ist die Brauth/ warum man tantzet. Kan man dannenhero auff die übrige Hochf. Würtenberg. vermeintliche Beschwärden mit desto mehrerm Bestand antworten/ specialiter aber ad gravamen.

bergis. zu desto mehrerer Salvirung seines gnädigsten Herrns wolhergebrachter Jurium sich des antiqui styli bedient/ und die von uhralten Zeiten üblich geweste Formulam, deß Fürstl. Würtembergis. Directorii dem Crayß-Abschied vom 3. Maij 1704. und zwar bey der Würtemberg notoriè & ex concessis, auch nach der Abred de anno 1662. allein competierenden function, der Einziehung der Gen äl-te/ wider mit einfliessen lassen/ darüber sich auch bey Verlesung des Concepts-Abschieds in Pleno weder der vermeinte Costantzis. substitutus, noch sonst jemand movirt/ sondern es hat erst nach der Hand/ da solch Concept in ordentlicher Umfrag bereits per Unanimia durchaus approbirt gewesen/ die außlassung des Prædicati, Würtembergis. urgirt werden wollen/ welches aber/ daß es vielfältig gebraucht worden/ mit Originalien von des Hochseel. Herrn Bischoffen Frantz Johann Hoch-Fürstl. Gnaden und des Herrn Hertzogen Eberhard zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. mildseeligster Gedächtnus/ eigenhändig unterzogenen Schreiben demonstrirt/ des jetzt regierenden Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstl. Gnaden aber in der Conferenz zu Mörspurg/ warum es geschehen/ ohne scheu/ jedoch mit allem respect, angezeigt/ nicht aber/ wie der Costantzis. Concipist p. 14. vorgibt/ in einem Schnapp/ einen Actum præjudiciosum zu introduciren/ gesucht/ vielweniger auff die Costantzis. Contradiction, sondern auff erst hochgedachter Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden eigene declaration, daß man eslediglich bey deme/ was anno 1662. verglichen worden/ lasse/ und darwider Würtemberg nichts zugemuthet werden solle/ in dem letzten Crayß-Abschied von diesem addito denuò abstrahirt/ und nur simpliciter das Wort/ Fürstl. Directorium, gebraucht worden. Man kan aber aus all diesem leichtlich abnehmen/ wie übel der Costantzis. Concipist des hochseel. Herrn Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnaden und hernachmahls ein hochwürdiges Dohm-Capitul informirt haben müsse/ und wie eyffrig Er sich angelegen seyn lassen/ das Hoch-Fürstl. Crayß A. Amt hintereinander zu hetzen/ diffidentien zu erwecken/ und das Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg und dessen ruhig exercirte Jura zu verkleinern/ gleich es auch in der gantzen so genannten Costantzis. Gegen-Information auff eine recht unanständige Weiß geschicht/ und dessen Concipist darinn erst das jenige ipso facto comprobirt/ worvon Er sich durch das kurtz vorher mit seinem inserirten/ ob zwar nicht in allem vollkommenen Curriculo vitæ in offentlichen Druck ausgelassenen/ und zu seiner eigenen Prostitution allenthalben divulgirten Notariats Instrument zu exculpiren gesucht/ und sich der seinen vermeinten/ ad Tribunal Dei so freventlicher Weiß provocirten verleümdern darinn beygelegten schönen Ehren-Tituln eigentlich theilhafftig gemacht. Und wie mag wohl mit Wahrheits Grund pag. 10. & 14. gesagt werden/ Würtemberg gestehe in der außgegebenen Deduction, daß man zu dem Mitaußschreib-Ampt keinen Titulum habe? haißt es nicht in dem Würtembergis. Auffsatz gleich Anfangs/ daß Costantz und Württemberg die A. Amptliche Prærogativ in Circulo Svevico, gleichwie die/ so dergleichen in andern Craysen besitzen/ und auch solcher Gestalt das Directorium justo & legitimo possessionis & præscriptionis Titulo acquirirt habe. Es ist aber durch erst angezogenes all das jenige/ was à pag. 9. usque ad initium pag. 16. mit grossem Umschweiff und allerhand injuriosen formalien angeführt worden/ zur gnüge abgeleint/ tragen auch dahero Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Württemberg zu deß jetzt regierenden Herrn Bischoffs Hoch-Fürstl. Gnaden bekandter æquanimität das gute vertrauen/ Sie die gebührende animadversion dagegen vorkehren/ und als ein hoher und erleuchteter Reichs-Fürst von Selbsten begreiffen werden/ daß wann zwischen grossen Herrn über deren Jura, wie es leicht geschehen kan/ disputen entstehen/ jedem Theil zwar seine Fundamenta beyzubringen und seine Jura zu defendiren unverwehrt/ doch darinn/ wie in all andern Dingen/ certo & debito modo zu verfahren/ und in convenablen Terminis zu verbleiben sey/ dergleichen sich gewiß in der Costantzis. Gegen-Information wenig finden/ wol aber/ daß man sich summo studio beflissen/ alles mit den anzüglichsten und gröbsten Formalien zu exprimiren/ sich in unnöthige/ thails gar nicht daher gehörige/ Personalia zu diffundiren/ höchst-verkleinerliche und gantz unbegründete Dinge vor wahr zu debitiren/ den in possessione & præscriptione fundirten/ und in der Deduction klar erwiesenen Titulum der Hoch-

Fürstl.

Fürstl. Württembergis. Prærogativen/gleich deß bey Costantz und Württemberg conjunctim stehenden Außschreib-Ampts selbsten / zu annihiliren / dem Hoch-Fürstl. Hauß Württemberg alle præeminenz in Circulo, wider die kundbare Observanz, gäntzlich abzuschneiden/ und es gleichsam zu einem blosen/und so geringen Ministro von Costantz und dem Crayß zu machen / der nur die ministerialia und die Mühe/welche dabey unterlauffe/materialiter & abstractivè loquendo, habe/den Crayß-Secretarium nur in suo sensu concipire/und was dergleichen absurditaten mehr seyn / womit der passionirte Concipist das gantze Scriptum angefüllt hat / und nach seinen wunderlichen principiis die Directorial Præeminenz bey dem Reich und in allen Craysen ein nudum Ministerium oder wol gar Servitium seyn müste. Noch frevelhaffter aber ist/daß er sich nicht scheuet/ von Serenissimi Ducis Würtembergici patriotischen Gemüth und von dem wahren Verstand deß H. Röm. Reichs-Gesetzen und Ordnungen/ und daß dieselbe zwischen deß jetzt regierenden Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstl. Gnaden und deß Herrn Hertzogen zu Württemberg Hoch-Fürstl. Durchl. vorlängst distinguirt haben sollen / ein recht ungereimtes Judicium zu fällen; wann dergleichen respectloses verfahren gegen einen treuen / vor Ihro Käys. Majest. und das Reich alles auffsetzenden Reichs-Fürsten nicht an dem sich dergestalten verloffenen Costantzis. Officianten von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden der gebühr abgestrafft und coercirt werden solte / müsten Ihro Durchl. selbsten sich darunter Recht schaffen/ man versieht sich aber deß ersten so mehr/ als Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Costantz von selbsten so hocherleucht/ daß Sie wol wissen / wie zwey Reichs- und Crayß-Außschreibende Fürsten gegen einander stehen. So hat auch das Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg und dessen damahliger lobwürdigster Regent, Hertzog Christoph/mildseeligster Gedächtnus den ersten Stein zu der anno 1563. errichteten/ auff die Executions-Ordnung sich gründenden Crayß-Verfassung gelegt / und grosse Müh angewandt / ehe er es dahin bringen können / die nachgefolgte Regierende Hertzogen von Württemberg aber Sich äusserst bemüht/ solche in ihrem vigor zu erhalten / ob Sie es gleich in denen letztern Zeiten dahin nicht bringen können / sondern geschehen lassen müssen/daß bloß in diesem Crayß/sonderheitlich wegen Direction der Militarien / davon abgewichen worden / und noch dato derselben nicht nachgegangen werde/ da doch gewiß/ wann man deme/ was darinn so sorgfaltig disponirt ist/durchauß inhærirte/ es bey diesen calamitosen Kriegs-Zeiten besser um den Crayß stehen/und grösserer Nutzen von der kostbaren Creyß Verfassung zu gewarten seyn würde/als da fast ein Jeder thut/ was er nur will/und nach seinem privat Interesse, ohne Absicht auff das publicum, Ihme in privato convenable Majora zu erzwingen bemüht ist / auch darinn so ehender reussirt/als dergleichen œconomische principia bey denen / welche nicht allemahl penetriren/ was dem publico darauß entstehen köñe /ob Sie es gleich zu letzt mit empfinden müssen / gar bald applausum und den grösten Anhang finden/ worüber sich aber diejenige/welche die allgemeine Wohlfarth/tanquam supremam Legem, vor Ihren eintzigen Endzweck haben/ dazu/ wie schwer und saur es Ihnen auch in Ihrem privato geschehe nach allen Kräfften concurriren / und das Ihrige willig præstiren / ja das meiste beytragen / dabey aber auch am meisten exponirt seynd/und die grosse Gefahr und Verlust davon zu gewarten haben/ billich höchlich zu beschweren haben/sonsten aber sich auß denen Reichs-Constitutionibus gantz wol zu beschaiden wissen/in wie weit die Majora in Verfassungs-Sachen statt haben. Fällt auch die vermeinte in dem so odiosè allegirten Schreiben der 4. geistlichen Fürsten fundirende vierdte Ratio von selbsten/wann man die Occasion dessen erweget/ und daß man damahls / gleich es seit kurtzem auch wider auffkommen wollen/gewisse Collegial vota gemacht/und hernach/ wann die majora schon complottirt gewesen/dieselbe denen Ubrigen obtrudiren wollen; worüber sich schon An. 1572. bey damahligem Creyß-Tag beschwehrt/und daß dergleichen Majora, wo man ante Conventum vel durante Conventu sich à part zusahmen thue / und das Mehrere machen wolle/ nicht gültig/auch/wann dieses angienge/ nicht nöthig wäre/Creyß Täge zu halten/und mit kosten zu beschicken/sondern es nur denen Andern Ständen zuschreiben dörffte/remonstrirt/und in An. 1588. abermahl deducirt worden/daß das Mehrere nicht allemahl in pluralitate votorum, sondern in numero & pondere plurium rationum zu suchen/welches die Jura communia & præsertim Canonica in c. Cum in cunctis 1. x. de his, quæ fiunt à maj. parte ibi: quod pluribus & sanioribus fratribus visum est. & toto hoc titulo, außdrucklich statuirn; traditque Gronovius in notis ad Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 5. §. lit. l. partem majorem in Consilio vincere debere, si sint vera suffragia, hoc est, re integra, nec coitione ac conspiratione plurium jam antè definita, quam in Consultatione res deferatur Add. Puff. de I. N. & Gent. lib. 7. c. 2. §. 15. & c. 5. §. 20. Limn. I. publ. lib. 9. c. 1. n. 176. seqq. Und darüber ist eigentlich damahls die Klag gewesen.

Es braucht auch nicht viel gelehrter Wort / wie der Autor davor halt/ den Crayß zu bereden/ daß da die gefürstete Graffschafft Mömppelgard dem Hertzogthum Würtemberg incorporirt/ und unter dessen hohen Chur-Fürsten Anschlag / nach welchem es in allen Reichs und Creyß oneribus concurriren muß/ mit begriffen/ Sie auch der davon zu gewarten habenden Defensio n mit zu gaudiren/ massen ein solches eben damahls die Röm. Kayserl. Maj. nicht vor unbillich erkandt/ und Ihre Kayserl. Commissarien/ dasselbe mit dem Crayß zu vergleichen / haben abordnen wollen/

len/ so auch geschehen wäre/ wann nicht die Conjuncturen/ und mit denenselben auch dieser Stritt sich von selbsten geendet/ und die Hoch-Fürstl. Regenten des Hertzogthums Würtemberg nicht so wol von dieser prætension abgestanden/ als nach Ihrem friedliebendem Gemüth Sie nicht weiter urgiren/ noch denuò resuscitiren mögen; Die übrige p. 15. wider odiosè eingemischte Specialitæten von unterbleibenden Communicationen mit Costantz/ so wol der affairen selbsten/ als deren Proposition, Concepten und Substantial Acten/ auch anderm/ zwar fälschlich Würtemberg imputirenden einseitigen unternemmen/ und privat Correspondentien/ seyn schon oben guten thails abgeleint/ und wird bald hernach noch mehrers geschehen/ nur daß man hie nicht begreiffen kan/ quo Jure denen Würtembergis. Ministern die Correspondenz mit denen Crayß Mandatariis an auswärtigen Orthen super negotia Circuli verbotten werden wolle/ da doch Würtemberg dergleichen keinem Costantzis. Ministro verwehrt/ wohl wissend/ daß nicht alles sich durch die hohe Principalen selbsten allemahl schreiben lasse/ sondern bey allen wol bestellten Regierungen dergleichen privat Correspondentien/ als die anima negotiorum publicorum, und wordurch das gute vernemmen unter denen Herrn Principalen/ und die nothwendige connexion der materien selbst/ conservirt wird/ unterhalten/ und eigene Spesen darauff verwendet werden. Und ist eine abermahlige falsche Zulage/ daß man contr à Decretum des Hoch-Fürstl. Crayß A. Amts die letzte in anno 1704. Verwilligte und zum thail eingegangene Subsidien eigens gefallens distribuirt have. Wann ist wol dergleichen Decretum ergangen? Vor dem Frühlings-Convent 1704. hat es nicht seyn können/ weil damahls die Verwilligung noch nicht geschehen war; bey solchem Convent hat zwar hierinn ein gewisses gemacht/ und wer davon zu participiren/ ein endliches geschlossen werden sollen/ war auch schon in Deputatione Ordinaria dißfaus/ und mit Untersuchung/ wer gantz oder zum thail zu übertragen seyn möchte/ ein Anfang gemacht/ die unvermuthete schnelle Abraiß des Costantzis. Gesandten aber/ hat auch an dieses Außmachung gehindert/ und man hernach so weniger in Deputatione etwas præparatorie richten/ als auch das Hoch-Fürstl. Hoch-Stifft Augspurg seiner damahligen fatalität halber bey dem Crayß-Convent nicht erscheinen können/ mithin in Deputatione der gantze geistliche Fürstenbanck leer gestanden seyn wurde/ die Projectierung dergleichen in die Rechnung lauffenden Sachen aber sich nicht in Pleno gleich zu erst tractiren läst/ sondern ordinarie ad Deputationem verwisen werden. Man darff aber nur die Rechnungen inspiciren/ so wird man finden/ daß kein kr. von solchen Subsidien anderst/ als zur Subsistenz der in der Operation begriffen gewesten/ und sonderheitlich der jenigen Crayß-Miliz, welche von Ihren Werb-Ständen wegen grössern Gewalts nichts zu gewarten gehabt/ verwendet/ und auch der jenigen Löbl. Stände Contingentien/ die noch wol etwas præstiren können/ aber dennoch keinen kr. entrichtet/ davon erhalten worden/ nur damit man Sie beybehalten/ und Ihre Werb-Stände/ wie es doch einiger Orthen geschehen/ Sie nicht gar lauffen lassen/ das eintzige Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg/ wie hart auch dessen Unterthanen von Freund und Feind mitgenommen worden/ hat vor sein starckes Crayß-Contingent keinen heller davon touchirt/ sondern es vorhero an den im Novembr. 1704. gehaltenen allgemeinen Convent gebracht/ und dessen Entschaid darüber erwartet/ woselbsten auch sich niemand über die den Sommer durch geschehene Distribution beschwert/ vielmehr dieselbe allda approbirt/ und der Verrechnung halber/ ein endliches geschlossen worden.

Auff gleichem festen Grund werden gewiß auch die übrige dergleichen Exempla, die laut der Gegen-Information p. 16. bey nah ohne Zahl seyn sollen/ bestehen/ wann man damit angestochen kommen solte. Dieses muß auch noch hie angeführt werden/ daß dem einigen p. 12. allegirenden Exempel der Würtembergis. Entschuldigung der vorerbrechung eines an das Hoch-Fürstl. Crayß-Außschreib-Amt gemeinsamlich eingelangten Schreibens/ gar viele Exempla in contrarium in denen nachgefolgten Jahren entgegen zu stellen/ und mit lauter Costantzis. Originalien dargethan worden/ daß Costantz die Voreröffnung mit diesen significanten terminis gegen Würtemberg excusirt; Daß es allein zu Beförderung der Sachen/ und gar nicht Würtemberg darunter vorzugreiffen/ geschehe. Was hätte es dessen bedörfft/ wann die Vorerbrechung bey Würtemberg eine Incuria oder Curiosität/ wie es der Costantzis. Concipist an vor allegirtem Orth nennet/ gewesen wäre/ und hat man biß dato es gleichwol so hingehen lassen/ daß/ wann dergleichen Schreiben bey Costantz zu erst eingeloffen/ Sie auch allda zu erst erbrochen/ und von dannen/ wiewohlen ohne dergleichen excusen, an Würtemberg geschickt worden/ ligt es auch nicht an dem Compliment, sondern an dem guten vernehmen der beeden Außschreibenden Fürsten. Solte man aber/ wie es das Ansehen gewinnen will/ bey Costantz gar ein Jus darauß machen/ und die Württemberg. bißherige Connivenz zu deß Hochfl. Hausses præjudiz interpretiren wollen/ würde man sich auch anderst dagegen verwahren müssen: man darff nur die allerseits pro fundamento beybehaltene Abred de Anno 1662. ansehen/ so wird man darinn finden/ daß alle bey Württemberg einkommende den gantzen Crayß oder particulier Stände concernirende Original-Schreiben und Memorialien zur Costantzischen Cantzley communicirt/ und von dannen/ nach genommener Abschrifft/ wider zur Crayß Cantz-

ley

ley remittirt werden sollen/ was hätte es dessen bedörfft/ wann Würtemberg nicht auch die bey Ihm einkommende Originalien zuerbrechen hätte/ ja es gehört solches eigentlich zur Crayß-Cantzley/ und werden dardurch die offtmahls keine moram leidende Expeditiones, bevorab zu Kriegs-Zeiten/ merccklich befördert.

(dd) 2dum Daß annoch wahr seye und verbleibe/ was massen das Hoch-Fürstl. Cr. A. A. an Retardation deß Wienerischen so hoch angelegenen Negotij die einige Ursach seye/ angesehen Fürsten und Stände desselben Beförderung instantissimè verlangt haben. Daß aber Costantz an ermelter Retardation keinen Theil zunemmen/ ist notorisch/ indeme desselben vorhin in Hoch-Stüfftischen Geschäfften am Käyserl. Hof subsistierter Minister derentwillen expressè und auff Begehren der hoch- und Löbl. Ständen/ zumahlen auch mit gutem Vorwissen deß Hochfürstl. Würtenbergische Gesandtens/ sistieret worden/ und aber seines Collegæ etwelche Monath lang erwarten müssen;

Nachdeme nun der obere Theil deß Crayßes/ als dem an Beförderung der Sachen meistens gelegen ware/ über solche Verweylung ohngeduldig worden/ und dannenhero bey Costantz um Außschreibung einer Conferenz nachgesucht hat/ solchem nach ist Innhaltlich beygehenden Prothocolli N. 8. der gemeinsamme Schluß gemacht worden/ daß und so fern das Hoch-Fürstl. Hauß auff nochmahlige Costantzische Erinnerung die Schickung wider all bessers verhoffen seiner Seiths fernerweith retardieren solte/ so wäre man gleichwohlen gemüssiget/ sich selbsten Rath zuschaffen; Was aber hierauffhin von Seithen Würtenberg an ein damahlen Sede vacante in der Regierung gestandenes Hochwürdiges Thum-Capitel antwortlich erfolget/ ein solches zeigen seine hiebey reproducirende beede selbst eigene Anlaagen N. 1. & 2. Worauß dann so haiter als das helle Tag-Liecht erhället/ daß selbiger Seiths dieser Schickung halber so gar die Quæstio An? in Difficultät und Zweifel gezogen/ mithin von der Satisfaction de præterito solcher gestalten abstrahiret worden/ als wann kein Stand einige Beschwärde erlitten/ oder derentwillen ichtwas zu prætendiren habe/ sondern es war in dem Ge-

(dd) 2dum So zwar nach des Autoris Eintheilung pag. 3. das tertium wäre/ soll noch wahr der seyn/ daß 1. Würtemb. an der Retardation Wienerisch. Crayß-Schickung Ursach/ und nicht zu verneinen/ daß 2. im Frühling das Tempo zu dieser negotiation gewesen wäre/ auch 3. ohnschwehr zu begreiffen sey/ aus was Ursachen Würtemberg/ so wol ratione onerum als Emolumentorum, vor allem aber circà modum acquirendæ Satisfactionis; mit dem Löbl. Crayß keine gleiche principia geführt/ sondern schon damals Wisensteigis. und dergleichen einseitige gesuch in dem Concept gehabt haben müsse; ja es muß das Hoch-Fürstliche Hauß Würtemberg des Costantzis. Schrifftstellers Lästerungen in denen glossis über die Würtembergis. Antwort an ein Hochwürdiges Dohm-Capitul zu Costantz p. 43. & sqq. noch weiter unterworffen seyn/ und sich gantz fälschlich imputiren lassen/ daß es 4. von der gantzen drobigen Armeè selbigen Winter/ wider die postierungs-Repartition, keine andere/ als Holländis. Mannschafft eingenommen/ welche auff eigene Zahlung gelebt. 5. Præcisè und allein auff die futura Contingentia bedacht gewesen sey/ und das præteritum, welches jedoch alles negotium ausmache/ sich wenig irren lassen/ zumahlen 6. dieses Negotium von der hohen Generalität selbsten an den Kayserl. Hof verwisen worden/ und dahero 7. dem Concipisten wunderlich vorkomme/ daß man die Abwesenheit des Printzen Eugeni Durchl. vorgeschützet/ noch zu begreiffen sey/ wie Militaria & Cameralia unter einen Huth zu bringen &c. Nun darff man nur das Hoch-Stifft-Costantzis. Schreiben ad Serenissimum in dieser materie, welches noch vor dem sub Num. 2. hieroben allegirten an Ihro Durchl. laut Num. 19. abgelassen worden/ und die Hoch-Fürstl. Würtembergis. Antwort darauff nach Num. 20. ansehen/ so wird jeder unpartheyischer und unpassionirter gleichbalden spüren/ was durch das Erste gesucht worden/ in dem andern aber über all dises sattsame Erläuterung/ ohn die geringste æquivocation finden; Um es aber noch mehrers zu elucidiren/ so dienet ad 1. zur Nachricht/ daß als des Hrn. General Lieut. Hoch-Fürstl. Durchl. auff die bloße Avancirung der Naturalien vor die ex summa ratione Militari der ends beybehaltende Kayserliche Regimenter gethane wohlgemeinte Vorschläg nicht acceptirt werden wollen/ sondern durch die Majora der allda beysammen gewesten Obern Crayß-Stände/ weil von denen Untern fast gar keiner hinauff kommen können/ solches schlechter dings hinaus gewisen worden/ die Mehrere der zu Lindau versammleten Löbl. Stände auch gemeinsam zu

gensatz alles auff die Futura contingenta in den Winter hinein/ benebens auch die Militaria auf deß Käyserl. Herrn Hoff-Kriegs-Raths Præsidenten-Printzen Eugenij Hoch-Fürstl. Durchl. zuerwarten habende Verbescheydung außgestellet/ da man doch hernachmahls von dorther selbst anhoren müssen/ wie daß dergleichen Geschäfft mit nichten bey der hohen Generalität/ sondern am Käyserl. Hof zu tractieren seyen/ allermassen auch ex post facto die Crayß-Gesandtschafft lauth Extractus N. 9. von deß Kayserl. Herrn General-Lieut. Hoch-Fürstl. Durchl. glatter Dingen ab- und nacher Wien verwiesen worden ist; was will man dann viel Dicentes machen! Bevorab da anjetzo an dem Tag und nicht mehr zuverneinen ist/ daß in dem Frühe-Jahr das Tempò zu dieser Negotiation gewesen wäre/ dermahlen aber verabsaumbt seye/ neben dem/ daß ohnschwär zubegreiffen/ auß was Ursachen dieses Fürstl. Hauß so wohl ratione onerum, als emolumentorum, vor allem aber circà modum aquirendæ Satisfactionis mit dem Löbl. Crayß keine gleiche Principia geführt/ sondern schon damahls Wisenstaigische und dergleichen einseitige Gesuch in dem Concept gehabt haben müsse; wer kan aber/ ad

erkennen gegeben/ daß Ihr Absehen nicht so wohl auff die Beforderung des Publici, als auff etwas anders/ und sonderheitlich auff ein in der Schweitz zu entamiren vorgehabtes/ und auch bald hernach durch den Costantzis. Gesandten allda incaminirtes Separations- und Neutralitäts-Negotium gerichtet gewesen/ deßwegen auch den allgemeinen Convent zu Lindau/ ohnerwartet höchstgedacht des Herrn General Lieut. Hoch-Fürstl. Durchl. finalResolution, abrumpirt, und als nach dessen Dissolvirung dieselbe/ und zwar bey Costantz zu erst/ eingelangt/ solche von dorther nicht ehender/ als den 8. Decembr. selbigen Jahrs/ lauth Num. 21. auff Stuttgart communicirt worden/ jedennoch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg sich gleichbalden nach Num. 22. dahin conformirt, daß bey des Herrn General Lieut. Hoch-Fürstl. Durchl. die nachdrucksame remedur gesucht/ zugleich aber auch bey dem Käyserl. Hof es unverzüglich auffs beweglichste vorgestellt/ und zu des Wercks desto mehrerer poussirung ein Eigener auff Wien geschickt werden mochte/ zu dessen Beschleunigung gleich die gemeinsame Expeditiones vor den Abordnenden mit auff Costantz zur Mitgenehmhalt- und Fertigung geschickt worden. Und gestehen die Kays. Ministri selbsten/ daß damahls das rechte Tempo gewesen wäre/ nacher Wien zu schicken; es hat aber dieses Costantz nicht beliebt/ sondern auf eine anderweite Zusammenkunfft des Crayses/ und zwar zu Lindau/ angetragen/ und auch/ ohne vorherige Communication mit Würtemberg/ dieselbe so gleich einseitig außgeschriben/ und von solchen Außschreiben Würtemberg Abschrifft zugeschickt/ cum addito, man zweiffle nicht/ Würtemberg auch Jemand der Ihrigen dahin abzuschicken sich gefallen lassen werde/ wie die Antwort vom 10. Jan. und deren beyligendes P. Stum sub Num. 23. zaiget. Es ist aber leicht zuerachten/ daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg in diese Costantzis præjudicirliche Anmassung nicht gehehlen können/ sondern durch die Antwort Num. 24. Sich darüber beschwehren müssen/ dagegen nicht unbillig verlangt/ daß man Crayß herkomlicher Massen gemeinsamlich an einem allen gelegenen/ und zur Communication mit der Hohen Generalität und Associirten Löbl. Crayßen dienlichen/ Ort zusammen kommen möchte. Die Antwort hierauff war nach Num. 25. daß die Sachen bey dem Congress zu Lindau/ welcher/ der Fürstl. Württembergis. Contradiction ohngehindert/ doch particulariter/ und mit einigen Obern Ständen fortgesetzt worden/ so wol von statten gengen/ daß dem Ansehen nach alle pro futuro Conventu projectirte Puncta dardurch würden exhaurirt werden/ und man dahero dessen in 4. oder 5. Tagen erfolgenden Außschlag erwarten wolle.

Daß aber dises nicht angegangen/ noch die zu Lindau versamblete Löbl. Stände dergleichen vor den gantzen Crayß gehörige Sachen allein zu exhauriren vermocht/ ist darauß abzunemmen/ daß nach solchen 5. oder 6. Tagen Costantz dero Hoff-Raths Secretarium Weibel mit dem Creditiv Num. 26. eigens auff Stuttgardt geschickt/ um Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Württemberg zu disponiren/ daß Sie einen allgemeinen Convent auff Lindau verlegen helffen möchten/ so aber auß denen in ob allegirtem Schreiben schon angeführten Ursachen nicht seyn/ und Württemberg den unformlichen dahin vertagten Engern Convent ex post facto nicht approbiren können/ wie auß der Antwort Num. 27. erhellet/ dahero es mit solch allgemeiner Versamlung sich biß ad finem Martij selbigen Jahrs verzogen/ und wol kein Mensch in dem Obern Crayß von einiger Schickung an den Käyserl. Hoff etwas gedacht/ biß unter währendem Convent in Deputatione der Costantzische Gesandte vermeldet/ es hätten Ihro Hoch Fürstl. Gnaden zu Costantz dero Hof-Rath Freißberg in Ihren eigenen Angelegenheiten nach Wien geschickt; wann nun der Crayß seine Angelegenheit auch daselbst negotiiren lassen/ und es dem Hoch-Fürstl. Crayß Außschreib Amt übertragen wolte/ dürffte nur noch Jemand ex parte Württemberg nachgeschickt werden/

den/ inzwischen er vorbenannten Hoff-Rath/biß auff endlichen Schluß des Crayses/zu Wien sistiren machen wolte. *In* Pleno hielte man gleichfalls dergleichen Crayß-Schickung an den Kays. Hoff vor gantz nothwendig/ doch / daß vorher alles gelittene ordentlich zusammen getragen / und mit dem Löbl. Fränckischen Crayß der *A*ssociations mässigen Assistenz halber communicirt werde/wie dann wegen Berechnung alles gelittenen ein gewisses formular begriffen/ bey deß Herrn General Lieut. Durchl. eine Ordre an die in dem Crayß commandirende Käyserl. Generalität/ zu Vornahm solcher Abrechnung/außgewürcket/und von Crayses wegen Jemand solchem Geschäfft zuzegeben/und durch das Conclusum Num. 28. beliebt worden / längstens zwischen damahls und darauff gefolgten Johannis Baptistæ, die Specificirte Rechnungen nach vorangezogenem Project zur Crayß Cantzley einzuschicken / um darauß sehen zu können / was in Circulo zu übertragen oder anderer gehöriger Orthen zu suchen; die Communication mit dem Löbl. Fräncktis. Crayß gienge auch vor sich/ und erfolgte darauff der Crayß-Schluß nach *N*um. 29. dahin/daß/ so bald nur die Nachricht von Francken einlieffe / wem sie das negotium am Käyserl. Hoff committiren wolten/ der Schwäbis. Crayß Deputirte sich gleich auffmachen / und mit dem Fränckischen conjungiren solte; wie solches / und daß der Löbl. Fränckische Crayß dergleichen Schickung hernachmahls declinirt/in dem unten allegirten Württembergis. Schreiben an das Dohm-Capitul zu Costantz deß mehrern zu ersehen: die Abrechnung selbsten aber hat sich gleichfalls nach der Hand gesteckt/ und ist von den wenigsten Löbl. Ständen intrà præfixum terminum etwas eingeschickt worden/ ja auch bey dem letzten Convent im *N*ov. und Dec. vorigen Jahrs noch nicht einmahl dieselbe vollständig zu erhalten gewesen. Und dieses ist der wahrhaffte Hergang der gantzen Sach/ welchen keiner/so etwas von denen Crayß-Sachen weiß/ läugnen kan/noch wird; wie kan nun so audacter behauptet werden/daß noch wahr sey/Württemberg seye an retardation deß Wienerischen *N*egotii Ursach / und daß Fürsten und Stände dessen Beförderung instantissimè verlangt: Haben sie nicht selbsten es anfangs gehindert/hernachmahls aber/ da die Quartiers-Zeit schon vorbey/bey dem allgemeinen Convent concludiren helffen/ daß man längst auf Johannis Baptistæ die Rechnung erst einschicken solle/um zu sehen/was gehöriger Orthen zu suchen; dawider etliche wenige zu der sede vacante zu Costantz angestellten Conferenz beruffene Stände nichts statuiren können. Ohn ist zwar nicht/daß um die Zeit solcher unformlichen Conferenz der Termin Johannis Baptistæ schon verflossen gewesen/aber/wie obgedacht/die wenigste materie solcher Schickung / nemlich die Berechnungen/ einzekommen / und also nur vergebens / ehe solches mehr beysahmen / damit fürzugehen; da zumahl um selbige Zeit die Unruh in Ungarn und Mähren von denen Rebellen am grösten/ daß man in Wien/ wo man auff seine eigene Defension bedacht gewesen/ damahls wenig Gehör würde gefunden haben: Allen falls aber / und wañ es denen obern Ständen so groß daran zu thun gewesen wäre/hätten sie ja dem Costantzis. sich zu Wien befundenen Hoff-Rath Commission ad interim auftragen und derselbe noch am besten sagen können/was er mit seiner frühzeitigen Raise an dem Käys. Hoff außgerichtet. Fällt demnach von selbsten die zweyte Ratio, daß im Früh-Jahr dieses negotium tractirt werden sollen;und ist ad tertium abermahl eine harte imputation, daß Württemb. in Oneribus&Emolumentis, vor allem aber circà modum acquirendæ satisfactionis, diverse principia führe/so man mit Wisenstaig erweisen will: wann dieses wäre/hätte Württemberg nicht so viel Müh/wie oben angeführt / pro toto Circulo angewendet/ daß es aber/ wegen seiner zu Rettung des geliebten Vatterlands und Ihrer gesamten Löbl. Mit-Stände/angewandten extraordinari über grossen Kosten/ da es über sein Crayß-Contingent noch weit mehr/ als das alterum tantum desselben/ ex proprio auffgestellt/ mit ausgeführt und erhalten / wo hingegen Andere ihre niemahlen complete gestellte Contingentien zum theil wider lauffen lassen/ und das Publicum abandonnirt, auch extraordinari Satisfaction, und zwar von dem/ der sich gegen das gantze Reich / als Feind / auffgeführt/ und darvor erkannt/ auch/ woher demselben der gröste Schaden zugefügt worden/suche/ wird Selbiges niemand verdencken können; thun doch dergleichen andere Löbl. Stände in particulari, und das Hoch-Stifft Costantz selbsten/ unter allerhand scheinbaren prætexten / ohne daß man sich ratione Legum Societatis einen Scrupel mache. Solte man aller Fürsten und Stände merita pro publico recht erwegen/ würde gewiß Würtemberg den grösten thail daran haben / und mit dem Kayserlichen Quartiers Last/ daran man doch diß Orths seinen thail auch redlich gehabt / nicht alles ausgemacht seyn.

Ad 4tum darff man nur das hieroben sub *N*um. 20. allegirte Würtembergische Schreiben an Costantz ansehen / so wird man bald ein anders und æquitablers Urtheil von des Hoch-Fürstl. Hauses getragenem Quartiers Last fällen/ massen daraus klärlich erhellet/ was vor ein übergroser Last von Kayserlichen und *A*lliirten wider die Lindauer Repartition in das Hertzogthum postirt worden / und was von Crayß-und andern Trouppen, nach dem Verlust der Stadt Augspurg/ gleich im Decembr. 1703. sich noch weiter herein gezogen. Daß aber 5. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dem allem ohngeachtet/ vornehmlich auff die futura Contingentia, und/ wie hinkünfftig dergleichen Beschwehrden vorgebogen / und der Crayß des fremden Lasts liberirt werden möge/ vornemlich bedacht gewesen/ das geraicht bey allen ehrliebenden Gemüthern zu dero hohen Ruhm/ ist auch von Ihro Kayserl. Majest. also in dem schönen danckſagungs Schreiben *N*um. 30. und

von allen hohen Alliirten erkannt worden/ nur der Costantzische Concipist hat davon andere Meinung/ und will/ daß das Præteritum omne negotium mache/ da doch alle hoch- und Löbl. Stände bey letztem Convent uno ore erkandt haben / daß Ihre erfolgte Liberation, und daß sedes belli aus dem Crayß gebracht / und die gleichsam von dem Corpore Circuli abgerissen geweste Membra demselben wider einverleibt und restituirt worden/ die gröste Glückseeligkeit des Crayses sey/ welches nicht durch das Præteritum, sondern durch das damahlige Futurum geschehen: Und mag 6 dem Gegentheil in seiner Meynung nicht patrociniren/ daß dieses Negotium von der hohen Generalität an den Kayserl. Hof verwisen worden/ der Crayß selbsten hat erkannt / daß es dahin gehöre/ und hat des Herrn General Lieut. Durchl. assistenz sich so mehr außgebetten / als auff Ihre Verordnung der Crayß den vorjährigen Quartiers-Last ertragen müssen. Wann 7. das Würtembergis. Schreiben an das Costantzis. Dohm-Capitul recht wäre inspicirt worden / würde man darinn gefunden haben/ daß mit des Kayserl. Hoff Kriegs-Raths Præsidentens, Printzen Eugeni von Savoy Durchl. das gröste Negotium quoad militaria (massen der Crayß nicht nur œconomica & Cameralia sondern auch militaria an dem Kayserl. Hof/ lauth der pro Instructione schon im Majo projectirten Puncten / tractiren lassen wollen) gewesen seyn würde/ des Herrn Reichs-Cantzlers Excell. auch die beede Crayß-Gesandte so wohl mit dem Quartiers- als Satisfactions-Gesuch an die damahls noch vor Landau gestandene hohe Generalität verweisen wollen/ und biß dieselbe zu Wien angelangt/ keine Conferenz in denen Crayß-Sachen zu erhalten gewesen/ die hernach in/ deß Printzen Eugenii Durchl. Quartier und unter dero Direction fortgesetzt/ und Sie auch zu dem Ihro Käyserl. Majest. darüber erstatteten Referat mitgezogen worden. Hat man dahero sich nicht um Gottes Willen zu bemühen/ wie die hier so notanter distinguirte/ und doch so genau verbundene/ Militaria & Cameralia unter einen Huth zu bringen.

(ee) 3tium Zu kommen/ von diesen weitaußsehenden / zumahlen in deß Crayses bißheriges Systema , ja das Hertz selbsten greiffenden/ vorhero niemahls erhörten Staats Maximen eine Ursach seyn? Deß Herrn Hertzogen Hoch-Fürstl. Durchl. imputiert dergleichen niemand / sondern es præsumiert vor allem andern der hohe Stifft Costantz von Deroselben alle Sincerität und Gutmüthigkeit;

Wann aber in eine rechtlich- oder gerichtliche Deliberation gestellet werden solte/ wer zu allem Ohnheyl / Mißverständnuß / und Particular-Interesse Ursach- oder Anleitung gegeben haben möchte? So dürffte die Schuld am allernägsten die Crayß-Cantzley betreffen/ welche principaliter anjetzo in dem Syndico und Secretario bestehet; Der Erstere hat sich mit deme notanter signaliert/ daß derselbe den Respect und Prærogativ der hohen Stüfft Costantz/ zumahlen andere Fürsten und Stände auff alle Weiß und Weeg zu trucken gesucht / in specie aber zu Nürnberg ohne einig Costantzisches oder deß Crayses Vorwissen Sachen proponiert/ welche so wohl am Kayserl. Hof/ als bey dem Reichs-Convent zu vielen widrigen Gedancken und Impressionen Anlaß gegeben / die Lindauis. Crayß-Repartition, über so vieles Begehren auff den heutigen Tag nicht communiciert / dem in Lindau versammlet ge-

(ee) Nun kommt es endlich auff das dritte/ in der Abtheilung zwar anderes membrum, und soll der Grund der angebenden/ in das Hertz des bißherigen Systematis des Crayses eingreiffenden Staats Maximen , wie man es nennet/ untersucht werden. Wobey man doch noch so höfflich/ daß nachdeme von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Württemberg höchster Person und dero Prærogativen in dem Crayß biß hieher verkleinerlich gnug geschrieben / und Serenissimo alle Præeminenz abgeschnitten/ daß zwischen Ihr und dem Hoch-Stifft Costantz durchauß gantz keine comparation zu machen/ sie auch nur die Ministerialia, Costantz aber die Regalia habe / debitirt worden / Ihro dißfalls nichts imputirt / sondern von deroselben alle Sincerität und Guthmüthigkeit zwar nur præsumirt / die Schuld aber auff die Crayß-Cantzley und den Crayß-Syndicum und Secretarium , als auß welchen beeden die Crayß-Cantzley principaliter bestehen solle/ gelegt werden will. Das oeste ist/ daß von diesem unzeitigen judicio weder Ih. Hochfl. Durchl hohe Reputation noch dero zu Crayß-Sachen gebrauchender Ministrorum und übriger Bedienter Ehre dependirt/ und sie an allerhöchst- und hohen Orthen noch besser bekandt seyn / auch noch von keinem Fürsten und Stand deß Crayses zu hören gewesen / daß der Crayß Syndicus Sie zu drucken gesucht: die gnädige und höffliche Schreiben/ welche noch Posttäglich von denen vornehmsten Ständen an Ihn abgelassen werden / geben gar ein anders/ muß auch der Costantzis. Asserent besser ad speciem gehen/ worinn dann derselbe dem Respect deß Hoch-Stiffts Costantz zu nahe getretten/ und solches / auch worinn andere Fürsten und Stände/ durch Ihn gedruckt werden/ bey Ihro Hochfl. Durchl. zu Württemberg alt Derr Gesandtens competente Judicem darthun und erweisen; so lang dieses nicht geschicht, bleibt es ei-

ne

weßten gantzen Obern Crayß das Jus mittendi legatum spöttlich contradicirt / dessen Gesandten mit grossem Veracht abgewisen / herentgegen eine in 12. ad 14. Ständen bestandene Stuttgardische Conferenz vor einen Crayß-Convent debitieret / unter solchem Namen alsdann eine Gesandtschafft cum pleno charactere auff deß Crayses Kösten außschicken gemacht / wehrender Zeit aber besagter Conferenz, auch vor- und nach / einen Costantzischen Cantzley-Botten / welcher gedachte Repartition mitnehmen sollen / 14. Tag ohne Abfertigung mit gröster Aergernuß umziehen lassen / bey Crayß Tägen mit Costantz nichts concertirt noch communicirt / sondern selbst eigenen und freyen Gefallens verfahren / in gemeinsammen Crayß-Affairn einseitige Correspondenz geführt / so gar auch in Schickungen mit Præterition deß Costantzischen Gesandtens Propositiones gethan / auch sonsten der Ständen Gesandte in ihrem freyen Suffragio heimlich und offentlich überhudlet / samt was noch mehrers dem Costantzis. Crayß A. A. zumahlen der Ständen Reputation, Prærogativ und Ansehen immer wehe thun konnen.

ne offenbahre Calumnie, und hat der Crayß-Syndicus mit seinen nun in das 23te. Jahr dem Löbl. Crayß und dessen Fürsten und Ständen / testantibus Actis, geleisteten treuen und mühsamen Diensten ein anders erwisen / und einen bessern Danck / als Ihm hier dißmals von dem passionirten Schrifftsteller gegeben wird / meritirt, auch noch biß auff diese Stunde von denen meisten hoch- und Löbl. Ständen / und auch von des letzt verstorbenen Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstl.. Gnaden Hochseel. Gedächtnuß so wohl mund- als schrifftlich empfangen / promittirt sich auch gleiche Gnade von des jetzt regierenden Herrn Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnaden. Was es mit der ex Mandato Serenissimi Ducis Würtembergici zu Nürnberg bey dem Löbl. Fränckischen Crayß zu Anfang des 1703ten. Jahrs gethanen Proposition vor eine Bewandnuß habe / ist nicht nur damals Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz Unterthänigst berichtet / sondern auch der ohne längst sich zu Stuttgart eingefundenen Hoch-Fürstl. Costantzis. Gesandtschafft mit allen Umständen vorgelegt und gezeigt worden / warum prævia communicatione mit Costantz auff die dahin schrifftl. und auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg in der Obern Pfaltz bey dem Kays. und Alliirten Corpo mündlich erstatteten Unterthänigsten Relation von deme / was des Herrn General Lieut. Hoch-Fürstl. Durchl. deme zu sich nacher Rastatt beruffenem Crayß Syndico pro bono Circuli gnädigst zu erkennen gegeben / gleich von dortaus Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg in dero Nahmen diese Schickung auff Nürnberg gethan / und wie dieselbe von dem gantzen Löbl. Fränckischen Crayß so wol auffgenommen worden / daß Er in dem Recreditiv Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. ohnermüdete Sorgfalt vor die gemeine Wohlfahrt und der beeden Löbl. und Fränckis. Crayße Conservation lauth Num. 31. gerühmt / ist auch Ihro Durchl. weder von Wien noch Regenspurg / da Sie doch von beeden Orthen gar gute Correspondenz, und an dem letzten Ihren eigenen Gesandten haben / von widrigen Gedancken und Impressionen / worzu solche Proposition anlaß gegeben haben solte / etwas zukommen / hingegen erhellet aus der Beylaag Num. 32. was vor böse Impressiones daß Costantzis. und einiger Obern Ständen einseitige Neutralitäts negotium am Kayserl. Hoff gemacht / und wie Ihro Kayserl. Majest. es vor schädlich / deme nicht beyzupflichten / sondern möglichst zu hintertreiben angesehen; Ob nun zwar Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg lauth der aus Baaden in der Schweitz nach Num. 33. davon eingelangten Nachricht / Ihrer gantz unwissend darinn mit implicirt werden wollen / so haben Sie doch so viel Consideration vor dero mit außschreibenden Fürsten und die mit dero es hierinn gehaltene Mit-Stände gehabt / daß Sie in der Vorantwort ad Cæsarem, welche der mit dem Kayserl. Schreiben eigens abgeschickt geweste Kayserl. Courrier innständigst urgirt, das gantze Werck besag Num. 34. auffs beste excusirt, und Ihren Mit-Ständen das Wort geredt / mithin es nicht / wie bey dem Hoch-Stifft Costantz geschiehet / gemacht / da man alles / auch das innocenteste / so von Würtemberg geschicht / auff das odioseste interpretirt, und schier den Würtembergis. Nahmen nicht leiden kan / woran zwar / daß des jetzt regierenden Herrn Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnaden keinen thail nemmen / sondern ein besserer Freund von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. und dero Hoch-Fürstl. Hauß seyn / und dieses eigentlich ein unzeitiger von etlich wenigen unterstützter Ministerial Eyffer sey / man sich gäntzlich gesichert hält.

So ist auch vorgedachter Hoch-Fürstl. Costantzis. Gesandtschafft des mehrern zu erkeñen gegeben worden / wie ungütlich über die Lindauische Repartition und deren Verwaigerung strepitirt werde. Hätte der Costantzis. Gesandte nur noch etlich wenige Tag zu Lindau bleiben mögen / würde weder dieser Disput entstanden noch auch so grosser Schad dem Obern Crayß zugewachsen seyn / es war aber kein halten / und Ihm die Lufft nirgendswo recht / ob es gleich in seinem eigenen Vatterland / sondern es muste die gantze Nacht hindurch bey der Crayß-Cantzley einem jeden der belegten.

Löbl. Stände die projectirte Concurrenz zugestellt werden / wiewohl alle diese Müh und Arbeit umsonst und vergebens gewesen / indeme nach des gegentheils eigener Geständniß in dem de cætero wieder das herkommen lauffenden Convocation Schreiben hierunter bey dem Num. 26. befindlich / die zu besagtem Lindau gemachte zwischen Oesterreich / dem Crayß und der Ritterschafft abgeredt / und durch den Herrn General Major v. Harsch des Herrn General Lieut. Durchl. zugeschickte Abthailung unterbrochen worden / und eine andere zum vorschein gekommen / nach derselben auch die Stationes bezogen / die vorhin andern zur Concurrenz angewisene Orth zum thail würcklich belegt / und fast die gantze in 5000. Mann bestandene Stadt Augspurgis. Guarnison / nach dem so schnellen Verlust dieses Orths / wie auch 3. Pfältzis. und etliche Westphälis. Creyß-Regimenter in den Crayß geschoben / und schier alles / so nicht völlig unter feindlichem Gewalt gestanden / belegt worden / doch hätte dieses alles mit besserer manier reglirt werden können / wann der Costantzis. Gesandte länger Gedult zu Lindau haben / und allda der endlichen Resolution des Herrn General Lieut. abwarten mögen. Was nach der Hand vor ein particulier Convent einseitig nacher Lindau veranlast / und wie von Württemberg dasselbe geahndet worden / ist oben dargethan / und dahero leicht zu glauben / daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Württemberg von einem solchen unformlichen Convent, davon Sie nicht einmahl ein in solcher Figur besigeltes Schreiben nach Num. 34. annemmen wollen / noch können / keinen solennem Legatum haben admittiren können / welches Schreiben / weil es von allem damahls passirten den gründlichen Bericht gibt / zu dessen allen sattsamer Erläutterung dienet. Und ist dem Crayß-Syndico gar zu viel Ehr / dem vermeinten Legato aber gar verkleinerlich / wann jener diesen abweisen können / und dieser sich von Ihm abweisen lassen / weiß man auch von keinem veracht / man wolle dann dieses davor halten / daß der Crayß-Syndicus dem Deputato alle Höfflichkeit in seinem Hauß mit best möglichster Bewürthung bewiesen: daß endlich die Stuttgardis. Conferenz vor einen Crayß-Convent debitirt / und unter solchem Nahmen eine Gesandtschafft pleno Charactere außgeschickt worden sey / laufft wider die Wahrheit / und ist schon in dem sub Num. 23. hieroben angezogenen Hoch-Fürstl. Württembergis. Antwort-Schreiben an Costantz deß mehrern enthalten / worum die Untere Hoch- und Löbl. Stände / welche nicht nach Lindau kommen können / Ihnen Mündliche Nachricht von dem allda verhandleten zu geben verlangt / und Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Ihnen solches nicht Abschlagen können; Es wird aber kein eintziger von allen denen / so sich allda eingefunden / sagen können / daß man das geringste neues proponirt / vielweniger es vor einen formlichen Convent außgegeben / und Expeditiones unter der 5. Bäncke Innsigel / wie von der Conferenz der Obern-Stände sich unterfangen worden / ergehen lassen / sondern als in Gegenwarth der Untern Stände deputirten zu Stuttgardt von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz ein Extractus Lindauischen protocolli vom 28. Decembr. 1703. communicirt / und die Nachsuchung der Remedur deß grossen Quartiers-Lasts behöriger Orthen darinn pluribus recommendirt und auch zu Stuttgardt von allen anwesenden dieses vor gantz billich ja höchstnothwendig erkannt worden / hat man dem Hoch-Fürstl. B. Durlachl. Hoff-Marschall als einem der Crayß-Sachen von langen Jahren her wol kündigen und bey deß Herrn General Lieut. Durchl. wohlgelittenen dapffern Cavallier ersucht / daß er dieserthalben sich communi totius Circuli nomine zu erst hochgedacht: Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. erheben möchte / der sich auch damit beladen / sich mit einem bloß von Württemberg nicht aber mit 5. Sigeln secretirten Schreiben abfertigen lassen / und da Ihm nicht unbekandt / was bey dem Crayß üblich und herkommens / wann Er es deme entgegen befunden hätte / es nicht würde übernommen haben.

Noch lächerlicher aber ist / wann angeführt wird / daß man den Costantzischen Botten 14. Tag mit gröster Aergernus habe umziehen lassen / dergleichen Kleinigkeiten meritiren / keine Antwort / und wird sich gewiß / wan es auch geschehen were / kein vernünfftiger / Mensch daran geärgert haben.

An Concertir- und Communicirung mit Costantz bey den Crayß-Tägen fehlt es bey Würtemberg wol nicht / daß aber die Württembergis. Gesandschafft der Costantzischen beständig nachgehen / und gleichsam einen Ministrum derselben abgeben solte / daß ist inauditum & insolitum, und wird auch nie dazu kommen. Man bezeuge aber nur dergleichen mutuelle Vertraulichkeit und Communication ex parte Costantz. Und was haben dann die einseitige Correspondentien in Crayß-Sachen geschadet / daß sie hie wider hervor müssen? gewiß wann dergleichen nicht mit grosser Müh wären gepflogen worden / würde viel gutes vor den Crayß zuruck geblieben / und zumahlen mit denen letzten Subsidien es weit schwerer daher gegangen seyn.

Wann beeder A. Fürsten Gesandte irgendwo hin verschickt werden / hat Württemberg ohnstrittig die Proposition, und legt dieselbe nicht in absentia sondern præsentia deß Costantzischen Gesandtens / der gemeinschafftlich habenden Instruction gemäß ab / wird man auch / daß was anders geschehen nimmermehr erweisen können.

Endlich muß es / wie es mit allerhand übeln bezüchten angefangen worden / also auch damit beschlossen seyn / und die Stände in ihren freyen Suffragiis heimlich und offentlich überhudlet werden / ja noch in mehrerm dem Costantzischen Crayß A. A. und der Stände Reputation, Prærogativ

tiv und Ansehen weh geschehen. Man läst aber dieses alles so lang unter die übrige unwährhaffte Lästerungen gerechnet/biß es Specietenus beygebracht und erwiesen seyn wird. Erhellet auch hierauß gantz klärlich/ wie sinistrè der Costantzische Schrifft-Steller seinen gnädigsten Herrn von der Württembergis. Gesandten Conduite informiren müsse.

(ff) Der Secretarius participirt instrumentaliter von dem mehrern Theil. Derselbe scheuet sich de facto nicht/ als ein verpflichter/ salarirt/ und dermahlen so gar verbrödteter Diener deß Crayses in der Wisenstaigischen Occupations-Sache immediatè und directè contra interesse & intentionem totius Circuli zu dienen. Von deme nichts zu melden/ wie Respect loß diser Mann vor jetzmahligem Krieg/ als damahls der Convent auff Costantzisches Begehren in Memmingen gehalten werden sollen/ derentwillen auch derselbe die Hoch-Fürstl. Würtenbergis. Mitgenehmhaltung schrifflich im Sack gehabt/und aber niemahls extradirt/ deß letzt verstorbenen Herrn Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnaden Höchseel. Gedächtnus mit allerhand fingierten Vorstellungen an der Nasen herum gezogen/ so daß hernachmahls deß Herrn Hertzogen Hoch-Fürstl. Durchl. &c. auß dero bekanter Generosität und Auffrichtigkeit sothanes Dero Schreiben annoch verschlossener eingeschickt/ und aber von besagten Secretarij Contestationen nichts wissen wollen: Solle dann nicht dises und all obiges das Costantzische E.A.A. Mißhandlet heissen;

(ff). Der Crayß-Syndicus wäre nun abgefertigt/so kommt es weiter an den Crayß-Secretarium, der muß von all obigem instrumentaliter participiren/ und pro Exemplo dienen/daß er/als ein zugleich verpflichteter Crayß Diener/ sich contra Interesse Circuli in der Wiesenstaigis. Sach gebrauchen lassen. Mann trägt fast scheu/ auff diese so offt odiosissimè repetirende Materie etwas zu repliciren/ da sie zumahlen mit dem A. Ammt und Directorio keine connexion hat/ und der geringe Cameral Ertrag dieses Orths/wañ er unter etlich und 90. Stände gethailt werden sölte/ den wenigsten Ständen und dem Hoch-Stifft selbsten zu seinem Antheil kaum den Werth eines Musquetierers Rock betragen würde. Ist nun dieses wol der Mühe wehrt/ daß man darauß so ein grösses Geschrey mache/ und es mit solcher Hefftig- und Bitterkeit tractire/ worauß Mißtrauen und Confusiones in Circulo & Publico entstehen müssen. Ist aber dem zu Wien nomine Circuli subsistirenden Costantzischen Gesandten erlaubt gewesen/dieses à parte in der gemeinsamen Instruction nicht begriffene Werck/ an dem allerhöchsten Orth so gehässig vorzutragen/ und wider das Hoch-Fürstl. Hauß/welches wie zu all andern Crayß-Oneribus, also auch zu seiner Subsistenz, das meiste beytragen muß/allerhand odioses vorzubringen/ so ist dem Crayß-Secretario, als zugleich Fürstl. Württembergis. Ober-Rath/ und der nicht in jener Qualität/ sondern von wegen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu tractirung deß gemeinen Crayses Negotia mit dem Hoch-Stifft Costantz/ als dero Gesandter an dem Käys. Höff steht/ mit eben solchem Recht erlaubt gewesen/seines gnädigsten Herrn Durchl. wider solch unbefugtes Costantzisches procedere zu defendiren/ in welchen Terminis er auch dißfalls/nach dem Gezeugnus deß Käyserl. Ministerii selbsten geblieben/und so wohl jetzo/als in seinen vorigen/ nomine Circuli, an dem Käyserl. Hoff gehabten Verrichtungen/ sich in allem zu mäniglichs Contento aufgeführt/wie darvon die mit zuruck gebrachte Schreiben das klare Gezeugnus geben/ und nach eines gewisen hohen Mit-Stands und Alten um Ihro Käys. Mäjest. und das gantze Röm. Reich höchst meritirten Ministri schrifftl. Attestato der jenige einer Exemplarischen Bestraffung würdig sey/ der Ihn eines andern inculpire: daß aber der Secretarius, hohe Herrn bey der Nasen/wie es hier heißt/herum ziehen sölte/dazu halt Er sich viel zu gering/weiß auch schon wie Er Fürsten und Herrn begegnen soll/ massen auß blossen U. Respect und also nicht auß Respectlosigkeit/sondern um oballegirtes denen Costantzischen neuerlichen Anmassungen in pto Secretarii entgegen gestelltes Schreiben nicht selbst zu übergeben/söndern dieses ohne fernere weitläufigkeit zu sopiren/ er dasselbe und zwar so mehr zuruck gehalten/ als auff seine Unterthänigste Repræsentationes Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz in den Orth Ulm pro Loco Conventus consentirt/ und denselben denen Außschreiben mit inseriren lassen/ weil aber solches Schreiben auch mit zur Legitimation deß Crayß-Secretarii dienen können/ und er deßwegen das à parte Creditiv mitzunemmen ausser acht und es zu Stuttgardt ligen gelassen/ hat einer der Costantzischen Ministrorum den Scrupul gefast/ es müsse seine Abschickung inscio Serenissimo geschehen seyn/ und dahero Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden dahin gebracht/daß sie zu beruhigung Dero Fürstl. Gemüths/welches von Ihren eigenen Officianten so unnöthiger weiß beunruhiget worden/ obernannten Dero Höff-Raths Secretarium Waibel per posta auff Stuttgardt geschickt/der niemanden als Serenissimo selbsten seine hoch-wichtige Commission, ob nemlichen der Crayß-Secretarius von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl./oder Ihrer unwissend/ von Dero Ministerio abgeschickt worden/ eröffnen müssen: ist warlich eine recht unanständige præ-

sumtion von einem hohen Regenten/ daß er nicht Wissenschafft von seinen Affairen/ und wer in seinem Namen anderwärts hin geschickt werde/ haben solte/ bey Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero Regierung ist dergleichen nicht herkommens/ ob es bey Costantz sey/ last man dahin gestellt seyn. Er hat aber auch die mund- und schrifliche Abfertigung nach Num. 35. erhalten/ worauß/ nebst der gantzen Serie facti, und worum obiges Schreiben noch nachgeschickt worden/ klar erhellet/ daß deß Crayß Secretarii Contestationes auß Ihro Durchl. gnädigsten Befehl geschehen/ mithin genugsam erwiesen/ daß Ihro Durchl. all solches gantz wohl gewust/ ja es zeigt sich darauß/ wie so glimpflich und gütig Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Württemberg/ ohngehindert der von Costantz sich angemasten Neuerungen/ sich gegen Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden erwiesen/ und wie sorgfältig sie das gute vernehmen mit Ihro zu cultiviren sich bemüht/ so daß/ wann deme auff gleiche weiß wäre begegnet/ und wann sich etwas in contrarium geäussert hätte/ nicht gleich ein strepitus in populo, wie nach der Hand auch auf unbegründete Dinge/ & ex meris præconceptis opinionibus geschehen/ wäre gemacht/ sondern/ wie es an sich ererst billich/ zufordrist mit Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Württemberg darauß wäre communicirt worden/ die bißherige Verdrießlichkeiten gewiß nicht erfolgt wären. Man hat aber dergleichen Moderation bey dem Gegentheil nicht finden können/ worauß gar leicht zu schliessen/ daß/ wann Württemberg dergleichen etwa gegen Costantz tentirt haben solte/ gleich ein Crimen deß lædirten Hoch-Fürstl. Mit-Außschreib-Ambts darauß würde gemacht/ und sich für der gantzen Welt darüber beklagt worden seyn/ da auch/ erst erwehnter massen/ in unbefugten Dingen dergleichen geschicht/ und wann man nicht in alle gegenseitige prætensiones cœca obedientia gehehlet/ das Costantzische Außschreib Ammt müßgehandelt seyn muß.

(gg) Wann die jenige/ welche die Crayß-Täge von 20. 30. und mehr Jahren frequentirt haben/ den jetzmahligen Zustandt gegen vorheriger venerabilität/ Reputation, und Ansehen wohlbedächtlich halten/ solt ihnen die ohnverschmertzliche Decadenz in der Warheit das Hertz zerbrechen; In dem übrigen und so viel ad

(hh) 4^{dum} Den Crayßeinnemmer Moser betrifft/ da laßt man die vermeinte Subtilität an ihr ohnpræjudicierlich Orth gestellet seyn/ genug aber ist/ daß derselbe die Hochfürstl. Würtembergis. Dienste abdicativè zu quittieren sich obligirt/ da herentgegen/ daß solches geschehen/ kein Mensch/ so gar zu Stuttgatt selbsten/ glauben will/ von einem mehrern wird dermahlen geflissentlich abstrahirt/ und därffte sich bald zeigen/ wo die Cassa und der Crayß-Einnemmer seyn möchte 2c.

(gg) Wann die alte Reputation bey denen Crayß-Tägen/ und die Veneration der nidern gegen die höhere Stände/ sich nicht mehr zeigen will/ kan man wol Württemberg darinn nichts/ sondern ehender es denen beymessen/ welche deß Gegentheils eigenem Geständnus nach p. 13. an der distinctione Statuum secundum magis & minus. Ihr Lebtag keinen Theil nehmen wollen/ daß also diese wunderliche Digression, gar eleganter außbleiben können.

(hh) 4. Hier ist dem Gegnerischen Concipisten nicht gnug/ daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Württemberg/ deß Crayß Einnehmers Mosers Quittirung der Württembergische Dienste und Pflichten/ unter Dero Hoch-Fürstl. Hand und Siegel in dem sub Num. 5. beyligendem Schreiben attestirt/ sondern sie müssen hier gantz unverschambter weiß Lugen gestrafft werden: man muß aber gar unsichere Correspondenz auß Stuttgardt haben/ wann man sich berichten last/ daß allda kein Mensch dieses glaube.

(ii) Bey welchem allem ohngeandet nicht zulassen/ welcher Gestalten in gegenseitiger Deduction die Crayß-Acta hin- und wider contra Costantz allegirt werden. Wie nun aber der Sachen Umstände (kk) genugsam zu erkennen gegeben worden: Also fragt sich/ ob dann Costantz nicht (ll) ex nova causa die Communication deß Crayß-Protocolls mit bestem Fueg auch zu seiner- und anderer Löbl. Mit-Ständen ewiger Versicherung zubegehren habe? Gestalten die Acta Circularia wider sich in vim probandi allegieren zu lassen/ und entzwischen nicht zu wissen/ was

(ii) Weilen es eine Crayß-Sach/ kan man es nicht besser und standhaffter/ als auß denen Crayß-Actis, erweisen/ thut es doch Costantz auch/ und wäre wunderlich/ wann man dergleichen verbieten oder übel nemmen wolte.

(kk) Jedoch so schlecht/ daß sich billich dabey zu schämen.

(ll) Was soll hier vor eine nova causa seyn? Und wie concludirt dieses? Württemberg allegirt die Acta Circularia wider Costantz in vim probandi, Costantz thut dergleichen/ Ergo muß das Crayß Protocol comunicirt werden. Nicht die Crayß Protocolla, sondern vielmehr die Conclusa & Recessus dienen ad vim probandi, und seyn Instrumenta communia, wann jedoch auß dem Crayß Protocollo singulis statibus etwas zu wissen nöthig/ wird Ihnen solches per

Ex-

in Proto collo omnibus Statibus communi begriffen/ gehet warhafftig weder vor jetzt-noch in das künfftig an/ sondern es seynd Sachen/ welche ein Bischoff zu Costantz/als erster Cr. A. Fürst vor GOtt und der werthen Posterität hier zeitlich und dort ewig zu verantworten hat ꝛc. sonderbahr/ weil (mm) dermahl Regierend Sr. Hochfürstl. Gnaden guten Wissens bey diesen betrübt-und verwirrten Zeiten beede der Syndicus und Secretarius sich notoriè wider deß Crayses Dienst und Interesse gebrauchen lassen/ Si hoc in viridi, quid in arido? Daß aber

(nn) Ad 5tum Deß Herrn Hertzogen Hochfürstl. Durchl. schon längsten Ursach gehabt hätten/ ernstliche Animadversion wider Costantz vorzukehren/ da würdet vorderist die gantze ehrbare Welt diese hohe Intonierung wider einen præeminierenden Fürsten-Stand nimmermehr approbieren können/ solt es aber auff die Ministros gemeint seyn/ so ist der Costantzischen Innocenz am Tag/ hingegen die Würtembergis. Schuld ohnverneinlich; Indeme dise von geraumer Zeit her dem Hoch-Stüfft beständigen Eintrag thun/ jene aber dem Hochfürstl. Hauß keines Haars breit verruckt/ sondern sich jederzeit nur allein defensivè gehalten/ und de damno vitando certiret haben/ da zumahlen die Tag Lebens kein Fürst mehrer Ursach gehabt hätte/ gegen dessen Ministro eine Animadversion vorzukehren/als (oo) deß Hrn. Hertzogen Hochfürstl. Durchl. ꝛc. gegen dero vorherigen Ministrum von Kulpis, als wider dessen Conduite nicht nur der Kayserliche Hoff/ Schwäbis. Crayß/ und specialiter deß Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstl. Gnaden/sondern das gantze Röm. Reich fast ohne Außnam sich extremè beschwähret/ und aber die geringste Remedur nicht erhalten können/ biß endlich GOtt selbst in Sachen das Mittel auf einen Streich gemacht hat.

(pp) Wann nun solchem allem nach in eine rechtschaffene ohnpartheyische Uberlegung gezogen wird/ daß einerseits der Hoche-Stüfft Costantz bey

Extractum ertheilt/ und dasselbe dem Mitaußschreibenden Fürsten; auch in Sachen/ die eben Costantz in particulari nicht angehen/ jedoch von sonderbahrer Wichtigkeit seyn/ nicht versagt/ aber etwas hierunter neuerlich/ und zu præjudiz der Crayß-Cantzley zu thun/ geht wahrhafftig weder jetz/noch in das künfftige an/ ohne daß deßwegen ein jetzmahliger Bischoff zu Costantz hier zeitlich und dort ewig mehr Verantwortung/ als alle seine Vorfahren gehabt/ auff sich laden solte.

(mm) Von Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz ist dergleichen noch nicht zu vernemmen gewesen/ ob sich gleich wol bemüht werden möchte/ Jhro dergleichen beyzubringen/ bleibt es demnach so lang ein unbegründetes und recht ehrenrühriſches bezücht/ biß es/ wie recht/ erwisen seyn wird.

(nn) Ob die Innocenz der Costantzis. Ministrorum so klar am Tag/ und der Würtembergis. Schuld unverneinlich/ oder ob nicht der Ersten obdeducirtes ungebührliches freveles Verfahren eine ernstliche Animadversion meritire? Läst man die gantze erbare und unpartheyische Welt urtheilen/ und braucht es der hohen Intonirung wieder einen præeminirenden Fürsten-Stand gar nicht/ sondern man hält das Hoch-Stifft Costantz selbst von der Beschaidenheit/ daß es dißfals keine distinction gegen dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg begehren/ noch weiter als prærogativam Ordinis, so man Jhm bey dem Crayß auch gern geständig/ nicht aber Dignitatis, sich arrogiren werde.

(oo) Es ist schier verwegen/ ja recht unverschamt/ daß man sich eines unzeitigen Judicij anmast/ was Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg gegen Jhre Ministros thun sollen/ und muß jeder ehrliebender sich über die Vermessenheit des gegenseitigen Concipisten scandalisiren/ daß Er auch die Todten nicht ruhen lassen kan/ sondern den seel. Herrn v Kulpis, deme er weder in Eruditione noch der Conduite gleich ist/noch jemahlen werden wird/und dieser seel. Mann seiner beygewohnten Prudenz und Geschicklichkeit halber/ auch gehabten auffrichtigen Eyffers vor die allgemeine Wohlfart/ der Jhn auch offtmahls übernommen haben mag/ von allerhöchst- und hohen Orthen geliebt und geehrt/ in Consilium adhibirt, mit Gnadenbezeigungen angesehen/ und biß in sein Grab æstimirt worden/ ererst unter dem Boden zu beschimpfftn sucht.

(pp) Was dem Hoch-Fürstl. Hoch-Stifft wegen des habenden Mit-Außschreib-Amts gebühret/ das ist Jhm nach obdeducirtem noch nie denegirt worden/ hat auch das Hochfürstl. Hauß Würtemberg sein wol hergebrachtes

dem Löbl. Schwäbischen Crayß das erste Votum, Session, und Fertigung der Expeditionen / die Communication aller Acten, Approbation der Concepten / Concertirung der Propositionen / und daß mit demselben in allen Vorfallenheiten / so denselben concerniren / communicato Consilio progredirt / und verfahren werden muß / anderseits aber von Seiten deß Hochfürstl. Hauses Würtemberg das Directorium privativè gesucht / die Communication der Concepten zuruck gehalten / die Concertirung der Propositionen underlassen / der hohe Stüfft Costantz in vielen Wichtigkeiten præterirt / mithin einseitig verfahren / und demselben so gar die Communication deß Crayß-Protocolls verweigert würdt. So will man dem gerechten Urtheil aller Ehr- und Fridliebenden hiemit anheim gestellet haben / von welchem hohen Theil dem andern zu Beschwärd- und Klagen Ursach gegeben worden seye; Und gleichwie deß Herrn Bischoffen zu Costantz etc. Hochfürstl. Gnaden zu Conservation, Heyl- und Wolfahrt deß liebwerthen Vatterlands die Crayß-Verfass- und Executions-Ordnung nägst GOtt vor das principaliste Objectum dero außschreibamtlichen Incumbenz halten / diese auch so wohl quò ad materiam subjectam, als Clausulam Executivam eine rechtschaffene / wahre Verständnus der Fürsten und Stände / ohne Ansehung derselben Præeminenz, Würde / und Vermögens nach dem klaren Buchstaben in dem Mund- und Feder führen. Also würdt verhoffentlich sich niemand finden / welcher nicht höchst-ermelt Sr. Hochfürstl. Gnaden sincere und patriotische Meinung mit Händen zu greiffen / folglich nach allen Kräfften zu secundiren hat etc. etc.

Directorium noch nie so privativè zu exerciren begehrt / daß dardurch dem Costantzis. ersten voto, Session, Mitfertigung der Expeditionen / Comunication der gemeinsamen Crayß-Acten, Mitgenemhaltung der bey der Crayß-Cantzley zwischen denen Conventen begreiffenden Concepten / Concertirung der ersten Proposition bey den Crayß-Tägen / und so offt bey denenselben und auch bey Commissionen und Verschickungen etwas neues / vorhero nicht concertirtes / vorfallt / nebst der vertrauten Communication in allen / und sonderheitlich denen Costantz mitconcernirenden Vorfallenheiten / etwas benommen werde / sondern ist noch allemal bey dem alten herkommen und der darauff fundirten Abred de anno 1662. gebliben / solle auch noch ferner geschehen / hingegen wird das Hochf. Hauß sich von deme / was nach solchem es ratione Einziehung der Stände Gewält bey denen Crayß-Versammlungen / der Proposition, Umfrag / Conclusion, Crayß-Cantzley / benamsund Præsentirung des Secretarii, und durch denselben führenden Crayß-Protocolls, Begreiffung der Auffsätze / Verwahrung der Original Actorum, und andern der Crayß-Cantzley anklebenden / und was davon dependirt, gebühret / und / über das mit Costantz gemeinschafftlich exercirende / noch absonderlich hergebracht hat / nichts entziehen / noch sich dißfals in weitern Schrifftwechsel einlassen / sondern / wann die bißherige grobe manier des gegneris. Schrifftstellers nicht der Gebühr coercirt, oder wol gar damit continuirt werden solte / deme schon zu begegnen / und sich bey seinen wol hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zu manuteniren wissen / bevorab da auß deme / was hier ohne die geringste Æquivocation mit gutem Grund angeführt worden / jeder Ehr- und Friedliebender das gerechte Urtheil wird fällen müssen / daß dem Hoch-Fürstl. Hauß durch die harte Imputationes zu viel geschehen / und des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. die Reichs- und Crayß-Verfass- und Executions-Ordnung nicht nur in dem Munde führen / und so viel Wort geprang / wie gegenseits geschicht / davon machen / sondern sich deren in der That und reellement gemäß bezeügen / und Ihro nichts mehrers als die allgemeine Wohlfahrt des geliebten Vatterlands / und bevorab des Löbl. Crayses / inniglich zu Hertzen gehe / noch Sie in auffrichtiger patriotischer Meinung jemanden cediren. Wie dann auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. amore Pacis das jenige anzügliche Costantzische Schreiben / welches mit solcher famosen Costantzis. Gegen-Information ad singulos Status ist erlossen worden / nicht zu touchiren begehren / indeme dessen gantzer Contextus gibt / daß Er aus habender schlimmen Feder / woraus die Schrifft selbst und zwar ex instinctu deren geflossen / welche besorglich annoch oberwehnte denen Reichs Schlüssen zu wider lauffende / und der gantzen gemeinen Sach höchstschädlich- und nachtheilige principia führen / und durch dergleichen Trennungen und Störung der innerlichen Ruhe deß Crayses / alle gute Absichten Ihro Kayserl. Maj. und dero hohen Alliirten und Confœderirten so viel an Ihnen / auch per Indirectum zu hintertreiben / eyffrigst bemüht seyn.

Hier folgen die Beylaagen zu der Hoch-Fürstl. Costantzis. Gegen-Deduction gehörig.

(a) Wann gegenseitiger Schrifftensteller so auffrichtig/ als man dißseits ist/ warumen hat derselbe nicht auch ein Muster von seiner Farb produciret?

(a) Daß der Württembergis. Schrifftensteller/ wie Er hier genannt wird/ aufrichtiger als der Costantzis. darein gegangen/ und auß eben so guter/ wo nicht besserer Wissenschafft/ daß Costantz so wol/ als Württemberg dieses Prædicat in den Crayß Actis beygelegt werde/ dasselbe ultrò gestanden/ und in der Württembergis. Deduction selbst allegirt/ ist oben p. 11. dargethan worden.

(b) Ob zwar in dieser Beylaag von dem Fürstl. Gottshauß Reichenau gleichmäßige Meldung geschiehet/ so ist

N. 1.

Extract.

Crayß-Abschyds zu Ulm. De dato den 14. Octobris Anno 1552.

Folgen der Geistlichen Fürsten Bottschafften.

Von wegen Herren Christophffs Bischoffs zu Costantz/ als Obristen Crayß-Fürsten/ Paul Appetzhofer/ Vogt der Reichenau/ mit Befelch deß Abbts zu Petershausen.

Herren Otten Cardinals und Bischoffs zu Augspurg/ Lucas Landstraß Doctor.

Herren Wolffgang Abbts zu Kempten Matthias Vest/ Doctor und Cantzler.

Wegen deß Stüfft Ellwangen Hanß Beck/ Doctor Cantzler.

Der Gefürsten Abbtissin zu Buchau/ Thomas von Bratzenstein/ Hofmeister.

Der Weltlichen Fürsten Bottschafften.

Von wegen Herren Christoffs Hertzogen zu Würtemberg/ als Obristen Crayß Fürsten/ Eberhardt von Kempffen/ Hieronymus Gerhardt Doctor.

Der Jungen Marggräffin zu Baaden Ulrich Langenmantel. rc.

N. 2.

Extract Abschids.

Deß gehaltenen Tags/ der geistl. Bancksverwandten zu Memingen. De dato den 20. Decembris Anno 1558.

Demnach auch der Hochwürdigst Fürst und Bischoff zu Costantz/ von wegen seines Stüffts und Gottshäu-

herentgegen zu wissen / daß damahlen selbiges ererst frischer Dingen an den hohen Stifft erwachsen / und aber wegen der im Röm. Reich außgebrochenen Abänderung der Religion auch derentwillen so wol äusserlich als sonsten in mehr Weege innerlich angehaltenen zumahlen in Historijs bekannten Confusion die Regierung ermelten Gottshauses anfänglich in keine Ordnung gebracht / noch viel weniger die Unterthanen zu Einverstehung der Collectation vermöget werden können / ein mehrers davon zu melden / will nicht nöthig noch vielweniger hieher gehörig seyn.

(b) Refutationes vid. supra p. 12.

häuser / als Reichenau und Petershausen / deßgleichen der Durchleuchtig und Hochgebohrne Fürst unser gnädiger Herr der Hertzog zu Würtemberg 2c. von wegen Maulbronn / und Königsbronn / und dann dessen Gottshäuser Rotenmünster diesem geistlichen Crayß-Banck verwandt und zugehörig seynd / und derwegen billich / daß sie in diesen und andern Außgaben mit anligen. So ist bedacht / daß nach Ratification dieses Abschids / unser Gnädiger Geistlicher Fürst und Herr / der Cardinal und Bischoff zu Augspurg (wie dann die anwesende Gesandten Ihr. Fürstl. Gnaden hiemit unterthänigst bitten) beyde Fürsten Costantz und Würtenberg / deßgleichen Rothenmünster Unüberlegung ihrer gebührenden Anlag freundlich ersuchen wölle / wie dann ihnen den Gesandten nicht zweiflet / Würtenberg werde sich aller Gebühr halten und erzeigen / in Bedenckung / daß diese Vergleichung anderst nichts aufferlegt / dann was hievor durch gemeine Crayß-Ständ bewilligt / und versprochen worden ist.

(c) NB. Ob zwar die in der Gegen-Deduction allegierte / und von Würtenberg selbst bey selbiger Deduction producirte Beylaagen à Lit. A. biß I. & N, 1. & 2. hiehero gehörig wären; So seynd jedoch zu Observirung besserer Ordnung selbige ererst nach disseithigen Beylaagen angehänget worden.

(c) Weil die in der Württembergis. Deduction allegierte Beylaagen derselben schon beygedruckt seyn / werden Sie hier außgelassen / und nur die überflüssige / und nicht weniger / als die gantze gegenseitige Schrifft / injuriose marginalien mit Ihren stricturis beygefügt.

N. 3.
Extract-Schreibens.

Von
Deß Herren Cardinal Andreæ Bischoffens zu Costantz und Brixen Eminenz.
Ahn
Dero nachgesetzte Statthalter und Räthe / dero Hohen Stüfft Costantz 2c. De dato Insprugg den 13. Januarij Anno 1595.

(d) DEs Herren Cardinalen Andreæ Eminenz damahliger Bischoff zu

UNd dann letztlich (dessen ihr gleichwohl in solcher Instruction kein Anregung

Costantz haben nicht ohne Ursach die Proposition und Cantzley dem Hochfl. Hauß Würtemberg widersprochen/ indeme dasselbe sich damahls Successive in die Possession setzen/ und eine Gerechtsamme darauß formieren wollen/ daß es jedoch in specie die Proposition dem Hochstüfft Costantz ohne Contradiction eingestanden/ zumahlen als deß Herren Bischoffen Christoph Hochfl. Gnaden in Anno 1559. von dem Crayß allzuharte Zumuthungen geschehen wollen/ deß Hrn. Hertzogen Christoph Hoch-Fürstl. Durchl. deroselben hierunter den 10. Octobr. neben anderm mit diesen Formalien zugeschrieben haben:

Und es sich aber nit wol will fügen / daß in einem Crayß und den gemeinen Gliedern desselbigen also gefährliche Spaltungen sonderlich mit E. L. als dem fürnehmsten einen und nicht allein Mitaußschreibenden/ sonder auch (d) NB. Proponierenden Stand enthalten 2c.

Was will dieses anderist sagen/ als was höchstgedachte Seine Eminenz in gleicher Conformität zu Gemüth genommen haben.

(d) Das Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg ist in der schon lang vor anno 1593. acquirirt- und legitimè præscribirten Possession der Gerechtsame der Proposition und Cantzley so wohl/ als übriger das aigentliche Directorium formirenden partium, der damahligen Costantzischen Contradiction ungehindert/ seithero ruhig verblieben/ und oben pag. 15. & seqq. durch die daselbst allegirte Beylaagen gezeigt worden/ wie freundlich des Herrn Hertzogen Christophs Hochfürstl. Durchl. mit dero Mitaußschreibenden Fürsten umgegangen/ und wie sie dessen Jura unter allerhand beweglichen Vorstellungen zu conserviren gesucht/ worunter auch dieses pro argumento gedient/ daß Sie auch proponirender Stand/ & quidem eatenus, daß bey Crayß-Tagen/ Commissionen und gemeinsamen Verrichtungen nichts zu proponiren/ welches nicht vorhero mit Costantz concertirt sey/ wie vor denen Crayß-Conventen mit deren Außschreiben und darzu gehörigen deliberandis bey denen Crayß-Versammlungen selbsten aber/ so offt was neues einkommt/ noch dato geschicht/ und von Würtemberg nicht difficultirt wird/ doch bleibt Würtemberg die Prærogativ der Proposition so fern/ daß was also concertirt worden/ es allein vortrage/ und weder von Costantz noch einigem Löbl. Stand dessen Vortrag intervertirt, oder in votis etwas anders/ als was in propositione enthalten/ cum effectu eingemischet werden könne.

Davon die Crayß-Handlungen de anno 1622. gantz klärlich/ und dieses zeügen/ daß als damahlen die Costantzis. Gesandtschafft sich dergleichen angemaßt/ und Ihr votum auff etwas anders/ als die in Propositionem gestellte materiam gerichtet/ die Würtembergis. Gesandte die sessionem abrumpirt, und nicht ehender wider bey denen Deliberationen erschienen/ biß der Gesamte Convent Sie per Deputatos versichert/ und ad Protocollum Circuli nehmen lassen/ daß dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg in seinem Directorio und der besitzenden Crayß-Cantzley/ durch Intervertirung der Proposition und dergleichen kein Eingriff geschehen solle.

regung gethan) weil die Würtembergische/ wie zuvermuthen/ abermahlen die Proposition bey dem Crayß-Tag zuthuen begehren werden/ daß sie (unsere Gesandten) allein/ damit man nit unverrichter Sachen widerum von einander abscheiden möchte/ gleichwohl dasselbig/ jedoch aber cum debita protestatione zulassen/ und dann auch gleichfahls/ daß Würtemberg bißher die Crayß-Cantzley/ wie noch gehabt/ darwider in allweg gebührlich protestiren sollen/ welches oberzehlte alles/ ihr der Instruction außführlicher auch beyzuhencken/ wissen werden. An diesem allem würdt unser gnädigster Willen und Meinung vollzogen/ und wir seyn euch mit Gnaden und allem guthen bewogen. Geben in der Statt Insprugg den 13ten Januarij Anno 1595.

N. 4.
Extract Schreibens.

Von

Deß Herren Cardinal Andreæ Bischoffen zu Costantz / und Brixen ꝛc. Eminenz ꝛc.

Herꝛ Johann Otto Bischoffen zu Augspurg ꝛc. Herꝛn Wolffgang Propst und Herrn zu Ellwang ꝛc. und Herrn Johann Erhardt Abbten deß Fürstl. Stiffts Kempten ꝛc.

Ahn

Deß Herren Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. Durchl. ꝛc. unterm Dato 3. Julij Anno 1592.

UNd hätten wir uns zwar erstlich wundern / sowohl in Euer Lbdn. und Gnaden vermelten Schreiben / als dem beygefügten Extract, an die Röm. Kayserl. Maj. so vielfältigen fürgeruckten Anzihens und wider die biß anhero von alter hergebrachte Beschaidenheit / dessen hin- und wider in vermeltem Schreiben so viel eingemischter verkleinerliches Zulegens nicht versehen / weil wir uns billich und vernünfftiglich die Gedancken machen sollen / daß Euer Lbd. und Gnaden hierunter unserer Persohnen je nit verschonen / noch dieselbe in mehrer Achtung und Respect haben wollen / sie hätte doch sich selbst / sonderlich als Crayß-Obrister / der den Fürsten und Stänten deß Crayß anderst verwandt / etwas höchers bedacht / dann daß sie sich zu dergleichen Anzügen wider uns ohne alle gegebene Ursachen bewegen lassen;

Wann wir dann in angezogenem Schreiben für verdächtig gehalten / und neben anderm unguetlich angezogen werden / als wann wir die Majora hin- und wider zu unserm Vortheil bey den Crayß-Ständen fürsetzlich erpracticirten auch deßwegen allerhand Conventicula zu jederweilen fürgenommen / auch in wehrenden Crayß-Tägen anstellten / sich aber E. L. und Gnaden daneben dessen zu erinnern ha-

(c) DAmalige Conjunctur, war der jetzmahligen nicht ohngleich / indeme deß Herrn Hertzogen zu Würtenberg Hoch-Fürstl. Durchl. Fürsten und Stände deß Löbl. Schwäbischen Crayßes mit gelehrten Worten bereden wollen / das Mömpelgard ein Mit-Stand / und man dahero selbiger Grafschafft Hilff zuzuschicken schuldig seye / wie dann auch dessen würckliche agnoscierung / und zwar unter hocher Assistenz mit allem Gewalt gesucht / benebens auch die Majora bey denen Crayß-Tägen zu quæstionieren intendiert worden / nachdeme aber insonderheit die Geistliche Fürsten / daß ihnen angemuthete harte Tractament nicht leiden wollen / ist zu ihrer und sambtlicher Ständen Verwahrung dieses Schreiben erlassen / nach der Hand aber an Seithen deß Hoch-Fürstl. Haußes von sothaner Prætension abgestanden worden.

(c) Dieses alles ist oben pag. 23. sattsam abgefertiget / also nicht nöthig hier etwas weiter darüber zu regeriren.

haben / daß dergleichen offentliche Zusammenkunfften / verträuliche Communication und Ersprachung / darinn / was etwann bey künfftigen Reichs- oder Crayß Versamblungen den außgeschriebenen Puncten, den Reichs- und Crayß-Abschieden gemäß verhandelt / geschlossen und berathschlagt werden möchte / weder der Röm. Kayserl. Majest. den Reichs-Abschieden / noch der guldenen Bullen selbsten zuwider / dessen sich auch die Reichs-Stätt jährlich offentlich mehr dann einmahl gebrauchen / und E. L. und Gnaden Herr Vatter / weyland Hertzog Christoph Löbl. Gedächtnus / bey den Ständen deß Crayses hievor etwann selbsten gesucht / und wir als Fürsten deß Crayß / uns hierunter einige Ordnung geben zulassen / nicht gedencken / zu dem wir auch auß E. L. und Gnaden vermelten beeden Schreiben so vil vernemmen und sehen / daß dieselbig der Crayß-Verfassung zuwider unter den Ständen (welch sie doch als Crayß-Obrister / die seyen geistlich oder weltlich / kein für den andern ansehen / sonder sich gegen allen gleichmässig halten solle) Zertrennung und Absönderung zu machen sich anmassen / indem sie den einen Stand gehorsam / (da doch E. L. und Gnaden wir und andere weder mit einer Gehorsamme noch Subjection unterworffen) und guthertzig / und also consequenter, die andern / darunder E. L. und Gnaden uns außtruckenlich / in obberührten dero Ablainungs-Schreiben an Ihr Kayserl. Majest. als für ungehorsam / mißträuig / contra, wider / und Gegentheil vermeintlich nennen und meinen.

So hätten wir um sovil mehr Ursach dergleichen unverdiente Zulagen / die wir dann hiemit so viel unser Fürstliche Ehren / auch unser hierunter gebrauchter Räthen Nothurfft erfordert / widersprochen haben wollen / und mit wahrhafften Grund von uns abzulegen / und an gebührenden Orthen zu anden / welches wir aber fridliebender Einigkeit halber dißmahl an sein Orth stellen / und uff ihme selbsten beruhen lassen / auch uns billich versehen / und hierum freund- und dienstlich bitten

thun / es wolle Euer Lbd. und Gnaden unser fürterhin mit dergleichen beschwärlichen Anzügen freundlich verschonen/und dero Cantzley(welcher wir dise anzügliche unbedächtliche Hitzigkeit mehr dann E. L. und Gnad. Persohn zumessen müssen) zu mehrer Beschaidenheit ins künfftig anweisen.

(f) DErgleichen Schreiben seynd in Copia vorhanden/werden auch die Hoch- und Löbliche Stände bey dero eignen Cantzleyen befinden / daß nach der Hand von Seithen deß Hoch-Fürstl. Hauses sowohl am Kayserl. Hof als bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht die Direction der jeweiligen Expeditionen voran nacher Stuttgart negotiret / und aber solche demselben abgeschlagen worden/ wiewohl man diese verwirrte Kriegs-Zeit hindurch/ wo der Hochstüfft Amore Publici immerhin durch die Finger gesehen/ nicht nur den Cursum Literarum, sondern so gar Legationum zu alteriren undernommen hat / deme aber zu seiner Zeit und Gelegenheit schon begegnet werden solle.

Num. 5.

Extract-Schreibens.

An

Deß Herren Christoph / Bischoffens zu Costantz/ Hochfl. Gnaden ꝛc.

Von

Deß Herren Christoph Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. ꝛc.

De dato Wildtbad den 17. Martij Anno 1559.

UNd dieweil wir wohl erachten haben können / was solch Schreiben berühren thut / so haben wir um soviel desto eher dasselbig vor Euer Lbd. erbrochen/ darum bitten wir dieselbige/ Euer Lbd. uns solch Vorerbrechen freundlich vor gut zuhaben.

(f) Die Copia dergleichen Schreiben dörffte schwehrlich so groß seyn/als deren/ so man in contrarium und von neuern Zeiten diß Orths produciren kan/ ist auch sehr zu zweifflen/ ob die Stände das hier so keck asserirte bey ihren Cantzleyen finden werden/ohnerachtet solches zu suchen man auß obangeführten befugte Ursach hätte. Man hat bey Würtemberg nur zu lang durch die Finger gesehen/dörffte aber bey continuirung solch unfreundlichen Costantzis. Bezeügens gegen Würtemberg nicht mehr geschehen/man auch der hohen Costantzischen Intonirung zu seiner Zeit und Gelegenheit schon zu begegnen in dem Stand seyn. Die mit eingeflickte vermeinte alteratio Legationum ist wohl etwas ungereimtes / und können Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg die Kayserliche/ Königliche und der Republiquen auch anderer hohen Herrn Gesandten/welche an den Crayß- oder dessen Hoch-Fürstl. Außschreib-Ambt geschickt werden / und bey Ihro sich einfinden/ nicht obligiren/auch auff Mörspurg oder Costantz zu gehen/sondern Sie tractiren sie Ihrem Character gemäß/fertigen sie mit dem Vorbeschaid wieder ab/daß mit Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz/als mit Außschreibenden Fürsten/ oder nach befinden/ mit gesambten Fürsten und Ständen deß Crayses darauß communicirt werden/und eine gemeinsame Antwort erfolgen solle/denen Hrn. Gesandten de cœtero überlassend/ob sie weiter gehen wollen oder nicht.

Num. 6.

Extract alten Schwäbis. Crayß-Verfassung/ und Executions Ordnung.

(g) ANjetzo spricht man weit anderist/der eine ist nit groß genug/ der andere vermag zu wenig / der dritte sagt bey seinem Voto zuviel/ der vierte wird überhudelt / der fünffte

§. UNd dann die Stände deß Schwäbischen Crayß zu underthänigster Gehorsamme / beständiger / und aufrechter Vollziehung mehrgedachts Religion- und Land-Fridens/

soll nicht können majorisiren/ in Summa die Crayß-Verfassung und Executions-Ordnung ist ein Dorn in den Augen/ wiewohl diese das wahre Ursprüngliche Vinculum Societatis inter Principes ac Status, zumahlen auch biß heut zu Tag das einige Mittel und Unterhalt deß Crayses Conservation gewesen / und auch annoch ist / wie dann deß Herrn Bischoffen zu Costantz Hochfürstl. Gnaden auf den wahren Innhalt ohne einiges Ansehen dero Præeminentz und Würde mit- und neben andern Hoch- und Löbl. Ständen fortauß vest-Patriotisch- und ohnabläßig zubestehen gemeynt seynd.

(g) Man weiß nicht / von wem dieses gesagt seyn solle / oder wer dergleichen außgebe / soll es aber auff Würtemberg gemeint seyn / so provocirt man auff den gantzen Löbl. Crayß / ob einer von allen denen / so den Conventen beygewohnt / dergleichen etwas von den Würtembergis. Gesandten gehört zu haben / mit bestand sagen könne ; bleibt es demnach so lang eine pure Unwarheit / biß es besser erwisen wird. Wem aber die Crayß Verfassung aigendtlich ein Dorn in Augen / und wie man anderseits sich deren so schlechtlich zu accomodiren begehre / ist oben gnugsam dargethan / und es mit deme nicht außgericht / daß man nur / um einen getreuen Mit-Außschreibenden Fürsten zu kräncken und zu beeinträchtigen / seine aigene von Gott und der Natur habende Præeminenz so crudè & nudè hindan setze / der hier selbst allegirte passus der Crayß Verfassung hebt so gar die Ordnung unter denen Ständen nicht auf / daß Sie vielmehr darinn durch die klare Epitheta, freundlich / gnädig / unterthänig ꝛc. notanter distinguirt werden / und wie die Hindansetzung aller Hoheit zuverstehen / deutlich explicirt wird.

(h) Folglichen auch in anderen Vorfallenheiten / wann schon selbige der Crayß-Verfassung specificè nicht einverleibet seynd.

(h) Vide supra pag. 23. wie dieses juxta verum & genuinum sensum zu verstehen.

auch würcklicher Execution und Handhabung desselben / auff vielen gehaltenen Crayß-Tägen / die Gelegenheit angeregten Crayß- und desselbē einverleibter Ständ und Glider mit allem Fleiß erwogen / und gleichwohl under ihnen die stattliche und ansehenliche Anzahl der Stände / hinwider aber die merckliche Ungleichheit der Vermögen an Land / Leuthen / und anderen Einkommen befunden / und also under- und miteinander freundlich / gnädig / underthänig / und nachparlichen (hindann gesetzt aller deren Geist- und Weltlichen Hochheiten / Præeminentz / Würden / Stands und Wesens) mit gutherzigem / aufrechtem / ohnverfälscht / und rechtem teutschem Gemüth und Hertzen / bedacht und erwogen / welchermassen der Ringer bey dem Mehrern bleiben / und von demselben sich keiner Gefahr / oder Gewalts zu besorgen / hinwider auch die Mehrern bey den Mindern / in aufrechtem guten Vertrauen / beständiglich verharren und bestehen mögen.

Item §. und soll das jenig / was bey diesem Crayß in gemein durch den mehrern Theil beschlossen und verabschidt / Innhalt dickangeregter Reichs-Abschid / stät und vest gehalten / auch demselben zuwider / durch die sondere hohe- und nidere Stände / oder deren Räth / und Pottschafften nichts fürgenommen- und gehandelt / deßgleichen was die Crayß-Sachen belangt / niemand offenbahrt werden. ꝛc.

Num. 7.

Extract-Reichs-Abschieds. de Anno 1654.

§. 183. In Crayßhandlungen sollen über die in der Executions-Ordnung enthaltene / und dahin gehörige Verfassungs-Sachen / jederzeit die Majora statt haben / und die mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden seyn.

(i) Der Hochfl. Costantzis. Minister ist diesem nach in seiner Meynung nicht so irrig und unwissend gewesen/wie demselben in Lit. ad Reverendissimum Capitulum Datis imputiret werden wollen/hätte man nun disseitigem gutbefinden und Instanz der Löbl. Ständen gefolgt / wäre das rechte Tempò auf die beschehene Arth nicht verabsaumt worden.

(i) Hievon ist oben pag. 25. schon so viel gesagt worden / daß hier weiter etwas zu recapituliren nicht nöthig.

Num. 8.

Extractus Protocolli.

Was bey der den 12. Julij 1704. zu Mörspurg gehaltenen Conferenz verabredt und beschlossen worden.

Und gleichwie Incidenter mit vorkommen / wasmassen von Seithen deß Hochfürstlichen Hauß Würtemberg die veranlaßte Creyß-Gesandschafft nacher Wien annoch nicht bewürcket worden / Also wolte man vor allem die ex parte Costantz durch aigens abgeschickten einholende Resolution erwarten/ auch allenfalls Nomine Statuder Sachen Beförderung nochmahls um urgiren/in so fern aber auch darauff nichts fruchtbahrliches erfolgen solte/ wurde man gleichwohlen von Seithen deß Obern-Crayses um seines nothleydenden Interesse willen sich selbsten Rath verschaffen müssen.

Extract-Puncten.

Worauß mit deß Herrn General-Lieut. Hochfürstl. Durchl. 2c. von wegen deß Löbl. Schwäbis. Crayses zu communiciren. Haupt-Quartier Artzheim den 18. Octobris 1704.

10. Wie zur Satisfaction deß in denen beeden letztern Campagnen / und vorigen Winter / auf die Kayserl. und Alliirte mit vielen Thonnen Golds avancirten / durch Ihro Hochfürstl. Durchl. hohe Assistenz zugelangen.

Num. 9.

Extract-Resolutionen.

Deß Herren General. Lieut. Hochfürst. Durchl. Haubt-Quartier Artzheim den 20. Octobris 1704.

10. Dises werde bey dem Kayserl. Hof gesucht werden müssen/ allwo es Ihro Durchl. gern secundiren lassen wolten.

(k) Costantz hat wollen negotiren am Kayserl. Hof/ hingegen Würtemberg bey der hohen Generalität; wer hat anjetzo recht?

(k) Distinguantur tempora & negotia, & concordabit Scriptura; Würtemberg hat juxta supra Deducta und nach der Beylag N. 19. zu erst und zu rechter Zeit am Käys. Hoff negotiiren lassen wollen/Costantz aber zur Unzeit; Wer hat nun wohl recht/ und wie kan man allen cavillationibus der præoccupirten Gemüther begegnen.

Fol-

Folgen die von Würtenberg producirte Beylagen/ samt denen von Costantz beygesetzten Marginalien.

NB. Diese seyn der Würtembergischen Deduction sub Num. 4. bereits angehenckt/ folgen also nur hier die Costantzische Marginalien mit denen Würtembergischen Stricturen.

Costantzische Marginalien.

Ad Lit. A.

(l) Wolte GOtt/daß die Hochfürstl. Würtembergis. Gesandschafft jederzeit mit dergleichen Gewalt versehn wäre/ zumahlen auch sich dardurch legitimiren würde/ auf daß nicht noth/ dann und wann einen Gesamten Convent 1. 2. und mehr Tag mit der Consultation und Schluß aufzuhalten; Was soll diser Costantzis. Gewalt zum Vortheil Würtemberg contribuiren? Indeme weder der Contextus, noch auch der damahlige C. R. mit dem geringsten jota exprimirt/ daß derselbe zur Crayß-Cantzley geliffert werden sollen/ oder geliffert worden seye/ wie wohl an sich selbsten erst recht und billich/daß sich Würtemberg gegen Costantz und dieses gegen jenem legitimire; Massen man allenfalls und da es der Mühe werth/auch nur zum geringsten Beweißthum dienlich wäre/ vile Hochfürstl. Würtembergis. Gewaltschein zu produciren wußte/ wohlerwogen hierauß keine Folg zu inferiren/ daß Costantz kein Directorium, Würtemberg aber solches privativè hergebracht habe/ quin imò, das zu diser Zeit prætendirende Hochfürstl. Würtembergis. Directorium war damahlen annoch eine ohngebohrne Creatur in concavo lunæ constituiret/ und von niemanden (auch nur imaginariè) vorgesehen.

Würtembergische Stricturen.

(l) Man wird wol wenig Gewälte finden/ worinn exprimirt/ zu welcher Cantzley man solche lüffern solle / sondern das negotium selbsten/worauf principaliter der Gewalt gerichtet/ wird darinn gemeldet/und hernach an sein gehöriges Orth gegeben/welches/ daß es in Crayß-Sachen die bey Würtemberg stehende Crayß Cantzley seye / und solches durch die von Costantz dahin geschehene Uberlüfferung Ihrer Gewälte davor agnoscirt worden / kan niemand leugnen ; Und ob zwar darauß noch nicht folgt / daß Würtemberg sich eben auch gegen Costantz legitimiren / oder die Legitimatio reciproca seyn müsse / auch schwehrlich einige Würtembergis. Vollmacht würdt producirt werden können. So ist doch dieses jederzeit instar mutuæ Legitimationis zwischen der beeden Crayß-Außschreibenden Fürsten Gesandten gewesen/daß Sie einander die Visiten gegeben/ welche auch Costantz / propter prærogativam Ordinis, non vero Dignitatis, von Würtemberg zu erst nicht versagt wird/ noch mit Wahrheits-Grund gesagt werden kan / daß ein gesambter Convent derentwillen nur um einigen/wohl aber um der übrigen Stände spathen Ankunfft etlich Tag aufgehalten worden/so daß man deßwegen eine Erinnerung denen Crayß-Abschieden mit einfliessen lassen müssen ; und probirt diese allegatio der Costantzis. Gewalte pro Directorio Würtembergico doch so viel/ daß durch deren exhibirung zur Crayß Cantzley in forma Authentica Costantz disen partem Muneris Directorialis, gleich wie die übrige patientia & scientia bey Würtemberg erkannt/ und zwar zu solcher Zeit und noch etlich Jahr hernach/da Würtemberg/kurtz vor erwehnter massen/den Eingriff in seinem munere proponendi so hoch angezogen / auch darinn behörige Satisfaction erhalten; daß aber das Würtembergische Directorium um selbige Zeit keine ohngebohrne Creatur in Concavo Lunæ gewesen/ ob es gleich in concavo Cerebri deß dermahligen Asserenten noch unbekandt/ ist oben pluribus demonstrirt worden.

Litt. B.

(m) Mit gleichem Ungrund ist auch diese Beylag in Vorschein kommen / dann Erstlich ist deren Innhalt Res inter alios acta, welche den Hoch-

(m) 1. Thut dieses so viel hieher/ daß/ als dieser Herr Prælat von dem gewohnlichen Stylo im Teutschen abweichen wollen/ man Ihn des herkommens freündlich erinnert/ und Er sich auch gar bald weisen lassen. 2. Ist oben pag.

Stifft Costantz lediglichen nicht concerniret / folglichen auch demselben nichts præjudiciren kan. So meldet der Herr Prælat Andertens/ daß wie die Röm. Kayser und Könige auch andere Chur- und Fürsten deß Reichs/ zumahlen alle Stände deß Schwäbis. Crayses/ das Würtembergis. Directorium agnosciren / also er auch dasselbe venerire; wo stehet aber dieses Hochfürstl. Würtembergis. Assertū geschriben? Man negiret solches absolute, zeiget sich auch das Contrarium, nebst der kuntbahren Observanz, so wohl auß denen Actis Imperii als Circuli, ja man kan unter denen Königen ein frisches Exempel nemmen/ von jetzt Regirender Königl. Majest. in Engelland/ welche ererst unterm 28. Novembris nächst abgewichenen 1704. Jahrs denen NB. Directoribus Circuli Suevici, nicht aber Directori gnädigst zugeschriben haben; nicht weniger ware Drittens ermelter Herr Prælat damahls ein betrangter und affligirter Stand / welcher bey dem Hochfürstl. Crayß-A. A. Hilff und Rath gesucht / dannenhero keine Ursach gehabt hat / deß Herren Hertzogens Hochfürstl. Durchl. zu disgustiren / wie dann heut zu Tag fast ohnzahlbahre dergleichen Exempel zu finden wären / und man diesemnach ex parte Costantz/ weil selbige zu künfftigen Zeiten / gleich anjetzo / nochmahlen in vim probandi hervor gesucht werden dörfften / sich darwider protestando zum kräfftigsten verwahret haben will. Am End aber Viertens mehrmahl gedachter Herr Prælat die ohnverdiente Andung recht aigentlich mit teutscher Müntz bezahlt / da nemlichen derselbe sein Memoriale, loco deß Crayß Directorii, an das Hochfürstl. Crayß-A. A. dirigiret hat / wahrhafftig idem per idem? und ist deß Herrn Bischoffen zu Costantz Hochfürstl. Gnaden wenig daran gelegen / ob Dieselbe ein Teutscher oder Lateinischer Crayß Außschreibender Fürst seyen.

19. gezeigt worden/ wie schon vor 100. Jahren die Römis. Kaysere Würtemberg das Prædicat eines Directoris und Außschreibenden Fürstens beygelegt; dawider das Lateinische Königl. Englische Schreiben nichts vermag/ weil/ juxta suprà deducta, es in dieser Sprach sich nicht füglich anderst geben låst / und auch von Jhro Königl. Maj. in Engelland gegen die beede Außschreibende Fürsten des Fränckischen und anderer Löbl. Crayse also gebraucht wird/ daß 3. der Herr Prælat die Schuldigkeit gegen des Herrn Hertzogens Hoch-Fürstl. Durchl. erkannt/ darinn wird Jhn männiglich loben/ und wäre gut/ wann die Consideration noch heut bey allen vorwaltete/ es scheinet zwar vielmehr 4. daß mehr um Costantz/ als seinen Ordinarium, nicht zu disgustiren/ Er sein Memoriale hernach an das Crayß A. Amt gerichtet / welches/ daß es im Teutschen mit dem Directorio nicht idem sey/ Engelbrecht in eleganti commentatione de Conventibus Circularibus Imperii Germanici c. 2. §. 3. p. 16. gar fein demonstrirt hat/ weñ Er also schreibt: Directorium vernaculo sermone das Crayß-Außschreib-Ampt vocatur; appellatione amplitudinem Latinæ denominationis non exæquante quidem, at Legibus Imperii conformi. Nam qui Instr. Pac. Cæs. Svec. Directores Circuli, iidem in aliis Imperii Constitutionibus Außschreibende Fürsten audiunt, ab uno scilicet è potissimis actibus ipsis competentibus. Und last man Costantz nicht nur einen teutschen und Lateinischen/ sondern auch nach allen Sprachen/ so viel deren seyn / einen Crayß-Mit-Außschreibenden Fürsten gern und willig seyn/ hat es auch nie disputirt.

Ad Litt. C.

(n) WEr soll dieses Schreiben und den Innhalt der Hochfürstl. Würtembergisch-Deduction zusamen reimen können; Jenes contestirt / daß demselben von niemand der Welt/ auch Costantz selbsten/ deß Directorii halber jemahls einige Contradiction moviret worden seye. Dise aber beklagt und reprehendirt in specie die Costantzisch. Contraventiones und Impugnationes; gleichwohlen aber last sich dieses ohn-

(n) WEr die Würtembergis. Deduction lißt/ wird diese wunderliche Induction nicht/ wol aber dieses darinn finden/ daß man die Costantzische Contradictiones, aber auch deren Ableinungen / und wie letzlich Costantz acquiesciren müssen/ selbsten bonâ fide allegirt/ und es also gar leicht sich zusammen reimen last. Deß damahligen Regierenden Herrn Hertzogens zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. haben in dem gantzen Reich/ auch bey Exteris, den Ruhm eines tapffern und klugen Regenten gehabt / und gewiß nichts unbedachtsamer

weiß

schwehr vergleichen / daß man in beständiger Conformität deß Styli Cancellariæ gegen einen jeweiligen Fürstlichen Regenten der Hohen Stüfft Costantz zu Colorirung dieses uñ jenes vermeintlichen Tituls seine Merita mit der zierlichsten Farb hervorstreichet / hingegen wider deßselbigen unschuldige Ministros allerhand Inculpationes, als wann dieselbe ihren gnädigsten Herrn mit ohnerfindlicher Information zu vielem widrigeu verlaitheten / auf das Papir zu bringen weißt / wie solches alles der seeligst verstorbene ehrliche Cantzler Eberhard lauth dises Producti erfahrē / auch mehr andere añoch leyden müssē / allein halte man die Hochfürstl. Costantzis. Antwort Lit. D. hiergegen / so würdt sich aus denen Hochfl. Würtenbergis. selbst aigenen Productis uñ Allegatis zugleich seine selbst aigene Confusion und Uberweisung leichtlich erlernen lassen / neben deme daß disseitige Gegen-Information alle Umstände in mehrerm zuerkennen gibet / mithin auch gegentheilische Propria Allegata um so weniger ichtwas probiren können / weil man ex parte Costantz / Testantibus Actis Circularibus, jederzeit in Possession geblieben / hingegen anderer Seits von seiner vermeintlichen Prætension abgestanden ist / ohneracht in dieser Beylag / zumahlen auch der Deduction selbst / viles Geprängvon allerhand Actibus Possessorijs und Costantzis. Eingeständnuß gemachet werden will / gleichwohlen aber mit Fundament nicht das geringste dociret werden kan.

weiß oder zu blossem Gepräng debitiren lassen / auch als auf dises Costantz nicht acquiescirt / sondern sein neuerliches unterfangen durch Lit. D. behaupten wollen / dasselbe durch die Gegen-Antwort Lit. E. solidè refutirt / um aber das gute vernemmen zwischen beeden A. Fürsten best möglichst beyzubehalten / durch aigene Abschickung die gütliche Entschaidung tentirt / welche auch lauth der fernern Beylaagen F. G. H & I, gar bald erfolgt / und wann die Lit. E. gegen Lit. D. gehalten wird / dörffte der gegenseitige Schrifft-Steller ehender als der Würtembergis. auß seinem Productis confundirt werden / es wäre auch zu wünschen / daß der jetzmahlige Costantzische Schrifft-Steller dem Exempel deß ehrlichen Hrn. Cantzler Eberhards / als eines verständigen Fürstl Ministri, der alles mit guter unter Fürsten gebräuchlicher manier tractirt / gefolgt / nicht aber so / wie geschehen / ins gelag hinein / was Ihm nur eingefallen / inconsiderate aufs Papier gebracht / und so viele unnöthige und anzügliche Personalien von grossen Herren und deren Ministern / lebenden und todten / eingemischt hätte / so würde man der jetzigen Weitläuffigkeiten / gar fein haben köñen überhoben seyn / auch fürohin deren überhoben bleiben, und in gutem Vernemmen beysammen stehen können. Ist auch gar nicht zu zweifflen / daß die jetzt Regierende beede A. Fürsten leichtlich sich auff gütliche Weiß mit einander vergleichen werden / wann darzu verständige und friedliebende / von allen / unter Fürsten sten ohne das ohnanständigen / Chicanen und Anzüglichkeiten abstrahirende / und lediglich bey der Sach selbst / und was dißfalls herkommens / ohne passion verbleibende Räthe und Ministri adhibirt würden. Daß aber Costantz nmahlen in die Possession deß prætendirten gekommen / vielweniger darinn geblieben / ist p. 18. pluribus erwiesen.

Ad Lit. D.

(o) SAgt eben / was nächst hieroben ad Lit. C. gemelt / und daß Ihro Hochfürstl. Gnaden damahls Regierend / Ihren Cantzlern Eberhard wegen Durchstreichung deß Worts Directorij gerühmt- und manuteniret / benebens auch in empfindlichen Terminis geandet haben / daß man sich an Seiten Würtemberg der Primæ Aperturæ gemeinsammer und an das Hochfüstl. Cr. A. A. dirigirter Schreiben wider die Gebühr / und altes Herkommen anmassen dörffen. Soll dann dieses ein Prob seyn / daß dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg das Directorium Circuli privativè und allein zuständig seye?

(o) DIeses findet seine Ableinung oben pag. 15. & seqq.

Ad Lit. E.

(p) BEstehet man allforderist ex parte der Hoch-Stüfft Costantz dem Hochfürstl. Hauß Würtemberg absolutè kein Præeminenz / sondern und

(p) WIe frevent. und sträfflich Würtemberg alle Præeminenz in Circulo gantz neuerlich abgestrickt / und es zu einem blossen Ministro, oder / wie es anderstwo heißt / Officianten

gleichwie auß der Gegen-Information sattsam zuersehen / auf was Weiß und Manier zwischen der Crayßaußschreib-Amtlichen Prærogativ und der Cantzley Ministerial-Functionen zu distinguiren. Also hat es dabey nochmahls sein Bewenden / und ist Costantz genug / daß Circa finem dieser Beylag Würtemberg von selbst geständig / was massen dann und wann mundirte Expeditiones zur Mitfertigung überschickt / und aber corrigirter remittirt / auch solcher gestalten umgefertiget worden seyn / wie dann ein solches um so nöthiger ist / weil die neuerliche- und einseitige Anmassungen von Tag zu Tag mehrers anwachsen / dergleichen auch ererst seithero deß letztern Crayß-Convents widerholter exerciret werden wollen / da man in dem übrigen kein Ministerial-Condirectorium begehrt / sondern bey dem Directorio seine Præeminenz behaubtet.

ten deß Creyses gemacht werden wolle / ist oben pag. 23. dargethan / und wird / wann diesen dem Hoch-Fürstl. Hauß höchst verkleinerlichen Anmassungen nicht ex parte Costantz der Gebühr begegnet werden solte / man sich schon selbst gegen dergleichen muthwillige Verächter aller Fürstl. Jurium rath zu schaffen wissen. Man hat schon toties quoties contestirt / daß man Costantz von deme / was Ihme gebühre / nichts zu entziehen begehre / und nach der Abred de Anno 1662. alle zu Stuttgart begreiffende Aufsätze Concepts weiß / oder / wo in mora periculum, mundirter / jedoch cum clausula, wann Costantz dabey nichts zu erinnern / und daß casu quo man solches gern vernemmen / und sich befindenden Dingen nach damit conformiren wolle / auff Costantz zu schicken nicht difficultire / zeige man auch ein einziges Exempel / daß man sich bey Würtemberg eines andern angemast hatte: läst aber Würtemberg Costantz das jenige gern / was Ihme von Rechts und Gewohnheits wegen zukommt / so ist auch billich / daß Costantz dergleichen gegen Würtemberg reciprocè beobachte.

Ad Lit. F.

(q) Von diesem Protocoll schreibt man allerhand Zeitungen in die Welt / da herentwegen dasselbe vor sich selbst allein weder Krafft noch Würckung hat / sondern es ist hauptsächlich darauf zusehen / ob- und wie solches von beederseits hohen Herren Principalen aufgenommen- und ratificiret worden seye; Wiewohlen nun deß Herrn Bischoffen zu Costantz Hochfürstl. Gnaden rc. nach der Beylag G. gleich auf gepflogene Conferenz an deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. rc. in Terminis generalibus geschriben / zumahlen allerhand gute Contestationes mit angehänget haben / so ist herentgegen innhaltlich dero ferner weitern Erklärung sub Lit. I. wo man reciprocirlich ad Specialia gegangen / an dem hellen Tag / was Dieselbe dem Hochfürstl. Hauß eingestanden / neben deme das allein von dem Directorio gemelt / hingegen die Wort Fürstl. Würtembergis. an Seiten Costantz niemahls zu Sinn genommen / noch viel weniger eingestanden worden / mit wenigem alles zu sagen / Observantia est optima interpres, und müssen die Sequentia ihre Antecedentia erweisen / da sich dann auß allen Crayß-Actis und Actitatis Sonnen klar zeiget / daß man ex parte Würtemberg dergleichen Prædicats biß auf den vor letztern Convent sich niemahls angemaßt / ausser was man in Anno 1667. derentwillen moviren wollen / und aber facta contradictione Constantiensi mit aller Modestie davonabgestanden ist.

(q) Es braucht nicht viel Zeitungen hievon zu schreiben / der contextus ist klar und deutlich / und in den Beylaagen sub Lit. H & L genug erleutert; Man lasse es nur Costantzis. Seits bey der Observantia, als die man hierinn ex parte Würtemberg gern pro Interprete agnoscirt / daß aber dieselbe Würtemberg das Directorium beylege / und solches auch in Anno 1667. gar deutlich eingestanden sey / und man Würtembergis. Seits sich dises Prædicats nie begeben habe / ist oben p. 18. seqq. und durch die Beylaag N. 18. klarlich dargethan worden.

Ad Lit. G.

(r) Seynd Generalien / welche nach dem klaren Innhalt der Beylagen H. & I. per specialia genugsam erläutert worden.

(r) Man läst es Würtembergis. Seits bey denen in H & I enthaltenen Erleuterungen gern bewenden.

Ad Lit. H.

(s) Man verwundert sich Costantzischer Seits nicht wenig / daß gegenseitiger Schrifftensteller diese Beylag von selbsten an das Tag-Liecht bringen mögen / ist nicht derselbe dardurch offentlich convincirt? und gestehet Würtemberg nicht ultrò dem Hoch-Stüfft singulariter in Circularibus die Præeminenz? alles dieses ist nach dem wörtlichen Innhalt nicht nur eine Declaration gegen Costantz / sondern apertissimis verbis propria Confessio, quæ utique optima in mundo probatio.

In eben dieser selbst producirten Contestation, Declaration, und selbst eigener Würtembergischer Confession steckt aller Anstoß / seitemahlen / und dafern derselben beygehalten und nicht contraveniret wurde / so wär alle Differenz auf den ersten Moment gehoben / Sed hinc illæ lachrimæ! Und wer hieran der Author ist / soll billich mit all seinem Anhang die Schuld bezahlen.

(s) Die gantze ehrliebende Welt wird sich billich verwundern / daß da Würtemberg gegen Costantz so æquitabel ist / und die demselben competirende Præeminenz respectu Ordinis Ihm gern gesteht / Costantz nicht eben so æquitabel gegen Würtemberg ist / sondern deme entgegen dem Hoch-Fürstl. Hauß die von alters hergebrachte Prærogativam Directorii zu benemmen sucht. Daß dergleichen etwas Costantz von Würtemberg zu seinem eigenen Præjudiz in diesem Schreiben wäre eingestanden / und Costantz alle / Würtemberg aber keine Præeminenz in Circularibus wäre asserirt worden / wird kein vernünfftiger Mensch aus dessen gantzen Context erzwingen können / daß aber Costantz diser Contestation und Declaration auff allerhand Weise contravenirt ist oben zur Gnüge erwisen.

Ad Lit. I.

(t) Gleichwie deß Herrn Bischoffen Frantz Johann Hochfürstliche Gnaden höchstseel. Gedächtnuß omnes partes der Befugsamme deß Hochfürstl. Hauses Würtemberg in dieser dero Gegen-Declaration enumerirt / und aber von dem Termino Directorio abstrahirt haben;

Also ist ohnschwer zubegreiffen / daß dieselbe das Totum ipsum dadurch verstehen / und übrigens von einem Fürstl. Würtembergis. Directorio, oder was dasselbe weiters importiren solte / nichts wissen wollen.

Wobey es auch geblieben / und hätt es der geklagten neuerlichen Anmassung nicht bedärfft / gestalten man gegenseitigen Schrifftenstellern ultrò provocirt / und soll derselbe freyer Dingen sagen / in welchen Puncten sothaner Declaration das Hochfürstl. Hauß von Seiten Costantz jemahls turbirt / oder im geringsten angefochten wor-

(t) Was soll aber dises vor ein Beweißthum gegen das Würtembergis. Directorium seyn. Costantz gesteht alle partes directoriales Würtemberg / abstrahirt aber von dem Termino Directorii, E. hat Würtemberg kein Directorium, und soll doch das Totum ipsum dardurch verstanden werden. Ist eben als wann man sagen wolte / in Eingangs angezogenem Verglich zwischen Bamberg und Brandenburg seyn zwar omnes partes der Hoch-Stifft. Bambergis. befugsame / als die Proposition, Umfrag / Conclusion, Begreiffung der Abschied und Cantzley enumerirt / deß Termini Directorii aber darinn nicht gedacht / E hat Bamberg kein Directorium im Fränckischen Crayß. Gesteht hier Costantz nicht Würtemberg eben das / und noch mehrers als dorten Brandenburg Bamberg. In welchen Puncten sothaner Declaration aber das Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg von Seithen Costantz turbirt und angefochten worden / zaigen obige Beylaagen / so man zwar auß tausend erheblichen Ursachen verthaidigen will / deren aber nur eine / wohl gar nicht hieher quadrirende allegirt wird / indeme die Proposition und formirung deß Conclusi nicht von dem Se-

den / daherentgegen dieser Theil nicht allein wider die anderseitige Declaration und aigentliche Confessionem propriam ohnzahlbahr turbirt / und beeinträchtiget / sondern noch darzu in hohen Wichtigkeiten einseitig ohne einige Communication mit Costantz verfahren / zumahlen auch durante hac controversia Sachen verhänget worden / welche sowohl dißseitigem Cr. A. A höchst præjudicirlich / als auch von dem gesammten Crayß hinkünfftig nicht mehr zuerdulden seynd; Daß aber neben dem Crayß-Secretario der Beysitz eines Costantzischen Secretarij prætendirt worden / hat seine tausend erhebliche Ursachen. Man will aber vor ein kleines Exempel nur allein dieses gemelt haben / wasmassen vor Jahren anderst nichts in Deliberation kommen / als was die Propositions-Puncten mit sich gebracht / worüber alsdann die Conclusa so gleich in jeder Session denen Gesandtschafften mit 3.4. Zeilen ad Calamum dictirt worden / anjetzo aber stehet es manigfältig 3.4. oder mehr Tag an / da sich die Gedancken verliehren / mithin conclusa von ein / zwey / drey Bogen in Vorschein kommen / dahero dann und gleichwie ehe deme die Crayß Recess an statt deß Protocolls gedient / anjetzo aber weit mehrer Nebenfragen / und Umstände durante Conventu ererst in Consultation kommen / als vorhero den Crayß-Außschreiben ad notitiam Statuum beygelegt worden. Also ist sich nicht zuverwundern / daß an Seiten Costantz die Communication deß Crayß-Protocolls auß solchen / und mehr andern erheblichen Ursachen prætendirt würdt.

Secretario, sondern von dem Würtember. Directorio oberwehnt / und hier außdrucklich eingestandener massen dependirt: und was komen wol vor Puncten bey denen Crayß-Tägen vor / die nicht expresse vel tacite & per necessariam consequentiam in denen Deliberandis stecken / oder von denen Löbl. Ständen selbsten ererst wehrender Zusammenkunfft dahin gebracht werden! Daß man aber nicht allemahl die Conclusa über die in Umfrag gestellte Puncten mit 3.4. Zeilen ad Calamum dictiren kan / verursachen die Zeiten und materien selbst / fallen auch öffters über die wichtigste Sachen die vota so confus, und prolix, daß es grosse Müh hat / ein formliches und standhafftes dem negotio præsertim militari convenables Conclusum herauß zu bringen / sondern man muß erst hernach / gleich es zwar in Comitiis Imperii tota die geschicht / mit grosser Müh und Sorgfalt die Conclusa auß denen votis so formiren / daß es auch pro norma & regula gelten könne / welches sich bey so vielen überhäufften auff Würtemberg und der Crayß Cantzley ligenden Expeditionen nicht gleich in einem Tag thun läßt; doch werden insgemein dergleichen über importante materien begreiffende Conclusa dem Pleno wider umständlich vorgetragen und nochmahl in Umfrag gestellt / hernach dem Crayß Recess nicht nur beygelegt / sondern auch substantialiter inserirt / mithin können die Crayß Recess cum Adjunctis, tanquam Instrumentum Originale, noch heut zu Tag an statt deß Protocolls dienen. Daß aber nicht alles sich in die Außschreiben und Deliberanda bringen lasse / sondern ererst die darauß fliessende Puncten und übrige Umstände bey denen Consultationen selbsten darauß gezogen werden müssen / wird jeder / der Reichs- und Crayß-Sachen Erfahrner von selbsten urtheilen / ist auch hiebevor je und allwegen bey disem und andern Craysen es also gehalten / und bey dem langwührigen in 7. Monath gewehrten Crayß-Convent de Anno 1689. circà finem anni genugsam wahrgenommen worde / daß sich nicht practiciren laße / gleich über jeden in Umfrag gestellten Puncten ein à partes standhafftes Conclusum ad Calamum zugeben / noch biß eine materie völlig exhaurirt einen recht verlässigen Schluß darüber zu fassen / sondern die viele particulier Conclusa grosse Confusion verursachen / so hat man auch nicht mehr die Gedult / so lang bey denen Sessionen / vielweniger bey denen Crayß-Tägen zu bleiben / sondern die meiste und zuweilen der Costantzis. selbsten / zumahlen der / so sich durch die letzte Schrifft so notanter signalirt / eilen darvon / daß man bey der Würtembergis. Gesandschafft zu Beförderung der Expeditionen die Nacht mitanwenden muß / davor aber so schönen Danck / wie vor Augen ligt / hat / welches man zwar nicht von allen Hoch- und Löbl. Ständen gesagt haben will / in dem bekant / daß viele deren / zumahlen die Vornehmste / und auch wohl die mehrere die Billigkeit hierunter agnosciren / und solches offtmahls in pleno Consessu von sich kommen lassen / auch daß der Würtembergis. Gesandschafft und der Crayß-Cantzley durch diese injuriose imputationes zu viel geschehe / schrifft- und mundlich contestiren / und sich dahero über die Impudenz deß Gegnerischen Concipisten zu beschweren / daß er so keck ist / hin und wieder in der Gegen-Information gesambte Fursten und Stände deß Crayses mit zu implicirten / da Sie doch in dem meisten Ihren Dissensum und Mißfallen contestiren / das Hoch-Fürstl. Hauß selbsten aber wird von denen hier enumerirten par-

partibus Directorialibus und darunter von der Nomination und Præsentation deß Crayß-Secretarii, und durch denselben führenden Protocolls, sich weder jetzt noch künfftig Ichtwas entziehen/ noch das darauß bestehende Totum integrale Directorii diminuiren lassen/ sondern bey deme/ was herkomens/ strictè verbleiben/und auch noch wohl Mittel finden/sich bey Dero wohlhergebrachten Rechten contra quoscunque Turbatores, nach maßgab der Käys. Wahl-Capitulation, als eines Reichs-fundamental Gesetzes Art. 7. selbsten zu manuteniren.

Ad Num. I.

Welcher hierunden sub Num. 20. zu finden.

(u) Bey der gantzen Sache ist ein Æquivocation und Mißverstand; Nachdeme in der Deputation der Ständen/ sonderheitlichen deß Obern Crayß/ fast nicht außsprechliche Beschwerden/ so derselbe in vorherigen Winter-Quartier erlitten/ umständlich vorkommen/ ist man durchauß der Meynung gewesen/ daß die Refusion forderist deß paar außgelegten am Kayserl. Hof mittelst aigener Abschickung nachgesucht werden müsse/ gestalten der Costantzis. Gesandte gleich damahls übernommen/ den vorhin zu Wien subsistirenden Hof-Rath Freusberg sistirn zu machen/ dahingegen der Würtembergisch. ultrò contestirt/was massen er deß andern Tags ohne dem einen Ritt nacher Stuttgart thun/ und so dañ zuruck bringē wolle/wen man von Seiten deß Hochfürstl. Hauses dem Costantzis. adjungirn wolle. Daß aber ex post facto bey der mit denen Herrn Francken gepflogenen Conferenz von einer gemeinsamen Schickung gesprochen worden/ ein solches hat nicht nur den Schwäbischen/ sondern beede Crayß/ und deren gemeinschafftliche Angelegenheit concernirt. Ohneracht nun der Löbl. Fränckis. Crayß hierauff hin einer andern Meynung worden seyn solle/ so hat nichts destoweniger ex parte Circuli Suevici wegen der erstern Resolution die causa movens & impulsiva keines wegs cessiret/ sondern vielmehrers sich vermehret. Mit wenigem aber alles zu sagen/ bestehet die gantze Differenz in deme/ daß Fürsten und Stände der Bonification dessen/ so Dieselbe auf Kayserl. Maj. ꝛc. und in Dero Sold gestandener Trouppen verwenden müssen/ aller dingen versichert worden; Wie nun aber das Fürstl. Hauß Würtemberg von hierobiger gantzer Armee, so gar wider die Postierungs-Repartition kein andere/ als Holländische Mannschafft eingenommen/ welche aber auf aigene Zahlung gelebt haben/ also hat man in particulari kein grosse Ursach gehabt/ dergleichen Schickung zu befördern/ weil Allerhöchstgedacht Ihre Kayserl. Maj. Hochlöbl. Hof-Kammer vor keine andere/ als gedachter Massen/ Deroselben selbst aigene und in Dero Sold gestandene Regimenter responsabel seyn würdt.

(u) Dises ad nauseam widerholte überflüssige liederliche Geschmier ist alles oben pag. 25. & seqq. sattsam abgefertiget worden.

Sonsten aber zaigt sich auß dieser Beylag gantz klar/ daß man anderer Seits præcisè und allein auf die futura Contingentia bedacht gewesen/ und sich das Præteritum, welches jedoch alles Negotium außmachet/ wenig irren lassen/ Augenscheinlich aus eben der jenigen Ursach/welche ererst hierobeu allegirt worden; Zumahlen nun in dem Kayserl. Haupt-Quartier selbstē sothanes billichmässigste Gesuch von der hohen Generalität ab- und an den Kayserl. Hof verwiesen worden; Solchemnach ist bald errathen/ auß was Ursachen man mit dem Camerale deß Printzen Eugenij &c. Hochfürstl. Durchl. als Kayserl. Hof-Kriegs-Raths Præsidenten billich verschonen sollen/ neben der verwunderlichen Raison:

Der Crayß sucht wegen seines erlittenen Schadens und außgelegten grossen Gelt-Summen Bonification, atqui deß Printzen Eugenii Hochfürstl. Durchl. mit welchem quoad militaria das mehriste zu thun/ seynd nicht mehr zu Wien/ ergò ist daselbst nichts fruchtbahrliches zu verrichten.

(x) Um GOttes Willen / wie bringt man die Militaria und Cameralia unter einen Hut? Und wäre in dem übrigen zu wünschen / daß der Ober-Crayß bey einem Lindauischen Convent mit Zuruckhaltung der Crayß-Repartition in solchen ohnsäglichen Schaden nicht gebracht worden.

(x) Vid. suprà pag. 28.

Ad P. S.^tum^ hierunten sub Num. 3.

(y) MOre antiquo hat man nicht gesagt Crayß-Directorium, sondern Crayß-Außschreib-Amt / und ist dieses mehrmahlen eine Æquivocation, indeme ex parte Costantz suo modo nicht widersprochen würdt / daß dann und wann das Crayß-Directorium mit-einfliesse / und aber keines Wegs mit dem Zusatz Fürstl. Würtembergis. wie in dem Recess quæstionis geschehen ist / gestalten solches hoc ipso Costantz excludirte.

(y) Was more antiquo man eben so wol Crayß Directorium, ad distinctionem deß Crayß Außschreib-Ambts / und auch Fürstl. Würtembergis. Directorium, niemahlen aber Fürstl. Costantzis. Directorium, gesagt / ist oben zur Gnüge erwisen.

(z) UNd muß man auf keinen in particulari den Verdacht nemmen / das derselbe eine ohngleiche Information von sich gestellet / oder aber die erste zwey Monat nach dem vorletztern Convent nicht gewußt habe / was bey demselben verhandelt worden / angesehen die Crayß-Sachen nunmehro solcher gestalt tractirt werden / daß sich auf nichts mehr zuverlassen ist / man nemme E. G. die resolvirte Gesandschafft nacher Wien / Item die Liefferung und Montour-Gelter vor sich; So würdt ein jeder bekennen müssen / daß er den jetztmahls in Vorschein kommenden Verstand der Sachen keines Wegs gewußt habe / derentwillen dann ein- und ander hoher Officier seiner Montour Forderung halber ererst bey dem letzten Convent, auch vor und nach Prætension an den Crayß und dessen gemeinsame Cassa gemacht / hingegen ad Status in particulari concurrentes verwisen worden / und nichts destoweniger sollen die Montour Gelter allbereit bey vorletzterm Convent ad Cassam Circularem destinirt / und verordnet gewesen seyn / wer kan sich hierinn fassen.

Bey letzterm Convent ist resolvirt worden / mit Eintreibung deß Ruckstands denen Ständen / sonderheitlichen welche unter des Feinds Gewalt gestanden / pro hic & nunc zuverschonen; Kümmerlich aber war derselbe dissolvirt / ist so gleich eine einseitige Si-

(z) MAn muß billich auf einen in particulari, der ohngleiche Information gebe / den Verdacht nemmen / weil die hohe Herren Principalen nicht selbst zu denen Crayß-Tagen kommen / sondern denen Relationibus Ihrer dahin Abschickenden glauben müssen / und ist ja notorium, daß man wenig Zeit nach dem vorjährigen Convent andere Sachen debitirt / als dabey geschlossen worden / hat man es nicht gewußt / wäre es noch zu excusiren / weilen man denen deliberationibus nicht außgewartet / hat man es aber gewußt / und dennoch ein anders außgegeben / ist die malice desto grösser: wann man nicht bey denen blossen Discursen, sondern denen Conclusis bleibt / als die nebst denen Recessen den Außschlag geben müssen / hat man schon / worauff sich zu verlassen / und darff sich über den modum tractandi negotia Circularia, so dem jederzeit üblichen gantz conform, nicht beschwehren / wird auch durch die pro exemplis in contrarium allegirte Gesandtschafft nach Wien und Lüfferung auch Montour-Gelter wol nichts erwisen. Das erste ist oben sattsam außgeführt / wegen der beeden letztern seynd die Crayß-Abschiede und Conclusa vom vorigen Jahr gantz klar / uñ darff man nur den §. 6tum. deß Crayß-Abschieds vom 3ten Maji mit denen Extracten auß dessen darinn mit Num. 42. & 43. allegirtẽ Beylaagen / deßgleichen den 11. 12. und 13. ten §^um^ deß Cr. A. vom 8. Decembr. alle de An. 1704. und dessen 4. 5. und 12. Puncten / mit deme solchem sub Num. 67. & 77. beyligendem Concluso und gedruckten Information, wie solche hierunden sub Num. 37. 38. 39. 40. & 41. annectirt seyn / ansehen / so wird ein jeder bekennen müssen / daß der rechte Verstand der Sachen gewesen / von dem 1. Maji selbigen Jahrs alle Gelt præstanda, und auch die vor die grosse Montour, in die allgemeine Crayß Cassam fliessen / und von dorther die Gebühr an behörige Orth entrichten zu lassen / und solches eben um

der

gnatur unter dem Hochfürstl. Würtembergis. Insigel/ und Commination der Execution auf ein Dritl herum geflogen; Man hat auch ein Eintheilung deß Augmenti militis und Alteration der Ständen Contingentien nicht nur bey denen Compagnien/ sondern so gar Regimentern gemacht/ ohne daß Jhre Hochfürstl. Gnaden zu Costantz/ als mitaußschreibender Fürst/ das geringste hiervon gewußt/ noch viel weniger darzu concurrirt haben/ wie können dann andere Hoch- und Lobl. Stände dergleichen Undernemen mit ihrem Suffragio und dem Crayß Herkommen oder gemachten Dispositionen zusammen bringen? Wer kan auch nach gegenseitigem Einfall recht informirt seyn/ wann man nicht thut/ was andere Leuthe wollen? Da in dem übrigen vorstehende Information zur Genüge an Hand gibet/ was à tempore erecti Circuli herkommlich gewesen/ oder nicht/ zeigt sich auch zumahlen/ daß der Concipist selbst nicht aigentlich berichtet seye/ angesehen derselbe auf den widrigen Fall/ und damit nicht etwann neuer Anstoß erfolge/ ultrò an Hand gegeben habe wurde/ was massen das Teckische Votum, gleich dem Mömpelgartischen/ schon vor hundert und mehr Jahren von dem Crayß ab- und hinauß gewiesen worden seye.

der grossen Confusion willen/ welche sich bey der particulier Zahl- und Montirung gezeiget/ worbey der gemeine Mann so wol/ als der Officier zu kurtz gekommen/ und die hohe Officiers/ welche vor die Montour Jhrer unterhabenden Regimenter gesorgt/ und darvor guth gesprochen/ zu keiner Satisfaction bey singulis Statibus gelangen können/ welches zwar alles noch Forderungen von der Zeit/ da die Compagnie Cassen gestanden/ also ante 1. Maji, 1704. gewesen/ und dahero auch nach diß falls geschehener Aenderung ad Status concurrentes in particulari haben müssen verwisen werden/ weilen aber auch diese so wohlbedächtlich gemachte Verordnung/ weder in der Zahlung noch Montour, nicht observirt/ sondern davon abgewichen worden/ haben auch die vorige Confusionen nicht cessiren können/ wovon sich der Effect bey nächster Musterung zeigen wird. Und haben deß Herrn Gen. Lieut. Hoch-Fürstl. Durchl. schon längstens vorstellen lassen/ wie daß unmöglich seye/ die Crayß-Verfassung auff einen guten Fuß zu setzen und zu erhalten/ wann unter so vielen hoch- und löbl. Ständen ein Jeder mit seinem Contingent aigens gefallens verfahren/ Sie nicht als Crayß- sondern als seine particulier Leute consideriren und der/ deme es etwa 100/ 50. 10. oder nur 5. Mann trägt/ eben so wohl/ als der welcher etliche Compagnien oder bey nah ein gantzes Regiment stelt/ solche selbst montiren und bezahlen will/ und das durch solche Ungleichheit in der Montour und Zahlung/ eine grosse Unform, Schwürigkeit/ ja gar desertiren und andere Ungelegenheit bey der zwar zu gleichen Diensten angehaltenen/ aber ungleich tractirten Miliz entstehen müsse. Mann erfahrt es ja täglich/ und darff man nur die Kauff-Leuth nemen/ so die Montour vor die bede Löbl. Roth- und Entzbergis. Regimenter schon vor 2. Jahren/ mithin noch vor der neuen Crayß Disposition angeschafft/ und noch diese Stunde die völlige Bezahlung nicht bekommen können/ diese beede Löbl. Regimenter auch/ ohnerachtet deß Jhnē gleich andern Crayß-Regimentern geschehenen Montour-Abzugs/ dennoch nicht wie die andere dieses Jahr montirt werden/ sondern einen gantzen Jahrs Belauff zuruck lassen sollen/ von dem gegenseits hier angezogenen zu rechtem Spott der Herren Interessenten/ ja deß gantzen Löbl. Crayses mit der Zahlung so lang herum gezogenen hohen Generals nicht zu gedencken/ dessen Rest man zwar Costantzis. Seits der Cassa erst vor wenig Tägen auffbürden wollen/ da doch der Einzug der Montour-Gelder von dorther der Cassa disputirt wird.

So zeigt auch vor allegirter §. 11. deß letztern Crayß-Abschieds in fine gantz klar/ daß an den vorjährigen Somer-Anlagen pro nunc mehr nicht als die grosse Montour-Gelter/ Regiments- und Apothecker kosten eingetriben/ das übrige biß zur nächsten Zusahmenkunfft außgestellt/ und so dann die notoriè prægravati, und in specie die unter dem Feind gestandene/ und mit den letzten überschweren Quartiern belegt geweste in solchen Restanten considerirt/ nach dem Concluso sub Num. 67. aber/ und dessen 7/ und 8. Puncten/ deßgleichen dem 5ten und 30. Puncten der gedruckten Information, daß an solchen Montour-Geltern biß ad finem Aprilis 1704. und im vorigen Sommer außstehende/ wann auch auff die durch aigene Außschickende Botten geschehende Anmahnung keine parition erfolgen würde/ executivè eingetriben werden solle. Und diesem zu folg ist die hier allegirende Signatur von der Crayß Cantzley/ wie hiebevor mehrmahlen/ ergangen.

Das Project der Eintheilung deß Augmenti Militis ist um so ehender bey der Crayß-Cantzley befördert/ und Jhro Hoch-Fürst. Gnaden zu Costantz zur Mit-genehmhaltung zugeschickt worden/ damit bey der Montour gleich darauff reflectirt werden möge. Und haißt es außdrucklich in dem Schreiben an Costantz: wann Euer Lbdn. sich dieselbe also mit gefallen lassen solten. Jst nun das noch nicht recht oder wider das Crayß-Herkommen und dessen Disposition gehandlet/ und wie reimt sich doch wol/ daß hier so gar mal à propos mit eingeflickte

 Teck-

Teckische Votum mit der Montour und Zahlung der Crayß-Miliz, ist dieses nicht ein rechter wunderlicher Einfall deß Gegnerischen sehr übel berichteten Concipisten/ und ein geflissenes Studium, alles wid er das Hochfl. Hauß auch das aller ungereimteste vorzubringen.

(aa) Schließlichen ist in dieser Beylaag sowohl schrifft- als hernachmahls mündlich angezogen worden/ als wann ein so anders/ welches sedevacante ein Hochw. Thum-Capitul in Crayßausschreib-Amtlichen Sachen verhänget/ wider das kundbahre Reichs- und Crayß-Herkommen seye/ worgegen aber der hohe Stüfft Costantz nicht allein vor sich/ sondern alle Ertz- und Hoch- Stüffter deß Römis. Reichs/ welche ins gesamt hierdurch touchirt werden/ competentia quæcunque solennissime protestando bester massen reservirt/ und vorbehalten/ zumahlen den ohnwissenden Concipisten in specie ad D. Mulz. ejusdemque tractatum de repræsentatione Majestatis Imperatoriæ p. 2. c. 19. §. 16. ubi quam plurima refert præjudicia, hiemit remittirt/ und verwiesen/ deme nächst auch hierdurch und mit diesem Recentissimo Exemplo confundirt haben will/ daß auf zeitliches Ableiben Weyland Bischoffen Francisc. Johann hochstseel. Gedächtnuß/ bey damahligem Crayß-Convent der Hochfürstl. Costantzische Gesandte sede vacante aller Crayß-Ausschreib-Amtlichen Incumbenz abgewartet hat. Quin imò es ist ex Actis notorisch/ was massen die Hochfürstl. Würtembergis. Hrn. Hrn. Regiments-Räthe in Abwesenheit/ oder auf Ableiben eines jederweilen Regirenden Hrn. Hertzogen Hochfürstl. Durchl. ꝛc. die Crays-Affairen tractirē/ sollen dann diese verpflichtete Dienere deß Hochfürstl. Hauses von mehrerm Gewalt und Authorität sein/ als ein post obitum Episcopi immediatè in der Regirung stehendes Corpus totius Capituli, utpotè penes quod omnis potestas consistit, und deme zumahlen sowohl die Räth als Beamte und Unterthanen so gleich deß ersten Moments mit Pflichten verbunden seynd; Heißt also dieses/ nicht aber eines Hochw. Thum-Capituls abgenöthigte/ mithin in gantz glimpfigen Terminis eingewendte Vorstellung/ ohnnöthig und überflüssig protestiret/ bevorab weil dasselbe ein mehrers nicht gethan/ als was man an Seitē deß Hochfürstl. Hauses mittelst attentirter Neuerungen ultrò und von selbsten verursacht/ benebens auch deß letztverstorbenen Hrn. Bischoffen Hochfürstl. Gnaden seeligster Gedächtnuß/ vor Dero zeitlichem Hintritt expresse befohlen/ und auf dieser Welt zuruck gelassen haben.

(aa) Es ist zwar dises nirgendtswo schrifft- noch mundlich principaliter touchirt/ sondern nur incidenter dessen/ was bey Reichs- und andern Conventen dißfalls lang vorher movirt worden/ gedacht/ dahero man sich der allhie unnöthig und zu frühzeitig einwendenden Protestation nicht anzunemmen: wann aber der Costantzis. Concipist den Mulzium recht gelesen/ und darinn Loco allegato mit vielen præjudiciis bewehrt gefunden/ daß die Capitula sede vacante ad Comitia vocentur, iisque interesse possint, dessen auch zwey Exempla in Circulo selbsten vorhanden/ da post obitum der beeden Hrn. Bischoffe Johann und Frantz Johann/ Hochfl. Hochfl. Gnaden/ Gnaden/ Christmildester Gedächtnus/ welche in An. 1644. und 1689. eben bey fürgewehrten Crayß-Conventen erfolgt/ das Capitulum Costantiense die Sessiones & vota in Senatu Circuli continuirt; So hätte er auch weiter in eben diesem Mulzio lesen/ und in dessen p. 3. c. 16. §. 4. n. 48. & 49. p. 1062. als dem aigentlichē Sede dieser materie folgende formalia beobachten sollen; Mortuo Episcopo vel Prælato Capitulum sede vacante regimen continuat & comparet in Comitijs & Conventibus Circularibus suo loco & ordine, quantum Consultationes attinet: Si vero Archi Episcopus, Episcopus vel Prælatus aliquod Officium gessit, veluti Electoris, Directoris &c: quod personam hujusmodi Charactere insignitam requirit, tunc Capitulum non admittitur, die Wort seyn klar genug/ und wird von allen Publicisten behauptet/ quod Jus convocandi Circulos und was davon dependirt, Capitulum sede vacante nicht exerciren könne/ weil solches denen Episcopis nicht quà talibus, sondern quà Principibus secularibus, & quibus hoc specialiter concessum, competere. Vid. Linck de Jure Episcopali c. 15. §. 13. Rumelin ad A. B. P. 1. diss. 2. §. 12. Und mag die objectio von denen Hoch-Fürstl. Würtembergis. Räthen/ die in Abwesenheit oder auff Ableiben eines Regierenden Herrns diese Jura exerciren/ darum nichts thun/ weilen dieselbe nicht proprio, sondern Principis absentis vel Minorennis nomine dasselbe verwalten. Erhellet also hieraus klärlich/ daß wann des letzt verstorbenen Hrn. Bischoffen Hoch-Fürstl. Gnaden sich noch in Ihrem letzten hiemit occupirt, und sich gleichsam in Articulo Mortis dasselbe so tieff zu Hertzen gezogen/ daß Sie dessen Ahndung vor Dero zeitlichen hintritt expresse befohlen/ Ihro die Sach gantz anderst/ als Sie an sich selbst/ nach obdeducirtem ist/ und so gar auch was post fata Celsissimi sich ergeben könte/ weil damahls noch niemand sonsten hieran gedacht/ müsse vorgetragen/ und Sie gar übel berichtet worden seyn.

SPECIFICATION

Der

Hierinn allegirt- und angedruckten Beylaagen.

Num. 1.

Costantzis. Dohm Capituls Schreiben ad Collegia Circuli vom 30. Junij 1704. mit 3. P, S.tis
2. Desselben Schreiben an deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. vom 4. Julij 1704.
3. Das P. S.tum der Hoch-Fürstl. Würtembergis. Antwort vom 16. Julij. 1704.
4. Die Hoch-Fürstl. Würtembergis. Deduction mit Ihren Beylaagen von Lit. A. biß I. inclusivè.
5. Hoch-Fürstl. Würtembergis. Schreiben ad Collegia vom 13ten Aug. 1704.
6. Hoch-Fürstl. Würtembergis. Schreiben an deß jetz Regierenden Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstl. Gnaden vom 29. Septemb. 1704.
7. Deduction in Pto Monetæ.
8. Schreiben der Creyß-Stände an deß Herrn Hertzog Christoffen zu Würtemberg Fürstl. Durchl. wegen Ubernahm deß Crayß-Obristen Ambts vom 17. Martij 1556.
9. Noch eines dergleichen vom $\frac{20}{30}$ Nov. 1591.
10. Hoch-Fürstl. Würtembergis. Schreiben an Costantz vom 10ten Octobr. 1559.
11. Die Hoch-Fürstl. Costantzis. Antwort hierauff vom 16. Oct. 1559.
12. Hoch-Fürstl. Costantzis. Schreiben ad Status Catholicos vom 13. April. 1701.
13. Noch eins dergleichen vom 17. Julij 1701.
14. Hoch-Fürstl. Costantzis. Schreiben an deß Regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. vom 30ten Decembr. 1701.
15. Hoch-Fürstl. Würtembergis. Antwort darauff vom 5. Jan. 1702.
16. Protestation der Evangelischen Crayß-Stände vom 13. Jan. 1595.
17. Gemeinsames Crayß A. Amtliches Schreiben ad Status Circuli

culi vom 4/14 Maij 1657.

18 Protocollum, so bey der Conferenz zu Costantz anno 1667. von denen Hoch-Fürstl. Costantzis. Räthen Selbsten geführt worden.

19. Hoch-Stifft Costantzis. Schreiben an Ihro Hoch-Fürstl. Drl. zu Würtemberg vom 3. Julij 1704.

20. Die Hoch-Fürstl. Würtembergis. Antwort darauff vom 16. Julij 1704.

21 Hoch-Fürstl. Costantzis. Schreiben an Würtemberg vom 8. Decembr. 1703.

22, Hoch-Fürstl. Würtembergis. Antwort darauff vom 17. Dec. 1703.

23. Hoch-Fürstl. Costantzis. Gegen-Antwort vom 10. Jan. 1704.

24. Hoch-Fürstl. Würtembergis. Wider-Antwort vom 15. Jan. 1704.

25. Hoch-Fürstl. Costantzis. Gegen-Antwort vom 6. Febr. 1704.

26. Hoch-Fürstl. Costantzis. Creditiv vor Dero Hof-Raths Secretarium Waibel vom 12. Febr. 1704.

27. Hoch-Fürstl. Würtembergis. Recreditiv vom 16. Febr. 1704.

28. Conclusum Circuli Suevici vom 16. April 1704.

29. Conclusum ejusdem Circuli vom 29. April 1704.

30. Kayserl. Maj. Dancksagungs-Schreiben vom 1. Sept. 1704.

31. Fränckis. Crayses Recreditiv vom 18. Martij 1703.

32. Kayserl. allergnädigstes Schreiben an das Hochfürstl. Creyß A. Amt vom 29. Decembr. 1703.

33. Relation auß Baaden in der Schweitz.

34. Hoch-Fürstl. Würtembergis. Vor-Antwort auff erst erwehntes Kayserl. Rescript vom 21. Jan. 1704.

35. Hoch-Fürstl. Würtembergis. Schreiben an Costantz vom 30. Jan. 1704.

36. Recreditiv vor den Hoch-Fürstl. Costantzis. Hof-Raths Secretarium Waibel vom 13. Jan. 1702.

37. Extract Crayß-Abschids vom 3. Maij 1704.

38. Extract Crayß Conclusi vom 24. April 1704.

39. Extract Crayß-Abschids vom 8. Decembr. 1704.

40. Extract Crayß Conclusi vom 1. Decembr. 1704.

41. Extract der gedruckten Crayß-Information vom 6. Dec. 1704.

Folgen hierauff oben allegirte Beylagen und Deduction.

Num. I.

Hochstifftisch. Costantzisch. Dohm-Capituls sede vacante an die Löbl. Collegia deß Kreyses erlassenes Schreiben/ mit dreyen P. S. von 30. Junii, 1704.

Es ist vorhin Creyßkündig/ und weiset solches der letztere Abschied mit wohl exprimirten Buchstaben/ welcher gestalten von Seithen deß Hoch-Fürstl. Hauses Württemberg demselben circa passum Legitimationis Ablegatorum, die Formalia, bey dem **Hoch-Fürstl. Würtembergischen** Directorio &c. mit inserirt worden.

Nun hat man zwar weyland dem Hochwürdigstem Unserm seeligst verstorbenen Regenten dieses und mehr ander præjudicirliches annoch bey Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden letztern Lebzeithen/ zu dero nicht geringen Ohnmuth und Betrübnus/ geziemend referiret/ seynd auch dieselbe das Jenige/ was anjetzo beschiehet/ in die Feder bringen zu lassen intentionirt gewesen/ wiewohl Sie dessen Sich lieber enthebt gewünscht hätten/ als welche ohnedeme mit hochbesagtem Hoch-Fürstl. Hauß alle Freund-Nachbarliche Verständtnus biß in Ihr Grab cultivirt haben.

Nachdem aber die Schwachheit der Kräfften sich vermehret/ mithin die Beobachtung und Vollzug dergleichen Zeitlichkeiten abgehindert/ demnechst aber der hierauff erfolgte Hoch-Fürstl. Tod-Fall selbsten die Regierung deß Hohen Stiffts sede vacante auff ein Dohm-Capitel volvirt und übersetzet hat.

So befindet dasselbe sich/ obhabenden schweren Pflichten halber/ schuldig und verbunden/ obiger Anmassung eines Fürstlichen Würtembergischen Directorij mit so mehrerm Nachtruck zu widersprechen/ weil dergleichen à tempore erecti Circuli weder geübet/ noch auch und vielweniger an Seithen der Hoch-Stifft Costantz/ von wegen seines obhabenden Mit-Außschreib-Ammts/ niemahls gestattet/ sondern sothanes höchstnachtheilige Gesuch/ testantibus Actis, schon vor Jahren glatter Dingen ab- und hinauß gewiesen worden.

Gleichwie nun einem Löbl. Collegial Directorio selbsten/ auß wohl bekandten und ohnschwehr beygehenden triffigen Ursachen/ nicht wenig daran gelegen/ daß solche neuerliche zumahlen weith aussehende Anmassung auff alle Weiß und Weg evitirt/ und annoch zu rechter Zeit abgetödtet werde; Also ersuchen wir die Herren hiemit angelegentlich/ dieselbe nicht alleine vorderist bey Ihrer Cantzley die uneingestelte Verfügung thun/ sondern auch Ihre Commenbra disponiren wollen/ damit in ermeltem letzteren Creyß-Recess die Wort/ **Fürstl. Würtembergisch**/ außgestrichen/ benebens auch/ nebst Unserer hiemit darwider kräfftigst einwendender Protestation, die Rationes propter quas, zu künfftig stether Gedächtnus/ in Margine beygesetzet werden.

Die Herren sorgen hierdurch mit Uns vor die liebwerthe Posterität/ auch viel andere Consequentien/ welche denenselben ohne Unsere Erinnerung von selbsten beyfallen werden; Wir hingegen verharren allstets. Costantz den 30. Junii, 1704.

Dohm-Decan, Senior und gemeines Capitel der Fürstl. Hoch-Stifft Costantz.

P. S.

P. S.^tum

I^mum.

Glauben wir nimmermehr/ daß Jhro Hoch Fürstl. Durchl. der regierende Hertzog zu Würtemberg so wohl die in Lit. gemelte als andere Unternehmungen denen Jhrigen in Commissis gegeben haben. Gleichwie aber noch bedencklicher/ daß beede/ so wohl der Abgesandte/ als Creyß Secretarius, in der Fürsten und Stände Pflichten stehen/ inmassen selbige respectivè das Syndicat und Secretariat auff sich haben: Als wird dem Hoch-Stifft schwer fallen/ seine Creyß-Außschreib-Ammtliche Prærogativ und Ansehen von denen Creyß Officianten solcher gestalten mißhandlen zu lassen/ bevorab weil der Erstere weder auß denen Propositionen mit disseithiger Gesandtschafft/ herkommlicher massen/ præcisè communicirt/ noch auch der andere mit derselben einiges Concept concertirt/ sondern es geschicht alles nach eigener Willkuhr privativè, und mit anmaßlicher Exclusion Costantz/ so daß dahero Uns eine sondere Ehre seyn wird/ wann die Herren auch hierrinnen Jhre Vernünfftige Sensus antwortlich zu exprimiren sich gefallen lassen wollen. Und Wir verbleiben: ut in Lit. Costantz den 30. Junii, 1704.

Dohm-Decan, Senior und gemein Capitel der Fürstl. Hoch-Stifft Costantz.

P. S.^tum

II^dum

Hat man an seithen der Hohen-Stifft Costantz seithero deß letztern allgemeinen Creyß-Convents, immerhin zugewartet/ wann das Hoch-Fürstliche Hauß Würtemberg seiner Seiths jemanden an den Käyserl. Hoff abordnen/ mithin die resolvirte Creyß-Gesandschafft/ neben disseithigen daselbst subsistirendem Ministro würcklich veranstalten helffen wolle/ bevorab weil insonderheit dem Obern Creyß/ so wohl de præterito als futuro, an schleuniger fortsetzung deß bekandten Negotij mehr dann viel gelegen seyn will; Nachdeme aber von seithen hochermelten Fürstl. Hauses sich niemand davon hören lassen/ wohl aber in dem Gegen-Spiel hier und dorth äusserlich zu vernehmen ist/ daß man noch zur Zeit keinen willen zu dergleichen Abschickung trage/ und nun von Wien selbst verlautet/ sonderheitlich aber mit letzter Post die umständliche Nachricht eingeloffen ist/ was massen die Beschleunigung der Gesandtschafft höchst nöthig seye/ wolle man anderst ex parte Circuli sich nicht selbsten freywillig negligiren.

So belieben Unsere Herren nicht weniger dißfalls Jhre vernünfftige Gedancken vernehmen zu lassen/ und zwar um so mehrers und ehender/ weil circa præteritum das ungleiche Interesse unter denen Obern- und theils Untern-Ständen vorhin guther massen bekandt ist. Es scheinet dahero allerdingen periculum in mora zu seyn/ so daß wir dieses wichtige Geschäfft auff eine künfftige Regierung nicht verschieben können/ noch auch wollen/ anbey beständig verharrend. Ut in Lit. Costantz den 30. Jun. 1704.

Dohm-Decan, Senior und gemein Capitel der Fürstl. Hoch-Stifft Costantz.

P. S.

P. S.[tium]

III[dum].

Ist ausser Zweiffel annoch erinnerlich / was massen der Fürstl. Würtembergis. Cammer-Rath Moser / zur Zeith / als der ferndige Convent in Lindau sich dissolviren wollen / der Ordinari Deputation diese Proposition gethan habe / daß / gleichwie sein Gnädigster Fürst und Herr eine Reformation und Reduction bey dero Hoffstatt und Cantzley vorhabe / zumahlen auch Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Ihme bedeuten lassen / daß bey solcher der Sachen Beschaffenheit derselbe entweder Ihre Dienste / oder aber die von dem Hoch-Löbl. Creyß biß dahin (wiewohl ohnstabilirter) obgehabte Rechnungs und Revisions incumbenz zu quittiren haben werde; Also ermelte Deputation per majora, und zwar auff Ratification deß künfftigen Pleni, besagtem Cammer-Rath Moser die Creyß-Einnemmerey dergestalten und cum conditione sine qua non eventualiter conferirt habe / wann nehmlichen derselbe / um der notorischen incompatibilität willen / die Hoch-Fürstl. Würtembergis. Dienste absolutè und durchaus resigniren / folglich in deß Creyses alleinigen Pflichten tretten wolle.

Nachdeme nun derselbe / in conformität sein selbst eigener Proposition, sothane Quittirung allerdingen versichert / entzwischen aber nicht allein besagte Confirmation keines wegs eingeholet / sondern an statt der Resignation neue Hoch-Fürstl. Würtembergis. Dienste als Expeditions-Rath angenommen / mithin auch die Creyß-Cassa ohne einigem Schluß oder gemeinsamen Creyß-Verlaß gäntzlichen an sich gezogen hat.

Solchemnach wird an diesem wichtigen Werck / bey dem es um die Creyß-Cassa zu thun ist / eine zeitliche Resolution zu fassen / folglich darauff zu gedencken seyn / wie und auff was Weiß man sich hierinfalls annoch zu rechter Zeith prospiciren / und künfftigem Ubel so wohl als gegenwärtigem nothdürfftige Vorsorg verschaffen wolle. Und Wir verbleiben: ut in Lit. Costantz den 30. Junij 1704.

Dohm-Decan, Senior und gemein Capitel der Fürstl. Hoch-Stifft Costantz.

Num. II.

Schreiben

An deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. Von dem Hochwürdigen Dohm-Capitul zu Costantz / de Dato 4. Julii, 1704.

Durchleuchtigster Fürst /

Gnädigster Herr / Herr.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. sollen wir mit behörigem Respect nicht verhalten / was massen Unserm seeligst verstorbenen Regenten annoch bey letzteren Lebzeiten zu nicht geringer Befremdung hinter-

bracht

bracht worden / daß bey letzt gehaltenem allgemeinen Crays-Convent dero Gesandtschafft dem Recess die Formalia; **Hoch-Fürstl. Würtembergis. Directorium**: mit einfliessen lassen / solches auch und daß hieran recht geschehen / auff dißseitige Contradiction und Protestations-Verwahrung zum Uberfluß behaupten wollen; Gleichwie aber ex Actis notorium, mithin auß ohnerdencklichen herkommen männiglich bekannt ist / welcher gestalten diese Anmassung à tempore erecti Circuli weder geübet / noch vielweniger an Seiten der Hohen Stüfft Costantz gestattet worden: Indessen die Wort: **Fürstl. Würtembergisch**: schon vor fünffzig Jahren / als man dieselbe in eine Crays-Expedition zu bringen præsumirt hat / durch vielen Wort-Wechsel auß- und abgewiesen worden seynd; Also können Euer Hoch-Fürstl. Durchl. von selbsten gnädigst ermessen / wie tieff Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden dieses neuerlicher Dingen movirte weitaußsehende Gesuch zu Gemüth getrungen haben müße / indeme dieselbe / mit geflüssentlicher dissimulirung mehr anderer Novitæten / welche tàm committendo quàm omittendo unternommen worden / die Freundnachbarliche Verständnüs mit dem Hoch-Fürstl. Hauß beständig und biß in Ihr Grab cultiviret haben; Nachdeme aber höchstbesagt Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden wahrnemmen müssen / welchergestalten dero langmüthiges dem Publico zu gutem erfolgtes stillschweigen in einem gantz ohngleichen Verstand auffgenommen / und solchem nach von einem præjudiz zum andern die Hand gleichsam gebotten werde; So haben dieselbe / wegen übereylung deß Tods / Uns / als dermaligen regirenden Thum-Capitul, dessen Wiedersprechung hinterlassen; Euer Hoch-Fürstl. Durchl. werden dahero nicht ungnädig deuten / daß Wir solchem Unternemmen so wohl von wegen dißseitigen Creys-Außschreib-Ammts / als nahmens sammtlich Hoch- und Löbl. Catholischer Mit-Ständen in kräfftigst- und beständigster Form contradiciren / auch demnechst mit allgeziemenden Respect ansuchen / daß selbige denen Ihrigen befelchlich auffzutragen geruhen wolten / damit nicht allein obige Wort: **Hoch-Fürstl. Würtembergisch**: in dem Recess außgestrichen / sondern auch vor das künfftige auff denen jeweiligen Crays-Tägen mit gemeinsamer concertirung der Propositionen und Begreiffung der Concepten observanda observiret / folglichen alle præjudicirliche / zumalen anderst nichts / als Verdruß und ohnachbarliche Weitläuffigkeiten nach sich ziehende Neuerungen unterlassen werden möchten; Euer Hoch-Fürstl. Durchl. thun Wir in solcher Hoffnung göttl. Obhuth / Uns aber zu dero beständigen Hohen Gnaden mit allem Respect ergeben /

Euer Hoch-Fürstl. Durchl.

Costantz den 4. Julii, An. 1704.

Unterthänigste

Dohm Decan, Senior, und gemein Capitel
der Fürstl. Hohen Stifft Costantz.

N. III.

N. III.

Hoch-Fürstl. Würtembergische Antwort/

Auf Vorstehendes Dohm-Capitulisches Schreiben/

de Dato 16. Julii, 1704.

P. S^tum^.

Zeigt der Herrn und Euer so unnöthig- als überflüssige Protestation wider Unser wohlhergebrachtes in dem letzten Creyß-Abschied more antiquo mit eingeflossenes Creyß-Directorium, daß Sie/ was es damit vor eine Beschaffenhei habe/ nicht recht informirt sein müssen/ nimmt Unß auch an den Jenigen/ der Ihnen die Information hiervon / und das dißfalls den 4. dieses an Uns abgelassene Schreiben/allen Umständen nach/angegeben/ so weniger Wunder/ wann Er von deme/ was à tempore erecti Circuli, und von 50. oder nur 30. Jahren her üblich gewesen / und erst auß solchen alten Actis erlernt werden müssen / keine rechte Wissenschafft hat / weil Ihm auch das jenige / was nur vor ein paar Monath bey dem Creyß passirt/ nicht bekand gewesen/ bedauren aber anbey/ daß deß inzwischen abgeleibten Hrn. Bischoffen Liebd noch in Articulo mortis solch unbegründete Nachricht beygebracht worden / die/ nach derselben Schreiben/ bey Ihro / in Ihrem ohne das beschwehrlichen Zustand / einig Disgusto erweckt/ und Sie zu Hinderlassung dergleichen contradiction animirt haben solle; Finden demnach auch gantz unnöthig / Uns darüber weitläuffig einzulassen/ sondern lassen dieses alles / als wider das kundbahre Reichs- und Creys-Herkommen lauffend / auff seinen unwert beruhen / werden Uns auch bey deme / was Unserm Fürstl. Hauß/ nun seiter zweyen Seculis ohnstrittig gebührt/und nie/ als wann Ubel berichtete zuweilen sich zu moviren vermeint/ auff erhaltenen bessern Bericht aber gleich balden desistirt/in contradiction gezogen worden/von niemanden turbiren / noch darinn von einigem Religions-Antheil etwas fürschreiben lassen/ hingegen aber auch dem Fürstl. Hoch-Stifft in Seinen hergebrachten Mit-Außschreib-Amptl. Juribus nichts in Weg legen / sondern vielmehr dieselbe bestmöglichst manuteniren helffen/ und das Guthe vernemmen mit demselben Unserseits beständig cultiviren: Wie Uns dann auch nicht bewußt / daß von den Unserigen committendo oder omittendo darwider etwas wäre unternommen worden/ da im Gegentheil / wann Uns mit Verdrießlichkeiten gedient gewesen wäre / wir gar vieles bey 7. und 8. Jahren her von Seithen deß Hoch-Stiffts/ oder vielmehr von einigen dessen Ministern auff die Bahn gebrachtes hätten ahnden müssen/ so wir aber amore pacis, und da Uns nicht verborgen gewesen/ daß der Ursprung dessen nicht so wohl von deß Hrn. Bischoffen Liebd selbst/ als denen/ die sie so Ubel informirt/und auch auß andern bekandten Ursachen herrühre / dissimulirt / hoffen jedoch / daß dergleichen künfftig unterbleiben/ und man beederseits / gleich wie Wir es gäntzlich zu thun gemeint sein / und auch die Unserige dahin anhalten werden / das Guthe vertrauen zwischen dem Creyß-Außschreib-Ampt conserviren / mithin das commune bonum Circuli & Imperii auch gemeinsamlich befördern helffen werde; Dat. ut in Lit. den 16. Julii, 1704.

Eberhard Ludwig Hertzog zu Würtemberg.

b Num. IV.

Num. IV.

Kurtze Actenmässige Deduction.

Von dem Außschreib-Ampt und Directorio in dem Löbl. Schwäbis. Creyß.

Mit Beylagen von Lit. A. biß I. inclusivè.

DAs die Außschreib-Aempter in deß Heyl. Röm. Reichs-Cräyßen nulla Lege publica Imperii, noch auch Electione & expresso Consensu Circulorum einem oder anderm jeden Creyß incorporirten geist- oder weltlichen Stand auffgetragen/ sondern von denen/ so die Fürnehmste und Considerableste in einem Crayß gewesen/ sich dessen unterzogen worden/ und Sie usu & observantia tacito Consensu reliquorum Statuum approbato in dessse beständige Possession kommen/ und dardurch einen Justum & Legitimum titulum dieses Juris erlangt/ solches ist nicht nur Communis DD. Juris Publici Sententia, sondern sie wirdt auch durch außdruckhentliche Textus der Reichs-Constitut. selbsten bewehrt.

vid. R. J. de anno 1532. tit. 5. §. 2. de anno 1541. §. 74. de anno 1543. §. 17. de anno 1544. §. 13. de anno 1548. §. 78. & de anno 1566. §. 137.

Und in denen nachfolgenden Reichs-Abschieden wird von denen Außschreibenden Fürsten als stabilirt/ und denen dißfals nichts mehr in Weg zu legen/ geredet:

R. J. de anno 1570. §. 112. de anno 1641. §. 22. & 26. de anno 1654. §. 17. 18. 160. 162. Instrum. P. Westphal. art. 8. §. 1.

So daß es nunmehro unter diejenige Jura und Prærogativen zurechnen/ welche auff diesem oder jenem Stand erblich verbleiben/ und worinn kein Hoher in dessen Besitz bißhero geweßter Reichs-Stand/ von jemanden/ es seye unter was Prætext es wolle/ zu turbiren/ vielweniger dessen zu priviren; Und auff vorerwehnte Weise ist auch das Crayß-Außschreib-Ampt in Schwaben auff daß Hoch-Stifft Costantz und das Hoch-Fürstl. Hauß Württemberg/ und zwar auff dieses ehender als auff jenes kommen: dann ob zwar An. 1521. da zu allererst die schon An. 1495. gemachte Eintheilung der Cräyse einiger massen zu Ihrer Consistenz gedien/ deß Hrn Hertzog Ulrichs zu Württemberg Hoch-Fürstl. Durchl. von Land und Leuth vertrieben gewesen/ und es auch mit convocir- und Dirigirung der Creyß-Sachen noch nicht so ordentlich daher gegangen/ so haben doch auch durante exilio Serenissimi Ulrici Statthalter und Regenten des Hertzogthumis Württemberg sich deß Directorij angenommen/ und An. 1531. als Obriste von denen weltlichen dieses Creyses Ständen/ wie die Formalia deß gedruckten Außschreibens lauten/ den damahligen Crayß-Tag mit Hoch-Stifft Augspurg außgeschrieben/ und also Württemberg schon damahls mit in die Participationem deß Außschreibens kommen/ hat auch An. 1532. Graff Wolff von Montforth/ so bey vorigen Creyß-Tag zu dieses Schwäbis. Creyses Hauptman erwehlet worden/ bey dem kurtz zuvor von Oesterreich in Württemberg gesetztem Statthalter Pfaltz-Graff Philipp einige Beschwerden übergeben/ und zu deren Erleuterung die Stände deß Creyses zusammen zuberuffen gebetten/ welches geschehen. Nachdeme nun Hertzog Ulrich An. 1534. wider zu seinem Land und Leuth kommen/ und wegen Execution deß Anno 1535. auff dem Reichs-Tag zu Wormbß der Münsterischen Ohnruhen halber gefasten Reichs-Schlusses/ ein Creyß-Tag gehalten werden sollen/ hat Marggraff Ernst zu Baaden/ als zweyter zugeordneter Stand/ dessen Hertzog Ulrich iteratò sub Dato 7. und 12. Martii 1535. schrifflich errinnert/ und dardurch ipso facto be-

zeu-

zeugt/ daß das Jus convocandi Status dem Hoch-Fürstl. Hauß Württemberg gebühre: es findet sich aber nicht/ daß es zu einen Convent gekommen/ biß ad annum 1541. da nach masgab deß Regenspurgis. Reichs-Abschieds de Anno 1541. §. 63. & 74. Hertzog Ulrich zu Württemberg allein/ als der Oberste Fürst deß Schwäbis. Creyses/ und deme es dahero/ lauth der Formalien deß Außschreibens sub Dato 20. Octobr. 1541. gebühre/ dessen Fürsten und Stände/ biß auff Baaden/ Zimmern/ Gundelfingen/ Truchsässen/ Geroltzeck/ Eßlingen und Rottweyl/ welche Stifft Augspurg auff begehren Hertzog Ulrich beschrieben/ auff den 20. Novemb. besagten Jahrs nach Weilderstatt beruffen/ und denen Würtembergis. dahin geschickten Gesandten befohlen worden/ daselbst ohne deß Hertzogs Vorwissen nichts/ als die außgeschriebene Puncta zu tractiren/ und an des Herrn Bischoffen zu Costantz Gesandten den Anfang der Umfrag zu machen/ deren aber keiner erschienen/ hat sich auch der mit darzu beschrieben geweste Herr Anthoni Fugger von Kirchberg seines Außbleibens allein bey Würtemberg entschuldiget: imgleichen hat König Ferdinand den 12. April. 1542. Hertzog Ulrich allein erinnert/ zu Vollziehung deß bey dem Reichs-Tag zu Speyer abgehandeltem/ und Publicirung der Kayserl. Mandaten/ alsbalden die Stände deß Crayses/dem Reichs-Abschied gemäß/ zu beschreiben. So auch/ aber Conjunctim mit Bischoff Johann zu Costantz/ als vorsitzenden Geistl. Fürsten auff den 25. April. 1542. nacher Ulm geschehen/ und also erst in diesem 1542. Jahr Costantz mit zum Außschreib-Amt kommen/ da schon Würtemberg anno 1531. und also 11. Jahr vorhero es versehen.

Die nachgefolgte Creyß-Täge haben Costantz und Würtemberg beständig außgeschrieben/ und denen Protocollis und Expeditionibus, daß Jhnen solches/ als deß Creyses Obersten Fürsten gebühre/ zu weillen mit einfliessen lassen/ ist auch von Kays. Majest. an Sie als Außschreibende Fürsten mehrmahlen geschrieben worden.

Anno 1556. aber im Augusto bey damahligem allgemeinen Convent zu Ulm/ als Costantz bloß von wegen Marckdorff und Mörspurg concurriren/ und allein von diesen Orthen am Vorrath beytragen wollen/ sich auch in vorigen Conventen zuweilen abgesondert/ und denen nicht biß zu End durch seine Gesandte abwarten lassen/ ist für kommen/ ob man Jhro Fürstl. Gnaden die Præeminenz deß Außschreibens ferner zulassen; und entlich geschlossen worden/ Jhre Gesandten nochmahlen zu erinnern/ sich nicht in dem Vorrath noch sonsten zu separiren/ welches durch die Würtembergis. Gesandte ex Commissione Circuli Jhnen angezeigt worden; Als aber der Costantzis. Gesandte auf Seinem vorigen bestanden/ hat man bey dem Crayß resolvirt/ das Rau herauß zu kehren/ und Jhm zu erkennen zu geben/ daß man auch Costantz deß Außschreibens halber ferner nicht ersuchen werde/ sondern da Er es nicht guthwillig thue/ solches allein von Würtemberg geschehen solle/ biß auff gemeiner Stände fernere Verordnung; Es hat aber der Costantzis. Gesandte dieses Vortrags nicht erwartet/ sondern ist noch vor Beschluß des Creyß-Tags abgereist.

Und ob zwar Costantz mit Würtemberg den gefolgten Creyß-Tag auf den 26. April. 1557. außgeschrieben/ so ist doch der vorige Stritt/ wegen deß Vorraths noch immer geblieben/ weßwegen pro memoria dem Creyß-Abschied Subnectirt worden/ daß weilen bedencklich/ daß Costantz ein Mitaußschreibender Fürst seyn/ und andern im Außschreiben auferlegen solle/ mit vollmächtiger Gewalt zu erscheinen/ und doch seine eigene Gesandte nicht so abfärtige/ etwa auch nicht der Deliberation beywohne/ die Stände auff künfftigen Creyßtag nachdenckhen wolten/wie deme zu begegnen.

b 2 Und

Und ist damahlen das Absehen gewesen / daß Mitaußschrib-Ampt wegen der geistl. Fürsten wider auf Augspurg zu bringen: Württemberg aber hat seine zu dem im Augusto selbigen Jahrs wider zu Ulm gehaltenen Convent geschickte Räthe instruirt / sich zwar hierrin von denen geistl. Fürsten nicht abzusondern / doch Costantz von dem Mitaußschreib Ammt auch nicht de facto zu verdringen / hat sich auch Württemberg sehr bemühet / Costantz mund- und schrifftlich zu disponiren / sich nicht länger abzusondern: worauff Costantz endlich unterm 16. Octobr. 1559. sich erklärt / seine Gesandte künfftigen Crayß-Tag dißfalls mit genugsamen Gewalt abzufärtigen.

Und damit hatt sich auch dieser Stritt geendiget / und ist seiter deme weder Costantz noch Württemberg jemahlen etwas deß Außschreibens halb in Weg gelegt / sondern dasselbe von ihnen beeden conjunctim ruhig exercirt / und sie nunmehro in dessen quieta possessione per præscriptionem temporis plusquam immemorialis stabilirt worden.

Es seyn aber die Jura und Prærogativen, so denen Außschreibenden Fürsten eines jeden Crayses / wann deren mehr als einer seyn / Conjunctim zustehen / vornehmlich folgende. Als

1. Das Jus Convocandi Status auff gewisse Zeith und Ort / so offt Sie es vornöthig erachten / und e're & utilitate Circuli zu sein / ermessen.

2. Was bey denen Crayß Versamlungen geschlossen wird / zur Execution zu befördern.

3. Zwischen denen Conventen vor deß Löbl. Crayßes beste zu vigilirn / und

4. Denen auf einigerley Weiß gravirten / und sich deßwegen anmeldenden Löbl. Ständen alle Affistenz zu leisten.

5. Uber die einlauffende dem Crayß concernirende Sachen / die Nothdurfft entweder vor sich / oder durch Einhohlung der Collegial guthachten zu verfügen.

6. Ob denen allgemeinen Reichs-Schlüssen / und deren Vollziehung / sonderheitlich der Handhabung deß Religion- und Prophan-Friedens nebst der Executions-Ordnung zu halten / und.

7. Die bey denen höchsten Reichs-Gerichten gegen einem Crayß-Stand ergehende Urtheln zu exequiren;

Ausser diesen seyn noch zerschiedene Jura, welche in die Direction der Crayß-Affairen lauffen / und wann der Crayß-Außschreibenden Fürsten mehr als einer / nicht von allen / sondern von dem / oder denen / die es von alters hergebracht / exerciret werden / und Ihnen so wenig als daß per observantiam & tacitum consensum reliquorum Statuum auf Sie gekommene Außschreib-Ampt genommen werden kan / als da seyn /

1. Die Einziehung der Gewält bey denen Cräyß Versamlungen.
2. Die Ansag zu denen Deliberationen.
3. Die Proposition bey denenselben.
4. Haltung der Umfrag.
5. Formirung der Conclusorum.
6. Dictirung der einkommenden Stück / und was sonsten dem gantzen Crayß zu communicirung.
7. Außfortigung der vorfallenden Expeditionen und Begreiffung deß Crayß-Abschieds.
8. Der Crayß Cantzley und Crayß Archivs verwahrung.
9. Benams- und Præsentirung deß Crayß Secretarij. Und was von diesem allem dependiren mag.

Diese Jura hat nun in dem Löbl. Schwöbl. Crayß das Hochf. Hauß Württemberg von Anfang der erectione Circulorum und so bald dieselbe nur ein

wenig

wenig in ein rechtes Systema erwachsen/ nemlich von An. 1531. und also noch eher/ als das Mitaußschreib-Ampt auff das Hochstifft Costantz kommen/ allein hergebracht/ worin Ihme auch/ testantibus Actis, von solcher Zeit an biß ad annum 1593. nichts in Weg gelegt worden.

In diesem 1593. Jahr aber hat occasione deß den 8. Aug. selbigen Jahrs erfolgten Todfalls Hrn. Hertzog Ludwigs zu Württemberg Hoch-Fürstl. Durchl. hoch-seel. Gedächtnus/ da bereits den $\frac{1}{12}$ Junij Er mit Costantz/ einen Crays-Tag auf den $\frac{1}{12}$ Sept. nacher Ulm außgeschrieben gehabt/ und deß Cardinals und Bischoffens zu Costantz Herrn Andreæ, auß dem Ertz-Hertzoglichen Hauß Oesterreich/ Hoch-Fürstl. Eminenz, denselben auf die bestimmte Zeit fürgehen zulassen beharrt/ deß Successoris im Hertzogthum Württemberg Herrn Hertzogs Friderichs Durchl. aber um Prorogation deß Termins, biß Er seinem seel. Herrn Vettern die Exequien gehalten/ und sich in der neuen Regierung besser gefaßt habe/ gethanen Ansuchen nicht statt thun wollen/ sondern de facto mit dem Crayß-Tag fürgefahren/ wobey zwar nur die meiste Catholische und niemand der Evangelischen Ständen erschienen/ ja der gantze weltliche Fürsten-Banck außgeblieben/ und bey solcher bewandtsame/ da weder daß Directorium noch einiger weltlicher Fürst und Evangelischer Standt zugegen/ die Statt Ulm ihr Rathhauß zuhaltung der Consultationen verwaigert/ dem Steurmeister als Crayß-Einnehmer die Rechnung zu extradiren verbotten/ Hertzog Friederich zu Württemberg auch dem Crayß Secretario dahin zugehen inhibirt/ und als Costantz dannoch progredirt/ die Deliberationes im Würths-Hauß bey der Cronen gehalten/ und darinnen zerschiedenes wider daß Hoch-Fürstl. Württembergische Crayß-Directorium und daran hangenden Prærogativen zu moviren/ auch so gar den allda gemachten Recess Hertzog Friderich zu communiciren/ und vor gültig zu debitiren sich unterstanden/ hat nicht nur Hertzog Friderich darwider sich mittelst eines nachdrucklichen Schreibens bestens verwahrt/ und das Würtembergis. schon über etlich und 60. Jahr/ so in jure vim præscriptionis & Privilegij habe/ das Directorium und die Cantzley gebühre/ mit stattlichen Gründen deducirt/ sondern als nach etlichen zwischen Costantz und Würtemberg hierüber gewechselten Schreiben/ Costantz von dieser neuerlichen und unbefugten Prætension zwar desistirt/ und anno 1594. einen Crayß-Tag mit Würtemberg wieder außgeschrieben/ Würtemberg auch alle Seine vorige Jura dabey exercirt/ es jedoch über diese Materie noch ein- und andere Pro- und Reprotestation abgegeben/ und auch in denen Costantzis. Schreiben dann und wann noch etwas davon eingeschlichen/ haben gesamte Evangelis. Status sich des wercks angenommen/ und Communi nomine eine Protestation begriffen/ worinen Sie klärlich demonstrirt/ daß das Exercitium deß gesamten Außschreibens mit nichten eine blosse/ in mera facultate beruhende Ubung/ sondern vielmehr eine rechtmäßiger Weiß ersessene und verjährte Gerechtigkeit/ welche ihren Effect und Würckung intuitu duplici erstrecke/ nemlich zwischen den außschreibenden Fürsten an einem/ und den übrigen Ständen dieses Crayses anderntheils/ und daß wie diese/ wann das Außschreiben zur Wohlfahrt des gemeinen Crayses geführt werde/ solche Gerechtigkeit keinem Außschreibenden Fürsten abzustricken vermöchten/ also auch Sie A. Fürsten unter Ihnen selbsten sich hierinn nicht præjudiciren/ noch deme/ was beeden Conjunctim, oder einem Separatim zu komme etwas derogiren könten/ bevorab da Costantz und Würtemberg mit nichten in paribus terminis und allerdings gleicher gerechtsame deß blossen Außschreibens Controvertirten/ sondern das Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg auch die Proposition, Umfrag/ Beschluß/ Crayß-Cantzley/ Secretarium, und also die gantze Directur von nicht wenig Jahren und mit ebenmässigen Wissen und Geduldten des gantzen Crayses/ als wie sonsten Costantz und Würtemberg viel ermelte Außschreibens-Gerechtsame/ securitate plenissima hergebracht habe; diese Protestation ist bey dem Krayß-Tag im Jan. 1595. von den Würtembergis. Gesandten gleich in der ersten Session vor der Pro-

position in pleno abgelesen/ und jederman davon Abschrifft zugeben versprochen/ auch der Costantzis. Gesandtschafft gleichbalden zugestelt worden/ welche es simpliciter/und mit dem Vermelden angenommen/ daß Sie solche auff Ihren Wehrt und Unwehrt beruhen lasse/ hat auch Costantz den gantzen Convent hindurch nichts mehr hievon gedacht/ bey Verlesung des Cr. Abschieds aber diese Differenz mit in das künfftige Crayß-Außschreiben zu bringen urgirt/ so aber nicht eingestanden/und auch nach der Hand weiter nichts movirt/sondern in denen gefolgten Zeiten Würtemberg in dem Directorio ruhig gelassen/ das Prædicat Director in Schreiben und Reden Würtemberg von Kaysern/Königen und Crayß-Ständen selbsten mehrfältig und ohne fernere Costantzis. contradiction gegeben/ und verbis & factis eingestanden worden/so daß,auch Costantz selbsten sich etliche mahl bey der Hoch-Fürstl. Würtembergis. Crayß-Cantzley/ lauth der bey dem Crayß-Archiv befindlichen Orginalien/ davon eine Abchrifft sub Lit. A. hiebey liegt/ legitimirt/ wann Ihro an daß Crayß-Außschreib-Ampt conjunctim gerichtete Schreiben zugekommen/ und sie dieselbe zu erst erbrochen/sich deßwegen bey Württemberg/ Krafft vorhanderer etlicher hundert Costantzischer Schreiben/höfflichst excusirt/ in denen Gewälten/ Gemeinschafftlichen Expeditionen und Crayß-Abschieden die Expression deß Fürstl. Württembergischen Directorij vielmahlen ohne widerrede/ und auch in zerschiedenen von denen Löbl. Ständen utriusque Religionis überreichten Memorialien und geführten Votis gebraucht worden;

Und ob zwar An. 1622. & 1628. mit intervertirung der Proposition und andern mehr dem Fürstl. Württembergis. Directorio einiger Eintrag geschehen wollen/Württemberg aber sich in Pleno darüber beschwerth/ und wie wehe Ihm daß schlechte Tractament, so man Ihme bezeuge/ thue/ demonstrirt/ auch davon weder jetzt noch künfftig zuweichen/sondern mit Gottes Hülffe sich wider dergleichen zunöthigungen selbsten zu defendiren/ declarirt/ ja biß ihme dißfals satisfaction geschehen/ ad Sessiones zu kommen difficultirt/ hat der Convent die Würtembergische Gesandte per Deputatos versichern lassen/ daß man dem Hoch-Fürstl. Hauß in seinem Directorio keinen Eingriff zuthun begehre/ worauff sie wider in den Rath kommen; gleiche Declaration hat Costantz selbst An. 1631. in Pleno gethan/ und ist nachgehends Württemberg in quietâ possessione nominis & exercitij Directorij geblieben/ so daß noch An. 1654. bey denen in solchem Jahr gehaltenen 3. Conventen das Fürstl. Würtembergis. Directorium denen Expeditionen und Crayß-Abscheiden mit eingeflossen/ und daß dasselbe zu erbitten die Expeditions-Ordnung auff die jetzige Zeit zu richten/ exprimirt worden; Es hat aber die so offtmahlige Widerhohlung dessen Costantz beginnen in die Augen zu stechen/ so das sie es An. 1659. zu ahnden angefangen/ und damit bis ad annum 1662. continuirt/ welches sich aber Württemberg nicht irren lassen/ sondern seine wohl hergebrachte Jura nach wie vor/beständig exercirt/und wann etwas præjudicirliches einschleichen wollen/sich masculè darwider gesetzt/ so daß auch/ als der Herr Prælat zu Irrsee sich unterstanden ein Memorial an die beede Außschreibende Fürsten zu übergeben/ und sie darinn Conjunctim als Directores zu tractiren/ Württemberg es mit einer nachdrucklichen Andung remittirt/ worauff der Herr Prælat es geändert/ und sich bey Württemberg mittelst deß Schreibens Lit. B. entschuldiget/ daß seine Intention nie gewesen/ dem Fürstl. Württembergischen Directorio im geringsten was zu derogiren/sondern wie es die Röm. Käyser und König/auch andere Chur- und Fürsten deß Reichs/nicht weniger dieses Löblichen Schwäbis. Crayses gesammte Fürsten und Stände selbsten dergestalten agnoscirten/ alsso billich auch Er Herr Prælat solches allein bey Württemberg bestehend erkenne/ und venerire; Als auch bey einer um selbige Zeit zwischen denen Costantz- und Württembergischen Räthen zu Zwyfalten gepflogenen Conferenz, der Costantzis. Cantzler daß Wort Crayß-Directorium in dem Concept deß daselbst abgefasten Recessus nicht admittiren wollen/ hat Württemberg sich darüber bey Costantz durch Lit. C. beschwehrt/und da Costantz in der Antwort durch

Lit.

Lit. D. dessen befugt / zu sein vermeint / solches in der Gegen-Antwort Lit. E. gründlich widerlegt; damit aber hierdurch daß sonst zwischen denen damahligen beeden viel Jährigen Lobwürdigsten Regenten deß Hochstiffts Costantz und Hertzogthums Württemberg geweste guthe Vernehmen nicht unterbrochen werden möge / haben deß Herrn Hertzog Eberhards zu Württemberg Hoch-Fürstl. Durchl. Hochseel. Gedächtnüß eine Abschickung dero Räthe nacher Costantz gethan/allwo beedseitige Ministri, zusammen getretten / und sich lauth Protocolli Lit. F. und zwar die Fürstl. Costantzische auff beschehene U. Relation, und von Ihr. Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz darüber ertheilte gnädigste Resolution, dahin verglichen/daß dem Hoch-Stifft Costantz die von altershero zustehende Præeminenz deß Vorsitzes und Primi voti, in den Crayß-Versammlungen/ auch Empfahung der ersten Visite von der Fürstl. Württembergischen Gesandtschafft/ noch fürohin verbleiben/ die in Crayß-Sachen einkommende Schreiben und Memorialien herkommlich in originali nacher Costantz communicirt / und von darauß nach genommener Abschrifft zur Crayß-Cantzley nach Stuttgardt remittirt/ die in Crayß-Sachen bey der Crayß-Cantzley begreiffende/ und so auch der Crayß-Außschreiben Concepte vor dero mundirung / nisi sit in mora periculum, dahin übersandt / und ohne vorhergehende Vergleichung mit der Costantzischen Gesandtschafft nichts neues proponirt / auch in all andern/ was dem Herkommen gemäß / von gemeinen Crayß A. A. wegen bey dem Crayß zu verrichten / communicato Consilio geschehen solle; daß Hoch-Fürstl. Hauß Württemberg aber/ seine biß dahin gebrauchte und exercirte Jura, als die Einziehung der Stände Gewält auff denen Crayß-Tägen/ Proponirung/ Haltung der Umfrag/ Beschluß/ Crayß-Cantzley/ benambß- und præsentirung deß Secretarij, Begreiffung der Auffsätz/ Verwahrung der Actorum und anders mehr / so darvon dependiren mag / auch hinkünfftig fort und forth ungehindert exerciren möge / und Costantz Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. und dero Posterität darinn den geringsten Eintrag zu thun begehre/hofften allein/daß man deß Worts Directorii in denen Auffsätzen etwas gesparsamer gebrauchen würde; wobey es dann also fürohin zu lassen/ sich beede Fürsten selbst in denen den 3. und 12. Junij besagten Jahrs nach Lit. G. & H. an einander abgelassenen Schreiben mutuò declarirt / und Costantz nochmahlen Württemberg in all obigen / mit dessen widerholter Specificirung/ keinen Eingriff zu thun/ untern 6. Junij nach Lit I. schrifftlich versichert. Nicht weniger als in An. 1669. occasione eines von dem Churbrandenburgischen Gesandten in Comitiis Imperii der beeden Außschreibenden Fürsten Gesandten überreichten an dero gnädigste Herrn Principalen Conjunctim gerichteten/und von der Fürstl. Württembergischen Gesandtschafft angenommenen Schreiben der Fürstlich Bambergische als Costantzischer Gewalthaber sich ex erroneo præsupposito, als wann Costantz in diesem Schwäbischen gleich Bamberg in dem Fränckischen/ daß Directorium habe/ da wider gesetzt/ Württemberg aber sich darüber bey Bamberg und Costantz beschwert / hat Bamberg es in der Antwort operosè entschuldiget/ und seinem Gesandten zu befehlen/ künfftig hin sich besser in acht zunehmen/ sich erbotten: Costantz aber sub dato 10. August. gemeldet / es lediglich bey deme verbleiben zulassen/ was den $\frac{2}{12}$ Maji, An. 1662. zwischen beedseitigen Räthen durch damahlige Unterredung und Erläuterung verabschidet / und zu Papier gebracht worden/ welches auch Württemberg in der Antwort solcher Gestalten angenommen/ daß es bey dem Crayß Directorio, und Ihme daher allein competirenden Crayß Functionen und Præeminenz fürterhin unperturbirt gelassen werde/ als worüber es sich in kein weiteres Disputat ein/ sondern sich viellmehr angelegen sein lassen werde / sich in solcher wohl hergebracht: und berechtigten ruhigen Possession fürterhin mit Gott und gutem Fug desto sorgfältiger zu manuteniren / so viel aber daß gemeinsame Crayß A. A. betreffe / mit Costantz jederzeith / wie herkommens vertraulich zu communiciren; wie es dann hieran nie ermanglet / hingegen auch von dem Hoch-Stifft Costantz dem Hoch-Fürstl.

Hauß

Hauß/in dem Exercitio deß Juris Directoriclis kein Eintrag geſchehen/ſondern daſ-
ſelbe vielmehr ipſo facto eingeſtanden worden/ſo daß als An. 1675. bey dem Crayß
Convent den 10. Jan./9. Febr. in pleno bey der vormittägigen Seſſion, teſte Protocollo, der
Fürſtenbergiſ. Hayligenbergiſ. Geſandte von Fineck in Seinem Voto gemeldet/
es hätte ſein gnädigſter Herr die Nothdurfft hiebevor allbereit an das Fürſtl.
Coſtantziſ. Condirectorium berichtet/ die Würtembergiſ. aber incontinenti auff-
geruffen/ daß man dem Fürſtl. Stifft Coſtantz kein Condirectorium geſtehe/und
dieſe formula loquendi unterlaſſen werden möchte; die Coſtantziſ. Geſandtſchafft
wider ſolche offentliche Contradiction nichts movirt/ ſondern die Fürſtl. Wür-
tembergiſ. Befügnüs mit Stillſchweigen bekräfftiget/ der Fürſtenbergiſ. Ge-
ſandte aber hochbeteurlich gegen die Würtemb. conteſtirt/daß Er weder inſtruirt/
noch Ihme im Sinn kommen ſeye/ hierunter etwas præjudicirlichs zu tentiren/
ſondern Er habe darvor gehalten/ das Wort Condirectorium ſeye auff teutſch
das Mit-Außſchreib-Amt/ wolle ſich aber deſſen fürohin enthalten: Und hat es
bloß dann und wann ratione hujus Prædicati zwiſchen denen Coſtantziſ. und Wür-
tembergiſ. Geſandten etwas abgegeben/ſo daß wann gleich Würtemberg es nach
obigen Vergleich gar ſelten gebraucht/ die Coſtantziſ. es dennoch gar ungern ge-
hört/ und unter der Verſicherung/ das man darum das Hoch-Fürſtl. Hauß in
dem Jure Directoriali ſelbſten und deſſen Exercitio keines wegs zu beeinträchtigen
begehre/ davon zu abſtrahiren gebetten/ welches auch ſo ehender exparte Würten-
berg/ wiewohl unter der außdrucklichen Verwahrung/daß es ohne præjudiz ſein
ſolle/ und bey Würtemberg allein ſtehe/ und es niemand darum zu fragen habe/
ob es ſolch Prædicat darzu ſetzen wolle/ oder nicht/ geſchehen/ als wie erwehnt/ es
in re ipſa unperturbirt geblieben: gleich wie aber das Hoch-Fürſtl. Hauß ex mera
& libera voluntate ſolchen Zuſatz biß hero außgelaſſen/ alſo ſtehet Ihm allemahl
frey/denſelben ſonderheitlich in caſu der Einziehung der Gewält/ſo ehender zu ex-
primiren/als dieſe Prærogativ, nebſt der Crayß Cantzley/und was davon dependirt/
in dem Protocoll de anno 1662. Ihm außdrucklich eingeſtanden worden/ auch
von alters her bey Würtemberg geweſen/ ſo daß ſchon anno 1587. bey dem im
Nov. ſelbigen Jahrs gehaltenen Convent dem Abſchied mit inſerirt worden: es
ſolten hinfüro die Geſandten und Bottſchafften ſich bey deß Crayſes Cantzley
altem herkommen gemäß/anzeigen/ und Ihre Gewälte eingeben/ damit ſich in
der Seſſion und Umfrag halten/ kein Verzug noch Verlängerung zutrage: Co-
ſtantz auch ſelbſten/ wie oberwehnt/ ſich etlichmahl bey der Crayß-Cantzley durch
Einreichung eines Gewalts legitimirt/ auſſer daß ſeiter anno 1688. und faſt ſo
offt ein neuer Coſtantziſ. deß Crayßherkommens nicht allerdings kündiger Mi-
niſter zu den Crayß-Affairen gezogen worden/ man ſich mit in das Directorium zu
miſchen geſucht/ und allerhand Neuerungen/ daran hiebevor niemand gedacht/
auff die Bahn gebracht/ ſo Würtemberg amore pacis & publici mit allen Ge-
limpff abzuleinen ſich jederzeit bemühet/ und verhofft man zumahlen bey dieſen
trübſeeligen Zeithen/ Coſtantziſ. ſeits deſſen Gütigkeit nicht mißbrauchen wer-
de. Nach dem aber deß jetzt Regierenden Herrn Hertzog zu Würtemberg Hoch-
Fürſtl. Durchl. das Gegentheil/ und ſo viel wahrnehmen müſſen/ daß von denen
Coſtantziſ. Miniſtris je länger je weiter um ſich gegriffen/ die Hoch Fürſtl. Wür-
tembergiſche wohl-hergebrachte Directorial Jura auff eine gantz unanſtändige
Weiſe angetaſtet/ denen Löbl. Ständen unbegrundete und unerfindliche Sa-
chen wider das Hoch-Fürſtl. Hauß beygebracht/ und wohl gar um obgedacht
rechtmäſſig acquirirt/ und ſo lang ruhig poſſidirte Jura zu bringen und wo mög-
lich dieſelbe gäntzlich abzutödten/ſich unterſtanden werde/nicht weniger dero und
zugleich deß Crayſes bediente/Ihro Hoch-Fürſtl. Durchl. unwiſſend/und mit de-
ren gäntzlichen Præterition, faſt ehrenrührig angegriffen/ und da Ihro Durchl et-
wa einen Crayß-Bedienten zugleich mit einem Character dero Dieners begna-
digen/daſſelbige vor ein Crimen gehalten werden wolle/man ſich auch nicht ſcheue
von ſeiten deß Hoch-Stiffts Coſtantz, die Crayß-Collegia darunter einſeitig an-

zuſe-

zugehen/ dieselbe durch ungegründete Zulagen wider das Hochfürstl. Hauß anzuraitzen/und/ als wann dasselbe wider alle Crays-Observanz handelte/und solch weit aussehende Dinge machinirte/ woraus gesamten Fürsten und Ständen deß Löbl. Crayses beederley Religionen grosses Ubel und Unheil entstehen könnte/ außzugeben. So haben Höchstermeldt deß jetzt regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. durch diese kurtze Actenmässige/ mit unverwerfflichen Original-Documenten jederzeit zubelegen stehende/ Deduction Dero samtlichen Hoch- und Löbl. Crayß-Mit-Ständen den Ungrund solch ohnwarhafften/ und in keinem Stuck mit der Veritate rei und dem Crayß-Herkommen übereinstimmenden/ Vorgeben/vor Augen legen wollen/nicht zweifflende/wann ein- oder der andere durch ersterwehntes wäre irr gemacht worden/ er auf diese standhaffte und best-fundirte Information eine bessere Opinion fassen/ und sich zu keinem widrigen gegen Sie und Dero Fürstl. Hauß werde verlaiten lassen/ mit der Versicherung/ daß/ wie Sie biß dato die Gemeinschafftliche Crayß A. A. Jura so wohl/ als die Ihro absonderlich zustehende Directorial-Præeminenz, zu nichts/ als deß gantzen Crayses und wehrten Vatterlands Conservation, Aufnahm und Besten/ mit unverdrossener Mühe und Sorgfalt verwaltet/ und darunter Ihrer Aigenen Höchsten Persohn nicht geschonet/ darinn auch fürohin solcher gestalten zu continuiren gäntzlich gemeynt seyn/ also Sie sich auch wider dergleichen unbefugte Zunöthungen zu schützen/ und bey Dero Rechten und Gerechtigkeiten handzuhaben/ noch allemahl im Stand seyn/ und dieselbe nicht von jedermann eigens Gefallens in Compromiss stellen lassen/ sondern/ da Ihro hierinn noch ferner zu nahe getretten werden/ und auch von behörigen Orthen keine billiche Satisfaction widerfahren solte/ dieselbe sich Selbsten zu nehmen wissen werden; Stuttgart den 12. Aug. 1704.

Beylaagen zu vorstehender Deduction.

Lit. A.

Fürstl. Costantzischer Gewalt vor Seine Gesandte zum Crays-Tag nach Ulm den 23. Martii 1622.

WIr Jacob/ von GOttes Gnaden/ Bischoff zu Costantz/ Herr der Reichenau und Oehningen/ 2c. Bekennen offentlich mit diesem Brief; Demnach eine gemeine Versammlung und Zusamenkunfft deß Löbl. Schwäbis. Crayses Ständen oder Dero Abgesandten/ Räthen und Potschafften/ von deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg Lbdn. und Uns auf den 13. diß lauffenden Monaths Martii, Neuen Calenders/ Abends in deß H. R. Reichs-Stadt Ulm einzukommen und anzulangen bestimmt und ausgeschriben: Daß Wir solchem nach in Unserm Nahmen und an Unser Statt / die Hochgelehrte/ Unsere Räthe und respectivè Cantzlern auch liebe getreue/ Erasmum Pascha, und Johann Heinrich von Pflummern/beede der Rechten Doctores, darzu zu Unsern Gesandten gnädiglich fürgenommen und verordnet/ Ihnen auch Unsern Gewalt und Vollmacht ertheilt und aufgetragen; Geben und zustellen ihnen dieselbe auch hiemit in Crafft diß Briefs/ dergestalt und also/ daß Sie bey obbemeldter Zusamenkunfft in Unserm Nahmen zu rechter Zeit erscheinen/ derselben von Anfang biß zu End abwarten/ auch mit und neben andern Räthen/ Pottschafften und Gesandten/ bedencken und schliessen helffen sollen/ was das Außschreiben vermag/ auch sonsten weiters dieses gemeinen Crayses und dessen einverleibter Stände Nutz und Wohlfart erfordert; Wo auch vorgedachte Unsere

Räthe und Gesandte mehrers Gewalts / als hierinn begriffen / bedürfftig seyn möchten / denselben wollen Wir jetzt alsdann / und dann als jetzt / wie vollkommen das immer seyn soll / hiemit auch zugestellt und übergeben haben; Wir gereden und versprechen auch / was obernannte Unsere Gesandte von Unsertwegen und an Unser statt neben andern schliessen und verabschieden helffen / dasselb genehm / steth und fest / Sie daneben deßwegen in allem schädloß zu halten und zuvertretten.

Zu Urkund haben Wir Uns eigener Hand unterschrieben / und Unser Secret hierfür trucken lassen. Geben in Unser Stadt Mörßburg den fünfften Monaths-Tag Martii nach Christi Geburth gezahlt / Sechzehenhundert Zwantzig und Zwey Jahr.

Jacob

(L.S.)

Lit. B.

Copia Schreibens an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg / von Herrn Abten zu Irsee / de dato 29. Aprilis 1662.

Euer Fürstl. Durchl. Gnädiges Schreiben de dato 9. diß / samt meiner / sowohl an Euer Fürstl. Durchl. als auch Ihr Fürstl. Gnaden zu Costantz den 5. Januarii proximè Unterthänigst abgegebenen Beschwehrungs-Schrifft / um etwelcher Aenderung willen / habe Ich mit gebührender Reverenz zuruck empfangen und vernommen / und ist mein Intention nie gewesen / Euer Fürstl. Durchl. Hoch-Löbl. obhabendem Crayß Directorio, mit Beysetzung Hochernannt Ihro Fürstl. Gnaden zu Costantz / im geringsten waß zu derogiren / sondern wie es die Römis. Kayser und König / auch andere Chur- und Fürsten deß Reichs / nicht weniger dieses Hoch-Löbl. Schwäbis. Crayses gesamte Fürsten und Stände selbsten dergestalten agnosciren / also billich auch Ich solches allein bey Euer Fürstl. Durchl. bestehend / in Unterthänigster Gebühr darfür erkenne und venerire.

Derowegen diß bedenckliche Wort / in deme unterm ersten dato wiederum zuruck kommend-unterthänigsten Memorial, auf das Hoch-Löbl. Crays-Außschreib-Amt (inmassen meine Gedancken anfänglich dahin gangen) gestellet habe / in Unterthänigkeit bittend / solchen citra intentionem eingeschlichenen errorem nicht in Ungnaden zuvermercken; Zu beständigen Fürstl. Gnaden mich und mein anvertrautes arme Gottes-Hauß. rc. Irrsee den 29. April. 1662.

Maurus Abbt.

Extract-

Lit. C.

Extract - Schreibens
An
Deß Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstl. Gn.
Von
Deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. de dato 9. Aprilis 1662.

NEben diesem allem haben Wir von Unsern zu der Zwyfalter Conferenz abgeordnet gewesenen Räthen/ mit nicht weniger Befremdung vernemmen müssen/ wasgestalten Euer Lbdn. Rath und Cantzler/ nach beschehener Ables- und allseitiger approbirung mehrgedachten Concepts, in demselben das Wort Crays-Directorii, durchgestrichen/ und dessen hernacher erst und auf beschehene Andung/ Special-Befelch und Instruction zuhaben/ vorgegeben.

Nun lassen Wir dahin gestellt seyn/ woher und von welchem Orth dieses ohnvermuthlich ausbrechende Beginnen/ indeme Zeit Unserer getragener Regierung und mitobgehabten sehr mühsamen Crays-Außschreib-Amts/ ratione solches Uns und Unserm Fürstl. Hauß von ohnfürdencklichen Jahren hero ohnstrittig competirenden Crayß-Directorii, von niemanden jemahlen einig dubium erweckt worden/ jetztmahls auf die Bahn gebracht und in Weg gelegt werde; Können auch/ in consideration Euer Lbdn. bißheriger/ auf ein besseres und wohlgemeintes Vertrauen abzihlender unterschiedlicher Sincerationen, und um bereits viel Jahr hero ohnaussetzlich zwischen Deroselben Bistum und Unserm Fürstl. Hauß gepflogener vertraulichen Correspondenz, nicht wohl glauben/ daß diese anmaßliche Neuerung von deroselben herfliessen/ noch von Ihro gebilliget werden solte. Und wollen über diß zumahlen nicht vermuthen/ daß die Stände dieses Löbl. Crayses Uns vor Unser so viel Jahr hero für desselben Wohlfart/ Ruhe und Aufnahm/ gantz ohnermüdet getragene treueyfrige Sorgfalt nun erst mit solcher unternemmender disputirung dessen von Uns und Unserm Fürstl. Hauß bißhero geführten und wohlhergebrachten Directorii dergestalten belohnen solten.

Nachdeme aber nicht nur die hiebevorige Römische Kayser/ Glorwürdigsten Angedenckens/ sondern auch andere Chur- und Fürsten deß Heil. Römis. Reichs/ wie nicht weniger die gesamte Fürsten und Stände dieses Löbl. Crayses/ und unter denen vornehmlich die hievorige Bischoffen zu Costantz/ ja Euer Ldn. Selbsten/ biß dato ohnaußgesetzt Unser Fürstl. Hauß Würtemberg und dessen jedesmahliges Haupt und Regenten/ pro Directore hujus Circuli, agnoscirt und erkennet/ darvor auch respectirt/ und solch prædicat, wie erweißlich/ auch die Crayß-Abschied/ eingelegte Gewalt/ und andere vielfältige Schreiben/ Protocollen und dergleichen ohnverwerffliche Documenten es geben/ formaliter attribuirt/ und biß auf diese Stund solchergestalten auch gegen Uns continuirt haben. So wollen Wir dañenhero der ohngezweiffelten Hoffnung Uns getrösten/ Euer Ldn. werden/ da etwa deroselben einige dergleichen irrige Gedancken beygebracht worden seyn solten/ selbige nicht allein fallen/ sondern danebenst sich auch angelegen seyn lassen/ denen jenigen Ständen/ so hierummen angegebener massen einig dubium auf die Bahn gebracht haben möchten/ solches ebenmässig zubenemmen/ und Sie vielmehr zu besserer Beobachtung deß Herkommens und mehrerer Erkandtnuß Unserer dem Crayß so viel Jahr hero erwiesener Treu und Sorgfalt zuerinnern.

Lit. D.

Extract-Schreibens

Von

Herrn Francisc Johann, Bischoffen zu Costantz/ Hoch-Fürstl. Gnaden.

An

Herrn Hertzog Eberhards zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. de dato Mörßburg den 5. May. 1662.

DAß im übrigen Unser zu der Zwyfaltischen Conferenz abgeschickter Rath und Cantzler/ die in dem Concept Crayß-Außschreibens einkommene Wort/ Crayß-Directorii, durchstrichen/ und auf beschehene Andung dessen Special-Befelch und Instruction zu haben vorgegeben/ ist nicht ohne/ daß/ was er dißfalls gethan/ aus Unserm gemessenen Befelch/ und Instruction geschehen/ und dafern ers alldorten in Loco nicht gethan/ und dafür Crayß-ausschreibende Fürsten substituirt/ nicht allein wider Unsern außtruckenlichen Befelch gehandelt/ und nicht zuverantworten gehabt hätte/ sondern es wäre eben dergleichen noch von hierauß erfolgt/ nicht zwar in Meynung/ daß Wir darfür halten/ daß kein Crayß-Directorium seye/ sondern allein der Ursachen/ weilen sowohl Wir/ als andere Fürsten und Stände/ wahrnemmen müssen/ daß die Wort Crayß-Directorii in weit einem andern Significat, als Sie an Euer Ldn. und Unsere Antecessores kommen/ und dazumahl und jetzund von Fürsten und Ständen gemeynt worden/ gezogen und verstanden/ und gleichsam mit Unserer Außschliessung auf Euer Lbdn. allein restringirt und interpretirt werden wollen; Da doch zuversichtlichen Euer Ldn. Intention niemahls gewesen/ Ihro dardurch ein mehrers zu attribuiren/ als wie es an Dieselbe und Unsere Vorfahren/ bekandter massen/ erwaren/ benanntlichen/ daß das Crayß-Directorium bey Euer Lbdn. und Uns copulativè und unverscheidentlich bestehen solle; Allermassen Euer Lbdn. Räth von den Unsrigen dessen nicht nur einmahl/ ja in Unserer selbst eigenen Gegenwart und durch Uns selbst verständiget worden/ auch darüber acquiescirt/ und die Expeditiones dergestalten eingerichtet/ daß man damit allerseits zufrieden seyn können/ der zuverläßlichen Hoffnung/ Euer Lbdn. Uns so wenig/ als Wir Dieselbe/ von dem Condirectorio außzuschliessen/ sondern gleich wie es von denen Ständen gemeynt/ und herkommens ist/ also noch fürbas/ mit und neben Uns/ copulativè zu führen gesinnet seyn werden/ welche Concurrenz und Condirection, damit Sie zu Erhaltung beständigen guten Vertrauens und der Ständen Satisfaction desto klärer erscheine/ haben Wir dafür gehalten/ wie auch Euer Ldn. nicht zuwider seyn könne/ wann an statt Directorii, beede Außschreibende Crayß-Fürsten/ gesetzt/ und dardurch sowohl Dieselbe/ als Wir deutlich exprimirt und verstanden werden. Und haben Wir Uns zubefremden und zubeschwehren billichere Ursach/ daß so gar den jenigen Schreiben/ welche von dem Kayserl. Hof und andern Orthen/ an Uns/ die Außschreibende Fürsten/ dirigirt werden/ wider das alte herkommen/ der alte Weg und Lauff nicht mehr gelassen/ sondern mit angewendetem Fleiß/ (ohnerachtet selbige forderist an Uns überschrieben) von Uns abgelaitet/ und dardurch/ wider deß bekannten Vorgangs und Herkommens Ordnung/ Uns die primæ aperturæ entzogen werden wollen/ worüber Euer Lbdn. Wir selbsten hochvernünfftig judiciren lassen/ was Wir und zumahlen auch andere Fürsten und Stände darauß abzunemmen/ und ob man Uns nicht gnugsame

me Ursach gegeben / ein wachendes aug zuhalten / auf daß Wir durch Unsere Gutmüthigkeit und bey unterlassener Aenderung der jeweils communicirten Concepten gebrauchter civilität, von dem Condirectorio endlichen nicht gar außgeschlossen werden / der tröstlichen Hoffnung / Euer Ldn. ab dergleichen neuerung kein Gefallen tragen / sondern zu Erhaltung guten Vernehmens / viel lieber bey der alten Observanz bestehen lassen werden / mit freundl. Ersuchen / Euer Lbdn. bey den Ihrigen ohnschwehr zuverfügen geruhen wollen / daß bey künfftigen Crayß-Expeditionen / vor deren Außfertigung / Uns zuvor die Concepten / wie herkommens und von Euer Lbdn. ohnklagbar beschehen / (ausser daß es von etwas zeithero unterlassen werden wollen) zu Unserer mit belieb-oder beyfügung Unserer Gedancken communicirt / auch bey deroselben Cantzley / zu Præjudiz der Unserigen / ein mehrers nicht / als was die alte bekandte Gleichhaltung mit sich bringt / ingrossirt werde.

Lit. E.

Extract-Schreibens.

Von

Herrn Eberhard / Hertzogs zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl.

An

Herrn Bischoffens zu Costantz / Hoch-Fürstl. Gnaden

ergangen. de dato 15. Maji 1662.

DAß nun Euer Lbdn. so viel die Uns und Unserm Fürstl. Hauß wohl = weißlich und alleinig zustehende præminenz deß Craß-Directorii betrifft / gefällig gewesen / an statt verhoffter besserer Erklärung / auf Unsere Deroselben bereits geschehene gnugsame Remonstration, nicht allein Ihres zur Zwyfalter Conferenz abgeschickten Raths und Cantzlers in dem Concept deß Crayß-Außschreibens beschehene durchstreichung erstgedachter Wort / deß Crayß-Directorii, zuadprobiren: Sondern auch sich selbsten ein vermeyntliches in diesem Löbl. Crayß niemahlen erhörtes Condirectorium zuzuaignen und zubehaupten / und also in effectu Uns in Unserer rechtmässigen Possession zubeeinträchtigen / können Wir nochmahlen nicht anderst / als befremdlich und mit nicht geringer Verwunderung ansehen / da Euer Lbdn. sonsten biß anhero sich gegen Uns je und je zu aller nachbarlichen guten Verständnuß und vertraulicher Correspondenz sonderbahr genaigt und wohl affectionirt erwisen / daß Sie dennoch / durch einige Uns wiedrig gesinnte / dahin bewegen lassen / Uns und Unserm Fürstl. Hauß diese von ohnfürdencklichen Jahren hergebrachte und bißhero / ja bey Euer Lbdn. aigener Regierungs-Zeit ruhig exercirte præ Eminenz nun erst disputirlich zu machen / sintemahlen / wir uns / daß uns von einigen unserer in denen Creyß-Negotiis bißher gebrauchten Räthen und Bedienten von Euer Lbdn. derentwillen gegen ihnen Andung geschehen zuseyn / wäre referirt worden / im wenigsten erinnern können / werden auch nicht unterlassen / wann uns / daß dergleichen Discurs gegen jemand der Unsrigen von Euer Lbdn. oder denen Ihrigen jemahlen geführt worden / annoch fürkommen sollte / gegen denenselben / daß uns solches zu referiren unterlassen worden / gebührend zuanden.

Gleichwie wir Uns nun in solch Unserer Befügnuß à tempore immemoriali aufs beste berechtiget / und zumahlen in Unserer Conscienz versichert wissen / in

Zeit Unserer durch GOttes Gnad getragener Verwaltung solcher Creyß-Directur niemahlen ichtwas anders/als allein dieses Löbl. Cräyses Splendor und Aufnahm/ gesucht zuhaben: Also fällt uns auch um so viel beschwehrlicher zuvernemmen/ daß Wir wider Verhoffen inculpirt werden wollen/ ob hätten Wir Uns/ wie Ewr Lbdn. sowohl/ als andere Fürsten und Stände wahrnemmen müssen/ durch mehr angezogenes Directorium ein mehrers/ als das Herkommen mit sich bringe/ attribuiren wollen. Nun können Wir zwar wohl leiden/ daß man diejenige Beschwehrungen/ die Unsere Mit-Stände dißfalls wider Uns einzuwenden vermeintlich haben möchten/ nahmhafft mache/ und an uns selbst zu unserer Entschuldigung weise/ Euer Lbdn. aber werden die in unserer Regirungs-Zeit mit derselben verhandelte und bey der Crayß-Cantzley expedirte Acta ohn unser weitläuffiges Anführen selbsten gnugsam bezeugen/ daß wir unsers Entsinnens niemahlen ermanglet/ mit Euer Lbdn. als Mit-Außschreibendem Crayß-Fürsten/ auß allen vorkommenden Sachen jederzeit vertraulich zu communiciren/ und also hiebey das jenige püncktlich zubeobachten/ was dißfalls die Observanz requirirt/wiewohlen wir nun auch fürauß mit solcher/zwischen Euer Lbdn. Stifft-Costantz und unserm Fürstlichen Hauß/ deß gemeinschafftlich obhabenden Creyß-Amts halber/ hergebrachten Communication treulich zu continuiren/ gantz geneigt seyn/ so ist jedoch daher mit nichten zuschliessen/ als ob mit Euer Lbdn. wir durchauß und ohne einigen Unterscheid in paribus terminis allerdings gleicher gerechtsame controversirten/ indeme ja Reichs- und Creyßkündig/ und zum Fall der Noth mit ohnverwerfflichen Documentis zubelegen/ daß unser Fürstliches Hauß die Annehmung der Gewällt/ die Proposition, die Umfrag/ den Beschluß/ die Cräyß-Cantzley/ die Verwahr- und Beybehaltung aller Actorum und Originalien/ den Secretarium, und also die gantze Directur von nicht wenigen Jahren/ auch mit ebenmässigem Wissen und geduldendeß gantzen Creyses/ als wie sonsten Costantz und Württemberg vilermeldten Außschreibens-Gerechtigkeit/ samentlich securitate plenissima hergebracht/ läßt sich also das jenige/ was von dem Directorio dependirt/ nicht auf das Außschreib-Amt ziehen/ und dannenhero wider das kundbahre Herkommen/ uns und unserm Fürstlichen Hauß/ ja dem Cräyß selbst zu Præjudiz kein Condirectorium erzwingen. Wiewohl wir nun bey solcher Bewandsame uns die gesicherte Hoffnung machen/ Euer Lbdn. werden uns und unserm Fürstl. Hauß ratione Directorij bey der Creyß-Expedition, da wir auch Ihro deß Außschreib-Amts halben/ das wenigste zu derogiren begehren/ ebenmässig keinen weitern Eintrag zuthun/ noch das angemaßte und von keinem einigen Bischoffen zu Costantz exercirte Condirectorat zu behaupten gemeint seyn/ so müssen wir jedoch widrigen ohnverhofften Fallß demselben hiemit in optima forma contradiciren/ darwider feyerlichst protestiren/ und uns hingegen alle gebührende Nothurfft vorbehalten.

Daß sonsten Euer Lbdn. sich auch darinn zubeschwehren Ursach zuhaben vermeinen/ weil bey unserer/ als der Creiß-Cantzley/ billich gesucht und verlangt wird/ daß die zum Creyß-Außschreib-Amt ergehende Käyserliche und andere/ auch der Fürsten und Stände dieses Cräyses Schreiben forderist dahin geschickt und eingeraicht/ und daselbst erbrochen werden möchten/ halten wir Euer Lbdn. indeme wir hierauß verspühren/ daß Ihro dißfalls von solchen Leuthen/ denen es selbst an gnugsamer Information von dem alten Herkommen ermanglet/ widerum eine irrige Meynung eingebildet worden/ zwar gerne entschuldiget/ gleichwie aber Euer Lbdn. bey uns sich beständig versichern können/ daß wir an dero gebührenden Vorsitz Ihro dißfalls einig Præjudicium zuzufügen/ niemahlen intentionirt gewesen/ noch seyn werden; Also ergibt sich auch das angezogene alte Herkommen bey der Cräyß-Canzley in deme gar hell und klar/ daß dergleichen Schreiben hiebevor jedesmahls nicht zuerst zu Costantz: sondern der Württembergischen/ als der Cräyß-Cantzley/ welche die Expedition und solchergestalten selbige desto mehr zubeschleinigen hat/ eingeliefert/ und von dar aus erst nach Co-

stantz

stantz/auch mehrentheils nur Copeylich/ communicirt worden; Ja es ist auch mit stattlichen Documentis und Originalien zubelegen/ wann schon etwa eins oder das andere Schreiben je zu Zeiten nacher Costantz anfänglich kommen/ daß von dort auß öffters die Vorerbrechung höflich gegen Württemberg entschuldiget worden/ dessen es dann sich gar nicht bedörfft hätte/ wann die Observanz, nach der Euer Lbdn. beygebrachten Meynung sich fundirt befände; Hoffen also/ Euer Lbdn werden auch dißfalls gern acquiesciren/ und Uns/ daß wir allein das uralte herkommen beyzubehalten begehren/ nicht verdencken.

Im übrigen können wir uns/ daß in denen fürfallenden Creyß-Expeditionen/ die jenige Fälle/ worinn sich etwa periculum in mora befunden/ außgenommen/ Euer Lbdn. nicht vorhero die Concepta hergebrachter massen/ zugeschickt seyn sollten/ nicht: Wohl aber dessen erinnern/ wann schon öffters/ die Zeit zugewinnen/ ein oder andere Concepta bey unserer Cantzley/ wie erst neulich geschehen/ mundirt werden/ daß Euer Lbdn. solche dannoch nach belieben geändert/ und umgeschrieben remittirt: auch mit außzufertigen gar recusirt/ welches wir doch um guten Vernehmens-Erhaltung willen also geschehen/ und Uns allezeit angelegen seyn lassen/ so viel immer möglich und thunlich/ Euer Lbdn. monita wohl zuattendiren/ wie wir nun die Unsrige es auch füraus zubeobachten anhalten/ und im übrigen Unsers Orths nichts unterlassen werden/ was zu Pflanzung guten Vertrauens/ und der wohlhergebrachten/ zumahl auch bey diesen sorgsamen Läufften/ hochnöthigen Correspondenz immer fürträglich/ also machen wir Uns auch zur gleichmässigen Beobachtung bey Euer Lbdn. ein fast gesicherte Hoffnung/ und verbleiben/ Stuttgart den 15. May. 1662.

Lit. F.

Copia Protocolli.

Actum Costantz den $\frac{22.\ May.}{1.\ Junij.}$ 1662.

Bey vorgewesener Conferenz zu Costantz/ zwischen denen Fürstl. Costantzisch- und Fürstl. Württembergischen Räthen/ auf den $\frac{22}{1}$ May/ und gefolgtem Tags in Anno 1662. haben beede Theil nach vielen gethanen Remonstrationen/ gegeneinander contestirt/ daß kein Theil dem andern/ an seinem competirenden und hergebrachten Mit-Crayß-Außschreib-Amt/ und respective Directorio in dem Hochlöblichen Schwäbischen Crayß einigen Eintrag zuthun oder Hinderung zubringen/ nicht begehrte/ sondern je ein Theil dem andern das jenige/ was er deßhalber hergebracht/ samt allen davon dependierenden Juribus, frey und ungehindert noch füraus exerciren lassen wollte. Und nachdem die Fürstl. Costantzische Räth erwehnung gethan/ daß man Württembergischer Seiths ad speciem gehen und exprimiren wollte/ worinnen solche Jura bestünden/ so man Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Bischoffen von Costantz ratione deß Mit-Crayß Außschreib-Amts geständig wäre/ auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Würtemberg deßhalber/ durch abgehendes Schreiben/ dahin sich erklären möchte/ haben die Fürstl. Würtembergis. Räthe darfür halten wollen/ daß solches vornehmlich darinn bestehe/ daß gleichwie Ihrer Fürstl. Gnaden von Costantz die Præeminenz deß Vorsitzes und primi Voti in denen Creyß-Versammlungen von alters her zustehet/ und bey denselben/ den Fürstl. Costantzis. Räthen/ von der Fürstl. Würtembergis. Gesandtschafft allzeit die erste Visite gegeben wird; Also auch Würtenberg alle einkommende Original Schreiben und Memorialien/ so den gesamten Crayß/ oder einen und andern Stand concerniren/ jedesmahls

nacher Costantz schicken und communiciren / von dannen sie nach genommener Abschrifft wieder zuruck zur Creyß-Cantzley nacher Stuttgart gesendet werden; So dann die Concepten / so zu Stuttgart begriffen werden / allwegen vor deren Außfertigung / und also nicht mundirt / nisi sit in mora periculum, nacher Costantz / um solche entweder gleicher Gestalt zu approbiren / oder / da einige Erinnerung zu thun / solche vor der mundirung beyzurucken / schicken / und gleichergestalten mit denen Creyß-Auß-Schreiben es halten; nicht weniger auf den Creyß-Tägen ohne vorhergehende Communication und Vergleichung nichts proponiren / auch alles anders / was dem Herkommen gemäß / von gemeinen Außschreib-Amts wegen / bey dem Creyß zuverrichten / communicato Consilio thun wolle / welches dann die Fürstl. Würtembergis. Räth fideliter zu referiren übernommen / und dagegen begehrt / daß auch ex parte Costantz / dem Fürstl. Hauß Würtemberg an denen Juribus, so selbiges ratione habenden / und von langen unverdencklichen Jahren hero exercirten Directorii hergebracht / kein Eintrag und Abbruch gethan werden möchte / haben die Fürstl. Costantzische / auf beschehene unterthänige Relation und gnädig ertheilte Resolution, in Ihrer Fürstl. Gnaden Nahmen unterschidlich contestirt / daß hochgedachte Ihro Fürstl. Gnaden dem Fürstl. Hauß Würtemberg / an denen bißhero allein gebrauchten und exercirten Juribus, als Einziehung der Stände Gewält auf denen Crayß-Tägen / proponirung / Haltung der Umfrag / Beschluß / Crayß-Cantzley / benams: und Præsentirung deß Secretarij, Begreiffung der Auffsätz / Verwahrung der Actorum und andern mehr / so davon dependiren mag / den geringsten Eintrag zuthun nicht begehrten / sondern Ihre Fürstl. Durchl. zu Würtemberg und dero Posterität / solches alles ungehindert fort und fort exerciren lassen wollten / verhoffen allein / daß man Würtembergischer Seiths deß Worts / Directorij, in den Auffsätzen hin und wieder nicht so offt und vielfältig / sondern etwas gespahrsamers / und da es die Stände etwa selber an die Hand geben würden / gebrauchen wollte / welches alles dann sie Fürstl. Würtembergis. Räthe dergestalten zu referiren / gleichfalls übernommen haben.

Lit. G.

Copia-Schreibens

Von

Deß Herrn Bischoffen Frantz Johann zu Costantz Hochfürstliche Gnaden /

An

Deß Herrn Hertzog Eberhards zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. de dato Costantz den 3. Junij. 1662.

Nb Euer Lbdn. Schreiben vom 15. Maij und deme beygefügten Cräyß-Außschreiben / soviel deren bey Euer Lbdn. Cantzley außgefertiget zu werden pflegen / haben wir mit mehrerm ersehen / was dieselbe auf unser ohnmaßgebliche anhandgebung / wie nicht weniger von eigenem gutbefinden demselben ferners beyrucken / zumahlen auch deß Directorij halber / für fernern Bericht und Sinceration anhängen wollen.

Obwohlen wir nun nicht ermangelt hätten / selbiges mit behörigen Umständen und nothwendigen Gegen-Bericht gebührend zubeantworten / dessen auch bereits in dem Werck begriffen gewesen: Demnach aber ein solches gegen Euer

Euer Lbdn. je seithero zu uns abgesandten Räthen / und von selbigen hinwiderum gegen uns und denen unsrigen / mit mehrerm mündlich / und allerseits solche Contestationes beschehen / daß Euer Lbdn. verhoffentlich damit ersättiget seyn und verspühren werden / daß deroselben wir so wenig / als sie uns / an denen Euer Lbdn. und Uns gemeinsamlich und absonderlich zustehenden Crayß-Functionen einigen Eingriff zuthun gemeynt seyen.

So lassen wirs bey so thaner Verwahrung um geliebter Kürtze willen vor dißmahl bewenden / und haben dem Zufolg nicht allein die von Euer Lbdn. bereits gefertigte Crayß-Außschreiben auch Unserseits unterzogen / besiglen und bestellen / sondern auch den andern halben Theil / bey Unser Cantzley ad mundum bringen lassen / Unserseits verfertigen / und zu Euer Lbdn. mit Expedition und Bestellung hierbey verwahrt übermachen wollen. Dero wir &c. Costantz den 3. Junij 1662.

Lit. H.

Copia-Schreibens.

An

Deß Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstliche Gnaden /

Von

Ihro Hoch-Fürstl. Durchleucht zu Würtemberg /

de dato, 12. Junij 1662.

Wir haben nicht allein Euer Lbdn. Antwort-Schreiben sub dato 3ten dieses füreilenden Monaths Junij, samt denen unterzogenen Crayß-Außschreiben / so bey Euer Lbdn. Cantzley außgefertiget zu werden pflegen / zuhanden wohl empfangen / und darauß mit mehrerem ersehen / was Euer Lbdn. für Erklärung über den movirten Strith wegen deß bey Unserm Fürstlichen Hauß hergebrachten sehr mühsamen Directorij in diesem Löbl. Schwäbischen Crayß anhencken / und Uns zugleich / daß sie Uns so wenig / als Dieselbe wir / an denen Euer Lbdn. und Uns gemeinsamlich und absonderlich zustehenden Crayß-Functionen einigen Eingriff zuthun gemeynt seyen / sinceriren wollen / sondern es haben Uns auch vorhero Unsere zu Euer Lbdn. abgesandte Räthe bey dero Ruckkunfft umständlich in Unterthänigkeit referirt / wasgestalten Euer Lbdn. nicht allein denselben sonderbahre hohe Ehre und Gnad auß tragender guter Zuneigung gegen Uns erwisen / sondern auch von ihnen durch die Ihrige über ermelten Stritt auß mitgehabten und vorgezaigten Original Schreiben / Acten und Documenten alle nothdürfftige Information einziehen / und darüber der befundenen beschaffenheit nach in einem und anderm / mit mehrerm sich vernemmen lassen. Gleichwie wir nun für alle solche gegen Uns und die Unsrige beschehene Bezeugung freundlich dancksagen; Also erklären wir Uns hiemit nochmahlen / wie schon hiebevor zum öfftern schrifft- und mündlich geschehen / daß Euer Lbdn. wir an dero competirenden und hergebrachten Mit-Crayß-Außschreib-Amt in diesem Löbl. Schwäbis. Crayß einigen Eintrag zuthun oder hinderung zubringen im geringsten nicht begehren / sondern dieselbe das jenige / was sie deßhalber hergebracht / samt allen davon dependirenden Juribus, frey und ungehindert noch fürauß / wie biß dahero / exerciren zulassen / beständig intentionirt und

gemeynt

gemeynt seyen; dergestalten und also/ daß gleichwie Euer Ebdn. die Præeminenz deß Vorsitzes und primi Voti auf denen Cräyß-Tägen von alters her zustehet/ und bey denselben Euer Lbdn. Räthen von den Unserigen allzeit die erste Visite gegeben wird/ dergleichen sie nachmahls von Jenen hinwiederum empfangen; Also auch wir hinfüro alle einkommende Original-Schreiben und Memorialien/ so entweder den gesammten Cräyß ins gemein oder ein und andern Stand desselben in particulari concerniren/ jedesmahls zu Euer Lbdn. Cantzley schicken und communiciren/ von dannen sie nach genommener Abschrifft wieder zuruck zur Cräyß-Cantzley anhero gesendet werden; So dann die Concepten/ so allhier begriffen werden/ allwegen vor deren Außfertigung/ und also noch nicht mundirt/ nisi sit in mora periculum, zu Euer Lbdn. Handen/ um solche entweder gleichergestalten haben zu approbiren/ oder/ da einige Erinnerung dabey zuthun/ selbige vor der mundirung beyzurucken/ überschicken/ und gleichergestalten mit Abfaß- und Außlassung der Crayß-Außschreiben es halten/ nicht weniger auf den Crayß-Tägen/ ohne vorhergehende Communication und Vergleichung/ nichts proponiren/ Auch alles anders/ was dem herkommen gemäß/ von gemeinen Außschreib-Amts wegen/ bey dem Crayß zuverrichten/ jederzeit communicato Consilio thun und vernemmen lassen wollen. Dargegen aber geleben wir auch der ungezweiffelten Hoffnung/ daß Euer Lbdn. ex reciproco uns und Unserm Fürstl. Hauß an denen Juribus, so wir und Unsere Hochlöbliche Vorfordern am Regiment/ ratione habenden/ und von langen ohnfürdencklichen Jahren hero exercirten /Directorij allein gebraucht und hergebracht/ als da seyn die Einziehung der Stände Gewält auf denen Creyß-Tägen/ die Proposition, die haltung der Umfrag/ der Beschluß/ die Crayß-Cantzley/ die benams: und Præsentirung deß Secretarij, die Begreiffung der Auffsätz/ Verwahrung der Actorum und anders mehr/ so davon dependiren mag/ einigen Abbruch und Eintrag zuthun/ nicht begehren/ sondern Uns und Unsere Posterität in der Regirung solches alles ohngehindert fort und fort/ neben dem gewohnlichen Prædicat deß Crayß-Directorij, exerciren lassen werden; Dabey wir jedoch selbsten die Discretion gebrauchen/ und in den Auffsätzen ermeltes Wort/ Directorium, nicht anderst/ als wann es wird seyn müssen/ und die Nothurfft solches erfordern/ oder sonsten die Beschaffenheit und Qualität der unter handen seyenden Materi und Gelegenheit der Sachen an die Hand geben wird/ einrucken lassen werden; Und wie nun beederseits nichts anders intentionirt wird/ als was bey Euer Lbdn. und dero Hochlöbl. Antecessorn im Stifft/ auch Uns und Unsern hochlöblichen Vorfordern von unfürdencklichen Zeiten hero je und allwegen in viridi observantiâ und Praxi gewesen und hergebracht worden. Also wollen wir nicht zweifflen/ daß über dessen continuation einiger Stand in diesem Löblichen Crayß/ oder sonsten jemand sich zubeschwehren einigerley Ursach nicht haben/ sondern vielmehr hierdurch die einmüthige Zusammensetzung der Consiliorum, zu Conservation und Aufnemmung deß gantzen Crayses/ und aller desselben getreuer Stände und Glieder/ wie nicht weniger jedesweilige gute Correspondenz und beharrliches aufrechtes Vertrauen/ sowohlen zwischen denenselbē insgemein/ als in specie zwischen Euer Lbdn. und Uns/ worzu wir Uns jederzeit geneigt und beflissen erfinden lassen wollen/ beständig werde erhalten und fortgepflantzt werden. Im übrigen haben wir die von Euer Lbdn. gefertigte Crayß-Ausschreiben auch unserseits unterzogen/ besiglen und an die Stände durch eigene ausgeschickte Cantzley-Botten/ um mehrerer Richtigkeit willen/ bestellen lassen. So Euer Lbdn. wir der Sachen Nothdurfft nach nicht verhalten wollen. Und verbleiben deroselben ꝛc. Stuttgart den 12. Junij 1662.

Lit. I.

Lit. I.

Copia-Schreibens/

Von

Deß Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstlich Gnaden.

An

Des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. vom 6. Julij 1662.

WAs Euer Lbdn. an Uns so wohl über Unser an sie unterm 3. passato zu gekommenes Schreiben/ als auch auf deroselben zu Uns abgeschickten Räthe erstattete unterthänigste Relation in Freundl. Antwort gelangen lassen/ und erklärt/ das haben wir auß dero Schreiben vom 12. ejusdem mit mehrerm vernommen: Versichern Euer Lbdn. darauf/ daß gleichwie wir Uns so schrifftlich-so gegen dero Räthe mündlich erklärt/ also wir nochmahlen und beständig gesinnet seyn/ Euer Lbdn. eben so wenig/ als sie Uns/ in dem Jhro und Uns in das gemein/ und absonderlich/ zustehenden Crayß-Functionibus, in specie die acceptir- und Einziehung der Ständen Gewält/ die Proposition, Umfrag/ Conclusion, Crayß-Cantzley/ Secretarij præsentation, Begreiffung der Auffsätzen/ Verwahrung der Actorum, einigen Eingriff zuthun/ sondern Uns vielmehr befleissen werden/ die zwischen Euer Lbdn. und Uns bißhero gepflogene gute Correspondenz und Freundl. Vertrauen aufrecht zuerhalten und beständig zu continuiren/ wie dann zu dessen Contestation Uns jede Gelegenheit lieb seyn wird/ worinn Euer Lbdn. angenehme Freundl. Dienste erweisen werden können. Geben Mörßburg den 6. Julij. 1662.

Num. V.

Copia-Schreibens

Von

Deß Herrn Herzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchleucht.

An

Die Löbliche Collegia deß Schwäbischen Crayses vom 13. Augusti. 1704.

WIr haben nit befremden vernemmen müssen/ daß ein würdiges Dohm-Capitul deß Hoch-Stiffts Costantz sich durch falschen Bericht verlaiten lassen/ sede vacante, an die Löbl. Collegia deß Crayses ohne Grund und Recht odiosè zu bringen/ als wann die in dem letzten Eßlingis. Crayß-Abschied eingeflossene/ von alten Zeiten her üblich geweste Formula, deß Fürstl. Würtembergischē Directorii etwas neuerliches/ ab erectione Circuli nicht erhörtes/ und Unserm Fürstl. Hauß nie eingestandenes/ und dahero nicht nur in besagtem Recess zu deliren/ sondern

gäntzlich abzutödten sey. Uber dieses auch in dreyen P. S.tis 1. Von den Unsern bey letztem Eßlinger Convent gehabten Gesandten und Crayß Syndico, wie auch von dem Crayß-Secretario, ausgeben / ob thäten sie / als zugleich verpflichtete Crayß-Diener / die Hochstifft Costantzische Mit-Außschreib-Amtliche Jura mißhandlen / und jener im proponiren / und andern / dieser aber aus denen Aufsätzen nicht fleissig gnug mit der Constantzischen Gesandschafft communiciren. 2. Uns imputirt / als wann wir die bey erstgedachtem Convent resolvirte Schickung nach Wien / zu Nachtheil der obern Löblichen Stände zu trainiren und aufzuhalten suchten / da man doch sich am Kayserl. Hof selbst verwundere / warum der Crayß sich weder pro præterito noch in futurum prospicire. Und dann 3. daß der Crayß Einnemmer Moser / wider sein gethanes Versprechen / Unsere Dienste nicht quittirt / sondern so gar Expeditions Raths-Stelle und Prædicat bey Uns angenommen habe / welches mit der Crayß-Einnemmerey incompatibel, und eine solche weit außsehende Sach sey / deren man in Zeiten vorkommen müsse. Und ist dieses alles schon den 30ten Junij dieses Jahrs an die Collegia ergangen / da ex post facto ererst / nemlich den 3. Julij / und zwar nur wegen 2. Stucken / nemlich ratione Directorij und der Schickung nach Wien / etwas an Uns gebracht worden / so wir auch gleichbalden nach denen Anschlüssen 1. & 2. beantwortet / und damit je in dem letzten nichts verabsäumt werde / Unsern in Crayß-Sachen gebrauchenden Ministrum zu Uns ins Lager beruffen / mit deß Herrn General-Lieutenants Lbdn. aus ein so anderm communiciren / und alles so præpariren lassen / daß / wann nur von denen Statibus selbst keine weitere Hinderung gemacht wird / damit nächster Tagen fürgegangen werden kan; wie Uns aber nach der Hand von oberwehntem dem Hoch-Stifft subministrirtem Schreiben und dreyen P. S.tis die Nachricht zukommen / haben wir eine Nothurfft zuseyn ermessen / den darinn enthaltenen Ungrund / und das auf eine recht unanständige und unbefugte Weiß Unsers Fürstl. Hauses bey dem Crayß wohl hergebrachte und bey 200. Jahren ruhig besessene Directorial Præeminenz und davon dependirende Jura angefochten werden wollen / durch eine aus unverwerfflichen Original-Crayß Actis gezogene wahr und standhaffte Deduction männiglich vor Augen zu legen. Die wir Eur Lbdn. hiemit zuschicken und Dienstfreundl. ersuchen / sich darinn zur genüge zu ersehen / und ihren Mitbancks-Verwandten davon gleichmässige Communication zuthun / des gäntzlichen Versehens / daß wie Sie daraus die ihnen anderwärts herbeygebrachte Information gantz falsch und irrig zuseyn / anbey aber auch dieses erkennen werden / daß was dißfalls und auch vor wenig Jahren ebenmässig durch dergleichen unformliche Collegial-Schreiben / ratione deß Crayß-Protocolli und anderm mehr / denen Löbl. Ständen beygebracht werden wollen / wider die kuntbahre Crayß-Observanz lauffende Novitäten seyen / und also / was von Seithen Costantz den Unsrigen beygemessen werden will / vielmehr auf sie daselbst quadrire, und der Crayß Syndicus und Secretarius von dorther recht unbillicher Dingen allerhand Contraventionen, und so gar wider Ihre Pflichten lauffenden Mißhandlungen / accusirt / auch daß der Crayß-Einnemmer Moser / der nach übernemmung solcher Function weder in Unsern Diensten noch Pflichten / und bloß das Prædicat eines Expeditions-Raths von Uns trägt / um / wann er unter ehrliche Compagnie kommt / doch auch einen honorablen Rang zu haben / als wann er wider sein Versprechen gehandelt / beschuldigt / und daß er weder in seiner obgehabten Rechnungs-Incumbenz, noch auch in der Craiß-Einnemmerey / fürohin oder jetzo stabilirt seye / debitirt wird / da doch die Anno 1690. 92. 93. und im vorigen Jahr zu Lindau seinethalben ergangene Crayß-Resolutiones und ausgestellte / theils denen Abschieden beygelegt / Seignaturen gantz ein anders geben / und wir gewißlich / da wir nicht die Liebe deß Publici & conservationem totius Circuli Uns mehrers hätten angelegen seyn lassen / schon längsten Uns wider dergleichen setzen / und ernstliche Animadversion hätten vorkehren müssen. Wir wollen aber auch noch Unsere vorige gute Meynung vor deß gantzen Creyses Wohlfart

præ-

prævaliren lassen / und sowohl zu deß neuerwählten Herren Bischoffen zu Costantz Lbdn. als Unsern samtl. Hoch- und Löbl. Mit-Ständen das gute Vertrauen tragen / sie nach eingenommenem bessern Bericht dergleichen zu nichts / als bey diesen ohne das höchst beschwehr- und gefährlichen Zeiten sehr schädlichen innerlichen Unruhen und Diffidentien gereichenden falschen Einstreuungen kein Gehör / sondern gegen die / so darzu Anlaß geben / es gebührend und mit Nachtruck ahnden / hinkünfftig aber davon gäntzlich desistiren / hingegen zu beybehaltung allseitigen guten vernemmens / und Beobachtung dessen / was Crayß-üblich und herkommens / gleichwie von Uns bey den Unsrigen ohnfehlbahr geschehen soll / auch ihres Orths alles beytragen lassen werden; allen unverhofften Fall aber werden wir Uns bey Unsern Rechten und Gerechtigkeiten auf alle zulängliche weiß schon zu manuteniren wissen / und darinn von niemanden etwas præscribiren vielweniger derogiren lassen. Und wir verbleiben. Feld-Lager bey Höchstätt den 13. Augusti 1704.

Num. VI.

Copia-Schreibens

An

Des jetzt Regirenden Herrn Bischoffen zu Costantz Hochfürstl. Gnaden.

Von

Des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. de dato 29. Septembr. 1704.

Uns hat Unser an Euer Lbdn. abgeschickt geweßter geheimer Rath / umständlichen Unterthänigst referirt, gibt es auch Euer Lbdn. Antwort vom 22. Dieses deß mehrern zuerkennen / wie geneigt Euer Lbdn. sich in all deme bezeuget / was zu Beybehaltung beständiger guten Einverständnuß und reciprocirlichen aufrichtigen Vertrauens geraichen kan / und daß zu solchem Ende Euer Lbdn. Uns so wenig / als Derselben wir in denen bey dem Crayß Ihro und Uns gemeinsamlich und absonderlich von alters her competirenden Juribus, einigen Eingriff zu thun / gewillet / sondern es lediglich bey deme bewenden lassen wolten / was wegen deß bey Unserm Fürstl. Hauß hergebrachten mühsamen und beschwerlichen Crayß Directorij zwischen Euer Lbdn. und Unsern Vorfahren im Regiment / den 22. Maii / 1. Junii 1662. abgeredt / und fürohin also festiglich zubeobachten / durch die den 12. Junii und 6. Julij erstbesagten Jahrs miteinander gewechselte Schreiben versprochen / auch biß dahero also observirt worden; Wie nun Euer Lbdn. wir darvor und zumahlen auch vor die Unserm Gesandten in Unsern Regard erwisene von Ihm unterthänigst angerühmte Ehre und Gnade / dienstfreundl Danck erstatten / also wollen wir gleichfalls Uns hiemit gegen Euer Lbdn. dahin erklärt haben / daß in dero bey diesem Löbl. Schwäbischen Crayß zukommenden Mit-Außschreib-Amt / und darvon herkommlich dependirenden Juribus, weder von Uns noch den Unserigen die geringste Hinderung gemacht / sondern dem tenor vorangezogener schrifftlichen Contestationen und Sincerationen durchaus nachgegangen / und in alle dem / was nach solchem und dem herkommen gemäß / in das gemeinsame Crayß-Außschreibt-Amt laufft / allemahl communicato Consilio verfahren / auch das gewohnliche Prædicat deß Crayß-Directorij von Uns mit der darinn exprimirten Discretion, und anderst nicht / gebraucht werden solle / doch daß von Euer Lbdn. oder dero Räthen auch Uns und Unserm

Fürstl. Hauß in denen Juribus, so wir ratione solchen von ohnvordencklichen Jahren hero ruhig exercirten Directorij allein gebraucht und hergebracht/ der gegebenen Versicherung nach/ nichts in weg gelegt/ mithin in Einziehung der Gewälte auf denen Crayß-Tägen/ proponiren/ haltung der Umfrag/ Colligirung der votorum, concludirung/ der Crayß-Cantzley/ benams- und præsentirung deß Crayß-Secretarii, Begreiffung der Aufsätze/ Verwahrung der Actorum und deß Crayß-Archivs, und anderm mehr/ so davon dependiren mag/ weder directò, noch per indirectum, einiger Eintrag geschehen/ und was deme zu wider biß dato passirt seyn möchte/ da es vornemlich in remittirung der Originalien zu der Crayß-Cantzley nicht wenig anstehen will/ gäntzlich abgestellt/ falls sich aber in ein so andern der gemeinsamen oder absonderlichen Jurium, oder auch in andern Sachen/ da es nicht allemahl so genau abgehen kan/ Disputen ergeben/ sich darüber unter Euer Lbdn. und Uns selbsten freundlich vernommen/ nicht aber gleich auf so unanständige Weiß/ wie seiter etwelcher Zeit ex parte deß Hoch-Stiffts Costantz aus übeler Information dero Räthen sich unterstanden worden/ verfahren/ noch die beedseitige Fürstliche Prærgativen zu Euer Lbdn. und Unserer nicht geringen verkleinerung/ der Dijudicatur anderer und zumahlen geringerer Stände/ deren Cognition, viel weniger Decision man sich darinn zu unterwerffen/ weder schuldig noch reputirlich/ anheim gestellt/ am wenigsten aber eines und deß andern offtmahls nicht in allem seine Satisfaction oder particulier Intention erraichenden Löbl. Stands (wie dann in einem solchen weitläuffigen ex diversis Membris bestehenden Corpore es nicht allemahl seyn kan) bevorab privat anbringen/ vor ein gemeines Gravamen angenommen werden möge: wann dises geschicht/ wird es an der guten Harmonie zwischen Euer Lbdn. und Uns/ ja unter gesamten Fürsten und Ständen deß Crayses nicht fehlen/ und die Conservation deß Universi und eines jeden Individui, einfolglich deß Publici, recht besorgt werden können; Wir contestiren hiemit nochmahlen/ daß es bey Uns darinn nicht fehlen solle/ sondern Uns ein sonderbahres Vergnügen seyn wird/ wann Euer Lbdn. wir mehrmahlen in der That werden darthun können/ daß wir mit deroselben in guter vertraulicher Correspondenz zubestehen/ und Ihro angenehme Dienste zuerweisen gantz bereit und willig seyn und verbleiben; Datum Haupt-Quartier Cronweissenburg den 29. Septembr. 1704.

Num. VII.

Kurtze Information in puncto Monetæ.

Es ist aus denen Reichs-Actis bekannt/ daß schon in vorigen Seculis bey ereigneten Müntz-Confusionen in denen Kayserlichen und Reichs-Müntz Edicten/ besonders denen de annis, 1559. 1566. 1570. 1571. 1576. 1594. und 1623. vid. Capit. Imp. Matth. 1612. §. 34. Melch. Goldast. Heimsfeld. Cathol. de re monet. tit. 13. & seqq. versehen worden/ daß in jeden Craysen 3. oder 4. und mehr Müntz-Städt nicht seyn/ darzu aber gewisse Aufseher und Directores, General Wardein und dergleichen Müntz-Bediente/ neben beständigen Müntz-Räthen/ constituirt, das Müntz-Wesen durch sie allezeit in guter Ordnung gehalten/ die Müntz Probations Convent von ihnen besuchet/ allen Unordnungen zeitlich begegnet/ und damit das publicum befördert werden solle. Als nun hierauf Anno 1624. die im Müntz-Wesen Correspondirende Obere Crayß/ Francken/ Bayern und Schwaben/ sich nicht allein der Müntz-Ordnung/ sondern auch in specie der Müntz-Städt/ wie viel in jedem Crayß seyn sollen/ und darunter Schwaben sich auf 4. benanntlichen Würtenberg/ Baden/ Montfort und Augspurg verglichen/ solches auch ab Imperat. Confirmirt, dabey verordnet worden/ daß die jenige/ welche das Regale

gale monetandi zurecht erweissen können / nirgend anders / als in jeden Crayses berechtigten Müntz-Städten / müntzen lassen / benebens wider die Reichs- und Müntz-Ordnungen im geringsten nicht handlen / weniger die Müntz / bey Verlust derselben / und noch anderer Straff / verpachten / die gute Müntz-Sorten einschmeltzen / oder andere Müntz-Vortheilhafftigkeiten brauchen / auf all dergleichen Contraventionen aber die Crayßausschreibende Fürsten / samt und sonders / und ein Jeder insonderheit / vornemlich aber der / welcher die Probations-Täg zubeschicken / und das Müntz-Wesen in seinem Crayß zubesorgen hat / genau Achtung geben / für sich so gleich inquiriren / die Delinquenten selbst handfest machen / wider dieselbe samt und sonders / deren Helffer / Müntz-Gesind / Handwercks-Leuthe und andere / nach den Reichs-Constitutionen und Müntz-Ordnungen / die gesetzte leib- und Lebens-Confications-Entsetzung der Ehren-Aemter oder Handthierung / Gelt-Thurn-Relegations oder andere Straffen exequiren / die Müntz-Städte destruiren / und anders / was in den Käyserlichen Reichs-Crayß- und Müntz-Edicten und Ordnungen gesetzt / observiren sollen. Vid. Käyserliche und Reichs-Müntz Edict. & Ordin. wie auch der Müntz-Convent und Crayß-Schlüß de anno. 1624. 1666. 1676. 1680. allwo in §. anlangend nun ad 4tum. gemeldet wird / daß die Müntz-Meister und Wardein der benachbahrten Müntz-Städt wochentlich eine ordentliche Listam der im Außmüntzen gelifferten Summen und Sorten Ihrer Müntz-Herrschafft überraichen / diese fürter es zu jeden Crayses Directorio einschicken / die Crayß-Ausschreibende Fürsten aber Ihre Herrn Mit-Stände beweglich erinnern mögen / die verruffene Müntz-Sorten zur berechtigten Müntz-Stadt zuübermachen; werden also hier die berechtigte Müntz-Herrschafft / der Müntz Director in jedem Crayß / und die Crayß-Außschreibende Fürsten / gar notanter unterscheiden. it. §. nachdem nun auch / heist es wider; Als hat man sich über solchen Posten dahin verglichen / daß von jeden Crayses Directorio, und dessen zum Müntz-Probations Wesen mit Deputirten Stand. ꝛc. ja es wird schon in dem Müntz-Probat. Recess de anno 1623. §. die Müntz-Meister. &c jeden Crayses Directoris gedacht / Add. Recessus de annis 1689. 1693. & seqq.

Thomah. act. publ. monet: Krull. de Reg. mon. Jur. Goldast. Cathol. rei monet. & plur. alii Luc. im Müntz-Tract.

Wie nun solcher gestalten es in jedem Cräyß in Müntz Sachen seinen gewissen Directorem mit zugehörigen Müntz-Räthen / General-Wardein / Registratur, und andern Requisiten hat; Also ist in dem Fränckischen Crayß / das Directorium im Müntzwesen bey Bamberg / im Bayrischen bey Chur-Bayern; in dem Schwäbischen Crays aber bey Würtemberg / und hat dasselbe notorie jeder Zeiten in Müntzsachen alles dirigirt / nach denen Reichs-Constitutionibus die Müntz-Räth u. General Wardein allein gehalten / allwohin auch alle Aus-Müntzungen bey denen berechtigten Cräyß-Müntz-Städten zur Prob eingeschickt worden / und noch werden sollen / auch von Würtemberg allein die Special-Wardein und Müntz-Meister / wo es nicht auf denen Müntz-Probat-Tagen der 3. Correspondirenden Obern Cräyse geschehen / oder so lang nicht Anstand haben können / durch die Würtembergische Müntz-Räthe und General Wardein examinirt und ad interim verpflichtet worden. Nicht weniger von Würtemberg allein / mit zuziehung der Stadt Augspurg / die Müntz-Probations-Täge beschickt / die Müntz-Recess und andere an Käyser / Könige und Fürsten erlassene Schreibē besigelt / und nach denen Müntz-Conventen so wohl an Costantz / als alle übrige Cräyß-Stände comunicirt / die Convocations-Schreiben beantwortet / die Hecken Müntz-Städt / und sonderlich Anno 1693. allein von Würtemberg destruirt / und noch mehr andere zum Müntzwesen gehörige Sachen expedirt worden / so daß / als bey ungefähr 3. Jahren hero / zu gewinnung der Zeit und erspahrung der Kosten / von hier an des damahligen Herrn Bischoffen zu Costantz Fürstl. Gnaden geschriben worden / wider einige hecken- oder falsche-Müntzer / in der Refier, benöthigt geweßte Reme-

dur vorzunehmen / dieselbe in dem Antwort-Schreiben sich damit entschuldiget / daß es eine Würtemberg zugehörige Sache seye; wie dann auch Costantz auß Mangel der Müntz-Rath / Müntz-Wardein / Müntz-Meister und übriger Requisiten / die zur Direction, Disposition Inquisition und Execution im Müntzwesen gehören ingleichem der Müntz-Acten und daraus zunemen habender Information, darinn nicht fortkommen könte. Und gibt res ipsa, daß man ex parte Ihr Fürstl. Gnaden zu Costantz die bißher im Obern Crayß geweste Hecken-Müntzen nicht allein nicht zu hindern verlangt / sondern vielmehr contra Constit. Imp. & Circ. durch einen einseitigen Convent vor 2. Jahren noch Erlaubnuß zumüntzen gegeben haben solle. So ist auch aus oben allegirten Müntz Edicten und Constitut. gantz richtig / daß die Inquisition und Destruction bey denen Hecken-Müntz Städten bey Käyserl. Ungnad und hohen Straffen / Vid. Müntz-Schlüssel fol. 330. von niemanden / unter was Prætext es immer seye / gehindert werden solle / noch deßwegen einige Requisition pro transitu irgends befohlen seye / sondern vielmehr das Contrarium, nemlich dem Ausschreibenden und dirigirenden Fürsten im Müntzwesen / da er allein nicht mächtig genug wäre / von jedem Crayß oder Stand an Hand zugehen / und Hülff zuleisten / bey Verlust deß Müntz-Regals / und 10. Marck löthigen Golds / die falsche und Hecken-Müntzer anzuzaigen / welchen dann jeder Macht hat selbst zufahen. Vid. Müntz-Schlüssel / fol. 326. & 330. Stuttgart den 13. Martij, 1705.

Num. VIII.

Copia-Schreibens

An

Herrn Herzog Christophens zu Würtemberg / Fürstliche Durchl.

Von

Denen zu Ulm versammlet gewesten Schwäbischen Crayß-Ständen de dato, 17. Martij 1556.

Nachdem Wir die Relation Unserer Gesandten / so Wir jüngst nach dem Giengischen Crayß-Tag von wegen deß Obristen Amts dieses Crayses zu Euer Fürstl. Gnaden abgefertigt / auf diesen gegenwärtigen Crayß-Tag / und gleich im Eingang desselben angehört / und auß demselben verstanden / daß Euer Fürstlichen Gnaden auf derselben Unserer Gesandten berührtes Obristen Amts halben gethane Werbung ohngefährlich die Antwort geben; wiewohl Euer Fürstl. Gnaden diesen Löblichen Schwäbischen Crayß und desselben Ständen zu Freundschafft Gnaden und gutem alles das zuthun und zuhandlen geneigt / daß demselben zu nutz Ehr und Wohlfahrt geraichen mag / auch an demselben an Euer Fürstlichen Gnaden soviel sie / als einen Stand gedachtes Crayß belanget / nichts unterlassen wollen / so hätten doch Euer Fürstliche Gnaden allerley Bedenckens und Ursachen / darum sie sich deß Obristen Amts in diesem Crayß / auf die Maaß deß Giengischen Abschieds nicht wohl unterziehen könten / und daß auch Euer Fürstl. Gnaden darauf solch Obristen Amt anzunemmen gäntzlich abgeschlagen. Wiewohl wir nun solche abschlägige Antwort mit beschwertem Gemüth vernommen / in bedenckung daß wir je dafür gehalten / daß die Maaß der Hülff deß Giengischen Abschieds nach Gelegenheit dieses Crayß dermassen ansehnlich geacht worden seyn sollt / daß Euer Fürstl. Gnaden sich keines Abgangs an allem / das zu nothürfftigen Schutz und Schirm dieses Crayses

auch

auch der Execution und Handhabung deß Käyserl. Land-Fridens immer noth und dienlich seyn mag/ besorgen solten/ aber nichts destoweniger und damit Euer Fürstl. Gnaden aller Ständ freundlichen und unterthänigen Willen und Neigung/ so sie zu Euer Fürstl. Gnaden Persohn insonderheit tragen/ spühren/ und sonderlich auch vermercken mögen/ daß sie keinē Stand dieses Crayß wissen / auf den sie ein grössers hertzlichers Vertrauen setzen/ auch als einem Löbl. und deß Crayß und anderer Sachen/ so fürfallen mögen/ erfahrnen Fürsten/ ein grössers Aufsehen haben/ als auf Euer Fürstl. Gnaden/ haben wir ohnangesehen gemelter Euer Fürstl. Gnaden gegeben Antwort auß unterthänigem Vertrauen nicht unterlassen wollen/ mit Euer Fürstl. Gnaden Räthen und Gesandten weitere Handlung zuunternehmen/ und derhalben an sie begehrt; Nachdem je auß allerley erheblichen nothwendigen Ursachen den Ständen beschwehrlich seyn wolt/ von dem Giengischen Abschied/ soviel derselbig die Maß der Hülff an Leuthen belangt/ zuweichen/ und die Hülff an Gelt zubewilligen/ daß sie doch Uns Ihr gutbeduncken und mittel anzeigen wolten/ dadurch doch Euer Fürstl. Gnaden berührt Obristen Amt/ gemeinem Crayß zu nutz Ehren und gutem/ anzuwenden bewegt und vermöcht werden möcht. So wolten wir mit Ihnen gern vertraulich darauf handlen und Uns an statt Unserer gnädigst und gnädigen Fürsten und Herrn/ auch gnädigen Herrn und Obern dermassen erzeigen/ daß Euer Fürstl. Gnaden bey Uns/ soviel in Unserm Gewalt stünde/ an allem/ daß zur fürderung der Sachen dienstlich/ keinen Mangel erscheinen lassen wolten.

Und ist dem allem nach nochmahls an Euer Fürstl. Gnaden Unser unterthänig bitt/ dieselb Euer Fürstl. Gnaden wollen gemeinen Crayß und desselben Ständen/ zu freundlichem und gnädigem Gefallen/ Ihr solche vergleichung/ (welche allein auß sonderm unterthänigen Vertrauen/ so dieselbige Ständ zu Euer Fürstl. Gnaden Persohn tragen/ geschehen) von höchstgedachtem Unser gnädigst und gnädigem Fürsten und Herrn/ auch gnädigen Herrn und Oberen freundlich und gnädiglich gefallen lassen/ und darauf auch in dem sonderlich bedencken/ daß in andern Craysen/ wie wir berichtet/ Churfürsten und Fürsten/ auf eine geringere Hülff und Vorrath der Crayß/ sich solch Obristen Amt zu unterziehen und anzunemmen vermögen lassen. Und also daß Obristen Amt annemmen/ diesen Löbl. Crayß und desselben Ständ in freundlichem und gnädigen Befelch haben; daran werden Euer Fürstl. Gnaden GOtt dem Allmächtigen ein gefällig angenehm und diesem Crayß löblich/ ehrlich und nutzlich Werck erzeigen/ und es werden solches hoch- und wohlgedachte Unsere gnädigst und gnädige Fürsten und Herrn/ auch gnädige HErren und Obere/ um dieselbig Euer Fürstl. Gnaden wiederum freundlich beschulden und unterthäniglich verdienen; Datum Ulm den 17. Martij Anno 1556.

Ständ und Bottschafften gemeinlich deß Schwäbischen Crayß jetzo zu Ulm versammlet.

Num. IX.

Copia - Schreibens

An

Herrn Hertzog Ludwigs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl.

Von

Denen zu Ulm versammleten Crayß-Ständen

de dato, 20/30. November 1591.

WIr haben im Nahmen Unserer gnädigst und gnädigen Fürsten/ auch gnädigen und günstigen Herren und Obern/ als Fürsten und Ständen diß Löbl. Schwäbis. Crayses/ so dann auch für Unsere Persohnen bey gegenwärtiger Crayß-Versammlung ohngern und gantz beschwehrlich vernommen/ wasmassen Euer Fürstl. Gnaden Ihro biß anhero getragen deß gemelten Schwäbischen Crayß-Obristen Amt/ Welchem sie nunmehr biß in die 22. Jahr/ so mit grossem Ruhm/ Lob/ Ehren und Hochheit/ wie auch dem Crayß und dessen Ständen zu ansehnlichen aufnehmen/ Nutzen/ Gunsten und Gnaden/ neben pflantzung und erhaltung beständiger Vertraulichkeit/ Fried/ Ruhe und Einigkeit vorgewesen/ und getragen/ denen Ständen zu resigniren und hinzugeben/ auß etlichen wenigen dem Außschreiben einverleibten bedencken und Ursachen endlich gedacht und entschlossen worden/ innassen dann solche Resignation von dero allhie anwesenden Gesandten Ihrem angezognen habenden Befelch und Instruction nach in pleno Senatu würcklich beschehen/ und gemeinen Ständen fürgehalten.

Wann dann die Ständ insgemein Ihnen zu Gemüth führen/ wie hoch und viel gemeinem Crayß und Vaterland/ dessen so wohl hohen als nidern Ständen/ wie auch gemeinem Wesen daran gelegen und nothürfftig seyn wolle/ daß Euer Fürstl. Gnaden/ als ein ansehnlicher/ und nicht allein von der Römischen Kayserl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn/ sondern auch andern Chur- und Fürsten so hoch respectirter Fürst uud Stand/ der auch auß Gnaden GOttes mit dergleichen Land/ Leuth und Vermögen also begabet seye/ daß die Ständ/ neben dem Crayß-Obristen Amt/ auch in dero Fürstliche Persohn zu begegneten Nothfällen nicht wenig Trosts uud Zuflucht zusetzen/ Ursach haben: Daneben auch bedencklich/ daß da solche Euer Fürstl. Gnaden getragene Verwaltung zu nicht geringen Ansehen/ Ehr und Wohlstand/ zuforderist Ihre Fürstl. Persohn/ als auch dem gantzen Löbl. Hauß Würtemberg/ wie ebenmässig bey dero Herrn Vattern wohl und Christseliger Gedächtnuß beschehen/ gelangt/ wie nicht weniger Unsere gnädigste und gnädige Fürsten/ auch gnädige günstige Herrn und Obern sich einiger billicher Beschuldigung nicht zuberichten noch zuweisen wissen/ dardurch sie Euer Fürstl. Gnaden in wenigstem zu diesem Ihrem Vorhaben und Resignation jemahlen Ursach geben haben möchten ꝛc. Et porro Haben derowegen Wir von höchst- und hochermelten Unsern gnädigst. und gnädigen Fürsten auch gnädigen und günstigen Herrn und Obern Befelch empfangen/ in dero Nahmen Euer Fürstl. Gnaden Freund- und Vetterlich/ dienstlich/ hochfleissig und unterthänig zuersuchen und

zu-

zubitten / damit dieselbig solch Ihr bißhero getragen Crayß-Obristen Amt hinführo und noch ferner dem Crayß zu gutem / Freundschaft / Gunsten und Gnaden / insonderheit aber der Römis. Kayserl. Mayest. als welche Euer Fürstl. Gnaden diß Orths für andere gern haben / und sehen wolten / zu unterthänigstem Gefallen und Ehren zutragen und zuverwalten / ohne beschwehrt seyn und bleiben wollen / das raichte gemeinem Nutz und dem Vatterland zum besten / Euer Fürstl. Gnaden auch zu eignem sondern Ruhm / Lob und Ehren / und dann gemeinen diß Crayß-Fürsten und Ständen zu sonderm Freundlichen angenehmen dienstlichem unterthänigen gefallen / welches sie auch um dieselbige vetterlich / freundlich / dienstlich und unterthänig hingegen zubeschulden und äusserstem Vermögens zuverdienen nicht unterlassen / neben dem / daß sie sich um so viel weiters / auch deß hiemit anerbiethig gemacht haben / mit darspannung Ihres Vermögens und ufrechter guter Correspondenz und Vertreulichkeit in fürfallenden eilenden Noth und sonsten auch in den übrigen begebenden und zutragenden Fällen / alles nach maß und außweisung der Reichs- und Creyß-Abschidungen / und derselben Verfassung zu Euer Fürstl. Gnaden beständiglichen und würcklichen stehen / und dieselben in keinem Weeg nimmermehr nicht verlassen wollen. Und ob wir Uns gleichwohl an statt Unserer gnädigsten und gnädigen Fürsten / gnädiger und günstiger Herrn und Obern / wie auch für Unsere selbst Persohnen einiger fernerer Verwaigerung oder Abschlags obberührten Crayß-Obristen Amts halben / nunmehr nicht versehen / noch hoffen / nichts destoweniger / weil Fürsten und Ständen an Euer Fürstl. Gnaden fürterlicher und gewisser Resolution hoch und mercklich gelegen / so wollen wir von der Fürsten und diß Crayß gemeiner Ständen wegen Euer Fürstl. Gnaden um dieselbe Vetterlich / freundlich / dienstlich und unterthänig angelangt und gebetten haben / deß unzweiffenlichen Versehens und der tröstliche Hoffnung / die werde willfährig und unverlängt erfolgen / Wolten Euer Fürstl. Gnaden wir die Abgesandte von hierauß / auß sonderbahren empfangenem Befehl Unser gnädigster und gnädigen Fürsten / auch gnädigen und günstigen Obern und Herren vetterlich / freundlich / dienstlich und unterthänig zuschreiben / und thun Uns für Unsere Persohnen zu Gnaden samt und sonders unterthäniglich befehlen. Datum Ulm. &c. den $\frac{20}{10}$ Nov. 1591.

Deß Löblich Schwäbischen Crayses
Fürsten und Ständen Gesandte
Räth und Bottschafften / anjetzt
zu Ulm versammlet.

Num. X.

Copia-Schreibens

An

Deß Herrn Bischoffen Christopff zu Costantz Hoch-Fürstl. Gnaden.

Von

Deß Herrn Hertzog Christoffen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. de Dato 10. Octobr. 1559.

Ehrwürdiger besonder Lieber Freund. Euer Lbdn. wollen Wir freundlich und vertraulichen nicht verhalten / daß sich von wegen Euer Lbdn. Absonderung von Gemeinen Ständen und derselben einhelligen Beschluß auch contributionen etlich Crayß-Tag hero / dennoch allerhand seltzamer verächtlicher reden Euer Lbdn. betref-

fend/unter vielen Crayß-Ständen begeben und zugetragen/auch da durch Unsere Räth etwan nicht wäre fürgestanden und abgewehret worden/ dieselbigen zu mehrer Verbitterung und Weiterung gerathen wären; Und es sich aber nicht wohl will fügen/ daß in einem Crayß/unter den gemeinen Glidern deßselbigen/ also gefährliche Spaltungen/ sonderlich mit Euer Lbdn. als der Fürnehmsten einem/ und nicht allein Mit-Außschreibendem/ sondern auch proponirendem Stand/ erhalten/ und demnach die hohe Nothdurfft dieses Crayß nach gelegenheit der vielen und ungleichen Ständ deßselbigen will erfordern/ daß sie vertreulichen/ in gebührlichen billichen Sachen zusammen halten/ und dann die erstattung deß zusammen geschossenen Gelds Euer Lbdn. und deren Stüfft so ein grosses nicht thut anlauffen/ und die Contributiones nicht annuè oder beständig/ sondern sich etwan in vielen Jahren nicht einmahl begeben/ auch jederzeith zu gemeiner Ständ Willen und Gefallen steht/ solche widerumen lediglichen abzuschaffen. So wollen Wir Euer Lbdn. Freundlich ersucht/ auch vermahnet haben/ nach wegen zudencken/ darmit solche Spaltungen verglichen/ und auffleydenliche Weg hingelegt/ auch unter den Ständen deß Crayß/ so müglich/ die Gleichheit gehalten werden möcht/zu welchem dann/ ausser Unserm sondern Befelch/ Unsere Räth auch alle Beforderung helffen thun lassen. Haben Wir Euer Lbdn. unverhalten wollen lassen/ und seynd derselben angenehmen willen zu erzeigen gantz geneigt. Datum Stuttgart den 10. Octobr. An. 1559.

Num. XI.

Antwort.

Von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz/ An Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Württemberg/ von 16. Octobr. 1559.

Durchleuchtiger/Hochgebohrner Fürst/Euer Lbdn. seyen Unser gutwillig Dienst voran/Lieber Herr. Auß Euer Lbdn. uns den 10. Octobr. diß lauffenden Monats gethan schreiben/haben Wir/ was sich etwa von wegen Unserer/von gemeinen Ständen und derselbigen einhelligen Beschluß auch Contributionen Absonderung/ etlich Crayß-Täg her/ für seltzamer verächtlicher redē/sollen zugetragen haben/und wa durch Euer Lbdn. Gesandten Uns in demselbigē nit fürgestandē/daß es zu mehrer Verbitterung und Weiterung hätte gereichē mögen 2c. Alles und mehrers Innhalts/als vertraulich beschehen/ zu sonderm Danck vernommen/ Und könnten Euer Lbdn. hingegen ebenmässig auß sonderm guten nachparlichen Vertrauen nit bergen/daß Wir auff allen und jeden gehaltnen Crayß-Tägen Unserm Gesandten in Befelch gegeben/daß was Uns der zu Augspurg An. 55. ergangne und publicirte Reichs-Abschied der Execution und Handhabung deß Land-Friedens halber auferleg/ und Wir darbey alleinlich gelassen und bleiben mögen/demselbigen (unbedacht Unsers Stüfft offenbar und wissenhafft unvermögligkeit) treulich und gehorsamlich zugeleben und nachzusetzen/ gewillt/ so aber daßselbige je bey gemeinen Ständen nicht verfahen oder zuerhalten seyn/ und darmit zwischen denselbigen kein Spaltung entstehen möcht/haben Wir Unserm Gesandten ferner in Befelch geben/ sich von Unsertwegen/ auff leidenliche und Unserm Stüfft trägliche

Mit-

Mittel (wie zuvor / mit Unsern Vorfahren im Schwäbischen Bund auch gehalten) einer endlichen Vergleichung einzulassen / welches sie an die Ständ gebracht / auch von denselbigen und den Abwesenden Räth und Pottschafften solches einmahl bewilliget / doch letztlich und da es zu Handlung kommen / wiederum (wissen nicht aus was Ursachen) gewaigert und abgeschlagen worden / aus welchem allem durch Unsere Gesandten beschehenen anerbieten Euer Lbdn. daß wir Uns niemahls als gar von gemeinen Crayß-Ständen abgesöndert / noch viel weniger etwelche derselbigen von Uns verächtlich zureden / Ursach gehabt / freundlich und hochvernünfftig zugedencken haben / und wollen Euer Lbdn. Uns / warum wir in solche von Ständen bedachte Extension der handhabung deß Land-Friedens / und angesehene Contribution nicht gewilliget / keiner andern Gestalt verdencken / dann daß es Unsers erarmten Stüffts Costantz vermögen nicht gewesen / auch drey Unserer Vorfahren / (zu dem daß es zuvor hoch mit Schulden-Last beschwehrt) noch mehr ufgenommen / und wir von wegen grosser Jährlicher Zinß / auch täglich wachsender Reichs-Anlagen / und nach Gelegenheit Unsers Stüffts Unterthanen / viel an Unser Hofhaltung einziehen und erspahren müssen.

Demnach dann Euer Lbdn. Uns freundlich ermahnen / daß wir zu Aufhebung entstandener Spaltung / und darmit dieselbig verglichen / und uff leidentliche Weg hingelegt / bedacht seyn wollen / darzu dann dieselbige Ihre Gesandten mit sonderem Befelch alle Beförderung zuthun / künfftig auch abfertigen wollen / thun Wir gegen Euer Lbdn. solcher freundlicher Ermahnung / und auch Anerbietung aller Beförderung Uns zum höchsten bedancken / wissen auch solchs keiner andern / dann guter vertrauter Wohl-Meynung beschehen / wollen auch Unsere auf künfftigen Crayß-Tag verordnete Gesandten nicht weniger derowegen / was Unserm Stüfft immer leidentlich und träglich seyn mag / mit endlichem und genugsamen Gewalt abfertigen / und wolten Euer Lbdn. solchs zu wider Antwort (deren wir freundliche nachparliche Dienst zuerzaigen vorderst begierig und geneigt) nicht verhalten. Datum Mörßburg Montags den 16. Octobris, Anno 1559.

Christoph Bischoff zu Costantz
und Herr der Reichenau. &c.

Num. XII.

Copia-Schreibens.

Von

Deß Herren Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstl. Gnaden.

An

Die Löbl. Catholische Stände deß Schwäbischen Crayses / vom 13. Aprilis 1701.

Euch ist vorhin leider bekannt / in was für einer gefährlichen Conjunctur dermahlen gantz Europa stehe / und wie zumahlen solche auch in dem Löbl. Schwäbischen Crayß also beschaffen / daß / wann man sich nicht einer Blame und schwehrer Verantwortung bey der Posterität exponiren will / allerforderist nöthig / daß man von Seiten deß Catholischen Crayß-A. A. ratione deß Crayß-Protocolli versichert seyn möge / gestalten Ihr von selbst begreiffen möget / daß sich allerhand Casus er-

aignen dörfften / auch Theils eraignet haben / daß man Catholischer Seits ex ipso protocollo eine Information hätte nehmen können / in Ermanglung dessen / so dann / und weilen man aigentlich nicht wissen mögen / ob diese oder jene Signatur oder Schluß selbigem Conform, schon zerschiedene Anstöß und Contradictiones sich hervorgethan haben / hingegen Unsern Catholischen hoch- und Löblichen Mit-Ständen mercklich daran gelegen seyn will / daß man wisse / was man ad protocollum genommen oder nicht / um vielen und unterschidlichen Mißverständnussen und Zerrüttungen begegnen zukönnen; Und Uns nun zu assequirung dieser allein zum besten deß Catholischen Wesens abzihlender Intention nichts zulänglichers und anständigers zuseyn beduncken will / als wann von dem Catholischen Corpore ein Secretarius gehalten würde / welcher das Protocollum auf eine gewisse unter sich abredende Arth aufnehmen müste: Als haben wir Euch von dieser Unserer dem Publico & rei Catholicæ zum besten geraichender Intention Parte geben / mithin nicht zweifflen wollen / Ihr Euch mit Uns circa quæst. An. conformiren / und an einem Salario vor dergleichen Secretarium, welches singulis ein Bagatelle außmachen würde / keinen Anstand haben werdet / da wir ratione modi & subjecti Unserem Abgesandten nacher Ulm in Comissis gegeben / mit Euren Abgeordneten hierunter das mehrere zusprechen / und einen solchen Weg außzufinden / warwider sich die andere Religions-Verwandte zu opponiren / oder zu beschwehren nicht Ursache nemmen können / Euch freundlich ersuchende / Ihr wollet Euren Deputirten bey dem Convent hierüber fürdersamst instruiren / daß noch bey gegenwärtigem Convent ein Schluß gefaßt / und mithin auch darvon der Effect erhalten werden möge. Und wir verbl. ꝛc. Mörsbung den 13. Aprilis 1701.

Marquart Rudolph Eiscop. Constant.

Num. XIII.

Anderwärtiges Schreiben von Costantz.

An

Die Löbl. Catholische Crayß-Stände /

vom 17. Julii 1701.

Euch ist noch wohl erinnerlich / was wir wegen eines Catholischen Crayß-Secretarij an euch wehrenden letztern allgemeinen Crayß-Convents gelangen lassen.

Nachdeme nun circa Quæst. An. sothanes Geschäfft bey vorigem Convent seine Erledigung würcklich bekommen / einige aber von Unsern hoch- und Löbl. Mit-Ständen deß Catholischen Corporis sowohl circa Salarium als wegen Notification an die Augspurgische Confessions-Verwandte das endliche zwischen selbiger Zeit und der künfftigen Crayß-Versammlung außgestellt. So haben wir auß seinen besondern Ursachen darvor halten wollen / was massen es nunmehro an der Zeit seye / auch über die Qu. quomodo eine positive Resolution dermahleinst abzufassen; dieselbe solchemnach freundl. ersuchend / Sie belieben Uns von dero Gedancken / da sie noch etwas darbey zuerinnern haben möchten / ohnschwehr part zugeben / auf daß wir Uns darauff zufussen wissen mögen / gestalten wir versichern können / daß Unsers Orths sowohl in diesen / remonstrirter massen / höchnöthigem Werck / als andern in motu stehenden Occasionen / nichts ermanglen solle / was zu gutem deß Publici und absonderlich der Catholischen Religion immer dienlich seyn kan; Indessen Erwartung verbleiben wir. ꝛc. Ittendorff den 17. Julij 1701.

P. S. tum

P. S^tum

Auch haben wir ebenfalls von denselben vernemmen wollen / was sie ratione Loci bey künfftigen Crayß-Convent Ihrer Commodität halber für Gedancken führen / und sodann / weil wir nimmermehr ohne unsere und deß Catholischen Corporis prostitution nacher Ulm gehen können / noch auch wollen / Unsere Mesures darnach nemmen zuwissen: wie nicht weniger belieben Sie Ihre sensus ratione peræquationis um so ehender Uns ohnbeschwehrt einzuschicken / als wir als Catholischer Außschreibender Fürst die Sach gern einsten in Ihre Richtigkeit gebracht / und nicht wider bey nächstem Convent die Zeit ohnnützlich præterirt / zumahl die hoch- und Löbl. Constatus disconsolirt sehen möchten. Ittendorff den 17. Julii 1701.

Num. XIV.

Copia - Schreibens /

Von

Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz /

An

Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg /

30. Decembr. 1701.

Uns hat Unser zu der Hechingisch. Commission subdelegirt geweste Geheimer Rath und Cantzler bey seiner zuruckkunfft mit mehrerm gebührend referirt / was Euer Lbdn. Ihme sowohl durch dero zu solcher Commission mitgewesten Ober-Rath von Backmeistern / und noch weiters nachgeschickten Ober-Rath von Hespen / der Crayß-Affairen / und sonderheitlich der von Uns vermeyntlich principaliter movirten / deroselben nicht wenig præjudicirlichen / dem Publico aber hinderlichen Neuerungen halber remonstriren lassen / und daß zwar obgedachter dero Ober-Rath von Backmeister dieser und anderer deß Crayses angelegenheiten / sonderheitlich aber deß von deß Herrn General Lieutenant Lbdn. an Euer Lbdn. aigens abgeschickt: und damahls erwarteten Geheimen Raths Ankunfft halber / bey demselben Instanz gemacht / und gern gesehen hätte / daß er mit auf Stuttgart gehen möchte / derselbe sich aber mit deme billich entschuldigen müssen / daß die Ferien allzunahe / zumahlen aber nicht gewust hätte / was er allda in publicis weiter nutzliches sonders præstiren können / angesehen die Convocations-Schreiben und Puncta Deliberanda zu künfftigem Convent quoad substantiam schon concertirt gewesen / die von Euer Lbdn. durch obbesagt beede dero Ober-Räth Ihme wegen der vermeynten Neuerungen beschehene Remonstration, nach denen ehedeme obgehabten gemessenen Instructionen und Ihme wohlbekannter Unserer Intention, zu genüge beantworttet / all anders aber Er ohne dem nur ad referendum nemmen müssen.

Nun mögen Euer Lbdn. wir sowohl über oberwehntes / als dero an Uns unterm 22. dieses Erlassenes freundliche Comunication-Schreiben hinwiederum Dienstfreundl. ohnverhalten lassen / welchergestalten wir Uns nicht gnugsam verwundern können / ja recht consternirt befinden / daß dieselbe in die Gedancken fallen / oder sich durch einig übelwollende: und die bißhero gepflogene gute Intelligenz zuzerstöhren gemeynte böse Leuthe / von welchen villeicht mit besserm fug / daß sie sich dieses und jenes prævaliren / als Uns gesagt werden kan / verlaiten lassen mögen; Indeme wir wohl und mit wahren Worten sanctè contestiren

können / daß Uns dergleichen niemahlen zu Sinn kommen / vielweniger etwas / so Euer Lbdn. zu Præiudiz dero Prærogativen und Jurium geraichen möchte / intendirt hätten / sondern au contraire ehedem viel / auß purem Regard gegen Euer Lbdn. geschehen lassen / was wir öffters zuanden / wohl Ursach gehabt hätten / und können wir ja nicht begreiffen / was Euer Lbdn. die mutatio Loci Conventus, und andere Unsere und Unserer Hoch- und Löbl. Catholischen Constatuum innocente gesuch / für ein Præjudiz, oder dem Publico für eine Hinderung bringen solte / indeme dieselbe so wenig als wir an die Stadt Ulm werden gebunden seyn wollen: Neben deme so wird das Publicum um ein und anderer Stund willen so / man etwa weiters zugehen / ja hoffentlich nicht zuleiden haben / sondern die Consilia eben so kräfftig anderwerts / als zu Ulm seyn / zumahlen wir gewiß keinem gern cediren wolten / der das Publicum mehrers als wir consideriren / und sich zu Hertzen gehen lassen solte / dahero Uns die widrige Imputation, daß wir dem Publico hierinnfalls hinderlich wären / all zu sensibel fallen will / und denen jenigen alle Verantwortung viel mehrers als Uns billich zuüberlassen seyn wird / die um ein wenige Stunden / und Ihrer eignen Commodität willen / hieran einige Hindernuß geben / zumahlen Euer Lbdn. wir so schrifft- als mündlichen schon verschidentlich zu genügen ehedeme zuerkennen gegeben / daß wir und die Catholische Stände hierunter nichts anders suchen / als das freye und vollkommene ohneingeschränckte Exercitium Religionis sowohl zuhaben / als es andere bißhero gehabt und gaudirt haben: kan es nun in der Stadt Ulm füglich geschehen / so hat es seinen Weg / wo aber nicht / so begehren wir der Stadt Ulm nichts zu præjudiciren / oder der Religion einigen Eintrag zu thun / sondern einen Orth zusuchen / wo man biß zu außtrag der Sach ohne Difficultät oder Abbruch der Religion und deß boni publici beederseits wird füglich stehen können.

Wir hoffen dahero / Euer Lbdn. Uns ja nicht werden zumuthen wollen / daß wir Uns / ehe und bevor circa Exercitium Religionis, und andere in das Weltliche einlauffende / und Euer Lbdn. sowohl als Uns betreffende Puncten / weiters gesprochen / und verglichen seyn wird / wiederum in die Stadt Ulm begeben sollen / dann Euer Lbdn. hocherleucht von selbsten ohnschwehr erachten können / daß dieses ohne Unsere höchste Disreputation nicht wohl seyn kan / Es wird sich aber die Sach zu ein- und anderer Satisfaction noch wohl hoffentlich richten lassen / wann man nur beederseits die Raison und billichkeit walten lassen / und soviel Consideration auf vier quasi gantz Catholische Collegia, und in die 80. Catholische Stände / als nur ein der A. C. zugethanes Collegium, und etwann nicht gar 20. dergleichen hoch- und Löbl. Stände machen / und nicht alles für eine Neuerung halten will / was eine Zeit hero connivendo geschehen / ehedem aber schon längsten seyn / bevorab da niemand an seinen wohlhergebrachten Juribus und Prærogativen das geringste benommen / sondern alles zu mehrerer Pflantzung innerlicher Verständnuß und guten Harmonie, auch für kommung fernerer mißhelligkeiten angesehen werden solle / und werden wir bey künfftigem Convent zeigen lassen / wer dessen allen principaliter author & motor gewesen / da wir indessen dahin gestellt seyn lassen / wer Euer Lbdn. wider etwann besser Wissen und Gewissen / ja auch Pflichten / ein anderes eingeschoben haben muß / deßwegen wir Uns all behörige weitere Nothurfft reserviren. rc. Geben auf Unsern Schloß Hegen den 30. Decembr. Anno 1701.

Num. XV.

Antwort.

An

Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz/

Von

Deß Herren Herzog zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. de dato 5. Jan. 1702.

Euer Lbdn. freundl. Antwort vom 30. Decembr. auf Unser den 22. Dito an Sie abgelassenes/ so Wir durch den/ mit diesem aigens abgeschickt geweßten Cantzley-Botten vorgestern Nachts wohl erhalten/ gibt sovil zuerkennen/ daß Euer Lbdn. etwas zu Præjudiz Unserer bey dem Crayß wohl hergebrachten Jurium und Prærogativen intendirt/ oder dergleichen Uns nachtheiliges und dem Publico hinderliches principaliter movirt zuhaben/ nicht auf sich kommen lassen wollen/ und der Meynung seyen/ daß die mutatio Loci Conventus, und andere Euer Lbdn. und dero Löblichen Catholischen Constatuum vermeintlich innocente gesuch davor nicht gehalten werden könten/ sondern Wir zu dergleichen Gedancken nur von andern verlaitet seyn müssen/ und wann das Publicum darunter leiden solte/ die Verantwortung billich denen zuüberlassen seyn werde/ die um einig wenig Stunden/ so man etwa weiter zugehen habe/ und Ihrer aigenen Commodität willen/ hierinnen einige Hindernuß geben/ Wir auch von selbsten würden erachten können/ daß ehe und bevor wegen der Stadt Ulm/ circa Exercitium Religionis, und andere in das Weltliche einlauffende Puncten/ weiters gesprochen/ und sich verglichen seyn werde/ Euer Lbdn sich ohne dero höchste Disreputation nicht wider dahin begeben könten/ jedoch sich alles noch wohl zu beedseitiger Satisfaction werde richten lassen/ wann man der Raison und Billichkeit statt thun/ und nicht alles vor Neuerungen halten wolle/ was eine Zeit hero connivendo geschehen/ ehe dem aber schon längsten seyn sollen/ Euer Lbdn. auch bey nächstem Convent zeigen lassen wolten/ wer dessen allen principaliter author & motor gewesen/ und sich alle behörige Nothurfft wegen dessen/ wer Uns wider besser Wissen und Gewissen/ ja auch Pflichten/ ein anders eingeschoben haben müsse/ reservirt; Nun können Euer Lbdn. Wir zuforderist wohl versichern/ daß Wir Uns durch niemanden verlaiten lassen/ widrige Gedancken hierinnfalls gegen Euer Lbdn. zufassen/ noch auch bey Uns jemand tentirt habe/ die bißhero zwischen Uns beeden gepflogene gute Intelligenz zustöhren/ würde auch dergleichen bey Uns nicht Platz gefunden haben/ indeme Wir jederzeit besondere Æstime vor Euer Lbdn. getragen/ und auf dero öffters sincerirte Freundschafft beständig verlassen/ auch in dessen Consideration, und zu deren Beybehaltung/ in dem ratione loci seit kurtzem entstandenen Stritt mehrfältig nachgegeben/ und zu Beylegung dieser Differenz Unsere Officia bey der Stadt Ulm bestens interponirt/ und Sie zu allem dem/ was mit Fug von Ihr prætendirt werden kan/ vermocht; Und ob Wir zwar unter der Hand vernommen/ daß es nicht sowohl um dieses/ als noch um ein mehrers Uns vornehmlich touchirendes zuthun/ Uns solches doch nicht irren lassen/ alles in der Hoffnung/ daß/ wann auch dergleichen wäre/ dennoch bey reiffer der Sachen überlegung von selbsten davon werde abstrahirt/ oder doch ehender mit Uns/ als mit andern/ daraus vertraulich communicirt/ und/ da alles Hauptsächlichen das Hoch-Fürstliche Crayß-Außschreib-Amt concernirt/ es auch unter Uns beeden debattirt werden/ wie Wir dann deßwegen auch biß auf diese Stunde es noch an niemanden

der löblichen Mit-Stände gelangen lassen/sondern nachdeme auch ohne längsten das von Euer Lbdn. hierunter an dero Löbl. Catholische Mit-Stände gebrachte in Unsere Hände gerathen / und Wir dardurch von Euer Lbdn. und dero Catholischen Mit-Ständen führendem Absehen ein mehrers Liecht bekommen/ zu Bezeugung Unsers guten Vertrauens Uns dißfalls an Euer Lbdn. selbsten addressirt und dero Cantzlern / Occasione der Hechinger Commission mündlich / durch das den 22. passato an Euer Lbdn. abgelassene aber Jhro selbsten schrifftlich die Nothdurfft vorstellen lassen; Wann aber Euer Lbdn. in dero hierauff ertheilten Antwort nochmahlen auf solchem allem gutermassen bestehen / jedoch deren primus motor nicht seyn / noch es vor Neuerungen/sondern vor etwas/ daß biß dato nur connivendo geschehen / und schon längstens seyn sollen / halten wollen / so können Wir darinn so weniger gehelen / noch dergleichen præjudicirliches Unserm Fürstlichen Hauß / und dem gantzen Evangelischen/ ob zwar an der Zahl gegen dem Catholischen geringen/doch in dem Beytrag deme gleichkommenden Corpori aufbürden lassen / geben auch Euer Lbdn. hocherleucht zuermessen / ob von dero Wir andere Gedancken fassen können/als daß Sie principalis Author & Motor alles dessen seyn müssen/da Sie ja Selbst es vor ein von Jhro/zum besten deß Catholischen Wesens ausgefundenes Werck ausgegeben/super Quæst. An & quomodo mit Jhren Constatibus Catholicis daraus communicirt / darüber die vota Catholicorum mund- und schrifftlich eingeholt / und es vor eine Sach / die in Q. An. schon Jhre würckliche Erledigung habe / debitirt / und nur noch die Constatus Catholicos zu Entschliessung der Quæst. Quomodo? sollicitirt / in der Absicht / Uns und Unsern Evangelischen Mit-Ständen es hernachmahls / als ein ausgemachtes zu obtrudiren / und solches zwar unter dem scheinbahren Prætext, daß wann bey dermahligen gefährlichen Conjuncturen in gantz Europa man sich von Seiten deß Catholischen Crayß-Ausschreib-Amts nicht des Crayß-Protocolli versichere / man sich einer Blâme und schwehren Verantwortung bey der Posterität exponire / gleich als wann von Seiten deß Evangelischen Crayß-Außschreib-Amts die Conjuncturen nicht ebenfalls der Gebühr behertziget / oder auch / da bey demselben nun von Alters her das Directorium und die Cantzley ist / einigem Löbl. Stand / er seye von welcher Religion er wolle / verwöhrt würde / das Protocollum Circuli, als ein Instrumentum commune nach gefallen zu inspiciren / und daraus Information zunehmen / oder wohl gar nicht bona fide darmit verfahren würde / da doch Uns noch nie vorkommen / daß jemand sich dißfalls bey der Crayß-Cantzley vergeblich angemeldet habe / noch bey Uns darüber die geringste Klage / wie doch billich seyn sollen / vorgebracht worden; dahero Uns nicht anderst / als sensible fallen / und vor Neuerungen gehalten werden muß / wann Unsere schier bey zweyhundert Jahren ruhig besessene- nie als ein eintzig mahl/und zwar schon vor mehr dann 100. Jahren in Contestation gezogene- aber auch damahlen behauptete- und biß daher ohne jemands Hindernuß quietè possedirte Jura und Prærogativen solcher gestalten gekränckt / das Publicum nach der Convenienz der Catholischen Religion in diesem mixtirten Crayß / da man noch nie auf dergleiche Principia gefallen / sondern eben dardurch / daß man die Religion mit dem Politico, als welches aigentlich bey denen Circular-Conventen tractirt wird / anderst nicht / als was das Herkommen von selbst mit sich gebracht / melirt / die gute Harmonie unter beeden Religions-Thailen biß dahero conservirt hat / eingerichtet / und so wohl in vorerwehnt- als noch anderen / wie die Formalia lauten / in motu stehenden- Uns zwar ohnbekannten Occasionen darauff reflectirt / mit einigen super Commoditate Loci Conventus, Unser- und Unserer Evangelischen Mit-Stände ohnbegrüst / sich vernommen / ja wohl gar über gantz indifferente und Politische Sachen / wie die Peræquation ist / mit denenselben einseitig communicirt / und dardurch Uns gleichsam beygemessen werde / als wann Wir Uns die curam Circuli, und was zu menagirung der Zeit bey denen jeweiligen Conventen / und zu Consolation der hoch- und löbl. Constatuum geraichen

chen kan/ nicht so eyferig/ als Euer Lbdn. angelegen seyn liessen/ wie solches alles Euer Lbdn. an Dero Catholische Conſtatus abgelassene nach dem Copeylichen Anschluß gantz deutlich mit sich führen/und wann dergleichen Uns auch durch ein- oder andern deß bißherigen Crayß-Herkommens wohlkündigen Löbl. Stand zugekommen wäre/es nicht wider Wissen und Gewissen/noch auch wider Pflicht gehandlet zu seyn/ wird angesehen werden können/ da wohl niemahlen in einig-mixtirtem Crayß von dergleichen particulier-vinculo ein oder anderer Religions-Theil etwas gehört/wenigstens in diesem Crayß inter Evangelicos darauff nie gedacht/ sondern mit sammtlichen hoch- und löbl. Mit-Ständen ohne Unterschied der Religion, jederzeit gantz offenhertzig und bona fide verfahren worden/ Wird sich auch nicht finden/ daß seit der Religions-Veränderung über die andert halb hundert Jahren etwas ex hoc capite wäre movirt/ noch von so vielen hoch-löbl. vor ihre Religion nicht weniger besorgten Vorfahrern bey dem Fürstl. Hoch-Stifft Costantz derent willen der Statt Ulm etwas mehrers/ als je gewesen/ zugemuthet/ noch Sie um solcher Ursach zu haltung der Conventen allda/ declinirt/ vielmehr/ als gantz ex alia causa einsmahls auch von Euer Lbdn. Vorfahrern einem man ferner dahin zu gehen difficultirt/ und die Crayß-Versammlungen ein paar mahl anderwärts gehalten worden/ von denen übrigen löbl. Conſtatibus beeder Religionen sich darüber bey Unsern Vor-Eltern und Regenten dieses hoch-Fürstl. Hauses/beschwehrt/und um allseitiger Commodität willen/wider nacher Ulm zugehen verlangt worden/ so auch geschehen/ und nicht gesagt werden kan/ daß an dem vollkommenen Exercitio Religionis Catholicæ daselbsten etwas abgehe; kommt es demnach nicht auff diese Statt allein/ oder daß man daran gebunden wäre/viel weniger um ein paar Stund weiter oder näher zugehen/an/obgleich Wir/ und die weiters herabgelegene Löbl. Crayß-Stände eben so wohl als andere/ auff Unsre Commodität zusehen haben/ und Uns mit fug nicht zugemuthet werden kan/ andern zu gefallen/ und zumahlen um neuerlicher Ursacher willen/ sonderheitlich/da die jetztmahlige Conjuncturen in der nähe zuverbleiben/ erfordern/an die gantz zurückgelegene/ in vielen Stücken zerschiedenen Ständen sehr incommode Gräntz-Ort deß Crayses mit grossen kosten und Ungemach zugehen/ sondern es beruhet hauptsächlich darauff/ob von denen jenigen/welche zu der Zeit/ da man nicht de Religione, sondern de conſervanda Regione & comuni Patria besorgt ist/ in Religions-Sachen etwas wider das alt übliche herkomen/ und den Westphälischen-Friedens-Schluß/deßgleichen wider die wohl hergebrachte Jura, und Prærogativen Unsers Fürstl. Hauses und zu Præjudiz der Evangelischen Mit-Stände moviren/ darüber einseitig deliberiren/conſultiren/ concludiren/und es dem andern Theil auffdringen/ oder von denen/ welche der Crayß-üblichen Obſervanz lediglich inhæriren/und sich dergleichen Neuerungen nicht auffbürden lassen wollen/ das Publicum gehindert werde? Der Schluß wird von jeden ohnpartheyischen leicht gemacht seyn/ und getrauen Wir Uns gäntzlich vor Ihro Käyſ. Majest. und dem gantzen Reich entschuldiget/ und ausser aller Verantwortung zu seyn/wann Wir Uns sonderheitlich das jenige/was von Unsern Löbl. Vorfahrern auff Uns gekommen/ nicht entziehen/ noch das/ solcher gestalten und durch die immemorialem poſſeſſionem auff Uns gestammte/ von denen jemahligen Käysern und Königen/auch dem Reich-und Crayß/ Uns nie diſputirte Directorium Circuli, und Handhab-und Versorgung der Crayß-Cantzley/ durch neuerliche Beysetzung eines nie bey diesem Crayß geweßten Catholischen Crayß-Secretarij, wie er von Euer Lbdn. und nicht nur ein schlechter zu etwelcher Beschönung dieses Vorhabens/außgegebener Protocolliſt, den man zwar eben so wenig admittiren wird/ genannt worden/schmählern lassen wollen/darbey aber Euer Lbdn. an dero Mit-Außschreib-Ambt/ und was deme ebenfalls Crayß-Herkommlicher massen anhanget/keinen Eintrag zu thun begehren/wie es dann auch bey Uns die Meinung nie gehabt/ noch auch/ daß von denen Unsrigen etwas darwider geschehen wäre/ Uns jemahlen vorkommen/sondern/ so viel Uns wissend/ auß allem fideliter com-

municirt/ und in gemeinen Crayß-Sachen conjunctim und solcher gestalten verfahren worden/wie es die alte Observanz je und allweg gegeben/als welche hierinnen einen justum & legitimum titulum gibt/ und daß auch in andern Löbl. Crayssen deme strictè nachgegangen werde/und sich niemand davon abtreiben lasse/ mit Exemplen/und zwar in gantz gleichem Casu, auch/ daß man darüber sich mit niemanden in dispute ein noch von seinen Mit-Ständen darüber judiciren zulassen habe/ wo nöthig/ demonstrirt werden kan; Ja es fundirt sich das Crayß-Außschreib-Ambt auff dergleichen alt übliches Herkommen / und wird durch die Reichs-Abschiede selbst denen attribuirt/welchen es von Recht-oder Gewohnheits wegen gebührt; Es ist auch Euer Lbdn. bekannt / daß zu Beförderung deß/ auß seinen gewissen/von Euer Lbdn. selbst vor relevant erachteten Ursachen/biß dahero verschobenen allgemeinen Crays Convents, und damit derselbe auch noch/wann es seyn könne / in diesem Monat seinen Fürgang gewinnen möge / Wir an Uns nichts erwinden lassen / sondern gleich zu Anfang deß Novembris vorigen Jahrs dahin angetragen / daß occasione der Hechinger in selbigem Monat angefangenen Commission auch die deliberanda, und das Convocations-Schreiben zu solchem Convent mit Euer Lbdn. dahin abschickenden / und von dort etwa vollends hieher gehenden Ministro concertirt werden möchte/ wie es dann auch geschehen/ und wann mehrerwehntes nicht wider auff die Bahn gekommen wäre / die schon bey 14. Tagen hier fertig ligende: und nur auff Euer Lbdn. Antwort / um Jhro in nichts vorzugreiffen / gewartete: Unser als der Crayß-Cantzley zu expediren zustehende Convocations - Schreiben biß auff die inserirung deß Orts in dem darzu in bianco gelassenen Platz / ingrossirt: und gefertigter parat ligen / und mit denen von Euer Lbdn. vor Dero Cantzley Gebühr-Anthail anhero übersandten Originalien / von Uns mitgefertigter: durch den aigens damit zu dem Ende abschickenden Crayß-Secretarium gehorsamst werden überlüffert werden / daß / wann Sie ratione Loci sich mit Uns/ wie Wir hoffen wollen / bey obangeführten Umständen / und da die Stadt Ulm gleichwohlen alle mögliche Deference bezeuget / auf dieselbe conformiren / und es bey dem 18. Puncten / so / wie derselbe nach Euer Lbdn. monito von Uns eingerichtet worden/ bewenden lassen solten / die samtliche Ausschreiben durch dessen Inserirung ergäntzt / und da ohne deme der Termin deß 1. Febr. zimmlich kurtz fällt / und zu Verhütung der Löbl. Stände darüber sonst bezeugenden Unwillens / noch etwa um ein Tag etliche weiter hinaus / und in circa den 7. oder 8. Februarij, da es Euer Lbdn. gefällig/zusetzen seyn möchte / sie nach deren Completirung gleichbalden an Jhre Behörde spedirt werden können; Dafern aber ja Euer Lbdn. sich der Stadt Ulm halber vor dißmahl noch nicht solten überwinden können / so tragen Wir jedoch zu Jhro das gute Vertrauen / Sie von all andern neuerlich in motum gebrachten gäntzlich abstehen / und / da Unsern wohlhergebrachten Juribus, genugsam demonstrirt- und Crayßkündiger massen dardurch zu nahe getretten wird / solches durchaus auff sich beruhen lassen / und davon weder jetzt noch künfftig / es seye bey-oder ausser denen Conventen / weiter etwas moviren lassen/ noch/ da Wir sodann / so wenig / als Unsere Evangelisch. Mit-Stände/ denen würden beywohnen-oder darzu still sitzen können / zu höchst schädlichen Trennungen Ursach geben / vielmehr in der bißherigen guten Correspondenz und Einverständnüß mit Uns/ gleich unserseits beständig zuthun/ Wir Uns hiemit erbietig machen/ continuiren / und sich niemanden davon abwendig machen lassen werden/wollen auch so dann gleichwohl/und wann es endlichen nur um salvirung Euer Löbl. vermeinlich sonst periclitirenden Reputation und Reglirung deß Uns zu gleichem Theil mit concernirenden Weltlichen bey der Statt Ulm zu thun/ noch vor jetzo unter denen von Euer Lbdn. vorgeschlagenen Orthen/ die zwar zimmlich incommod und entlegene Stadt Memmingen mit aggreiren/ und auch dardurch zeigen/ daß Euer Lbdn. wir in all möglichen Dingen/ zu willfah-

fahren/gantz geneigt seyn/und soviel an Uns/ das Publicum auff alle weise befördern/ keines Weegs aber hindern wollen. In welch gesicherter Hoffnung/ Wir dann Euer Lbdn. angenehme Dienste zuerweisen/ stets willig und bereith verbleiben.

Stuttgardt den 5ten Januarii An. 1702.

Num. XVI.

Protestation,

Gesambter Evangelischer Crayß-Gesandten abgelesen in Pleno Consessu Circuli den 13. Ianuarii 1595.

Es werden sich deß Löbl. Schwäbischen Crayses Fürsten und Stände/ so der Römisch Catholischen Religion zugethan/ noch in frischem angedencken Zweiffels frey zu erinnern wissen/ was ein Erbar Rath der Statt Ulm wider ihren der Catholischen Stände in An. 1593. den 16. Sept. neuen Calenders/ allda gemachten vermeinten Schluß und Recess, und dabey fürgenommene Handlung und neuerliches Vornemmen/ für sich selbsten/ und in Nahmen der Evangelischen Fürsten und Stände sich gegen dem Fürstl. Cardinalischen Costantzischen Räthen beschwehrt/und mundlich protestiren lassen; Nun hätten sich gleichwohl hoch- und wohl- ernannte Augspurgis. Confessions-Verwandte Crayß-Stände solcher Protestation vor der Zeit gern anhängig gemacht/und gegen ermeltem vermeinten Recess Ihr Nothdurfft gehandlet und fürgenommen/ dieweil es aber bißhero aus allerhand fürgefallenen Verhinderungen nit geschehen mögen; Als wollen Sie berührte Entschuldigung und Protestation, so in Gemeinem der Evangelischen Crayß-Stände Nahmen erfolgt/ anjetzo hiemit fordrist widerum repetirt, und allerdings ratificirt haben.

Dann obwohl weyland der Durchleuchtig/hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Ludwig Hertzog zu Würtemberg und Teck/ Graf zu Mömppelgardt rc. Hochlöb. Christseel. Gedächtnus/ die zuvor auff den $\frac{21}{11}$ Sept. An. 93. verglichene Crayß-Tags Ußschreiben dem Hoch-Würdigsten Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/Herrn Andreæ, Cardinaln von Oesterreich/Bischoffen zu Costantz rc. Als mit Ußschreibenden Crayß-Fürsten den 20. Julij, bemelten Jahrs überschickt/ jedoch weil sein Hertzog Ludwigs Fürstl. Gnaden gleich den 8. Augusti darauff von Gott dem Allmächtigen auß disem zergänglichen Jammerthal zu seinen göttlich. Gnaden abgefordert worden/ und der auch Durchl. Hoch-gebohrn Fürst und Herr/ Herr Fridrich/ Hertzog zu Würtemberg und Teck/ Graf zu Mömppelgardt rc. in die Regiernng deß Hertzogthumbs Würtemberg kommen/ haben Ihre Fürstl. Gnaden unterm dato den 15. August. gedachts 93gsten Jahrs/ und also fast drey Wochen vor dem zuvor bestimbten Crayß-Tag/Sein deß Herrn Cardinals Hoch-Fürstl. Gnaden zugeschriben/ und zu erkennen gegeben/ obwohl Ihre Fürstl. Gnaden Ihres Theils gar gern gesehen/ daß dieser Crayß-Tag sein Fortgang erlangen können/ jedoch weil Ihre Fürstl. Gnaden damahlen mit Bestellung deß Regiments und andern obligenden vielfältigen Hochwichtigen Geschäfften also occupirt nnd beladen gewesen/ daß Sie berührten Crayß-Tag/ wie gern Sie sonsten gewollt/ nit besuchen lassen können/ als seyen Sie verursacht worden/Sein Hn. Cardinals Hochfürstl. Gnadẽ dessẽ freundlich zu berichtẽ/ unñ daneben zu bitten/ bemelten Crayß-Tag beneben und sambt Ihro Fürstl. Gnaden/ als jetzo Regierenden Hertzogen zu Würtemberg/dem neben andern Preæminen-

 tien

tien auch das Mit-Außschreiben ohnwidersprechlich gebührt / dißmahls wider wendig zuschreiben/wie dann zu solchem Ende Ihro Fürstl. Gnaden die Schreiben an die zugeordnete Stände in sein Herrn Cardinals auch Ihrer Fürstl. Gnaden Nahmenbegreiffen/und seiner Hoch-Fürstl. Gnaden zur Mit-Außfertigung überschicken lassen/ darinnen begehrt worden/ Sie wollen dißmahls Ihre Mit-Bancks-Verwandte dessen avisiren/ dann weil kein Stand in diesem Schwäbischen Crayß der Statt Ulm über vier Tag-Raisen entsessen/hätten Selbige dieses Wendung-Schreibens allesambt zeitlich und mehrer Theils etlich Tag vor Ihrer Abordnung mögen verständigt werden. Unterdessen und als vorgemelt/ Hertzog Fridrichen Wendungs-Schreiben der Zeit und dem dato nach zweifels ohne schon eingeantwortet/ haben Sein Herrn Cardinals Fürstl. Gnaden den $\frac{10}{20}$sten Augusti ein Schreiben an ein Erbarn Rath zu Ulm/als zu geordneten Stand abgehn lassen/ darinnen solcher von Würtemberg zugeschriebener Abwendung gar nit gedacht und vermeldt wird/ daß/ ungeachtet Hoch-gedachten Hertzog Ludwigs tödlichen Abgangs/der Crayß-Tag nichts destoweniger sein Fortgang haben solle. Mit begehren/ Sie die von Ulm wollen nit allein selbst abordnen / sondern auch Ihre Bancks-Verwandten dessen Verständigen/ folgenden 19. ejusdem ist Ihren Fürstl. Gnaden die Beantwortung erfolgt/ Seine Hoch-Fürstl. Gnaden hätten gleichwohl für dero Persohn zu willfahren kein bedenckens/ wann Sie aber erwegen/daß gemeine Fürsten und Stände dieses Crayß vor disem beschrieben/die Zeit und Termin selbigen Crayß-Tags nahend verflossen und vorhanden seye / neben dem/daß sich auch nunmehr alle Stände in gemein darauff verlassen/und gefast gemacht haben möchten/ und über das/ alles das Crayß-Obristen Ambt anjetzo erledigt/und an Ersetzung desselbigen/wie auch anderer Nothdurfft/dem Crayß bey diesen gefährlichen geschwinden läufften hoch- und mercklich gelegen; Also haben Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden nit befinden können/ daß Deren gebühren wolle / solchen Crayß-Tage widerum abzuschreiben / schicken derowegen die ingrossirte Schreiben an die zugeordnete Stände wider / und werde Ihre Fürstl. Gnaden Dero fernere Nothdurfft durch die Ihrige bey solchem Crayß - Tage fürzubringen und handlen zu lassen/ frey und bevor stehn/ deß versehens Ihre Fürstl. Gnaden sich ihres Theils in selbigen Fall verhalten werden/damit dem Ständen zu einigen Klagen oder andern Ungelegenheiten nit Ursach gegeben werde.

Ob nun wohl ein Erbar Rath der Statt Ulm denn 23. Augusti. höchstgedachten Herrn Cardinal beantwortet/ Sie haben von der Würtembergis. Cantzley Nachrichtung/ daß Hertzog Fridrich ꝛc. Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden den Crayß-Tag allbereit wendig geschrieben/wann Sie Ihnē dann vermög herkommens die Rechnung leichtlich gemacht/daß Hertzog Ludwigs Absterben ein Aenderung oder Prorogation gebehren werde/ so wollen Sie nunmehr von beeden Außschreibenden Fürsten eines andern prorogirten Crayß-Tags gewärtig seyn / solches auch Ihre Bancks - Verwandte berichten lassen / so haben doch hernacher den 6. Sept. st. n. die Costantzische Räthe sich wider erklärt/es hätten sich Ihre deß Herrn Cardinals Hoch-Fürstl. Gnaden in schrifftlichen Antwort gegen Hochgedachten Hertzog Fridrichen zu Württemberg dahin erklärt/ daß Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden auß vielen wichtigen Ursachen nit befinden können / Sein Hertzog Fridrichen Fürstl. Gnaden in Dero begehren zu willfahren / weil nun hierauf von Würtemberg kein weitere Antwort erfolgt / So werden sich die Herrn von Ulm für sich selbsten / als auch gegen Ihren Mit-Bancks-Verwandten der Gebühr und Nothurfft nach wohl zu verhalten wissen.

Darauff sich dann ferner begeben/ daß die Abgeordnete deß geistlichen Fürsten / wie auch Prælaten / Grafen und Herren-Bancks/ Catholischer Röm. Religion, (etlich wenig außgenommen/ so samt der Stadt Augspurg und Bibrach Gesandten / den andern Septembr. angelangt) deßgleichen von denen Städten / Uberlingen / Rothweil und Pfullendorff Freytags den 31. Augusti und also zween Tag ante terminum zu Ulm ankommen / Ihre particular Zusammen

menkunfften und Deliberationes gehalten/ darzu denen von Ulm weder angesagt/ noch auch Jhres Rath-Hauses oder eines andern Gemachs begehrt worden; Wiewohl nun der Crayß-Secretarius sich seinem empfangenen Befelch gemäß seines nicht erscheinens halben entschuldiget / und sein gethanes Schreiben deß erlangten Befelchs wegen / anderst nicht als relative gestellt / so ist doch dasselbe in ungleichen Verstand uffgenommen worden / Jhme aber damit etwas Ungütlich geschehen / und er derowegen billich für entschuldiget zuhalten / weil er seines theils niemanden anzuziehen oder Maß und Ordnung fürzuschreiben begehrt noch gewillt / sondern dasselbe allein zu seiner erheischenden nothwendigen Entschuldigung fürbringen und vermelden sollen.

Ob auch wohl ein Ehrbahr Rath der Stadt Ulm nicht allein auß erheblichen beständigen Ursachen die Gewöhnliche Rathstuben (doch mit anerbottener Einraumung eines andern gelegenen Platzes) verwaigert / sich seines nicht Abordnens entschuldiget / den Costantzisch. Räthen allerhand wichtige Motiven beschaidenlich zu Gemüth geführt / auch Jhnen selbsten / und andern abwesenden Ständen Evangelischer Religion (Jnmassen obangeregt) ihr Nothdurfft protestando vorbehalten / darzu dem Crayß-Einnemmer inhibirt / die Rechnungen nicht ad partem, sondern dem gantzen Corpori gemeiner Crayß-Stände zuthun / so seyen doch dessen alles unerwogen der anwesenden Catholischen Stände Räthe / und Bottschafften mit der Deliberation fürgegangen / haben etliche der außgeschribnen Puncten vermeyntlich decidirt / und erlediget / und die übrige uff ein andern Convent verschoben. Uber das und zwar unterm Nahmen einer ordentlichen Crayß-Versammlung / ein Abschied uffs Pappyr gebracht / unterschriben / besigelt / und dessen nachgehends ein Exemplar samt etlichen Beylagen von mehr hochbesagtem Herrn Cardinal Bischoffe zu Costantz rc. hochgedachtem Herzog Friderichen zu Würtemberg rc. verfertiget / auch dabey begehrt worden mit gemeinem zuthun einen fürterlichen Crayß-Tage wieder außzuschreiben;

Nun haben sich alles bißhero erzehlten Verlauffs die Stände Augspurgischer Confession in viel weg zubeschwehren / und seyen in Ansehung folgender wohlbegründter Motiven der einhelligen beständigen Meynung / daß solches alles den andern Catholischen Ständen dieses Crayß mit nichten geziemt / noch auch einige rechtmässige Würcklichkeit uff ihm tragen könte. Dann fürs erst / so ist unverneinlich / und mag das Widerspihl legitime nicht beygebracht werden / daß überal in keiner Reichs noch Crayß-Versammlung noch sonsten einiger ad memoriam posteritatis uffs Pappyr gebrachter Verabschidung von der Gerechtigkeit deß Außschreibens bey diesem Löbl. Crayß / welchen Ständen samt oder sonders dieselbige vor andern zugewidmet seyn / oder aber zu welcher Zeit / wie offt / und mit was massen die geübt oder continuirt werdē solle / das wenigste jemahlen deliberirt / geschlossen / oder auch in den Abschieden angemeldt / begriffen und einverleibt / sondern daß es dißfalls einig und allein uff dem alten Exercitio und viljährigen herbringen bewenden thue rc.

Wann man nun zum andern hinter sich gehn / und diese langwürige Observanz besichtigen will / so wird sichs abermahlen anderst nicht befinden / dann daß sich die jederzeit gewesene und Regirende Bischoff zu Costantz und Herzogen zu Würtemberg rc. als die Obriste geistliche und weltliche Crayß-Fürsten (wie Jhnen diß Prædicat in den alten Abschieden zugeaignet worden) jederweilen uff der betrangten Crayß-Stände eines oder mehr begehren und anhalten / zu Zeiten uff der pro tempore Regirenden Römis. Kayser gnädigste Befelch und Erinnerungen / vielmahls aber auch / wann Sie die Außschreibende Fürsten für sich selbsten die fürfallende Nothwendigkeiten gemeines Crayß zu Gemüth und Hertzen geführt / motu proprio sich einer gewissen Zeit / Mahlstatt / wie auch

der Deliberations-Puncten halben vereiniget / selbige in formam eines allgemeinen Außschreibens verfassen / und solches nachgehends unter gemeinem Hand-Zeichen und Insigel an die andere Crayß-Stände außfertigen lassen / welche sich darauf auch jederzeit an bestimmter Mahlstatt selbsten oder durch Ihre Bottschafften und gevollmächtigte gutwillig eingestellt.

Darauß dann ferner soviel abzumercken / daß diß nicht allein ein blosse / alte / zu allen Theilen Will-Chürliche Observanz also / daß man darauß nicht zu inferiren hätte / quam quod ab antiqua ista practica & observantia longissimi temporis, utpote tituli præsumptionem inducentem, optimamque rei dubiæ interpretationem subministrantem, non facile recedendum sit, sondern wann man die Sachen im Grund erwägen will / so wird es sich handgreifflich eraignen / daß dis Exercitium deß gesamten Außschreibens mit nichten ein blosse / in mera facultate beruhende Ubung / sondern vielmehr eine rechtmässiger Weiß ersessene und verjährte Gerechtigkeit / welche Ihren Effect und Würckung intuitu duplici und auf zween Weeg zuerstrecken / erstlich zwischen den Außschreibenden Fürsten an einem / und den übrigen Ständen dieses Crayß andern theils / also / wo dieselbige Crayß-Stände heutigs Tags / und so lang Sie die Außschrebende Fürsten zu Wohlfart gemeines Crayß-Wesens der Gebühr unverweißlich nachzusetzen begehren werden / ohne erhebliche treffentliche Ursachen sich streuben / und diese Gerechtigkeit deß Außschreibens dem ein oder aber beeden Fürsten abzustricken oder selbige uff ein andern Stand zuverwinden beginnen wolten / daß Sie denē allesamt nicht allein longissimi, sondern auch nunmehr ultra memorialis temporis quieta q. possessione cum alterius partis scientia & patientia continuata, & consequenter inde firmissimè ipsius etiam bonæ fidei adminiculo radicata præscriptione sicherlich entgegen stehn / auch diese ihre gerechtsame ohne rechtlichen Abspruch nicht mehr von handen lassen würden / sodann auch respectu mutuo, Ihr der Ausschreibenden Fürsten unter ihnen selbsten / als deren je einer gegen und wider den andern / so lang zwar ein jeder dem alten herbringen gemäß die Gebühr zuvollziehen erbiethig / solch gesamt zuthun / und Exercitium legitimo præscriptionis titulo Ihme selbsten hand gefäßter und ius sicher gestellt ꝛc. Also da sich deren einer heütigs Tags der Crayß-Versammlung oder deß Außschreibens unersucht oder unbegeben deß andern unternemmen / selbiger Ihme solches nicht gut heissen / und ob gleich darauff etwas de facto erfolgte / jedoch darauß ein offenbahre Nullität erwachsen würde ꝛc. Dann zu gleicher Weiß / als wie zu recht vernünfftiglich versehen / wann etliche Persohnen sammentlich miteinander auch ohne alle Limitation oder Modification etwann ein rechtliche Erkanntnuß / oder sonsten ein Verrichtung von dem höhern delegirt und anbefohlen / oder aber ex conventione partium anvertraut und aufgetragen worden / daß solcher Delegatorum oder Arbitrorum keiner ohne den andern / und zwar da es gleich auch der Sachen zu besten Fürstand gemeynt / ichtwas zuthun / oder zuentscheiden gemächtiget / sondern was hierwieder und extra limites verhandelt / alles uff ein Nichtigkeit außlegt / deßwegen uff die kuntbahre geschribne Recht gezogen / also kan in terminis propter manifestam rationis identitatem eben dahin auch beständig inferirt und geschlossen werden / daß der Außschreibenden Crayß-Fürsten (cœteris prout dictum paribus) keiner ohne deß andern vorwissen / zuthun / oder einzuwilligen / die Stände dieses Löblichen Crayß zubeschreiben befügt / und da diesem herkommen zuwieder etwas fürlaufft / daß solches zu rechtlichen Würden nicht passirlich noch beständig / præscriptionem enim æquiparari privilegio & pacto, & habere vim contractus; Imò firmare etiam quod Jure irritum est, atque ita non minori efficacia subsistere, quam delegationes Principū, Compromissariasque conventiones arbitrorum & partium apud Juris nostri interpretes confessum est.

Auß jetztgelegtem Haubt-Grund wird nun auch diese andere Consequenz mit unwidertreiblicher Folg und connexion gezogen / wann Ihren etlichen samment-

mentlich und miteinander etwas zuverrichten/ pure und ohn alle Außbedingung uffgetragen/ oder aber sonsten vermög von Alters hergebrachter Gerechtigkeit gebühren thut/ (welche Fäll nächst hievor rechtmässig parificirt worden) und aber deren einer oder mehr mit Tod abgehen/ daß der übrigen vorhabende oder noch unvollzogene Verrichtung alsbald expirirt/ erloschen/ und dermassen eingestellt/ daß mit derselbigen ohne Erfrischung deß vorigen Befelchs/ oder aber erneuerte Vereinigung weiter nicht fürgesetzt werden kan/ darüber man abermahlen die geschriebene Recht/ sonderlich aber das C. Unô delegatorum, und was darbey vermerckt de off. & potes. Jud. deleg. besagen last.

His itaque ritè præsuppositis nunmehr ad hypothesin fürzugehn/ so befindt sich gleichwohl deß in Anno 93. außgefertigten gemeinen Außschreibens halben kein Mangel/ und da der liebe GOtt Herzog Ludwigen das Leben länger gefristet/ wäre zweiffels frey alles zu gewünschter Endschafft gebracht und vollführet worden/ weilen nun aber Ihre Fürstl. Gnaden ohnelangst hernacher tods verfahren/ so kan in Krafft nächst berührter/ beeder zu recht beständiger Fundamenten nullo colore, nulloque prætextu verneint werden/ daß der Anfang solches Wercks und Vorhabens mit allem seinem Erfolg und Anhang funditus erloschē/ und wieder hinder sich ad primævos suos terminos gelangt/ gleichsam ob darinnen nicht zit überal tentirt noch angefangē worden/ bevorab weil hochgedacht Herzog Ludwig/ Christseeliger Gedächtnuß/ re adhuc modis omnibus integra, und so zeitlich Tods verschieden/ daß dessen die Stände vor aller Abordnung gar wohl haben avisirt und verwarnet werden mögen/ darauß nun für sich selbsten offenbahr/ weil diß Werck einmahl expirirt/ daß solches ohne Sein Herrn Cardinals und Herzog Friderichen/ als rechtmässigen Successorn Sein Herzog Ludwigen/ erneuertes gesamtes Zuthun nicht hat können resuscitirt und wieder in Gang oder Trieb gebracht werden. Welches zwar in diesem Fall um soviel stärcker militirt/ weil beede Fürsten mit nichten in paribus terminis und allerdings gleicher gerechtsame deß blossen Außschreibens controvertiren/ sondern das Fürstl. Hauß Würtemberg beneben derselbigen auch die Proposition/ die Umfrag/ den Beschluß/ die Crayß-Cantzley und Secretarium, und also die gantze Directur von nicht wenigen Jahren/ auch mit ebenmässigen wissen und gedulden deß gantzen Crayß/ als wie sonsten Costantz und Würtemberg vielermelte Außschreibens-Gerechtigkeit sammentlich securitate plenissima hergebracht. Inmassen auf erhaischenden Fall statlich zu verificiren/ Dannenhero unwidersprechlich folgt/ wann gleich auch das damahlen abgangen Außschreiben nicht für erloschen/ sondern in ungeschwächter Würckung anzusehen/ daß doch (præsertim extra casum necessitatis & periculum longioris moræ) wie damahlen alles bewandt/ weder dem Herrn Cardinal noch den andern Crayß-Ständen gebühren wöllen/ ohne deß am Herzogthum Würtemberg ordentlichen Nachfolgers geheyßen oder gutwillig überlassen/ etwas an soviel nahmhafften Præeminenzien zu attentiren/ und abwesend deß Herrn Directoris oder dessen Bottschafften mit der Deliberation und Decision fürzugehen. Und hätte solches auch deßwegen um soviel weniger beschehen sollen/ weil Herzog Fridrich 2c. sobald Ihre Fürstl. Gnaden immer Ihres Herrn Vettern tödtlichen Abgangs verständiget/ und auß Dero Fürstl. Grafschafft Mömpelgart im Herzogthum Würtemberg angelangt/ uff erstgemelte bey diesem Löbl. Crayß von alter hergebrachte Præeminenzien ein wachendes Aug gehabt/ und gleich am siebenden Tag nach Gottseeligem ableiben Herzog Ludwigen/ nehmlich den 15. Augusti, alten Calenders den angesetzten Crayß-Tag/ und zwar mit außtruckenlicher Einwendung hochwichtiger Landkündiger Hindernussen/ so dann ebenmässiger Erinnerung dem Fürstl. Hauß Würtem-

berg zustehender Gerechtigkeiten / widerwendig geschrieben / auch höchstermelten Herrn Cardinal mit Vertröstung eines unverlängerten neuen Mitaußschreibens um Prorogation und Verschub vetter- und freundlich ersucht / und an Ihr zu allem Uberfluß nicht zit ermanglen lassen / Also daß / da gleich Ihre Fürstl. Gnadē diese Crayß-Versammlung anfangs mit außgeschriben / und Dero nachgehends solche wichtige Verhinderungen unversehenlich eingefallen / Dero doch uff so zeitlichs und freundlichs Ansinnen (bevorab rebus absque omnis periculi, vel in speciem saltem gravioris imminentia stantibus prout tunc) mit einem kurtzen Verschub / vel sola Civilitatis ratione wohlverantwortliche Willfahrung hätte gelaistet werden mögen / In Ansehung daß auch die geschriebene Recht in terminis non paulo remissioribus uff den mildern Weg incliniren.

Quando enim tribus causa aliqua committitur, cum expressa etiam illa clausula: quod si omnes interesse nequiverint, Duo eam nihilominus exequantur: tunc absente Delegatorum tertio, siquidem ille per nuncium certum vel excusatorem literatoriè destinatum non ostenderit, se interesse non posse &c. residui procedere ad causæ cognitionem non debent, & si processerint, nihil egisse reputabuntur &c. Text. in C. prudentiam d. tit. de off. & potes. Jud. deleg. quid igitur, si clausula illa delegationis vel arbitrii instrumento inserta non fuisset, & insuper non attento, quod tertius iste absens legitimas excusationes interposuisset, cœteri duo nihilominus processissent, cœlestinum Pontificem ibidem responsurum fuisse autumabimus.

Wie vielmehr und billicher solle dann ein solcher à contrario sensu erstangezogener Decision geführter Schluß in terminis tanquam fortioribus zum besten fürträglich seyn / da nahmlich beede Außschreibende Crayß-Fürsten diese Ihre Præeminenz nicht ex delegatione, conventioneve aliena gleichsam precariò erlangt / sondern durch langwürigs simultaneum exercitium und darauß causirte beständige Verjährung / samentlich und irrevocabiliter, wie nicht weniger ohn alle Condition oder Modification könnens oder nicht könnens ersessen und hergebracht / derowegen auch solche gerechtsame (jedoch regulariter & cæteris paribus, wie obangedeut) anderst nicht als simultaneè zu usurpiren gemächtiget / und doch nichts destoweniger offt hochermelter Herzog Friderich seine excusationes notorias atque relevantissimas & quidem rebus adhuc integris zu allem Uberfluß eingewendt.

Allhie will man der Kayserl. Commission von wegen der Grafschafft Mömpelgart außgebracht / gern geschweigen / welche doch bey dieser Crayß-Versammlung hätte sollen zu Werck gezogen werden / wa vil berührter Todfall nicht darzwischen kommen / weil nun aber selbige hiedurch auch in brunnen gefallen / so seynd Herzog Fridrichs Fürstlich Gnaden um so viel weniger zuverdencken gewesen / daß selbige auch von wegen Erfrischung berührter Commission uff die Prorogation desto emsiger uffsehens gehabt. Als wie man diß Orts auch nicht gewillet odiosius anzuziehen / daß der guthertzig fromme Fürst Herzog Ludwig / Gottseelig anaedenckens / welcher das Crayß-Obristen Amt in die 22. Jahr lang mit sondern dieses Crayß / und aller Stände Ehr / Nutz und Wolfahrt verwaltet / erst bey etlich Tagen vor dem Termin des außgeschriebenen Crayß-Tags zur Erden bestattet / und man demnach nicht unzeitig die Gedancken geschöpfft / es möchte dannoch Ihren Fürstl. Gnaden der Ehren soviel gegönnet / mit den außgeschribnen Puncten noch ein kleine Zeit ingehalten / und also die damahlige Zusammenkunfft uff ein andere bequemere Zeit verschoben worden seyn / inmassen die Stände als im Decembri Anno 68. durch tödliches ableiben Weyland Herzog Christophen hochlöbl. Gedächtnuß / das Crayß-Obristen Amt auch erledigt worden / erst im Martio folgenden 69. sten Jahrs dessen Ersetzung in Deliberationem gezogen.

Wider solches alles/und was dergleichen mehr zu fürstandt eingeführt werden könte/vermögen die hingegen pro recusationis prætextu angezogene Ursachen nichts zuerheben/ dann obschon zur Zeit gesuchter Prorogation, das Außschreiben denn Ständen ein Wochen drey oder um etlich Tag weiter davor eingehändigt/ so ist doch/wie oben auch angeregt/ noch so viel Zeit übrig gewesen / daß ermelte Stände ohne allen Ihren Entgelt und Nachtheil wohl hätten können wendig gemacht werden/ zu dem es gar kein Ungewohnliches/ daß offt und vielmahlen auß ohnversehenlich einfallenden Aender-und Verhinderungen auch nahmhaffte Conventus und Taglaistungen/und zwar etwa in ipso procinctu & Vestibulo deß Zusamenschickens hinder sich gelegt und verschoben werden/ über das alles dieser von dem lieben GOtt gefügten geschwinden Mutation Sein Hertzog Fridrichs Fürstl. Gnaden unverschuldter Dingen an denen Fürstl. Würtembergis. Præeminenzien billich nichts entgelten sollen / noch weniger aber hat das zu bedeuten/ daß sich damahlen alle Ständ uff solchen Crayß-Tag allbereit verlassen und gefaßt gemacht/angesehen Ihnen darauf noch der Zeit kein Unkosten geloffen/ und da gleich einer oder der ander Standt seine Abgeordnete zur Gebühr schon instruirt/so wären doch solche Instructiones biß auff ein andere fürderliche Versamlung unverlohren geblieben rc.

Die neben diesen prætextibus eingewandte Ersetzung deß vacierenden Crayß-Obristens Ambts berührend/ seynd die Läuff selbiger Zeit nit so überauß schwürig oder gefährlich/ noch einichs Kriegs-Heer in An-durch-oder Abzug oder auch im Feld gewesen/dessen gehlingen Uberfalls man sich in diesem Crayß zubefahren gehabt/ sondern hat man von uhralters hero/eh und dann die Anordnung der Crayß-Obristen jemahlen in esse oder auff die Bahn kommen / den Sachen auff allerhand Begegnussen zun Zeithen auch eilenden Rath schaffen können / so hätte man etwa auch noch ein Monath 2. oder 3. vermittelst Göttl. Beystands ohne ein Crayß-Obristen in Ruhe und Frieden / auch alter Vertrauligkeit bey- und miteinander hausen und hinkommen mögen/inmassen ohne das biß auff dise Stund der Allmächtig ohne solche Verordnung mit Gnaden durchgeholffen.

Also kan auch dißfalls cum effectu nit objicirt/noch bestritten werden/ quia regulariter hæres defuncti factum præstare tenetur, und aber viel hoch-ermelter Hertzog Fridrich rc. seinem in Gott seeliglich verschiedenen Herrn Vettern universaliter succedirt/So habe Ihren Hoch-Fürstl. Gnaden auch gebührt/ dem damahlen außgefertigten Crayß-Außschreiben unverwidert nachzusetzen / Respondetur n. das hiebey kein solchs Synallagma mit unterloffen/ darauß einige obligatio ad hæredes transitoria hätte erwachsen können/so haben auch Sein Hertzog Fridrichs rc. Fürstl. Gnaden ihren Zugang zum Hertzogthum Würtemberg nit jure Successionis proximæ, oder immediatè von Hertzog Ludwigen Gottseeligen / sondern à primis acquirentibus & ita Jure proprio und derowegen neben andern diesem Fürstenthum einverleibten Herrlichkeiten/ auch viel gedachte demselbigen præscriptionis titulo zugewachßne Gerechtigkeit deß Außschreibens mit ebenmässigem aignem Fug und Rechten angetretten. Quando autem obligatio ex defuncti facto descendens (qualis tamen hic nulla subest.) ad hæredes non transit, vel hæredes Jure non hæreditario, sed proprio nituntur, tunc eos indistinctè contravenire facto defuncti posse communiter receptum est. Wiewohl dißfalls re penitius inspecta nit gesagt werden mag/ daß viel hoch-ernannter Hertzog Fridrich seines Herrn Vettern factum impugnirt / sintemahl dasselbig cum obitu facientis (wie obgesagt) erloschen/ und also non entis nullæ qualitates geblieben/darzu auch nit vermuthlich/ daß Hertzog Ludwig seeliger seinem Successorn, den er zumahl auch zum Universal-Erben instituirt/ an einiger Gerechtigkeit habe / bevorab in futurum und nach seinem Todt/præjudiciren oder Schmählerung zufügen wollen. So hafftet der Status dieser discrepanz auch gar nicht daran/ (wie es hiebevor in ungleichem Verstand hat wollen gezogen werden / als ob Würtemberg Ihme diesen Fug oder Vortheil zu schöpffen begehren solte / wann

ein Crayß-Tag legitimè außgeschriben/denselbigen aigens Willens und Gefallens wider abzuschreiben/und also deß Herrn Cardinals gerechtsame pro arbitrio zu eludiren/ (welches mit nichten jemahlen gesucht noch gemeint worden/) sondern das ist der Hahn darum man dantzet/ **wann durch absterben deß einen Außschreibenden Fürsten die allbereit mit dem Außschreiben oder anderwerths gemachte Vorberaitung erloschen / ob alsdann der ander / oder auch mit und neben Ihme die Stände dieses Crayß nichts destoweniger befügt / ohnersucht deß abgeleibten Successoris, auch dessen Præeminenzien hindan gesetzt / mit dem Werck ungespertes Fuß fürzugehen ꝛc.** darzu dann Vermög obiger Fundamenten rund und lauter Nein gesagt wird. Daß aber (inmassen selbigenmahls inter cœtera auch dise Andeutung beschehen.) Hertzog Fridrich jemanden zu solcher Versamlung hätte abordnen und causas absentiæ allegiren lassen sollen/solches(zu dem es Ihrer Fürstl. Gnaden reputation ungemäß) bedarff keiner Ableinung/ angesehen Ihre Fürstl. Gnaden dergestalt Ihr selbsten zu wider geloffen/und den ohne Dero Mit-Außschreiben und zuthun continuirten Convent zu Ihrem aignen præjudicio approbirt und gut geheissen/zu dem es keiner fernern allegation oder Entschuldigung bedärfft/weil Selbige viel-höchstermeltem Herrn Cardinal zuvor und zeitlich genug kundbar gemacht/auch für sich selbsten aller Enden Landruchbar worden.

Wann dann auß disem allem so bißhero absque operosa jurium authoritatumve cumulatione summariè und einfältig adumbrirt worden / augenscheinlich am Tag / daß der Anfang und das Fundament offtgedachter Vermeinter Crayß-Versamlung zu Recht und gewohnlichem altem Herkommen nit beständig / so folgt jetzunder für sich selbsten/daß die damahlen gehaltne Deliberationes und gemachte Verabschidungen auff gleicher unwürcklichkeit bewenden müssen. Quæ n. ab initio & à capite non subsistunt, eorum progressus atque exitus viribus concidere necesse est; derowegen dann auch ohnnöthig geachtet wird/ad speciem der verabschiedeten Puncten zugehen/dieselbe mit ohnglimpfigem Anzug zu äfern/oder auch mit fernerer Ableinung umzustossen.

Und mag diese Mangelhafftigkeit dadurch nit salvirt werden/ daß man die gemeine Theori zu Beschönung anziehen und sagen wolte/ Quod à majore Universitatis, Collegij, Senatus &c. parte approbatum, illud pro communi ejus Decreto reputandum esse; dann solches fürnehmlich dahin gemeint/ wann etwas auff eines einigen Ordens/ Stands oder Collegij als Senatorum, Decurionum, Mercatorum, Artificum &c. Deliberation, Endscheid und Suffragia gestellet/ wann aber ein Consilium von alters hero auß unterschiedlichen Ordinibus und Ständen versamlet/ und jedweder Ordini sein Stimm/ Session zugeaignet/ alsdann will es sich mit der blossen pluralität nicht außrichten lassen/ sondern es müssen auch alle Ständ ihre Statt besitzen/ und Ihre Suffragia alter Ubung gemäs in commune zusamen tragen/ Nun aber ist unverneinlich/ daß bey viel-erwendter Zusamenkunfft An. 93. der weltlich Fürsten-Banck allerdings/ deßgleichen der Erbarn Frey- und Reichs-Stätt Bänck/außgenommen etlich weniger Stätt Pottschafften/sonsten auch durchauß lehr gestanden/und aber dieses Löbl. Crayß uhraltem üblichem Herbringen gantz und gar entgegen / daß bey leer gesteltem einem oder mehr Bänck/ ichtwas sub Consilio communi geschlossen werden solte;

Zu dem gesetzt/ vorangeregte Theori wolte auch in Consilio ex diversis Ordinibus congregato bestritten werdẽ/ so würde es doch darneben heissen/quamvis majorem partem consentire sufficiat, omnes tamen quorum interest, citandos esse: idque ad hunc peculiarem effectum, ut quibusdam non comparentibus cœteri nihilominus actum perficere valeant, sich abermahlen auff die unstrittige dispositiones der geschriebenen Rechten gezogen; Weil und aber mehr / angeregt

Crayß-

Crayß-Außschreiben mit Herzog Ludwigen ꝛc. tödlichem Ableiben expirirt/ und es von den Ständen Augspurgischer Confession anderst nicht als verloschen angesehen/ auch von Ihnen deßwegen der außgeschriebene Conventus nicht besucht/ und aber Ihnen hernacher zu vorhabender Deliberation de novo legitimè nicht denuncirt worden / so ist hierauß bald inferirt und geschlossen / was die in absentia tot Statuum vermeintlich gemachte Verabschiedungen importiren/ und würcken mögen.

Wiewohl nun die Stände Augspurgischer Confession vielangeregte particular Zusamenkunfft / und dabey wider Verhoffen fürgeloffene Verübungen damahlen nicht wohl anderst als zu nicht ringer Ihrer Verschimpffung gemeint ansehen konnen / und derwegen auch nicht unerhebliche Ursachen gehabt / sich dessen bey der Römis. Kayserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn Unterthänigst zubeschwehren / wie dann diese einer kleinen Zeit wegen unnöthiger Weiß angefügte Trennung bey Ihrer Majest. zweiffels frey ein ungleiches Ansehen gehabt haben wurde/ in Erwegung/ daß dañoch offt hochgedachter Herzog Ludwig/ dessen Leichnam blössig davor in sein Ruhestättlein gebracht / als ein gehorsamer löblicher Reichs-Fürst Ihrer Majest. etwa vor andern zu Kayserl. Gnaden mildigst eingebildet und anbefohlen gewesen/ so haben doch ermelte Evangelische Crayß-Stände/ um willen die alte Vertraulichkeit desto eher und beständiger zu restauriren/ solch Vorhaben samt andern ungleichen Gedancken / schwinden und sincken/ als wie Sie sich auch in eundem finem und Höchstgedachter Kayserlichen Majest. zu unterthänigst. Ehren bey jüngster zu Regenspurg gehaltner Crayß-Versammlung deßhalben in unguetlicher Andung nichzit überal wöllen vermercken lassen.

Wann nun aber Sie gleich wohl darneben auß allerhand hiervorigen Indiciis und ohngescheuten Verlautungen in den Gedancken stehen / es werden die Stände Catholischer Röm. Religion uff ihrem gefaßten Wahn zubeharren/ und offterwehnte particular Zusammenkunfft und Verabschiedung für just / unthadenlich und bündig durchzutreiben einmahl bedacht und entschlossen seyn / Inmassen dann solches auch darauß greifflich abzumercken / daß man erst ohnlängst den Puncten deß Montfortischen Zolls sub prætextu, ob sollte derselbig bey mehrangeregter Anno 93. allhie gehaltner vermeinter Crayß-Versammlung seine Erläuterung schon empfangen haben/ außzusehen begehrt; Und aber solches den gehorsamen Ständen Evangelischen Theils nicht allein zu unwiderbringlichen Præjudicio, unleidentlichem Eingang/ nit schlechter Verkleinerung/ insonderheit aber zu beharrender Zerrüttung deß alten Vertraulichen Wesens geraichen/ so wohl auch allerhand beschwehrliche Consequenzien uff Ihme tragen thut/ Als haben Dieselbige/ wie gern Sie dessen immer geübrigt gewesen/ jedoch keinen Umgang nemmen mögen / vielangeregten gantzen Verlauff/ der Anno 93. allhie gehaltnen Deliberation und darauff in Schrifften verfaßten vermeinten Abschieds dergestalt / wie auß schrifftlich begriffner Deduction anjetzo abgelesen / offentlich zuanden und abzulainen / und wöllen demnach hiemit alles das jenig / so damahlen abwesend Ihrer verhandlet und geschlossen worden / solenniter widersprochen/ auch ad perennem posteritatis memoriam darwider in optima forma protestirt/ hingegen aber / was ein Ehrsammer Rath der Stadt Ulm in Verwaigerung der gewohnlichen Crayß-Raths-Stuben/ inhibition der Einnemer-Rechnungen und andern hierunter mit nichten (wie Er dessen in vielgedachtem vermeinten Abschied mit ungütlichen zuviel hitzigem Anzug bezüchtigt) vermessentlich / sondern aus wohlbefugten beständigen Ursachen gäntz wohlbedächtich verhandlet / approbirt / ratificirt / und zu günstigen freundlichen dancknehmigen Gefallen vermerckt / beliebt / und angenommen / da auch dergleichen etwas neuerlichs von den Ständen Catholischer Römischer Religion ad partem inskünfftig Ihnen den Augspurgischer Confessions-Verwandten Stän-

 den

den zum Præjudicio geäfert/oder ins Werck gesetzt werden wolte/ Jhnen dagegen alle Gebühr und Nothturfft vorbehalten/ sonsten aber sich zum Beschluß dahin mit ebenmässiger Zierlichkeit und bona fide erklärt haben / daß diese Jhre offentliche Ablainung/Contradiction und Protestation mit nichten zu Erweckung oder Vermehrung fernern Separation / Mißtrauens und MißVerstands / viel weniger zu einiges Menschen verkleinerlichem Anzug / sondern allein zu Abwendung künfftigen Unheils und Weiterung gemeint und nothtrünglich an die Hand genommen worden / desuper itidem solenniter protestando, mit dem schließlichen unverwelckten Erbiethen/daß Sie die Evangelische Stände fürohin zu aller vertraulichen Correspondenz nud einmüthigen Zusamensetzen / weniger nicht als hiebevor jederzeit geflissen und wohlgenaigt seyn / auch an Jhnen samt und sonders nichzit erwinden lassen wöllen ꝛc.

Fürstl. Würtembergis. Räth und Gesandte.

Eberhard Herr zu Limburg/Erbschenck semper Frey.
Christian Tholde D.
Sebastian Mitschelin/ D.

Von wegen

Deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Ernst Fridrichs Marggrafen zu Baaden/und Hochberg.

Willhelm Peblich/Statthalter Ambts-Verweser zu Carlsburg.
Jacob Pistoris von Seußlitz/Ober-Vogt zu Pfortzheim.

Von wegen deß Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Ernst Fridrichs Marggrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. als rechtmässigen Jnhabern deß Obern-Theils der Marggraffschafft Baden ꝛc.

Jacob Pistoris von Seußlitz Ober-Vogt zu Pfortzheim.

Von wegen deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Georg Fridrichs Marggrafen zu Baden und Hochberg ꝛc.

Willhelm Peblich/Statthalter Ambts-Verweser zu Carlsburg.

Von wegen deß Wohl-gebohrnen Herrn/Herrn Gottfriden / Graffens zu Oettingen / Jhrer Gnaden gevollmächtigten Gewalt-Habere.

Juncker Gottfried Gochg/ und A. G. Schöppler Secretari.

Von wegen deß Wohl-gebohrnen Grafen und Herrn / Herrn Philippsen Grafens zu Eberstein/ Herrn zu Frauenburg ꝛc.

Philipps Jacob Ungar/Ambtmann auff Eberstein.

Von wegen deß Wohl-gebohrnen Herrn/ Herrn Jacoben/ Herrn zu hohen Geroltzeck und Sarltz ꝛc.

Adam Haydt.

Von wegen der Statt Ulm.

Wilhelm Krafft.
Servatius Ehinger von und zu Baltzheim.
Albrecht Schad.
Heinrich Schiller.
Leo Krafft D.
Hanß Fridrich Becht.
Burgermeister zu Eßlingen.
Johann Leonhardt Fleiner D. daselbst Syndicus.
Johann Conrad Kinget / Pfandt-Schultheis zu

Reuttlingen.
Georg Ott / Syndicus und Stattschreiber zu Reuttlingen.
Georg Ostertag Burger zu Nördlingen.
Sebastian Röttinger D.
Balthas Moser deß Raths zu Schwäbis. Hall.
Johann Scheltehen.
Conrad Toldius.
Eraßmuß von Thonhausen.
Deß geheimen Raths zu Hailbronn.
Johann Georgij D. Syndicus.

Paulus Keller.
Melchior Junck.
Niclas Vanenbühler.
von Rechter Jünger Advocat. } Memmingen.

Lindau { Valentin Funck. Hanß Rudolph Ehinger von Bützhein D.

Thonauwerth { Christoff Baumann / Statt Amman. Georg Cuno Stattschreiber.

Hanns Lorentz Hannoldt / von Kempten.
Fridrich Pragler / D. Syndicus.
Johann Fridrich Tafinger / D. und Advocatus der Statt Jßny.
Johann Bontiner / D. und Advocat der Statt Kauffbeuren.
Georg Bock / Burgermeister zu Leutkirch.
Matthäus Schwartz / Stattschreiber allda.
Jacob Zigler / deß geheimen Raths zu Wimpfen.
David Crafftter / D. Advocat und Syndicus zu Wimpfen.
Jacob Walden / Burgermeister und Ulrich Münderlein Stattschreiber zu Giengen.
Balthas Simon / Burgermeister zu Aalen.
Johann Prem / Stattschreiber daselbst / wegen Bopfingen.
Sebastian Röttinger D.

Num. XVII.

Von Gottes Gnaden { Francisc Johann Bischoff zu Costantz / Herr der Reichenau und Oehningen etc. Eberhardt Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graff zu Mümppelgardt / Herr zu Haidenheim etc.

Unsern:

Euch ruhet annoch in ohnabfälliger Gedächtnus / welcher gestalten bey deme im Monath Sept. deß längst abgewichenen 1654sten Jahrs in deß Heil. Röm. Reichs-Statt Ulm gehaltenen allgemeinen Crayß-Convent unter andern damahls proponirten und

resol-

resolvirten Puncten / auch der Crayß-Schuld-Sachen halber auff zu vorhero of-
fentlich beschehene Verlesung/deren von dem **Fürstl. Würtembergis. Crayß-**
Directorio auß denen über die Crayß-Credita und Debita bey der Crayß Cantz-
ley befindlichen Actis, außführlich begriffener Relation, diese einhellige und auß-
truckenliche Verabschiedung beschehen / daß zu einister Abführung solcher obha-
benden Crayß-Schulden und Gestillung der Creditorum bey nächstem Crayß-
Tag der alten Restanten halber forderist ein Examen unter den Morosis angestel-
let / und was ein oder der andere zu bezahlen schuldig / durch Abrechnung erkun-
diget / und dero Exceptiones hierüber angehöret und vernommen werden solten.
Wann dann nun bey deren in berührter deß Heil. Röm. Reichs-Statt Ulm er-
erst in abgewichenem Monat Aprili abermahls angestellt gewesener Engern
Crayß-Versamlung diese Materia widerum in die Umfrage gestellet / und auf ge-
pflogene reiffe Deliberation einhelliglich verglichen/und für gut auch nöthig ange-
sehen worden/daß zu einister Erörter-und Richtigmachung/ in specie deren/ von
denen in Annis 1622. und 1623. umgelegten 146. Römer Monathen und denen
hernach geschlossenen 18. Zinß-Monathen annoch herrührender Restanten von
Uns/ als beeden Crayß-Außschreibenden Fürsten / mittelst abschickung / Unserer
hierzu deputirender Räthen und Abgesandten in deß Heil. Römis. Reichs-Stadt
Ulm / ohnverlänget einige Commission oder Tagsatzung angestellet / ein in dem
Außstand verhaffter Stand nach dem andern beschrieben / bemelter Restanten
und Rückstand halber ordentliche Abrechnung und Liquidation mit demselben ge-
pflogen / zugleich auch der Bezahlung und Nachtrags halber / auf leidentliche
Zihlsfristen / jedoch mit Vorbehalt der gesamten Crayß-Fürsten und Ständen
hierüb erfolgender Ratification tractiret und gehandelt werden solte; Und nun in
Uffschlagung deren hierunter vorhandenen Designationen und Ußstands Regi-
stern sich klärlich befunden / wie daß Ihr an oberwehnten 18. Zinß-Monathen
1760. Gulden annoch zubezahlen schuldig verblieben;

Als erinnern Wir Euch hiemit von Crayß-Außschreib-Amts wegen gantz
beweglich / Ihr wollen demnach die ohnfehlbare Anstalt verfügen / daß vor Un-
sern hierzu beederseits deputirten Räthen und Abgesandten jemand in Euerm
Nahmen mit genugsamen Gewalt und Vollmacht / ichtwas endliches zu tra-
ctiren und zuschliessen / auf Freytag den 1. Junii/22. May in mehrgedachten deß Heiligen
Römis. Reichs Stadt Ulm gewiß erscheinen/und dem Werck gebührend abwar-
ten / damit also durch solch Mittel denen so hoch sich beschwehrenden und täglich
anmeldenden Crayß-Creditorn, einist auch entweder mit Raichung der Zinsen
oder Ablösung der Capitalien um etwas begegnet / an Hand gegangen und als
durch gesamter Fürsten und Ständen zuthun Unser beeder Crayß-Außschrei-
bender Fürsten für den gesamten Crayß dargegebene Hand und Sigel dermah-
len wider erlediget / einfolglich Treu / Ehr und Glauben gerettet/und allem auf
den fernern verzögerungs-fall besorgenden Unheil: In dem gesamten Crayß
ohnausbleiblich auf den Halßwachsenden kostbahrlichen Commissionen/und an-
deren Beschwehrnussen/ in Zeiten vorgebogen werden möge.

Wolten Wir Euch nicht verhalten und verbleiben Euch mit Gnädigen Wil-
len wohlbeygethan Datum den 4/14 May 1657.

Fancisc. Johann

Eberhard Hertzog zu
Würtemberg.

Num. XVIII.

Conferenz-Protocoll.

Dünstag den 5. Aprilis 1667. kombt bey diesem Fürstl. Hoff Herr Ulrich Zeller / Fürstl. Würtembergischer Geheimer Regiments-Rath an/lasset erstlichen Ihro Hochfürstl. Gnaden von seinem gnädigsten Herrn/dem Herrn Herzogen zu Würtemberg ein Creditiv überraichen / und thut bey der Ihme gleich darauff ertheilten Audienz nach abgelegten gewohnlichen Curialien seinen fernern Vortrag dahin / Ihr Durchl. sein gnädigster Herr wünscheten die zwischen Ihr Hochfürstl. Gnaden und Ihro/als beeden deß Löbl. Schwäbis. Crayses Außschreibenden Fürsten etwas Zeit obhandene und bekanter massen daher entstehende Discrepanzien (da erstlichen die bey dem Auffsatz zusamen getragener Gravaminum Löbl. Ständen dieses Crayses wider den allzuhohen Reichs-Anschlag von der Würtembergis. Crayß-Canzley gebrauchte Wort / **Fürstl. Würtembergisch. Crayß-Directorium** bey der Costantzis. Cantzley durchgestrichen: So dann und secundo in denen / an die in Erlegung der Cammergerichtlichen Unterhaltungs-Zihlern / saumige Stände jüngsthin verfaßten Monitorien nicht passirt wollen werden / daß die Docirung der gethanen Parition zu der Crayß-Cantzley erfordert worden) zu fortpflantzung guten Vernemmens / und daß die gemeinsame Expeditiones, daran gesamtem Crayß sonders viel gelegen / ferners nicht gestecket würden / schidlich beygelegt zusehen / hätten deßwegen seine Person aigens anhero zuverreisen und Ihro Hochfürstl. Gnaden gebührend zu repræsentiren gnädigst befelcht/ Sie Ihr Durchl. Sein gnädigster Herr verhofften/gleich wie dieselbe Ihrer Fürstl. Gnaden von Costantz alle Dero competirende Prærogativen und Gerechtigkeiten von Hertzen wohl gönneten/also Diese ingleichem das jenige / was dem Fürstl. Hauß Würtemberg zugehe / in disputat zuziehen / nicht werden gemeint seyn / auch solchem nach / weilen / den 1. Puncten und das Fürstl. Würtembergis. Directorium belangend / Anno 1662. bey der zwischen denen Fürstl. Costantzis. und Würtembergis. Räthen zu Costantz eben deß in Streitt gekommenen Schwäbis. Crayß-Directorii halber gepflogener Conferenz dem Fürstl. Hauß Würtemberg sothanes Directorium außführlichen gestanden / und was damahl von Ihnen beederseits abgeredt / und Ihrer Hochfürstl. Gnaden vermittelst eines Ihren Schreibens ex post facto nochmahlen repetirt und ratificirt/ **Zumahlen die Wort Fürstl. Würtembergis. Directorium in vielen Crayß-Abschieden und andern gemeinsamen Expeditionibus so vor/als auch nach jetztgemelter Conferenz gebrauchet/** und ausser was zu Zwyfalten geschehen seyn möchte/niemahlen contradicirt worden / es auch anjetzo widerumb dabey bewenden lassen / und mit fernerer Behauptung der Ihrer Durchl. und dem Fürstl. Hauß zu Würtemberg so beschwehrlichen durchstreichung dem herkommen und erstberührter Abred zuwider in dieselbe ferner nicht setzen; gestalten man hingegen erbiethig / in Ansehung zugleich verabschidet worden / daß solches Wort Directorium etwas gesparsam und schier allein alsdann solle gebraucht werden/wann es die Stände Selbsten an die Hand geben / daß bey obgedacht. Auffsatz ohngefähr in die 5. mahl befindliche Wort Directorium zweymahl außzulöschen / und nur etwann 3. mahl stehen zulassen/ ohnangesehen man solches darbey niemahlen gebrauchet/ als wann die Stände Selbsten Anlaß darzugegeben;

Den anderten Puncten betreffend / werde sich aus eingebender / und bey den Actis befindlicher Specification erzaigen / daß in dergleichen Monitorijs die Paritions-Docirung gar offt zu der Crayß-Cantzley seye begehret worden / wolle

man also ebener massen verhoffen/ weilen selbige die Sach für thunlich gehalten/ und die geringste Contradiction dargegen nicht beschehen / man werde es auch anjetzo weiters nicht difficultiren/ und wenigst vor dißmahl applacidiren/ damit Ihr Durchl. nicht den Wahn schöpffen müssen/man werde Deroselben endlich gar die Crayß-Cantzley nach allgemächlicher Entziehung ein-und andern davon dependirenden Juris disputirlich machen wollen / hingegen wanns inskünfftig widerum dergleichen Monitoria außgehen zulassen / nöthig fallen möchte / seye man erbiethig/ entweders gäntzlich zu abstrahiren/ wo die Paritions-Docirung hingeschickt werden sollen / oder dieselbe gleichwohlen dahin zuerfordern / wie man ex parte beeder Crayß-Außschreibender Fürsten sich miteinander vergleichen werde;

Ihro Hochfürstl. Gnaden haben hierauff nach genommenem Bedacht / Ihme Würtembergischen Herrn Abgeordneten durch Dero Herrn Cantzlern und Räthe widerum antworten und erstlich contestiren lassen / Selbige wären seinem gnädigsten Herrn/und Dessen Fürstl. Hauß/weder an dessen hergebrachten Directorio/noch auch der Crayß-Cantzley den wenigsten Eintrag zuthun/ niemahlen gemeint gewesen/und zuversichtlich solches von Ihro zuvermuthē nicht Ursach gegebē/sondern mögen Demselbigen/was Ihme von Alters hero / und nach Außweiß der Anno 1662. gehaltener Abred / wie auch hincinde gewechselten Missiven zustehe / hertzlich wohl gönnen/ werden hingegen hoffentlich aber auch nicht verdenckt werden/daß Sie die Ihro-und Ihrem Hoch-Stifft zugehende Jura sarta tecta zu conserviren trachten;

Soviel den 1. Puncten betrifft habe man sich allbereith vielfältig so mund-als schrifftlich erkläret/ warum man die Wörter Fürstl. Würtembergis. Crayß-Directorium für dißmahl/ und bey dem von Ihme Herrn Abgesandten in seinem Vortrag erwehnten gemeinsamen Auffsatz nicht mit applacidiren könte; Dißseits halte man ebenmässig obangezogene Abred de Anno 1662. pro norma & regula, nach welcher man sich in dergleichen passibus fürderhin zurichten / in dem darüber aufgerichten Recess aber werden die beede Wort Fürstl. Würtembergis. nicht / sondern allein das Crayß-Directorium zufinden seyn.

Bey dem andern Puncten / und daß die Paritions Docirung in der Cammer-Gerichtl. underhaltungs-Sache allein bey der Crayß-Cantzley geschehen solle/ finde man ingleichem nicht / warum man also einsmahls von dem gewohnlichen bißhero gebrauchten Stylo abweichen / und diß Orths die Crayß-Cantzley mehrern Respect, als ein Außschreibender Fürst haben/oder ein Crayß-Stand einem Fürsten zu Costantz nicht sagen solte können/daß Er der an Ihne von daraus zum Theil beschehenen Erinnerung Parition und Folge gelaistet; Es seye auch nicht allein um Ihrer Fürstl. Gnaden gerechtsame zuthun / sondern versire nicht weniger besonders der hieroben im Land gelegener Crayß-Ständen Interesse mercklichen hierinn / Welche zum öfftern gleichsam ohnverschuldeter dingen / mit der Execution würden überstossen werden / wann Sie nirgend anderst/ als bey der weith von Ihnen entlegenen Crayß-Cantzley de paritione facta dociren könten / massen bey der vor einem Jahr außgeschickten Execution sich ergeben / daß verschiedene Stände / erst nach deme der gemeinsame Executions-Commissarius schon ausgeritten gewesen/und seine Instruction und Listam exequendorum unter beeder Crayß-Außschreibender Fürsten verfertigung empfangen gehabt hatte) allhier de paritione docirt / worauff gedachtem Executions-Commissario propter moræ periculum von Ihrer Fürstl. Gnaden allein Verhaltungs-Befelch zugethan/und vermittelst selbiger die Stände verschont worden/Welche sonsten die Executions-Kosten über sich hätten ergehen lassen müssen;

Man wolle zwar dißseits nicht in Abred seyn / daß nicht etwelche mahl die Paritions-Docirung zu der Crayß-Cantzley erfordert worden / könte hingegen aber

aber zaigen/ daß es bey weitem nicht so offt dahin / als zu dem Crayß-Außschreib-Amt / und meistens nur in casibus specialibus, wo periculum in mora, oder die Stände sonsten würcklich versammlet/und bey der Crayß-Cantzley in loco gewesen / als in specie Anno 1662. in Ulm beschehen;

Und wiewohlen aus diesem Ihrer Hochfürstl. Gnaden gute Rationes und Fundamenta genugsam erhelleten / so seyen Dieselbe dannoch erbiethig / sofern man ex parte Würtemberg einige zu der Sachen Vergleichung dienliche Temperamenta vorzuschlagen hätte / selbige anzuhoren / und sich also darüber zuvernemmen zugeben / daß man Ihre friedliebende Intention würcklich darauß werde verspühren können / und sich darüber zubeschweren nicht Ursach haben;

Herr D. Zeller: Habe vernommen / was Ihro Hochfürstliche Gnaden Ihme auf seinen Vortrag haben wollen anzaigen lassen / Dieselbe könte Er hingegen Unterthänigst versichern / daß Seinem gnädigsten Herrn niemahlen zu Sinn gestiegen / Ihro an Dero Juribus einigen Eintrag zu thun;

Quoad Imum Punctum seye ja in dem Vertrag oder Abred de An. 1662. weilen man denselbigen beederseits billich pro norma & regula halte / das Directorium dem Hauß Würtemberg allein attribuirt und gestanden worden / sehe deßwegen nicht / worum man es nicht das Fürstl. Würtembergis. Directorium könte nennen / wie es dann auch vielfältig so wohl vor- als nach der Conferenz de Anno 1662. in Crayß-Abschiden / und andern gemeinsamen Expeditionibus also gesetzet und gebraucht worden / und Er dafür halten müste / die Wörter das Crayß-Directorium und das Würtembergis. Directorium seyen gantze synonyma.

Ad 2dum habe es gantz den Verstand nicht / daß obschon die paritions docirungen dermahlen zu der Crayß Cantzley erfordert worden / daß darum einem Stand benommen sein solle / dieselbe / bey welchem auß den Crayß-Außschreibenden Fürsten es Ihme am gefällig- oder gelegnisten sein werde / zu thun / oder daß diejenige paritiones, so bey Costantz erstlich insinuirt wurden / nicht attendirt sollen werden / gestalten kein solch widriger Actus werde beschehen sein / und noch fürohin nicht geschehen solle / allein finde man ex parte Württemberg auch nicht / was Ursachen viel-gedachte Paritions Docirungen nicht auch bey der Crayß-Cantzley solten beschehen können / da doch bißhero die mehrere Stände dieselbe alldorten eingeschickt / und in nicht wenig expeditionibus allein dahin wären erfordert worden / sonsten seye Er auff keine andere temperamenta, als diejenige / welche Er in seinem ersten Vortrag berühret / instruirt / vermeine es werde dabey sein Verbleiben haben können / wolle jedoch so fern dieselbe nicht annehmlich / was ex parte Costantz für andere an die Hand möchten gegeben werden / gern vernemmen / selbige Ihro Durchl. gebührend hinderbringen / und daß darauff schleünige Antwort und Erklärung erfolge / an seinem Fleiß nichts erwinden lassen.

Die Costantzis. Hrn. Räthe repliciren auff gepflogene Unterred / dißseits halte man die Wörter / das Crayß-Directorium und das Fürstl. Würtembergis. Directorium also absolutè gantz nicht vor synonyma, oder daß man sich bey allen- und jeden Expeditionibus und Materien deß einen oder deß andern nach belieben gebrauchen könne / habe es schon bey der Zwyfaltischen Conferenz widersprochen / und seye die darauß entstandene Differenz hernach bey der Costantzis. Zusamenkunfft mit dem temperament beygelegt worden / daß man sagen solle / daß Crayß-Directorium absque ulteriori addito, **jedoch seye man ex parte Costantz nicht darwider / daß man die Wort Fürstl. Würtembergis. Directorium auch noch fürderhin bey denen jenigen Functionibus setze / die Selbigem Fürstl. Hauß vigore der gewohnlichen observanz allein zugehe;**

Wegen der Crayß-Cantzley / und daß die Parition allein dahin erfordert worden / hätte man es für dißmahl also geschehen zu lassen / und gleichwohlen sich an die ex parte Würtemberg gegebene interpretation zu halten / so weit kein bedencken gehabt / wann nicht ohnlängsthin in einer von Ihro Durchl. zu Würtem

 tem

temberg eingekommenen Expedition - und P. S. außführlich wäre vermeldet worden / daß die Crayß-Stände dergleiche paritions-Docirungen billich ehender zu der Crayß-Cantzley - als anhero einzuschicken hätten ; Worzu man sich dann gantz nicht verstehen köndte / in Erwegung / daß es nicht allein wider die kundbare Observanz lauffe / auch obbedittener massen denen hieroben gesessenen Ständen ein nicht geringes gravamen wäre / sondern und 3tio in dem Crayß-Abschied de anno 1659. enthalten / daß dergleiche Paritions-Docirungen bey dem Crayß-Außschreib-Amt beschehen sollen / welcher Ursachen man dann auch in der nächst auff obige Andung eingekommenen / und derselben conform eingericht gewesenen Expedition Ursach nemmen müssen / zu Evitirung præjudicirlicher Neuerung / das Wort Crayß-Cantzley außzulöschen / und der gewohnlichen Ubung nach das Crayß-Außschreib-Amt zu surrogiren ;

Demnach aber von beeden theylen die Versicherung beschehen / **daß man einander die hinc inde competirende Jura - und Prærogativen gantz wohl gönne / und bey dem / was in anno 1662. verabschidet worden / zu verbleiben begehre /** derselben Abred Inhalt auch klar / und allein die gebrauchte termini die jalousie erwecken / als schlage man pro temperamento vor / die selbige außzulassen / und gäntzlich zu abstrahiren / erstlich wo die vielerwehnte gravamina wider die allzu hohe Reichs-Matricul einkommen / so dann und 2do wohin die Stände Ihre Paritions-Docirungen einschicken sollen / vermittelst dessen dann niemanden nichts præjudicirliches zugezogen / und jedem thail Seine competirende und prætendirende prærogativa und functionen in salvo bleiben ꝛc.

Herr D. Zeller / habe die Costantzis. Antwort und mit eingekommenes temperament zu genügen eingenommen / was den 1ten Puncten ratione Directorij belange / seye Seines Erinnerns An. 1662. die Frag und controvers nicht de nomine, ob man nemlich das dem Hauß Würtemberg zustehende Directorium in dem Schwäbis. Crayß das Fürstl. Würtembergis. Directorium nennen möge? sondern de re ipsa, ob hoch-ernenntem Hauß solches Directorium alleinig zustehe? gewesen / also ob schon in dem Recess der darauff gepflogenen Abred / die Wort Fürstl. Würtembergis. Directorium explicitè nicht zu finden / so seyen Sie dannoch implicitè darinn verstanden / und keines Wegs außgeschlossen worden / sehe nit / was Ihro Fürstl. Gnaden zu Costantz anbey abgehe / und müsse immer fort der Meinung seyn / weilen gestanden werde / daß das Schwäbis. Crayß-Directorium dem Fürstl. Hauß Würtemberg gehörig / daß man es auch gantz propriè das Würtembergis. Directorium nennen könne / massen Ihme für sein Particular gantz gleich gültig wäre / das Crayß-Directorium simpliciter-oder cum addito Würtemberg: in einer Expedition zu haben ;

Ihr Durchl. Sein gnädigster Herr nemmen bey der Seiner seits so klahren Sache und nichts desto minder ex parte Costantz so beständiger contradiction ab / daß darunter dermahlen noch unbekandte Respect verborgen seyen / auch daher Ursach / auff dem jenigen modo loquendi, den Ihnen Ihre habende gerechtsame / und der übliche Stylus an die Hand geben / desto steiffer zuverbleiben ;

Betreffend den andern Punctum verspühre Er wohl / daß man Costantzis. Seits in die Diffidenz gerathen / ob solte man ex parte Würtemberg gesinnet sein / keine Paritions-Docirung mehr dahier geschehen zu lassen / sondern solches allein der Crayß Cantzley zuzuaignen / Er könne versichern / daß es die Meinung niemahlen gehabt / sondern allein die intention gewesen seye / mehrgedachte Paritions-Docirungen dermahlen / wie es vor deme auch jeweilen gebraucht worden / widerum zur Crayß-Cantzley zuerfordern / und dannoch jedem Stand / wie bißhero freyzulassen / dieselbe nach belieben hinzuschicken / wie Er Herr Abgeordneter dann von dem Jenigen / was auß obberühmtem P. S. angezogen worden / erstlichen nichts wissen / hernach aber / als Ihme das Original vorgelegt / und die formalia gezaigt worden / die gebrauchte Terminos in einem andern - und disem Verstand inter-

interpretiren wollen/ nemlich die Stände hätten Ihre Paritions-Urkunden eben-der/id est, früher zur Crayß-Cantzley einschicken sollen / begehrt jedoch Abschrifft davon/wie auch von dem auß dem Crayß-Abschied angezogenen Pass, fahret solchem nach weiter fort; Zu dem vorgeschlagenen temperamento hätte man sich ex parte Würtemberg etwann verstehen können/wann die contradiction nicht erfolgt wäre/anjetzo aber würde es eine schädliche consequenz gebähren/und ins künfftig haisen/ wann man solche periodos wohl befugter massen/ und wie das vorgegangene offt beschehen/widerum gebrauchen wolte/ man hatte es dißmahl auch thun wollen/aber ex parte Costantz contradicirt/ und von Seithen Würtemberg darüber acquiescirt/ Costantz solle es nur dißmahls also einkommen lassen/ wann wolle sich ins künfftig schon eines medij termini vergleichen oder gleichwohlen gantz und gar abstrahiren;

Costantz: Man könte eben auß denen Ursachen/ die Würtemberg angeführt/disen letzten Vorschlag auch nicht eingehen/indeme es künfftig haisen würde/solche Termini wären non attenta oppositione Constantiensi dannoch gebraucht worden / und müsten also fürdershin dergestalten gesetzt werden. Ratione I^mi Puncti und deß Directorij halber/repetire man priora, Res ipsa und das Directorium seye Würtemberg niemahlen contradicirt worden / sondern das disput allein über die Wort Fürstl. Würtembergis. Directorium gewesen/die man auch noch fürohin in die Expeditiones einkommen zulassen/kein Bedenckens haben/wann es eine Function berühre/die Würtemberg allein zugehe; Im übrigen halte man sich an den offtbesagten Recess de An. 62. und seyen weiters gantz keine andere Respect darunter verborgen; Ad 2dum Nemme man deß Herrn Abgesandten Erklarung vor bekandt an/es seye aber entgegen das Würtembergis. P.S. gantz klar/und muthmäßlich nur derjenigen Concept gewesen/ die sich mit Herfürbringung allerhand Neuerungen delectiren; Wobey die nicht Unlautere Andeutung beschehen/ daß es auff den Crayß-Secretari gemeint; Sonsten weilen das Costantzis. temperament nicht beliebig/verlange man von dem Würtembergis. Herrn Abgeordneten zuvernemmen/was Er vor andere zu proponiren instruirt sein möchte/indeme Er hoffentlich sich nicht hiehero werde bemühet haben/ allein Seines gnädigsten Herrn intention zu behaupten/sondern Vorschläg anzuhören und zuthun/wie man schiedlich- und aller seits unpræjudicirlich ab der Sach kommen möge;

Herr D. Zeller: Habe sich bereits in Seinem ersten Vortrag schon zu weith herausgelassen/ und weiter gantz nichts in der Instruction dieses Wercks/ und sonderlich so viel das Directorium betrifft/ lige Ihr Durchl. sehr eyfferig an/ Er Abgeordneter bette/ man wolle dessenhalben nicht so beharrliche instantias machen/ und sich eines Weitern zu vernemmen geben/ Hoch-gedachter Sein gnädigster Herr wurde sich sonsten gewiß hoch darüber betrüben/ und Er nicht wohl nacher Hauß kommen;

Woruber die Costantzis. Herrn Räthe auff von Ihro Hochfürstl. Gnaden empfangenen gnädigen Befelch ferners eingewendet/ wiewohlen man dißseits auß denen bey dieser Conferenz eingekommenen und vormahls schrifftl. eingewendten Motiven genugsame Ursach zu haben/ vermeinte/ es bey denen beschehenen Correcturen lediglich bewenden zu lassen/ jedoch und damit Ihre Drl. Ihr Hoch-Fürstl. Gnaden Inclination zu Stifftung und weiterer Fortpflantzung guthen vernemmens/ wie auch/daß Ihr intention gantz nicht seye/ Dero Fürstl. Hauß an denen Ihme zugehenden prærogativen das geringste zu derogiren/ in dem Werck verspühren mögen; Als schlagen Sie endlich und ultimatò pro temperamento vor/daß erstlich bey dem Auffsatz in Puncto gravaminum wider die allzuhohe Reichs-Matricul an statt der Wort/bey dem Fürstl. Würtemb. Crayß-Directorio, gesetzet werde/bey der Fürstl. Würtemb. als der Crayß Cantzley / damit man ex parte Würtemberg klärlich sehe / daß man Deroselben

an denen darvon dependirenden Juribus gantz nichts zubenemmen gedencke / und dessen quasi in facie totius Imperij ein Testimonium von sich gebe; In denen Monitoriis aber wegen Erlegung der Cammer-Gerichlichen Underhaltungs zihler vor die Wort zu der Crayß-Cantzley dißmahls substituirt werde / zu gewinnung der Zeit entweder an Unß die Crayß-Außschreibende Fürsten / oder zur Crayß-Cantzley / hinführo aber in folgenden dergleichen Expeditionen sich wie bißhero der Wort / an Unß oder an die Crayß-Außschreibende Fürsten / oder zum Crayß Außschreib-Ambt / wordurch gleichwie man ex parte Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden in dem Werck zu erzaigen verhoffe / daß man dem Fürstl. Hauß Würtemberg an dessen Juribus nichts benemme / sondern allein die Seine zu conserviren suchte / also zweyffelte man auch nicht / Ihr Durchl. werden so thanes temperament unschwehr applacidiren / und die bißhero hinderbliebene Crayß-Expeditiones also außfärtigen zu lassen / weiters nicht difficultiren / worzu Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden Ihne Herrn Abgeordneten das Instrument zu sein ersuchen liessen;

Welcher alles ad referendum angenommen / alle möglichste cooperation zu stabilirung deß guthen Vernemmens zwischen beeden Crayß-Außschreibenden Fürsten / Hoch-Fürstl. Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchl. gebührend offerirt / und damit von hier abgeschieden.

Num. XIX.

Copia-Schreibens.

Von

Einem Hoch-Würdigen Dohm-Capitul zu Costantz /

An

Deß Herrn Hertzog zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. vom 3. Julii 1704.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. wird von Dero bey letzterm allgemeinem Crayß-Convent geweßten Herrn Abgesandten ausser Zweiffel geziemend referirt worden sein / welcher gestalten man eine ohnumgängliche Nothdurfft zu sein erachtet / daß von gemeinen Crayses wegen eine Gesandtschafft nach dem Käys. Hoffe ohne einige Verweilung abgeschickt werde / allermassen auch zu solchem Ende und auff begehren der Ordinari Deputation ein dißseitiger Minister biß zu Ankunfft eines von Euer Hoch-Fürstl. Durchl. abschickenden in Wien schon damahls sistirt worden ist; Nachdeme aber weder von dergleichen Abschickung noch auch Außfertigung der behörigen Instruction und accreditirung das wenigste nicht zuvernemmen ist / hingegen das höchst-nöthige Negotium so wohl vor das vergangene als künfftige bey längern Anstand und Verlust der kostbahren Zeit eine merckliche Gefahr leiden dörffte / allermassen solches nicht allein von denen Betrangten Ständen bejañert / sondern auß Wien selbsten die ferner weithere retardation vor sehr nachdencklich gehalten wird; So finden wir Uns gemüssiget / Euer Hoch-Fürstl. Durchl. ob præsens moræ periculum um Beschleünigung Ihrer seithiger Gesandschafft geziemend zuersuchen / mit gleichmässiger bitte / Dieselbe alle hierzu dienlich- und nöthige Expeditiones zu dißseitiger Mitfertigung also befördern zu lassen / gnädigst geruhen wolten / bevorab weil dem dem Publico Circuli hieran

nicht

nicht wenig gelegen sein will. Euer Hoch-Fürstl. Durchl. thun wir anbey der starcken obhut Gottes getreulich zu Dero beständigen hohen Gnaden aber Uns mit all geziemender Veneration- und tieffen Respect ergeben/ als

Costantz den 3. Julij. 1704.

Dohm-Decan, Senior und gemein Capitul deß Fürstl. Hoch-Stifft Costantz.

Num. XX.

Hoch-Fürstl. Würtembergische Antwort/ An Ein Hoch-Würdiges Dohm-Capitul zu Costantz/ vom 16. Julij 1704.

UNs ist von Unserer hinterlassenen Regierung unterthänigst übersandt worden/ was die Herrn und ihr den 3. dieses wegen Beförderung der beym letzten allgemeinen Crayß-Convent zu Eßlingen resolvirten Crayß-Schickung nach Wien an Uns gelangen lassen/ und ist auch Uns gleich nach geendigtem Convent von Unserm daselbst gehabten Gesandten gehorsamlich referirt worden/ was dißfalls sowohl anfangs per modum Discursus in Deputatione Ordinaria movirt/ als hernach in pleno darüber finaliter statuirt/ und zu gemeinem Schluß gebracht worden/ von welch letztern/ daß Dieselbe keine rechte Wissenschafft gehabt haben müssen/ auß Dero Schreiben abzunemmen/ wie dann/ wann auch der Costantzische Gesandte/ weil Er sich so schnell und unvermuthet von dem Convent weggemacht/ und den Schluß der Haubt-Materien nicht abgewartet/ davon keine Nachricht ertheilen können/ Er nur den per unanimia beliebten Crayß-Abschied hätte vorlegen dörffen/ so würde sich darauß/ und aus dessen 3. §. und darinn allegirten Beylaagen 29 30 31. und 32. klärlich gezaigt haben/ daß dergleiche Schickung zwar gemeinsamlich mit dem Löbl. Fränckis. Crayß geschehen sollen/ Derselbe sich auch bey der mit Ihme zu Hall gepflogenen Conferenz gantz genaigt darzu erwisen/ und dahero das Conclusum deß Schwäbischen Crayses den 29. April. dahin außgefallen/ daß wann die Nachricht von dem Löbl. Fränckis. Crayß eingeloffen/ weme Er das Negotium committiren und wann Er denselben abgehen lassen wolle/ der von wegen dieses Crayses dazu employrende auch abraysen/ und sich en passant zu Nürnberg mit dem Fränckisch. Crayß-Deputato conjungiren solte/ wie dann auch vor dieses Crayses abschickenden die Instructions-Puncten/ laut der Beylaag Num. 32. deß Crayß-Abschieds allschon zu Eßlingen concertirt/ und außgefertiget/ und dem Löbl. Fränckis. Crayß davon unterm 2. May Nachricht gegeben worden/ Der aber in seiner Gegen-Antwort vom 9. May solch aigene Schickung nacher Wien noch zur Zeit declinirt/ jedoch in Aula jemanden hierunter Commission aufzutragen zuerkennen gegeben. Wie nun dardurch/ vornehmlich aber durch die bald darauff starck zugenommene und den Kayserlichen Hof in nicht geringe Gefahr gesetzte Rebellion in Ungarn/ nicht weniger hiedurch sich dieses Vorhaben mercklich alterirt/ oder wenigstens eine nicht geringe Moram erweckt/ daß deß Kayserl. Hof-Kriegs-Raths Præsidentens/ Printzen Eugenii von Savoyen Lbdn. auch herauffgekommen/ mit Dero sonsten das gröste Negotium quoad Militaria gewesen seyn würde/ die von dem Crayß-Agenten Heunisch bey Ihro Kayserl. Mayest. nomine Circuli allerunterthänigst übergebene und eingeschickte Memorialien auch soviel gezaigt/ daß was in

in genere gesagt werden können / von Ihm nur überflüssig geschehen / und doch damit wenig außgerichtet worden / noch auch mit dessen odioser Widerhohlung / künfftig außzurichten seyn werde / wann nicht von denen Löbl. Crayß-Ständen die mehrere specialia beygebracht und denen Abschickenden mit aufgegeben werden dazu der nunmehro verstrichene Terminus Johannis Baptistæ von dem Crayß-Convent angesetzt / und die vollziehung dessen / durch das neuliche Monitorium denuò urgirt worden / zu dem die Sachen dermahlen in solcher Crysi stehen / daß / was man auf künfftigen Winter zu hoffen / mehrers von denen hierobigen sich der Zeit GOtt lob noch wohl anlassenden Operationen als pro nunc noch von dem Kayserlich Hof dependiret. So hat ja nicht anderst seyn können / als die sonst nur vergeblich geweste Abschickung biß dato zu retardiren / und da es nicht um die Formalität einer solennen Gesandschafft / sondern um die Sach selbst / und daß dieselbe durch der Crayß Affairen wohlkündige tractirt werde / zuthun / die unnöthige Kosten zu menagiren / wird sich auch noch damit nicht ehender fürgehen lassen / biß daß erstgedachte specialia, wo nicht eben alle / doch guten Theils vorhanden / und man mehrers absehen könne / wohin das petitum pro futuro zurichten / und worauf dißfalls pro sublevatione Circuli anzutragen / warunter Wir jedoch nichts verabsaumen / sondern wie Wir gleich zu Anfang dieses Jahrs dergleiche Schickung eingerathen / auch alle dazu beförderliche Expeditiones zur Mitgenehmhalt- und Fertigung überschickt / um dergleichen grossen Excessen und Beschwerden / die sich ex post facto ergeben / oder doch ohne Remedur continuirt / schleinigst abzuhelffen / ein solches aber auß der eintzigen Uns damahls in Antwort überschriebenen Ursach / daß die zu Lindau à part versamlete Crayß-Stände der Sachen schon vor sich Rath schaffen würden / sistirt / und damit der Schande ohne Unser Verschulden perpetuirt worden / also Wir auch anjetzo / da Wir Uns selbsten in expeditione befinden / mit deß Herrn General Lieut. Ldn. auß allem zeitlich communiciren / und wann indessen / wie Wir nicht zweifflen / und auch von Hertzen wünschen / die bevorseyende Wahl eines neuen Vorstehers deß Fürstl. Hoch-Stüffts glücklich ausschlagen solte / mit dem künfftigen Bischoff und Mitausschreibenden Fürsten das gemeinsame Interesse Circuli auch conjunctim Crayß üb- und herkommlich besorgen werden. Wie dann Unsere von Wien habende gute Correspondentien und auch deß Crayses Agenten berichte selbst nichts davon melden / daß man allda die bißherige Retardation mehrbesagter Schickung vor sehr nachdencklich halte / sondern vielmehr im Gegentheil / daß wann auch jemand mit Kosten allda wäre gehalten worden / Er bey dem bißherigen statu rerum in Ungarn und im Reich nichts würde haben richten können / und also / wann denen Löbl. Ständen / welche diese vermeinte retardirung so bejammern sollen / der Sachen wahre Beschaffenheit wäre zuerkennen gegeben worden / Sie ohne Zweiffel sich darinn würden gefast / und immitelst sich bemüht haben / und noch bemühen / ihre gravamina speciatim beyzubringen / und da von dem vergangenen vieles von dem General-Proviant Directore von Schell angenommen / und denen Löbl. Ständen gut geschrieben worden / mit demselben würden abrechnen und liquidiren / um alsdann zusehen / was ohne Exception noch anderwärts zusuchen / wiewohl weder an das Crayß-Außschreib-Amt conjunctim, soviel Uns wissend / noch an Uns separatim von einigem Crayß-Stand dergleichen etwas / wie doch billich seyn solte / gebracht worden / denen etwa hin und wider privatim führenden Klagden aber nicht abgeholffen werden kan / wann Sie nicht auch debito modo & loco eingegeben werden. So Wir in Antwort nicht verhalten und denen Herrn und Euch ꝛc. ꝛc. Feldlager bey Rhain den 16. Julij. 1704. ꝛc.

Num.

Num. XXI.

Hoch-Fürstl. Costantzis. Schreiben
An
Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg
vom 8. Decemb. 1703.

Was von deß Kayserl. Herrn General Lieut. Lbdn. an das Fürstl. Außschreib-Amt dieses Löbl. Crayses gebracht worden / und Uns dieser Tagen zugekommen ist / haben Euer Lbdn. Wir freundlich communiciren wollen / ohnerachtet nicht zu zweiflen / es an Dieselbe bereits per duplicatum ebenfalls eingeloffen seyn werde / und deßwegen auff diesen fall hin der remission gewärtig seyn.

Nun lassen Wir zwar sothane Ordonnanz-Puncten dahin gestellt seyn / finden jedoch dieses Bedencken dabey / daß der 6. und 7. Punct sich gantz contrar seyen / indeme in dem 6. außdruckentlich enthalten / daß sowohl der Officier als gemeine Soldat mit Ordre leben / und vor die Mund-Portion sich mit deß Quartier-Manns gutem Willen und mit denen Naturalien vor die Pferdt-Portiones contentiren solle / in dem 7. und 8. aber / dem Landmann noch über dieses hin: und wie die formalia lauten / statt der übrigen Verpflegung 6. fl. aufgebürdet werden wollen; Gleichwie aber Euer Lbdn. Dero bey letzterm Crayß-Convent in Lindau geweste Gesandtschafft geziemend referirt haben wird / wasmassen man sich von seithen deß Löbl. Crayses ausser der Natural-Verpflegung zu nichts weiters / und zwar nur auf einige Zeit / und seine gewisse Maaß / vermög deß zu Lindau ergangenen Crayß-Conclusi verstehen wollen / noch auch können; Also sehen Wir bey der gantzen Sach eine solche Confusion vor / welche nichts gutes nach sich ziehen dörffte / und dahero der ohnmaßgeblichen Meynung wären / daß / im Fall Euer Lbdn. sich mit Uns zu conformiren belieben würden / dessen Unmöglichkeit sowol bey dem Kayserl. Hof / als anderer dienlicher Orthen nachtrucksamst vorgestellt: allforderist aber / und ohne einigen Zeits-Verlust deß Kayserl. Herrn General-Lieut. Lbdn. hierunter eine Remonstration gethan / und Dieselbe angelegentlichst ersucht werden möchten / daß / weilen die Officiers bereits auf sothane 6. fl. vor die doppelte Portion tringen / Seine Lbdn. eine andere Interpretation von sich stellen / und vermittelst einer scharffen Ordre die Regimenter dahin verweisen wolten daß sie sich mit der Natural-Verflegung ad interim, obwohlen man dieses nicht schuldig wäre / laut deß 6. Artic. contentiren sollen / und dieses zwar halten Wir um so nöthiger / als die pure Ohnmöglichkeit am Tag / gestalten ja der gantze Last diesen wenigen und allerdings enervirten Ständen deß Obern Crayses eintzig und allein auf dem Halß liget / und dem Vernemmen nach Etliche von denen stärckisten nichts leiden / sondern solche Leuth haben sollen / welche sich selbst verpflegen und noch darzu Gelt in das Land bringen / mithin die grosse Disproportion und Unmöglichkeit der andern Ständen um so mehrers darauß erhellet / als zumahlen der enervirt: und schwächere den Last tragen / der andere aber das Interesse ziehen thut: Wir wollen dahero Euer Lbdn. führendes hocherleuchtes Sentiment sowohl hierüber / als was hochgedachte Seine Lbdn. wegen eines von dem Löbl. Crayß Bevollmächtigten zu der angeordneten Quartiers-Deputation anerinnert haben / bey diesem Cantzley-Botten Uns ohnschwehr zuruck außbitten; Deroselben anbey ꝛc. Schloß Gottlieben den 8. Decembr. 1703.

Num. XXII.

Hoch-Fürstl. Würtembergische Antwort/

Auff

Vorstehendes Costantzisches Schreiben/ von 17. Dec. 1704.

UNs ist zwar kein duplicat dessen/ was deß Herrn General-Lieut. Lbdn. der jetztmahligen Postirung halber/ denn 26. nechst abgewichenen Monaths Novembr. an Euer Lbdn. und Uns gelangen lassen/und Euer Lbdn. Uns mit Dero geliebt: vom 8. dieses übersandt haben/ zukommen/ jedennoch das deme beygeschlossene Reglement anderwertsher communicirt/ und auch schon von denen Postirungs Orthen deß Untern Crayses sich über dessen 7. und 8ten Puncten beschwert worden/ dazumahlen nicht nur die Käyserliche/ sondern auch all übrige Aliirte Trouppen/ als in specie die Holländische/so doch vermög deß 10ten Puncten außdrucklich davon excludirt seyn/ an Geldt und Naturalien tractirt zu seyn prætendiren/ um Sie nur in der Postirung beyzubehalten/ Ihnen auch hat accordirt werden müssen/ daß Uns demnach wohl nicht bekannt/ wer von denen Stärckisten deß Löbl. Crayses/ wie Euer Lbdn. melden/ nichts leide/ oder solche Leuthe habe/ die sich selbst verpflegen/ und noch dazu Geldt ins Land bringen/ wenigstens köñen Wir dergleichen in Unserm Hertzogthum und Landen nicht spühren/ da Wir neben Unsern aigenen Trouppen und Unsers Erb-Printzen Lbdn. Unterhabenden Crayß-Regiment zu Pferdt/ an statt deß hieher destinirt gewesten Lüneburgis. Bodmaris. Dragoner Regim. welches 900. Mund- und so viel Pferdt-Portiones außgetragen hat/ Uns mit 4. Regimenter oder Battaill. Holländern/ deren jede 12. Compagnien außmacht/ und täglich auff 4000. Port. hinaußlaufft Uns belegt sehen/ und noch zu denen Käys. Fechenbachis. Zantischen und Zolleris. wie auch dem Sächsischen Jordanis. zu Pferdt concurriren/ mithin täglich über 13000. Mund und Perdt-Portiones verpflegen müssen/ die insgesambt und dazu retrò vom 1. Novemb an/ die drey Gulden auff jede Portion und zwar alles nach dem completen Standt gerechnet/ prætendiren/ wozu nach dem Verlust der Statt Augspurg die allda gestandene Guarnison auch kommt/ und davon wenigstens das Reischachis. Crayß-Regiment zu Fuß/ als fast allein auß Unserm Contingent bestehend/ auff Uns fallen/ und dadurch die sich allschon durch die von allen Regimentern suchende Verpflegung auff den completen Stand mercklich erhöhete Portiones noch mercklich vergrössern/ und alles in ein so grosses hinein laufft/ daß Wir nicht absehen können/ wie damit nur ein paar Monath vielweniger den Winter über zu continuiren/ bevorab da Unsere Unterthanen auch die am Rhein anrichtende Magazin fourniren/ und die von Stollhofen biß Philippsburg ziehende Linien verfertigen helffen sollen/ über dieses alles auch von denen Chur-Pfältzis. Trouppen Unsern untern Aembter Neustatt und Möckmühl nebst denen beeden Reichs-Stätten/ Hailbronn und Wimpfen drey Regimenter Dragoner/ als Wittaenstein/ Vehlen und Hochkirch de facto zugeschoben/ und auffgebürdet worden. Können demnach Uns mit Euer Lbdn. gantz wohl dahin conformiren/ daß bey deß Hrn. General-Lieut. Lbdn. die nachdrucksame Remedur eÿfrigst gesucht/ und auch bey dem Käyserl. Hoff hierunter die Nothurfft ferner urgirt/ und deßwegen ein nochmahliges nachdruckliches Schreiben an den das Werck allda beraits incaminirten Crayß-Agenten von Heinisch abgelassen/ auch befindenden Dingen nach/ und wann deß Herrn Chur-Fürsten zu Pfaltz Lbdn. wie vor gewiß verlau-

ten will/selbsten nacher Wien gehen solten/etwa um selbige Zeit jemanden aigens von dem Crayß dahin geschickt werde / indem Euer Lbdn. nichtweniger als Uns bekandt/daß dergleichen wichtige Negotia sich weder durch Schreiben/noch durch die Ordinari an den Käyserl. Hof subsistirende/und/wie embsig Sie auch seyn/ dennoch nicht allemahl den Gehör findende Agenten oder Residenten außmachen lassen / sondern andere Chur- und Fürsten / wann Sie auch gleich aigene Ministros und Gesandte am Käyserl. Hoff haben / dennoch solch keine moram leidende affairen/durch aigene der Sachen gewachsene und deß modi agendi wohlkündige noch absonderlich tractiren lassen. Wozu Unser Ober-Rath Maskoski, als der in letzter Negotiation beraits gute Proben abgelegt/und am nutzlichsten zu gebrauchen seyn dürffte/Und ob Wir Ihn zwar zu diesen Zeiten bey Unser und auch bey der Crayß-Cantzley wohl vonnöthen hätten / Er auch bey diesen sehr mißlichen Conjuncturen sich lieber mit einer so weiten Reise und peniblen negotiation verschont sehen möchte / sich doch deren als zugleich verpflichteter Crayß-Secretarius nicht wird entschütten können; damit aber / wann dises vor nöthig erfunden werden solte / so annoch von denen weitern berichten auß Wien dependiret / kein tempo darinn versaumt / noch durch die alsdann erst mit Euer Lbdn. darüber pflegende Communication und vergleichenden Expedition die beste Zeit vorbey gehe; So haben Wir alles/was zu solcher Abschickung erforderlich zu seyn/Unserseits nothwendig ermessen worden/in beykommende Auffsätze bringen lassen/und Euer Lbdn. hiebey übersenden wollen/damit wann Sie hierunter mit Uns gleiche Meynung führen solten / Sie dieselbe zu unterziehen und Dero Fürstl. Insigel darauf drucken / so dann Uns zu Unserer Mitfertigung remittiren lassen können; falls Sie aber bey ein so anderm annoch einiges Bedencken hätten / wollen Wir dasselbe gern vernemmen/und Unserseits zu all dem / was den laider anscheinenden totalen Ruin deß Crayses nur immer abwenden kan/ gern cooperiren/ und damit wenigstens Uns beede Außschreibende Fürsten ausser aller Verantwortung gegen all zubesorgen stehende widrige eventus setzen helffen. Verbleiben benebens Euer Lbdn. rc. Stuttgardt den 17. Decembr. 1703.

Num. XXIII.

Hoch-Fürstl. Costantzis. Gegen-Antwort / Vom 10. Januar. 1704.

Nachdeme Inhaltlich der in P. S. gemelter Anlag die zu Bregentz angeordnete Deputation retrò verlanget/ zumahlen auch solches bereits überschriebner massen/ die höchste Nothurfft erfordert/ daß man Crayses wegen sich hinwiderumen in Lindau ohne weitern Zeits-Verlust zusamen verfüge; So muß bey untersuchung deß Postirungs-Lasts sich bald eussern/ welcher Stand vor und gegen dem andern prægravirt seye/ biß dahin Unsers Erachtens die aigene Schickung nacher Wien um so ehender außgestellt verbleiben kan/ weil deß Agenten erstattete Relation de dato 22. Decembr. nächsthin die Wir vor Abgebung dieser Unserer Dienstlichen Antwort geflissentlich erwartet / allbereit von einer Kayserl. allergnädigst. Resolution Nachricht gegeben hat; Ein welches dann auf Euer Lbdn. unterm 17. passato an Uns abzugeben beliebtes freunddienstl. ohnverhalten wollen / deroselben anbey zu Erweisung rc. Hegen den 10. Januarii 1704.

P. S^tum^

Auch rc. Ist das jenige/ was die abschrifftliche Beylag weiset/ allen Umständen nach ein Duplicat, Uns aber ererst bey dreyen Tagen eingelieffert

worden; Nachdeme nun auß dessen Innhalt mehr dann gnug erhellet / was mas-sen die zu Bregentz angeordnete Deputation sich gantz weißlich versehen / und we-gen eingerissener Confusion ausser aller Verantwortung setzen wolle; So ist ohn-schwehr zuermessen / daß Euer Lbdn. ebenfalls so wenig / als Wir einige Schuld auf sich kommen lassen werden. Habe demnach ob præsens moræ periculum die Col-legia deß Obern Crayses nach der abschrifftliche Anlag zu dem verlangten Congress auf Lindau invitirt / nicht zweifflende Euer Lbdn. auch jemand der Ihrigen dahin abzuschicken sich gefallen lassen werden; Dero Wir anbey zu Erweisung ꝛc. Schloß Hegen denn 10. Januarii 1704.

Hoch-Fürstliches Costantzisches einseitiges Convocation-Schreiben eines Engern Convents.

Es ist layder mehr dann genug bekannt / welchergestalten nicht allein die gemachte Postirung / und hierauff bey deme in deß Heil. Reichs-Stadt Lindau gehaltenen Crayß-Convent erfolgte Repartition, sondern auch die mit Oesterreich wohlbedächtlich überlegte Abtheilung gäntzlich zerbrochen / dadurch aber Fürsten und Stände deß Obern Crayses in solche Confusion und Beschwehrlichkeit gesetzet worden / welche Denenselben und Ihren erarmten Un-terthanen einen ohnerträglichen Last auf den Halß geschoben / und mithin verur-sachet hat / daß Wir mit Occasion einer derentwillen in Unserer Residentz-Stadt Mörßburg nächsthin vorgewester Freundnachbarlichen Conferenz angelegent-lich ersuchet worden / daran zuseyn / daß gesamten Crayses wegen ein mehrmahli-ger Convent, wiewohl allein in engerer Figur ausgeschriben / nichts destoweni-ger aber einen jeden hoch- und Löbl. Stand freygestellet werden möge / denselben ebenfalls freyen Gefallens zubeschicken und seine habende Nothturfft erforderli-cher Dingen zubeobachten; nachdeme nun inmittelst erfolget / daß Unsers Mit-Außschreibenden Fürstens deß Herrn Herzogen zu Würtemberg ꝛc. Lbdn. bereits auf den 3. huius nächsthin in dem untern Crayß dergleichen Zusamenkunfft ausgeschrieben / zumahlen auch die in Bregentz angeordnete Deputation an hoch-gedachte Seine Lbdn. und Uns beede deß Löbl. Schwäbis. Crayses ausschreiben-de Fürsten ererst dieser Tagen in gantz nachtrucksamen Terminis gelangen las-sen / daß Wir dergleichen Congress zu dem Ende befördern möchten / damit der jetztmahlige Status rerum ohne weitern Anstand untersuchet / und alles in eine bes-sere Ordnung eingerichtet werden könne; So wolten wir Unsers Orths nicht gern ichtswas verabsaumen / wordurch so wohl dem Publico, als sonderheitlichen dem Löblichen Crayß einiger Dienst zuverschaffen seyn möchte / bevorab weil von mehr hochgedacht. Sr. Lbdn. Uns zu dato die behörige Antwort annoch nicht eingeloffen / gläublichen aber in dem untern Crayß die nothdürfftige Disposition würcklich gemacht worden ist. Stellen diesem nach zu Euer Lbdn. belieben / ob Dieselbe jemand von Dero Räth auf Montag den 21. hujus in deß H. Reichs-Stadt Lindau zugemeltem Ende eintreffen / und solchem so nöthig als heilsamen Ge-schäfft gemeinsamlichen abwarthen lassen wollen / gestalten Wir in keinen zweiffel ziehen / deß Herrn Herzogen zu Würtemberg Lbdn. sich mit Uns gerne conformiren / und deme nächst diesen Congress, gleich Uns / beschicken werden. Verbleiben. ꝛc. Schloß Hegen den 9. Januarii 1704.

Num.

Num. XXIV.

Hoch-Fürstl. Würtembergis. Wieder-Antwort/ vom 15. Jan. 1704.

ALs Wir kaum die Antwort an Euer Lbdn. auff Dero voriges vom 31. nächst abgewichenen Monaths und Jahrs geschlossen gehabt/ erhalten Wir durch einen abermahls von Dero Cantzley anhero abgefertigten Botte das fernerweitere vom 10. dieses/ und ersehe daraus/ daß Euer Löbl. nicht nur die schleunigste Zusamenkunfft deß Crayses nacher Lindau denuò urgiren/ sondern auch vermög Dero Post Scripti und dessen Beylaagen beraits die Collegia der geistlichen Fürsten/ Prælaten und Graffen dahin auff den 21. dieses einseitig beruffen haben/ und daß auch Wir solchen Congress beschicken würden/ausser Zweiffel stellen wollen; Nun erkennen Wir gantz wohl/daß bey so beschwehrlichen Zeiten und Läufften/als worinn man in dem Crayß anjetzo verfallen/ es nicht so regulier/als bey guten Zeiten dahergehe/ noch das jenige/was Crayß üblich jederzeit so strictè observirt werden könne/ haben auch daher über die zerschiedene von Euer Lbdn. in dem Obern-Crayß nicht nur mit denen Jhro nechstgelegenen/ sondern auch zimlich entfernten/und mehr als den halben Thail der Löbl. Ständen/ indem/ wie Euer Lbdn. Gesandtschafft zu Lindau neuerlich selbst außgeschlagen/ kurtz vor solchem Congress, deren etlich und 50. von Euer Lbdn. nacher Mörsburg invitirt gewesen/ aber nicht zur helffte erschienen/ veranlasten Conferentien Uns keines wegs movirt/ noch dergleiche separate Zusamenkunfft hierunter in Exemplum zuziehen begehrt/wann nicht die herabwarts situirte Löbl. Stände selbsten an Uns verlangt/ daß Wir Jhnē coram von allem/was biß dato,u. sonderheitlich bey dem Lindauis. Convent, als welchen Sie entlegenheit halber ohnmöglich beschickē köñen/ verhandlet worden/umständliche Nachricht geben möchten/ so auch dieser Tagen geschehen/und Euer Lbdn. von alle dem/was dabey vorkommen/ mit Eingangs erwehnt Unserm letzten vom 15. dieses behörig part gegeben worden/ dergleichen von denen in dem Obern-Crayß gehaltenen Conferentien gegen Uns nicht geschehen/und Uns von all denenselben nichts als der eintzige Extractus Protocolli vom 28. Decembris jüngsthin zukommen; Daß aber so gar die Collegia einseitig convocirt/und ohne mit Uns das geringste zu communicirē terminus & locus Congressus benambst/und Uns hernach nur simpliciter notificirt/ und Wir also tacitè dazu/gleich andere Stände/ beruffen werden solten/ solches werden Euer Lbdn. von selbsten ermessen/ daß es Unsern bey dem Crayß wohl hergebrachten prærogativen gar zu nahe getretten seye/ und Wir in dergleichen præjudicirliches Verfahren keines wegs gehelen können/ sondern Uns darwieder/ als hiemit geschicht/ bestens verwahren müssen/wie dann auch/ wann gleich auff dergleichen unformliches Außschreiben/so Wir zwar nicht hoffen wollen/Einige erscheinen solten/Sie dennoch nichts verbindliches werden schliessen können/ nnd also Zeit und Kosten nur vergebens seyn/ und Wir die Bancks-Vorsitzende durch gleichfalls an Sie particulariter ablassende Schreiben leicht davon würden divertiren können/ wann Uns mit Weitläuffigkeiten gedienet/und Wir nicht zu Euer Lbdn. das gute Vertrauen trügen/ Sie es von selbsten schleünigst redressiren/ und dagegen Dero in dem Crayß wohl-hergebrachte Jura Wir weder vor Uns etwas verhengt/ noch durch andere verhengen lassen/ also auch gegen Uns in gleiches zuthun gemeint seyn/und solchem nach eine allgemeine Crayß-Versamlung/ indem sich dergleichen onerosa, als worauff es jetzo ankomt/ bey einem Engern Convent nicht außmachen lassen/ mit Uns herkommlicher massen außzuschreiben/ auch von denen vorgeschlagenen beeden Orten Eßlingen und Hailbronn/ um so mehr einen mit zu aggreiren belieben werden/ als ein vor allemahl Lindau der Ort nicht ist/ wo

bey jetzigen Zeiten und Läufften die noch etwas auffrecht stehende / und das meiste præstirende Löbl. Stände hinkommen / und von wannen dem Löbl. Crayß der Gebühr prospicirt werden könne / massen auff die zu Bregentz nidergesetzte Deputation (deren Schreiben vom 24. Dec. Wir noch nicht gesehen / und also dasselbe in originali erwarten wollen) nicht so sehr als auff des Herrn General Lieutenant Ldn. zu reflectiren / und die remedur der jetzmahligen gravaminum ehender von Sr. Ldn. als der Deputation erfolgen / diese auch in der weitern Bedeckung und Sicherheit des Crayses gantz keinen Außschlag geben kan / sondern Selbsten in dergleichen und andern emergentien an des Herrn General Lieutenant Ldn. recurriren müssen. Wir lassen demnach in solch guter Hoffnung einstweil mit Ingrossierung Unserer Cantzley antheil Außschreiben progrediren / und wollen von Euer Ldn. dergleichen ehistens erwarten / mit der widerhohlten Versicherung / daß Euer Ldn. Wir zu all angenehmen Dienstbezeugungen stets bereit verbleiben. Datum den 15. Jan. 1704.

Num. XXV.

Hoch-Fürstliche Costantzis. Gegen-Antwort / vom 6. Febr. 1704.

Wegen Euer Ldn. hätten Wir Uns über die jenige Expedition, welche Dieselbe an Uns wegen Vornahm eines allgemeinen Convents abgehen lassen / gleich nach Einlangung solchen Schreibens gern erklärt / wann anderst nicht die seltzame Crisis Unsers geliebten Vatterlands / sonderheitlich in diesem Obern Crayß theil Uns perplex gemacht hätte; Und können Wir die freye Wahrheit zubekennen Uns noch biß zu dieser Stund auß der Ursachen nicht finaliter resolviren / weilen die Negotia bey dem in deß Heil. Reichs-Stadt Lindau angestelten- und nicht von etlich wenigen / sondern von Samtlichen Ständen deß Obern Crayses (was nicht würcklich jenseits der Iller in Feinds Handen gelegen) besuchten Congress sowohl von statten gehen / daß die von Euer Ldn. Uns pro futuro Conventu zugeschickte Puncta guten Theils werden dem ansehen nach exhaurirt werden / Unsere Löbl. Mit-Stände aber der Meinung durchgehends seyn wollen / daß bey jetztmahligen Conjuncturen auf Eßlingen zugehen fast eine Unmöglichkeit seye. Wir wollen aber / weilen der Congress zu ebengedachtem Lindau wohl in vier oder fünff Tagen zu End gehen möchte / dessen Außschlag erwarten / und so dann Uns wegen deß gemeinsammen Conventus deß endlichen ohne Anstand erklären / auch alsdann die übrig von Euer Ldn. eingeloffene werthe Schreiben behörig beantworten; Die Wir entzwischen dieses zur Verantwort berichten: und Euer Ldn. zu freundlicher Dienst-Erweisung rc. Schloß Hegen. den 6. Febr. 1704.

Num. XXVI.

Hoch-Fürstliche Costantzische Creditiv Vor den Hof-Raths-Secretarium Waibeln. Vom 12. Februarij 1700.

Nachdeme Euer Ldn. werthistes Schreiben samt denen zu Unserer Genehmhalt- und Mitfertigung beygeschlossenen Crayß-Außschreiben zurecht empfangen; So haben Wir für eine ohnumgängliche Nothurfft gehalten / deßwegen an Euer Ldn. Bringern diß Unsern Hof-Raths-Secretarium, Frantz Leonhard Waibel / aigens abzuschicken / und Deroselben mit Dero Permission

sion ein- und anders vorstellen zulassen; Euer Lbdn. mithin gantz freunddienstl. ersuchende/ Dieselbe Ihne Hof-Raths Secretarium nicht allein nebst Zustellung völligen Glaubens gutwillig anzuhören: sondern sich auch dagegen solchergestalten zuerklären geruhen wollen/ wie Wir zu Euer Lbdn. das sonderbahre Vertrauen gestellet haben. Deroselben hingegen zu Erweisung ꝛc. Schloß Hegen den 12. Febr. 1704.

Num. XXVII.

Hoch-Fürstl. Würtembergis. Recreditiv Vom 16. Februarii 1704.

Euer Lbdn. Hof-Raths-Secretarius hat Uns Dero Intention wegen des allgemeinen Convents eröffnet / und können Euer Lbdn. wohl gesichert seyn / daß wann nicht Euer Lbdn. sowohl als Unsere Reputation mit darunter versirte / zumahlen aber des gantzen Löblichen Crayses dermahliger Zustand / und die jetzige Coniuncturen ein anders erforderten / Wir auch so gar ausser dem Crays / wie Anno 1664. auf Regenspurg geschehen / den Crayß-Tag verlegen zu helffen / nicht difficultiren würden / bey denen fürwaltenden Umständen aber / so Wir erwehnt Dero Hof-Raths Secretario mit mehrerm zu erkeñen gegebē / u. Er zweiffels ohne Underthänigst referiren wird / köñē Wir auf Lindau keines Wegs reflectiren / lassen jedoch amore boni publici die unformliche proceduren der biß dato daselbst à part versamleten Löbl. Stände auf sich beruhen / bedauren nur / daß darüber soviel vergebliche Zeit und Kosten hingehen / und indessen der gantze Crayß und Dessen Angehörige oben und unten darüber leiden müssen / so aber denen / die daran schuldhafft / zu schwehrer Verantwortung geraichen dörffte. Beziehen Uns übrigens auf mehr erwehnten Hof-Raths-Secretarium, und ersuchen Euer Lbdn. gantz freundl. und inständigst / sich durch keine widrige Impressiones irr machen zulassen / sondern von Uns persuadirt zuseyn / daß Wir deß gesamten Crayses beste auf alle weiß zu befördern gantz genaigt / mit Euer Lbdn. aber in beständigen guten Vernemmen zu bestehen / und Deroselben wahre Proben Unserer auffrichtigē Ergebenheit zu erweisen stäts willig und bereit seyn. Stuttgart den 16. Februarii. 1705.

Num. XXVIII.

Extract 3ten Conclusi. vom 16. April 1704.

Quoad tertium gezaigt / daß in der Concurrentz ohne vorhergehende gnugsame Untersuchung / was ein jeder hoch- und löbl. Stand getragen / sich weder retrò, noch auch wegen nächstinstehender und theils Orthen allschon angefangener Außruckung der Miliz auß der Postirung pro futuro etwas verlässiges statuiren lasse / dieses Negotium auch dermahlen nicht zu völligem Schluß gebracht werden könne / sondern vorhero der völlige Außzug auß den Quartieren und die mit der Militz treffende von deß Herrn General Lieut. Hochfürstl. Durchl. durch nachtruckſame Ordre ernstlich anbefohlene Abrechnung und Richtigkeit erwartet werden müsse. So wäre zwar darinnen noch hie der Anfang zumachen / die Samtliche hoch- und Löbl. Stände aber nachtrucklich zuerinnern / das abgehende nach Maßgaab deß ersten Conclusi und dem darinn begriffenen und durch den Abdruck publicirten Proiect förterlich

lichst zu suppliren / und was an Naturalien in der Postirung und auf denen Marchen geraicht worden / alles in Portionen / die sonsten geliefferte Naturalien aber in respectivè Centner / Pfund / Scheffel / Bund und Clafter zuzerschlagen / und davor noch zur Zeit so wenig als vor den Transport etwas an Gelt außzuwerffen / sondern solchen Transport bloß der Meil nach zuberechnen / bey dem Vorspann aber dem deßwegen mit der Kayserl. Hof-Cammer errichteten Tractat gemäß / von einem Abstoß zu dem andern vor jedes Pferd 20 Kr. / und vor ein paar Ochsen auch soviel anzusetzen / alles aber so zubeschleünigen / daß es ohnfehlbahr zwischen jetzt und nächstkünfftigen Johannis Baptistæ zur Crayß-Canzley eingeschickt werde / dann wann es hierinn anstehen wird / es nicht weiter angenommen werden solle / sondern ein jeder sich es alsdann selbsten zu imputiren / und das erlittene auf sich zutragen habe / da hingegen all übriges hernachmahls außeinander gezogen / und was in Circulo zuübertragen / oder anderer behöriger Orthen zusuchen ordenlich separirt werden soll.

Num. XXIX.

Extract 4. Conclusi.

Vom 29. April 1704.

Nachdeme aber seithero die mit dem Löbl. Fränckis. Crayse vorgeweßte Conferenz Ihren Fortgang zu Hall gewonnen / und auß deren darzu Dieses Crayses wegen erbettenen und abgeschickt geweßten Hoch-Fürstl. Würtembergis. und Ellwangisch. Herrn Gesandten erstattetē Mund- und schrifftlichen Relation zuvernemmen gewesen / daß beede Löbl. Crayse so wohl die Vergütung und Refundirung deß auf andere als die aigene / denen Craysen de facto aufgebürdeten Trouppen verwendeten / als auch die Abwendung all fernern fremden Lasts / und daß denen allgemeinen Reichs-Schlüssen und Associations-Tractaten besser als bißhero nachgelebt werden möge / allerhöchst und dienlicher Orthen auch durch aigene Schickung conjunctim urgiren lassen wolten; So hätte man darunter keine Zeit zuverabsaumen / sondern so bald nur die vertröstete Nachricht von dem Löbl. Fränckis. Crayß / wem Derselbe solches Negotium committirē / und wañ Er solchē abgehē lassen wolle / eingeloffen seyn werde / den von wegen Dieses Crayses darzu employrenden auch abraisen / und sich mit deß Löbl. Fränckis Crayses Deputato zu Nürnberg conjungiren zulassen / und alles das jenige / was noch weiter pro bono Circuli tàm de præsenti, quàm in futurum zubeobachten / dem Abordnenden mit aufzugeben.

Num. XXX.

Käyserl. Majest. allergnädigstes Danckſagungs Schreiben / wegen gelaisteter Hülffe von 1. Sept. 1704.

Leopold ꝛc.

So grosse Ursach Wir haben / Uns mit gesambten Allürten / insonderheit auch mit Euer And: und Lbdn. und dem bedruckten Schwäbischen Crayß / über die jüngst durch Göttl. Gnade bey Höchstett wider die Reichs-Feinde erstrittene herrliche Victoriē zu erfreuē; so unbillich ware es die ansehentliche tapfere Dienste nicht zuerkeñē / welche sowohl Deine deß Hertzogs zu Würtemberg Lbdn. als die

übri-

übrige Fürsten und Stände deß Schwäbis. Crayßes nach Ihrem jetzigen Vermögen zu Erlangung dieses Successes treülich beygetragen/ da bevorab Uns auch von Unserer Generalitat ins besonder angerühmt worde/ wie standhafft und ritterlich jetzt gedachte Crayses Trouppen sich in selbiger Occasion erwiesen/ zu fordrist aber auch Deine deß Hertzogs Ldn. Ihre aigene Person in dem schärpfisten Gefecht für das Vatterland exponirt haben. Wir mögen demnach nicht umhin/ Deroselben und dem Gesambten Schwäbis. Crayß mit diesen zwar wenigen worten gnädigsten Danck zu sagen/ zugleich aber zuversichern/ daß Unsere Erkandtlichkeit desto grösser und unvergeßlicher/ auch dieselbe im Werck vielfältig bezeigen zu können/ Uns um soviel mehr erfreulich/ und angelegen seyn werde; Und hegen anbey die ungezweiffelte Zuversicht/ daß nach einem so mildreichen Göttlichen Seegen Fürsten und Stände dieses getreuen Crayses nicht ermüden werden/ Ihre Kräfften ferner so lang mit anzustrecken/ biß der feindliche Hochmuth gedämpfet/ der zugefügte Schade ersetzet/ und daneben der durch die Allianzen intendirte Sicherheit deß Reichs- und derer Allürten ein erwünschter/ beständiger und allgemeiner Fride erlanget werde. Wie Wir dann Euer And: und Ldn. gnädigst ersuchen dise Unsere Gemüths-Meinung ihren übrigen Crayß Mit-Ständen bey derer ersterer Zusamenkunfft zueröffnen/ und denenselben mit Käys. Gnaden und allem guten wohlbeygethan verbleiben: Wien den 1. Septembr. Anno 1704.

Num. XXXI.

Deß

Löbl. Fränckis. Crayses Recreditiv vor den Fürstl. Würtembergis. Herrn Gesandten.

Auff Euer Hoch-Fürstl. Durchl. auß dem Haupt-Quartier Offenbach unterm 14ten currentis an Uns erlassenes und mit geziemenden hohen Respect wohl erhältenes Schreiben haben Wir nicht ermanglet/ mit Dero dariñen accredirten Hrn. geheimen Rath von Backmeister über die gegenwärtig beschwehrliche und weit außsehende Conjuncturen vertreulich zu conferiren/ auch/ nachdeme auß dem beschehenen Vortrag/ Euer Hoch-Fürstl. Durchl. ohnermüdete Sorgfalt für die gemeinsame Wohlfart und der beeden associrten Löbl. Fränckis. und Schwäbis. Craysen Conservation gnugsam zuerkennen gewesen/ Uns dahero also darauf herauß zulassen/ wie Wir geglaubt/ daß es die Gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit erfordere/ und die wenige Kräfften dieses Löbl. Crayses noch zugeben können/ gestalten dann Derselbe bey seiner Zuruckkunfft von ein und andern außführlichen Bericht zuerstatten wissen wirdt; worauf Wir Uns auch lediglich bezogen/ und Euer Hoch-Fürstl. Durchl. in den Schutz deß Allerhöchsten/ Uns aber Dero beharrlichen Hoch-Fürstl. Hulden empfohlen haben wollen; Nürnberg den 18. Martij 1703.

XXXII.

Kayserl. allergnädigstes Rescript an das Hoch-Fürstl. Crayß-A. Ambt in Schwaben/ vom 29. Dec. 1703.

Leopold &c.

Uns wirdt eine unvermuthete Nachricht beygebracht/ als ob nemlich von Seiten einiger Stände deß Schwäbis. Crayses mit dem Frantzösischen Bottschaffter in der Schweitz vermittelst interponirung eines oder mehr

Cantonen dahin negotiirt werden wolle / daß zwischen denen übrigen Schwäbis. auch Frantzös: und Bayerischen Völckern in einem gewisen Strich Landes eine so genannte inaction oder Neutralität auffgerichtet werden möchte; Deme ob Wir zwar keinen vollkommenen glauben beymessen können / sondern Uns vielmehr gäntzlich versichert halten / daß Fürsten und Stände deß Schwäbis. Crayses sambt und sonders/ohngeachtet der bißherigen widrigen Begebenheiten / bey denen Reichs-Schlüssen/und Verbündnussen/ Ihrer bißhero erwisener Treu und Ergebenheit nach/ unbeweglich beharren werden; So haben Wir doch um der Sachen Wichtigkeit willen / einer Nothdurfft zu sein erachtet / an Euer And: und Lbdn. gnäd. zugesinnen / daß Sie Uns / wie weit etwa sothane Nachricht gegründet/oder nicht gegründet seyn möchte/umständlichē Bericht mittheilen/u. allenfalls Ihres Orths dergleichen sehr schädlicher negotiation nicht beypflichten/ sondern dieselbe so viel an Ihnen möglichst zu hindertreiben / und andere davon abzuhalten/bemühet sein wollen ꝛc. In dessen gäntzlicher Zuversicht ꝛc. Wien den 29. Decembr. 1703.

Leopold.

Num. XXXIII.

A Bade le 19. Decembr. 1703.

LA demande de l'Evêque de Constance au sujet de la Seureté de 12. à 14. Estats du L. Cercle de Suabe situés sur le Lac de Constance, sur le Haut Rhin & dans la Forêt noire, cause icy beaucoup de Mouvemens, son Deputé Monf. Dillguer ne veut pas nommer ces Etats, & encore moins veut il qu' on nomme cette seureté qu' il recherche avec tant d' empressement, une Neutralité, non obstant, qu' il aye offert aux Cantons que ces Etats, en cas qu' on leur accordat leur demande, rappelleroit leurs Trouppes, qu' ils ont dans les Quartiers etablys par S. A. S. Le Prince Louis, & qu' ils empecheroient, qu' ils n' exerçassent plus aucune hostilité ni contre les françois ny contre les Bavarois, & quoy que Monsr. le Ministre de L. H. P. avec Monf. le Subdelegué de S. M. J. ayent protesté hautement & tres fortement contre une semblable demarche, les Cantons n'ont pourtant pas laissé, que de porter cette demande à l, Ambassadeur de France par une Deputation, qui s' est chargé d'en vouloir informer le Roy son Maitre, moyenant que le dits Estats rappellassent leurs Trouppes & qu'ils les empechassent de commettre la moindre hostilitè, & que même les deux Compagnies Suisses, qui sont à Lindau fussent rappellées Cecy à obligè Monsieur L'Envoyé Extraordinaire de L. H. P. & Monf. Le Subdelegué de S. M. J. de reiterer ce matin Leurs Protestations de la part de leurs Maitres & Souverains, & de representer à l' assemblée, que les Cantons aussy bien que l' Evêque de Constance & les dits Etats ne pourroient jamais s' excuser, si par ce moyen ils vouloient ouvrir la porte pour violer la grande Alliançe par une Neutralité tout a fait pernicieuse & fatale aux Hauts Alliez, mais qu'ils leur en seroient réponsables devant Dieu & devant les hommes, puisque cette Neutralité ouvriroit non seulement à l' Ennemy le chemin le plus court & le plus seur pour pouvoir penetrer jusque dans le Centre de l' Empire, & les Etats de l' Empereur, mais seroit aussy le vray moyen d' établir la Ligne de Communication, que l' Ennemy n'a pas pû faire encor jusques à present &c. Sur ces remonstrances quelques Cantons ont commencé de promettre de vouloir faire tout leur possible, pour empecher le progrés de cette affaire, de n'y vouloir concourrir en aucune maniere, ny consentir à la garantie qu'elle requiert.

Outre cela ces Messieurs les Ministres en ont donné avis par un Exprés à Mon-

Monsieur le General de Thungen, & l'ont prié de ne vouloir donner aucune permission à ces Trouppes de retourner chez eux, en cas de rappel, & de vouloir même mettre d'autres Trouppes dans les terres des Etats, demandans pour le tenir en bride & obliger à leur devoir. Par ces deux moyens on espere que l'affaire ne passera pas outre. Cependant les Cantons Catholiques, qui se font un plaissir de favoriser la France aux depens de l'Empereur se sont chargés d'écrire à ce sujet aussy à l'Electeur de Baviere.

Le Deputè de Constance pour avançer sa Negotiation, tacha d'insinuer aux Cantons, que S. A. S. Monseigr. Le Duc de Wirtemberg avoit aussy de l'inclination pour cette affaire, mais Mons. l'Envoyé Extraord. de L. H. P. leur a fait voir tout justement le Contraire, par une lettre, que l'ordinaire dernier il avoit receu de Stoutgard. Cependant ce negotiateur à pris le party de s'en retourner vers son Maitre sur quelques menaces, qui luy ont estés faites sous main par Mr. le Subdelegué de S. M. J. & a laissé sa Commission entre les mains de Mr. Turler, Baillif de l'Evêque de Constance à Kayserstouhl, & fils du premier Deputé de Lucerne & Chef du party francois dans tout ce pays icy.

Il y a apparance que la Diete se separera vers la fin de cette semaine & par un ad referendum comme de coutûme.

Num. XXXIV.

An Die Römische Käyserl. Mayest. allerunterthänigste Vor-Antwort. Deß Herrn Hertzog zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. vom 21. Januarij 1704.

Euer Kayserl. Mayest. Allergnädigstes Rescript vom 29. nächst abgewichenen Monaths und Jahrs an deß Herrn Bischoffen zu Costantz Ebdn. und mich abgelassenes/worinnen Sie gründlichen Bericht von der Euer Kayserl. Mayest. zukommenen Nachricht/ als wann von seithen einiger Löbl. Stände dieses Crayses mittelst interponirung etlicher Löbl. Cantonen in der Schweitz eine Inaction oder Neutralität negotiirt werde/ verlangen/ ist erst gestern bey meiner als der Crayß-Cantzley eingeloffen / und habe Ich zwar dergleichen / aber anderst nicht als durch die ordinari Schweitzer Zeitung vernommen/ kan auch nicht glauben / daß wann etwas daran / es auf was anders als auf die Sicherheit deß Boden-Sees/ und daß derselbe als die Gräntze deß Reichs ausser Gefahr gesetzt werden möge/ angesehen gewesen sey / da Ich wenigstens von denen meisten Ständen dieses Crayses keine andere / als eine sincere Intention, bey denen Reichs-Schlüssen und getroffenen particular Bündnussen zuverbleiben / verspühren können/ wann nur ex obligatione reciproca von denen Löbl. Oesterreichischen und übrigen Associirten Crayßen auch deme / worzu man sich gegeneinander festiglich verbunden / besser als bißhero nachgelebt / und nicht / dem 11. und 12. Puncten der Associations Tractaten schnur stracks entgegē/aller Last diesem Crayß allein auf dem Halß gelassen würde. Worunter aber Euer Kayserl. Mayest. auf die widerhohlter deßwegen geschehene allerunterthänigste Vorstellung hoffentlich solch schleunigste und nachtrucklichste Remedur vorkehren werden / daß man auch allerseits bey dem/ worzu man sich mutuò obligirt / bestehen könne / und nicht auf andere Rettungs-Mittel zu gedencken necessitirt werden möge. Und Euer Kayserl. Mayest. thue

zu allerhöchsten Kayserl. Gnaden Ich mich und mein Fürstl. Hauß nebst dem gesamten Crayß allerunterthänigst empfehlen. Haupt-Quartier Aalen den 21. Januarij. 1704.

Num. XXXV.

Copia-Schreibens.

An Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz.

Von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg/ de dato 30. Januarij

Uns ist gestern per Staffeta ein Schreiben und P. S. aus Lindau vom 27. dises/ mit der Unterschrifft/ der Fürsten und Ständen deß Löbl. Schwäbis. Crayses Obern Theils allda versamleten Räthen/ Pottschafften und Gesandten/ zukommen/ wovon Euer Lbdn. zweiffels ohne schon Nachricht haben werden/ weil vermög deß Contextus sich auch jemand von Euer Lbdn. Räthen dabey befinden solle.

Wir müssen aber gern gestehen/ daß wir den Innhalt solchen Schreibens und P. Sti. nicht capiren/ indeme 1. die daselbst veranlaßte Zusamenkunfft eine freundnachbahrliche Conferenz der Fürsten und Stände deß Obern Crayses genant/ und doch dabey gemeldet wird/ daß man gewünschet hätte/ auch jemand von Unsern Ministern dabey zusehen/ Uns aber weder das Objectum solcher Conferenz, noch auch dieses bekant/ warum Wir bey dergleichen freundnachbahrlicher Unterredung der Obern Stände und auf deren Citation dabey erscheinen solten/ wäre es dann/ daß hierunter der vorgeweßte und wider das altübliche Crayß herkommen von Euer Lbdn. einseitig ausgeschriebene engere Convent verstanden werden wolte/ wird er auch den fruchtlosen Effect haben/ dessen Wir in Unserm vorigen erwehnt/ und möchten Wir wohl wissen/ wer dann von wegen deß Weltlichen Fürsten Collegij sich dabey eingefunden? und wie derselbe/ als von keinem eintzigen Commembro solchen Collegii, dann sich selbst/ und etwa noch einen ohne dem nichts præstirenden Mitglied/ dazu begwaltiget/ dabey ein Weltlich Fürstl. Collegial Votum führen können? und da Wir mehr/ als alle übrige/ darzu contribuiren/ hätten Wir doch auch davon einige Wissenschafft haben sollen. 2. Wird die principalste Ursach der in der Obern Postirung eingerissenen Confusion deme beygemessen/ daß man die über deß Herrn General Lieuten. Lbdn eingeschickten statum Portionum gemachte Repartition mit denen angehenckten Cautelis denen Collegijs nicht extradirt/ noch auch solche Denenselben über vielfaltiges Begehren in andere weg communicirt habe. Es hat Uns aber Unsere zu Lindau letztmahls gestandene und noch jederzeit treu und pflichtmässig erfundene Gesandtschafft Unterthänigst referirt/ daß ob zwar auf gut finden deß gantzen Consessus die vornehmste Abschieds-Beylaagen nicht publicè dictirt worden/ man doch niemanden/ der es verlangt/ deren Communication versagt/ sondern in specie die Num. 11. & 12. jedermann extradirt/ und auch Euer Lbdn. Gesandten erst neulich wieder auf sein Begehren so/ wie Sie nochmahlen hiebey ligen/ zugeschickt/ nicht weniger denen belegten Löblichen Ständen/ die sich nur darum angemeldet/ Abschrifft der vor Sie projectirten Concurrenz zugestellt/ welches auch daher zu schliessen/ daß deßwegen an zerschiedene Löbliche Stände deß Untern Crayses/ so als Concurrenten ein und andern belegten

Orths

Orths zugeschriben worden/und an Uns Selbsten dißfalls Anforderungen geschehen/darum aber nicht bestehen können/weil ex post facto sich die Postirung selbst/der Numerus der Portionen, als das Fundament der Verweisung/ und auch die Mannschafft zum Theil sich changirt, und noch weit mehrere als man damahls nahmhafft gemacht/in den Crayß geschoben worden/ und noch würcklich darinn stehen/so daß auch Wir mit etlich tausend Portionen mehr/als es Uns nach der Lindauer Repartition betruge/belegt seyn/ und auf diese Stund nicht wissen/wie viel Portionen der Crayß ob sich habe.

Woher aber 3. die zu Lindau versamlete Deputirte schliessen solten/ daß deß Herrn General Lieuten. Lbdn. deß Crayses ausgestelte Resolution nicht zukommen/können Wir nicht begreiffen/ da Seine Lbdn. solches doch Selbsten gestehen/daß Sie aber nicht in allem/sonderheitlich mit Verschonung deß Gelt-Beytrags/ dem Crayß deferiren mögen/ sich mit der Unmöglichkeit/ und daß der Soldat bey den blossen Naturalien nicht bestehen könnten/ entschuldigen/ jedoch diesen Puncten zur Remedur an den Kayserl. Hof verweisen/ von wannen dißfalls/ laut deß Crayß Agenten von Heunisch bericht/ nicht wenige Hoffnung gemacht wird.

So kan auch 4. die Löbl. Deputation zu Bregentz dem letzten Lindauer Convent wegen unterbliebener verlässiger Repartition so weniger Schuld beymessen/als/wie schon obangefügt/es an dem rechten und sichern Fundament gefehlt/ und der sich um selbige Zeit zu Lindau auch eingefundene Kayserl. Obrist Kriegs-Commissarius Graf von Schallenberg sich nicht einmahl sehen lassen/ vielweniger den statum der Portionen solle extradirt/ noch auch seithero denselben/ so viel Uns wissend/ communicirt haben. Wer endlich 5. derjenige sey/ so deß Herrn General Lieut. Lbdn. eine widrige Information von dem Lindauer Convent beygebracht/oder wer von Qualität eine Relation darüber an den Kayserl. Hof erstattet habe/ daß der Crayß von dorther sich wenig Hülffe zu getrösten/ ist Uns abermahl unbewußt/ und müßte man Uns die jenige nahmhafft machen/wann Wir darunter remediren/ und die vermeintlich dardurch gekränckte Libertät und Reputation der Obern Ständen/welches ohnfehlbahr auf die Untere mit redundiren/ und Dieser Ihre Reputation, wann anderst solche durch dergleichen Subalterne lædirt werden kan/ so lieb als der Obern seyn würde/ retten helffen solten.

Womit dann auch 7. die Unser als der Crayß Cantzley imputirende denegation der behörigen Communicationen von selbsten hinfalt/ und sich je länger je mehr zaigt/ daß man gern an die Crayß-Cantzley/ wann man sonst nicht fortkommen kan/ sich reiben wolte; Man darff aber nur einmah ad speciem gehen/ gehen/ und worüber man sich mit Bestand und rechtem Grund gravirt zu seyn befinde/ Uns gebührend und mit allen Umständen eröffnen/ so wollen Wir gewiß deme nachtrucklich abhelffen/ ehe aber dieses geschicht/ können Wir auch niemand zur Verantwortung ziehen/ noch die verlangende Andung gegen dem unbekanten Authorem dergleichen Unheils vorkehren/ wiewohl/ wann die Jenige löbl. Stände/welche vor einigen Jahren nicht einen Mañ oder einen Gulden weiter übernemmen/ noch sich zur andern Concurrenz/ als nach Ihrer Convenienz verstehen wollen/anjetzo aber so viel 1000 geben müssen in sich selbsten gehen/ Sie die rechte Authores der jetzigen Calamitäten leicht finden werden/ hat auch zu der jetzmahligen Confusion dieses wohl das meiste contribuirt, daß man den letzten Lindauer Convent fast eben so schnell als den vorigen Eßlinger abrumpirt/ und nicht zugewartet/ biß die Postirung ordentlich bezogen/ und deß Herrn General Lieuten. Lbdn. Resolutiones auf die Ihro ausgestelte Crayß Declaration eingelangt gewesen/ mithin man gleichbalden conjunctim weiter verfahren können/ sondern sich mit andern weit außsehenden Concepten flattirt/ die aber auch gefehlt haben/ wird aber gewiß nicht ehender hieraus zu eluctiren seyn/ biß man wider in einen allgemeinen Convent zusamen trette/ die unbegründete und höchstschäd-

liche Diffidentien aufhebe / und mit rechtschaffener vertrauter Zusamensetzung das gemeinsame Ubel übertragen helffe; dessen Beförderung von Euer Lbdn. dependirt/und Wir schon vor 12. Tagen das Concept und vor 9. Tagen die Originalien deß Außschreibens Unser Cantzley antheils Euer Lbdn. zur mitgenehmhalt, und fertigung durch aigene Botten übersandt haben / und nur erwarten / daß Sie sich auf einen der vorgeschlagenen Orth Eßlingen oder Heylbronn mit Uns conformiren / und auch ihren Cantzley Anthail zu Unser Mitfertigung schleunigst übermachen lassen / sonsten der Termin ohne Unser Verschulden noch weiter hinaus gesetzt werden müste / legen übrigens Euer Lbdn. Abschrifftlich hiebey / was von des Herrn General Lieut. Lbdn. der an Sie abgeschickt geweste Fürstl. Baaden Durlachis. Hof-Marschal von Gemmingen pro Resolutione mitgebracht / und weil darinn unter anderm von Beförderung der Visitation der Postirung meldung geschiht / wird wohl nöthig seyn / daß auch Crayses wegen jemand von Authorität mit darzu gezogen / und denen grossen Klagen recht auf den Grund gesehen werde. Verbleiben benebens Euer Lbdn. gefällige Dienste zu erweisen jederzeit bereit. Stutgart den 30. Januarij 1704.

Num. XXXVI.

Recreditiv.

Vor den Hoch-Fürstl. Costantzis. Hoff-Raths Secretarium Waibel / vom 13. Jan. 1702.

Auß dem / was Euer Lbdn. an Uns abgeschickter Hoff-Raths Secretarius, Frantz Leonhard Waibel / Uns bey der Ihm gleichbalden verstatteten Audienz mundlich vorgetragen / haben Wir so viel abnemmen müssen / als wañ Euer Lbdn. in die kurtz vorher geschehene Abschickung Unsers und deß Crayß-Secretarii L. Maskofski, und was Euer Lbdn. derselbe von Unsertwegen proponirt / einige diffidenz gesetzet / und ob solches auch von Uns herrühre / in zweiffel gezogen / bevorab / da derselbe sich auff ein Creditiv von Uns bezogen / aber dergleichen nicht produciren können. Nun werden Euer Lbdn. von Selbsten leicht ermessen / daß niemand der Unsrigen sich unterstehen werde / jemanden Unser verpflichteten Dienern ohne Unser Vorwissen abzuordnen / noch auch sich einer ohne Unsern Special Befelch darzu gebrauchen lassen / und können Euer Lbdn. Wir wol versichern / daß erwehnter Crayß-Secretarius ehender doppelt als einfach accreditirt gewesen / indeme Wir Ihme nicht nur das sub volante beyligende / ex sua incuria aber zuruck geblibene Creditiv, sondern auch den fernern Original Anschluß / nachdeme beedes Unser Intention gantz gemäß also eingerichtet und von Uns aigenhändig unterzogen worden / zustellen lassen / und Ihm gnädigst anbefohlen / Euer Lbdn. zu fordrist durch alldienlichen Zuspruch zu Mitbeliebung deß Orts Ulm pro Loco futuri Conventus zu vermögen / wann uber wider all besseres in Euer Lbdn. gesetztes Vertrauen es dahin nicht zu bringen / sich auff ob allegirtes Unser fernerweiteres Schreiben zu beziehen. Es berichtet Uns aber Derselbe nach seiner erst vor ein paar stunden geschehenen Zuruckkunfft unterthänigst / daß nachdeme Euer Lbdn. sich endlich nicht nur ratione Loci auff Ulm mit Uns conformirt / sondern auch im übrigen nochmahlen contestirt / wie Sie Uns in Unsern wohlhergebrachtẽ Juribus nichts zu derogiren begehrten / sondern mit Uns in beständigen auffrichtigen vernemmen zu stehen verlangten / Er auch Bedenckens getragen habe / das weitere von Uns obgehabte außführliche Schreiben / von deme Er doch Euer Lbdn. Ministern kurtz vor seiner Abraiß part gegeben / auch Dero Cantzlern von Dürheim es verschlossen vorgezaigt / ohne

ohne Uns zuvor alles Unterthänigst zu referiren / zu produciren; Damit jedoch Euer Lbdn. darauß nichts widriges præsumiren/sondern Selbst sehen mögen/daß Wir nicht ohne Grund ein und anders bißhero passirt, und movirtes apprehendirt/mit Ihro aber gantz offenhertzig umzugehen begehren. So schliessen Wir es in denen Terminis, wie Wir es dem Crayß-Secretario mitgegeben/und eben das Original, so Er bey sich gehabt / hiebey/ mit der widerhohlten Versicherung, daß Wir Euer Lbdn. in Dero hergebrachten Mit-Außschreib-Ambtl. Rechten nichts im Weg legen/noch denen Unsrigen dergleichen verstatten/ sondern Sie vielmehr zu all herkomblicher vertrauter Communication anweisen / hingegen von Euer Lbdn. Uns eines gleichmässigen/und daß Sie nichts zu Kränckung Unsers Fürstl. Hausses bey dem Crayß wohlhergebrachten Jurium verhengen/noch durch andere darzu bewegen lassen werden/gäntzlich promittiren/ wollen Sie auch nicht glauben/ noch sich von widrig gesinnten beybringen lassen / daß Wir nicht mehr consideration vor Euer Lbdn. als die Statt Ulm machen solten/da es Uns gewiß nicht um die Statt Ulm zu thun wäre / wann nicht neben deren allen Löbl. Ständen commoden Situation, auch die dermahlige Conjuncturen in der Nähe zu bleiben/ und nicht erst biß an die Extremitates Circuli zu gehen suadirten / Wir wollen aber auch gern noch weiter bey nechst bevorstehendem Convent Unsre Officia dahin anwenden/daß wann nur in puncto Religionis nicht zu weit in Dieselbe gesetzet wird/ in all übrigem Euer Lbdn. alle Satisfaction geschehen / und Dero Fürstl. Reputation, die Uns gewiß so viel als Unsre aigene angelegen ist / salvirt bleiben möge. Euer Lbdn. erzaigen Uns nur diese Freundschafft/daß Sie in rechtschaffener confidence gegen Uns beharren/und wann sich etwas hervor thun solte / darauß mißtrauen entstehen könte / zu allerfordrist mit Uns communiciren / wollen Wir so dann sicherlich zaigen / daß was Wir biß dato mund- und schrifftlich contestirt/ Uns recht von Hertzen gehe/und Wir so wol vor Unser particulier und auß sonderbarer vor Euer Lbdn. werthen Person tragender æstime, als auch zum besten deß publici und deß gantzen Crayses mit Ihro eine ohnunterbrochene gute Einverständnus zu cultiviren gemeint / wie Wir dann solches Eingangs ernant Dero Hoff-Raths Secretario zu erkennen gegeben / und Euer Lbdn. Er ein solches unterthänigst referiren wird; Dero Wir alle angeneme Dienste zu erweisen/stäts willig und Beraith verbleiben. Stuttgardt/ den 13. Januarii, 1702.

Num. XXXVII.

Extract Crayß-Abschids.

de dato 3. Maij. 1704.

§. 6. Belangend die Geld und Natural-Verpflegung der Crayß-Miliz, haben bey jener sich die Particulier-Zahlungen zerschidener Löbl. Stände auß denen Campagnie Cassen / und auch mithin dise sich von selbsten auffgehebt / und sollen fürohin alle Geld Præstanda in die Ordinari-Crayß-Cassam lauffen/ und von dannen auch wider an seine behörde bezahlt werden/so daß dahin auch die Monath Gelder zuentrichten / und deren Belauff von denen Regiments-Quartier-Meistern allda zuerheben / und nach der Ihnen hierüber lauth N. 44. ertheilten Instruction unter die Regimenter nach der bißherigen noch fürauß beybehaltenden und nach Num. 45. neu auffgelegten Ordonnanz zu distribuiren: Damit es aber hierinn nicht fehlen / und dardurch grosse Confusiones bey der Miliz entstehen mögen / solle der Monäthliche Belauff eines jeden Löbl. Stands an der Berechnung Num. 46. wie solcher in der Tabell Num. 47. enthalten/ zu Anfang jeden Monaths dahin/nach Maßgaab hievor sub Num. 43. allegirten Conclusi vom 24. April, entweder paar oder mit Quittungen ohnfehl-

bar geliefert/ oder in dessen Entstehung/ und wann auch die Anmahnung durch Expressen nichts verfangen würde/ mit würcklicher militarischer Execution eingetriben/ und nie 2. oder 3. Monath anstehend gelassen werden.

Num. XXXVIII.

Extract Conclusi.

vom 24. April. 1704.

Damit aber künfftig denen grossen Confusionen und Unrichtigkeiten/ welche sowohl in der Monath Gage als denen Montour-Geldern/ auch Ordinari Abzug deß Apothecker Groschens und Regiments Unkosten bey denen Compagnie Cassen vorgegangen/ abgeholffen werde; So sollen dieselbe mit End dieses Monaths Aprilis gäntzlich auffgehebt seyn/ und fürohin alles in die Ordinari Crayß-Cassam solchergestalten eingeschüttet werden/ daß (1) ein jeder hoch- und löbl. Stand das Ihm an denen Crayß-Præstandis nach denen jedesmahls darüber begreiffenden Repartitionen und Tabellen betreffende/ in Monathliche Termin zerschlagene Quantum, zu Anfang jeden Monaths richtig und ohnfehlbar dahin liefere/ wann aber (2) nur einen Monath damit zuruck gehalten würde/ gleichbalden durch Expressen um dessen Abführung anmahnung gethan/ und von denen Morosis solchen Expressen ihr Tag- und Lauff-Gelder bezahlt/ falls aber darauff nichts erfolgte/ mit würcklicher und zulänglicher Execution verfahren/ und nirgendswo 2. oder 3. Monath zusamen kommen/ und auffschwellen zulassen/ verstattet/ da hingegen 3. auß der Crayß-Cassa der Miliz Ihr Monath-Sold durch die Regiments-Quartiermeister/ so deßwegen absonderlich zu instruiren/ und daß Sie beständig bey denen Trouppen zuverbleiben/ und in dem Zahlungs-Geschäfft immediatè von dem Löbl. Crayß/ nicht aber von denen Officiern zu dependiren/ in beyseyn der Kriegs-Commissariorum allmonathlich richtig bezahlt/ und zwar (4) nicht eben einem jeden Gemeinen seine Gebühr gleich paar in die Hand/ sondern in dessen Gegenwart seinem commandirenden Officier/ gegen Extradirung eines ordentlichen Rest-Zettuls/ damit Er wisse/ was Ihm noch außstehe/ und Er von dem Officier zu seiner Nothurfft Successivè zu fordern/ zugestellt/ bey jeder Monathlichen Zahlung aber (5) solche Rest-Zettel und ob und was daran bezahlt worden/ auch was vor Abzug und Auffrechnung denen Gemeinen geschehen/ item was vor Obsicht von denen Officiern über die Regimenter und Compagnien getragen worden/ von dem Commissariat und denen Regiments-Quartiermeistern untersucht/ und wie Sie es befunden Ihrer jedesmahls an das Hoch-Fürstl. Crayß-Außschreib-Ambt/ oder wann ein Löbl. Crayß beysamen/ an Denselben zuerstatten habenden Relation umständlich inserirt werde/ damit wañ sich einiger Mangel oder Fehler erzeigen solte/ man darinnen gleichbalden remediren könne. Wäre es dann (6) daß ein oder der andere hoch- und löbl. Stand/ Der gantze Compagnien zustellen/ solche Selbsten immediatè hätte bezahlen lassen/ solle Ihme dasselbe zwar ohnverwehrt seyn/ und die darüber außgestellte Quittung der Miliz an statt paaren Gelds bey der Cassa angenommen werden/ doch daß entweder die Zahlung in Gegenwart deß Commissarii oder Regiments Quartier-Meisters geschehe/ oder da deren keiner zu gegen wäre/ doch Ihnen sowohl als der Crayß-Cassa es notificirt und die völlige Berechnung dem Commissario und Regiments-Quartiermeister zugeschickt werde/ um beederseits wie die Distributio an die Gemeine geschehen/ und ob auch auff vacante etwas erhoben worden/ untersuchen/ der Regiments-Quartiermeister aber es mit in seine Haupt-Rechnung/ die Er von halb zu halb Jahren dem Crayß zuerstatten/ nemmen zu können. Wie dann (7) vorerwehnte Zahlung blos auff die effectivè vorhandene Mannschafft zu verstehen/ und

der

der Miliz nichts als der Monath-Sold nebst dem kleinẽ Montour-Geld/dem Commendanten deß Regiments aber der zu denen Regiments-Unkosten abziehende ein Groschen bey der Infanterie und zwey bey der Cavallerie paar zu behändigen/ der grosse Montour-Abzug und Apotecker Groschen hingegen ad Cassam Circuli zu liffern/ und in der Aufrechnung gegen die Cassam nichts/ als der vorerwehnter massen an die würcklich vorhandene Mannschafft etwa immediatè bezahlende Sold mit Einschluß deß kleinen Montour-Gelds und Regiments-unkosten zu passiren; und auf diese Weiß sollen auch 8. die Staabs und Proviantur Gelder Monatlich ex Cassa bezahlt werden.

Num. XXXIX.

Extract Crayß-Abschieds

De dato den 8. Decembr. 1704.

§. 11. (4) Die Montour-Gelter müssen noch in denen Compagnie Cassen stecken biß ad 1. May dieses Jahrs/ dazu erst alles ad Cassam Circuli gehen/ und also von solcher Zeit an auch der grosse Montour Abzug sich in Cassa befinden solte/ weilen nun abermahl die alte Crayß-Mannschafft fast durchgehends neu zu montiren/ und nirgends wo etwas noch zur Zeit darzu vorhanden/ so solle eine Berechnung deß grossen Montour-Gelds-Belauffs gemacht/ und von denen Compagnie und Crayß-Cassa Restanten/ executivè eingetriben werden/ um die Montour wieder neu/ und zwar denen Crayß-Conclusis vom 6. May und 8. Decembr. 1702. gemäß/ solchergestalt anschaffen zu können/ daß sich mit denen Concurrenten der Anschaffung halber/ durch eine Hand verglichen/ und die bißherige weißgraue Coleur beybehalten/ doch durch die Doubleur die Regimenter unterschieden werden; und zaigt (5) die Beylag Numero 72. wie die Eintheilung der dißjährigen Engel-Holländischen Subsidien nach der im Augusto vorhanden geweßten Mannschafft Num. 73. aber wie die Vergleichung derselben geschehen und Numero 74. was darvon an der heurigen Sommer-Anlag abgeschrieben worden/ und nach Abzug dessen ein Jeder Hoch- und Löbl. Stand noch restirt/ daran zwar durch die Liquidationes mit der Cassa und dem Proviant-Amt noch ein ergibiges weg gehen dörffte/ und dahero auch pro nunc auf mehr nicht als die grosse Montour-Gelter/ Regiments- und Apotecker-Kosten reflectirt und dieselbe eingetrieben/ das übrige aber biß zu nächster Zusamenkunfft außgestelt/ und so dann die Notorie prægravati, und in specie die unter dem Feind gestandene und mit dem letzten überschwehren Quartier belegt geweßte in solchen Restanten considerirt werdeu sollen;

§. 12. Die Zahlung deß Monath-Solds geschicht (6) noch fürauß/ wie sie seither den 1. May dieses Jahrs durch das damahlige allgemeine Crayß-Conclusum vom 24. April. fest gestellt worden/ ex Cassa, die Natural-Verpflegung aber wird (7) wider durch die Admodiation so fern angeschafft. &c.

XL.

Extract Conclusi

vom 1. Decembr. 1704.

7. Und weilen wider einige Regimenter/ und zwar nach denen Crayß-Schlüssen durchauß in weißgrau zu montiren/ nur daß die Außstaffirung nach der Commendanten belieben einzurichten/ und dardurch die Regimenter zu distinguiren/ die Mittel zu solcher Montour aber mehrentheils in

denen Compagnie Cassen stecken/worüber die Rechnungen/nach dem allgemeinen Convents Concluso vom 24. April, dieses Jahrs / seithero eingeschickt und examinirt werden sollen / so jedoch auff vielfältiges Erinnern von den wenigsten geschehen; und dahero weder die vorige von Theils der Commendanten der Regimenter auff Ersuchen der hoch- und löbl. Ständen angeschaffte Montouren bezahlt/ und die darbey interessirte Kauffleuthe/ um die so embsig nachsuchende contentirung vergnügt/ noch auch mit Bestellung der neuen vorgegangen werden kan; Als solle dasselbe von jetzo innerhalb 6. Wochen annoch bewerckstelliget/ und wann es darinn anstünde/der Calculus, was es einem jeden hoch- und löbl. Stand daran biß ad finem Aprilis dieses Jahrs ertragen möchte/ gezogen/ und so wohl als

8. Das jenige/ was von dem 1ten Maij an solchen Geltern noch außstehet/ und den verwichenen Sommer in die Cassam zu liffern gewesen wäre/ mit und neben deme/was an oberwehnten fürlauffenden Præstandis zu Anfang jeden Monaths/lauth deß Conclusi vom 19. Nov. dahin einzuschicken/und daran im Außstand befunden würde/ executivè eingetrieben/und bey dem letztern dieses

9. Beobachtet werden/daß ob zwar nach erst allegirtem Concluso vom 19. nechst abgewichenen Monaths Novembr. die hoch- und löbl. Stände/ welche starcke Contingentien haben/ den Monath-Sold an Dieselbe immediatè raichen/ und dessen Belauff gegen die Cassam mit Papier verrechnen därfften/solches Jedoch zuvor an die Crayß-Einnemmerey berichten/ und daß zu gleicher Zeit von dort auß die Zahlung der übrigen Crayß-Mannschafft geschehen können/ sich mit einander zuvernemmen/um hin zuverhüten/ daß nicht durch ungleiche Zahlung/Desertirungen und andere Inconvenientien/ die sonsten unfehlbar zu besorgen / bey der Crayß-Miliz entstehen / zu dessen præcavirung das beste Mittel die fleissige Eintreibung der Cassa Gelter / damit es an dem fundo zu contentirung der Miliz nicht fehlen möge; Wie dann

10. Nach beraits verflossenen erstem und angegangenen 2. Winter Monath der Belauff dieser beeden ohne Zeit Verlust ad Cassam zu liffern/ um die erst in die Postir- und Logirung gantz leer und bloß kommende Crayß-Mannschafft wider mit einigen Monath-Sold begegnen zukönnen/fürohin aber

11. Allmonathlich damit richtig beyzuhalten / und davon nichts abzuziehen / als was vor berührter massen / und auff erwehnte Arth diesem oder jenem Contingent immediatè zugeschickt/oder auff die von dem 1ten Januarii nechstkommend auffstellende Recrouten an Unterhalt verwendet wird 2c.

Num. XXXXI.

Extract

Der gedruckten Crayß-Information Vom 6. December 1704.

4. Die Bestellung der alt- und neuen Montour denē hievorigē Crayß-Conclusis vom 6. May und 8. Decembr. 1702. gemäß/ der mehrern Gleichheit halber / durch eine Hand zu thun/ und die weiß graue Coleur durchgehends bey zubehaltē/in der Doubleur aber die Regimenter zu distinguiren.

5. Muß der fundus zu Bestreitung der Montour biß ad finem Aprilis dieses Jahrs in denen Compagnie Cassen und von solcher Zeit an in der gemeinē Crayß-Cassa seyn/ dahero die Hoch- und Löbl. Stände von dato an inner 6. Wochen bey der Crayß-Cassa zu dociren/was Sie vom 1. Nov. 1697. biß ultimum Aprilis 1704. an Montour-Geltern nach dem completen Stand der Miliz gerechnet / bezahlen sollen/was Sie daran nach dem effectiven Stand bißhero ausgegeben/ und was

Sie

Sie solchem nach noch restiren / im widrigen aber gewärtig zu seyn / daß man Ihnen de Gebühr ansetze / und Sie darauff exequire.

14. Die Bezahlung deß Monath Solds geschiht ex Cassa Circuli, wohin dann die Hoch und Löbl. Stände bey befahrender ohnaußbleiblicher Execution Ihr Gebühr vor den schon verfallenen Monath Novemb. und Decemb. gleichbalden zuerlegen / fürohin aber zu Anfang jeden Monats dessen Belauff dahin zu entrichten / und ob zwar nach dem Crayß-Schluß ein oder anderer Löbl. Stand / Der ein grosses Contingent hat / solchen Monath Sold Selbsten anschaffen dürffte. So will man doch um der aus dergleichen Particular-Zahlungen zu besorgen stehenden Confusionen / und weil darauß leichtlich Schwührigkeiten bey dergleiche Dienste leistenden Crayß-Miliz ja wohl gar dem Publico und denen Löbl. Ständen nachtheiliges desertiren entspringen kan / den Winter über alles dergestalten in die Crayß-Cassam gehen lassen / daß welcher Hoch- und Löbl. Stand sein Quantum dahinein richtig liffert / dessen Contingent auch vor andern darauß bezahlt / und wegen der übrigen die Execution vorgenommen werden solle / um erstgedachten Unordnungen und Ungelegenheit best möglichst zu begegnen.

29. Alle Præstanda den Winter ad Cassam und wird davon nichts abgezogen / als was auf obverstandene Art von denen Hoch- und Löblichen Logirungs-Ständen und wegen der Recrouten im Hauß verpflegt wird / so aber mit deß Commendanten deß Regiments und deß Commissariats Scheinen zu belegen / und alle Monath gegen der Crayß-Einnemmerey zu verrechnen. Wo es aber

30. In einem von obigem anstünde / und auch auf die durch außschickende Botten / welchen die Saumseelige Ihr Lauff- und Wart-Gelt zu bezahlen / geschehende Anmahnung keine Parition erfolgte / würd das Hoch-Fürstl. Crayß A. A. die Execution, und wann auch wegen deß Novembers und jetzigen Decembers nicht noch vor Außgang dieses Jahrs die Schuldigkeit ohne ferners allschon genug wehrenden Convents geschehenes Anmahnen ad Cassam entrichtet würde / darauff gleich mit dem Neuen Jahr zu verhengen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche Vorstellung was es mit dem Crayß-Außschreib-Ambt und Directorio in dem Löbl. Schwäbis. Crayß vor eine Bewandnüß habe

S.l. 1705

2 Ded. 462,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324906-8
VD18 14763028-001